DAS DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1928/29

MIT UNTERSTÜTZUNG DES REICHSMINISTERIUMS DES INNERN HERAUSGEGEBEN VOM ZENTRALINSTITUT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT



BERLIN 1930

VERLEGT BEI E. S. MITTLER & SOHN

DAS
DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1928/29

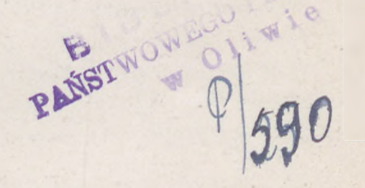


DAS DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1928/29

MIT UNTERSTÜTZUNG DES
REICHSMINISTERIUMS DES INNERN
HERAUSGEGEBEN VOM ZENTRALINSTITUT
FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT







VERLEGT BEI E. S. MITTLER & SOHN / BERLIN 1930



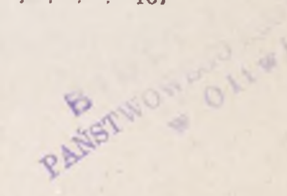
VORWORT

Das Jahrbuch 1928 umfaßt die Zeit vom 1. April 1928 bis 1. April 1929. Es bringt eine Reihe von Ergänzungen zu der ersten Gesamtdarstellung des deutschen Schulwesens, die im vorigen Jahrgang erschien, sowie die Fortführung der Berichterstattung über Schulgesetze, amtliche Bestimmungen, organisatorische und pädagogische Entwicklungen während der Berichtszeit. Die Anlage des Buches zeigt gegenüber dem vorigen Jahrgang einige Veränderungen, insofern als im Abschnitt „Schulunterhaltung und Schulverwaltung" die Übersicht über die Schulbehörden der Länder weggelassen ist, ferner der besondere Abschnitt „Berufsschulen" aufgegeben und sein Inhalt auf die in Frage kommenden anderen Abschnitte („Aufbau des öffentlichen deutschen Schulwesens", „Lehrerschaft" und „Schulwohlfahrtspflege") verteilt wurde. Weiter sind die Angaben über die dienstlichen Verhältnisse der Lehrer, die früher als besondere Abteilung unter dem Abschnitt „Die Lehrerschaft" erschienen, in die Darstellung der einzelnen Lehrergruppen hineinbezogen worden. Der Gesamtplan dürfte auf diese Weise einfacher und einheitlicher geworden sein. Von den Mitarbeitern am vorigen Jahrbuch mußte leider Ministerialrat Geh. Regierungsrat Menzel, der die Angelegenheiten der Volksschule behandelt hatte, infolge starker dienstlicher Inanspruchnahme ausscheiden. Wir möchten nicht verfehlen, ihm an dieser Stelle unseren Dank für seine verdienstvolle Mitwirkung auszusprechen. An seine Stelle trat Oberregierungs- und -schulrat Hylla, Referent für Volksschulwesen im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Als Anhang bringt das Jahrbuch den bereits im vorigen Bande angekündigten Bericht des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht über seine Tätigkeit von Ostern 1925 bis Ostern 1929. Der trotz aller Knappheit der Darstellung drei Druckbogen umfassende Bericht mag Zeugnis geben von den vielgestaltigen Bestrebungen, die das deutsche Schulwesen in lebendiger Entwicklung erhalten.

Die Leitung des Zentralinstituts
für Erziehung und Unterricht.

INHALTSVERZEICHNIS



DIE VERFASSUNGSRECHTLICHEN UND GESETZLICHEN GRUNDLAGEN DER DEUTSCHEN SCHULE

VON A. SACHSE

(ERGÄNZUNGEN ZUM JAHRBUCH 1927, S. 1 ff.)

Gesetzliche Grundlagen in den Ländern.

1. Preußen.

Hinter Ziffer 23 ist fortzufahren:

24. Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927.
25. Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1927 (Beamtenbesoldungsgesetz — BBG.).
26. Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927.
27. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. April 1928.
28. Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Mai 1928 (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — VBG.). Ausführungsanweisung vom 1. und 25. Juni 1928. Änderung durch Gesetz vom 14. August 1929.
29. Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen vom 30. April 1928 (Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz — MBG.). Ausführungsanweisung vom 6. Juni 1928.

Für die Berufsschulen:

30. Gesetz über die Erhebung von Schulbeiträgen und Schulgeld bei den ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen vom 14. März 1924.
31. Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen vom 16. April 1928 (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG.). Ausführungsanweisung vom 6. Juni 1928.

Weiter:

32. Gesetz, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.
33. Gesetz, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920.

Dazu kommen usf. Jahrbuch 1927, S. 9.

2. Bayern.

Die bayerische Volksschule und Fortbildungsschule beruht hauptsächlich auf folgenden Vorschriften:

1. Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 (Art. 58 in der Fassung des § 33 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. August 1922).
2. Verordnung, betr. die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel, vom 26. August 1883 (Schulsprengelverordnung).
3. Beamtengesetz vom 16. August 1908/10. Juli 1927.
4. Verordnung über die Schulpflicht vom 22. Dezember 1913 (Schulpflichtverordnung), dazu die Änderungen vom 26. August 1926 und 10. April 1927.
5. Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen vom 22. Dezember 1913.
6. Volksschullehrergesetz vom 14. August 1919 mit zahlreichen späteren Änderungen.
7. Schulbedarfgesetz vom 14. August 1919 (Fassung vom 1. Januar 1926) mit zahlreichen späteren Änderungen.
8. Beamtenbesoldungsgesetz vom 2. Juni 1920 mit den späteren Änderungen.
9. Pensionsergänzungsgesetz vom 23. März 1921 nebst Gesetz über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden vom 28. März 1924.
10. Gesetz über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen vom 1. August 1922 (Schulaufsichtsgesetz), mit Vollzugsvorschrift vom 16. August 1923.
11. Verordnung über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 30. September 1922, mit Vollzugsvorschrift vom 23. Januar 1923.
12. Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit der Evangelischen Kirche vom 15. Januar 1925.
13. Beamtenbesoldungsgesetz vom 20. April 1928.

Die ältere bayerische Volksschulgesetzgebung findet sich verzeichnet in Englmanns Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes von Stingl (München, Lindauer) 1905. Eine systematische Darstellung des bayerischen Volksschulrechtes gibt Meinzolt, Bayerisches Volksschulrecht (München, Kommunalschriftenverlag) 1926. Die Vorschriften über die höheren Schulen finden sich in dem Werke: Josef Mayer, Das höhere Unterrichtswesen in Bayern (München, Oldenbourg) 1928.

3. Sachsen.

Zu S. 11, Zeile 16 von unten: das Volksschulgesetz datiert vom 26. April 1873.

Höheres Schulwesen.

1. Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 mit Änderungen durch die Gesetze vom 24. Dezember 1908, 14. Januar 1913, 1. August 1919, 17. Juli 1926, 12. April 1927, 16. März 1928.

2. Gesetz, betr. veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung, vom 15. Februar 1884.
3. Gesetz über die Oberrealschulen vom 8. April 1908.
4. Abänderungsgesetz vom 14. Mai 1920.
5. Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910/29. November 1921.
6. Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. Juli 1919/6. März 1924.
7. Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen vom 1. August 1919.
(Anpassungs-Schulgesetz vom 17. Juli 1926, Art. 4.)

Lehrerbildungswesen.

8. Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an Seminaren vom 23. Dezember 1921.
9. Gesetz über die Umwandlung der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare vom 8. April 1922/17. November 1928.
10. Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 4. April 1923.
11. Gesetz über die Gleichstellung der Kandidaten des höheren Schulamts und der Pädagogen vom 7. Januar 1924.

Volksschulwesen.

12. Gesetz, betr. das Volksschulwesen vom 26. April 1873, mit zahlreichen Abänderungen.
13. Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 mit zahlreichen Abänderungen (Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1919).
14. Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes vom 10. Juni 1921.
15. Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921/17. Juli 1926 (Schulbezirksgesetz).
16. Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922/25. Juli 1923/16. März 1928/27. März 1929.
Das Gesetz enthält auch die Bestimmungen über die Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer.
17. Schuländerungsgesetz vom 12. April 1927/16. März 1928/27. März 1929.
18. Gesetz zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung (vom 1. August 1923) vom 17. Juli 1926 (Anpassungs-Schulgesetz).

Beamtengesetzgebung.

19. Gesetz, betr. die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener, vom 7. März 1835/3. Juni 1876.

20. Umzugskostengesetz vom 28. April 1906/24. Juli 1924.
21. Gesetz über die Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern vom 2. Juli 1912. Fassung vom 18. Februar 1924.
22. Dienststrafgesetz für Lehrer vom 1. Juli 1918.
23. Pensionsergänzungsgesetz vom 13. Dezember 1921 und Ergänzung durch Verordnung vom 15. Oktober 1926.
24. Gesetz über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volks- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern vom 24. Februar 1922.
25. Gesetz über Pflichten der Beamten und Lehrer und über Änderungen des Dienststrafrechts vom 26. Juli 1923.
26. Gesetz über eine Altersgrenze und über die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer vom 29. Mai 1923.
27. Gesetz über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer. Fassung vom 18. Februar 1924, nebst Besoldungsbestimmungen vom 22. Februar 1924.
28. Gesetz zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924.
29. Gesetz zur Einstellung des Personalabbaues vom 8. März 1926.
30. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1926.
31. Beamtenbesoldungsgesetz vom 28. Dezember 1927 (Ausführungsbestimmungen vom 28. Dezember 1927 und 4. August 1928).
32. Beamtenruhegehaltsgesetz vom 28. Dezember 1927 (Ausführungsbestimmungen vom 28. Dezember 1927).

4. Württemberg.

5. Gesetz vom 7. Mai 1927, betr. die achtjährige Schulpflicht.
6. Beamtengesetz vom 21. Januar 1929.

5. Baden.

Die Badische Volksschulgesetzgebung geht auf das Jahr 1835 zurück. Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 griff über den Bereich der Volksschule hinaus, indem es auch die erweiterte Volksschule und den Privatunterricht behandelt. Das Gesetz vom 18. September 1876 führte die Simultanschule obligatorisch ein. Das Gesetz vom 1868 ist immer wieder zeitgemäß umgebildet worden. In der Fassung vom 7. Juli 1910 erhielt es den Namen Schulgesetz. Dies Gesetz gilt noch heute mit zahlreichen Abänderungen, die es durch Gesetze und Ministerialverordnungen erfahren hat. Es ist namentlich geändert worden durch die Bekanntmachung des Ministeriums zum Vollzuge der Verfassung vom 20. Juni 1919 und das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921/29. Juli 1921/24. Februar 1928, sowie die Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 und durch die Gesetze vom 20. März 1925, 30. März 1926 und 21. Juli 1927.

Die Verteilung der Schullasten zwischen Land und Gemeinden ist neu geregelt durch das Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 und das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923/20. März 1925 sowie die Personalabbauverordnung vom 17. März 1924.

Die Lehrerbildung beruht jetzt auf dem Gesetze vom 30. März 1926 (Lehrerbildungsgesetz) und der Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 11. März 1929 (den Vorbereitungsdienst der Schulamtsbewerber betreffend).

Für das höhere Schulwesen bildet die Grundlage die Landesherrliche Verordnung vom 18. September 1909; die Reorganisation der höheren Mädchenschule beruht auf der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1926.

Das Bildungswesens der Nichtvollsinnigen beruht auf dem Gesetz über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902/5. Oktober 1921/15. März 1923.

Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen und die Fachschulen beruhen auf dem Gesetze, betr. den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht, vom 13. August 1904, in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924, den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht betr., sowie auf den Verordnungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen vom 8. und 17. April 1925 und über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925.

Die allgemeine Fortbildungsschule ist geordnet durch Gesetz vom 19. Juli 1918 und das Gesetz vom 7. April 1922 sowie Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 17. April 1923 (Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule), vom 2. Mai 1923 (Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes) und vom 4. Mai 1923 (Zuständigkeit der Behörden in bezug auf das Fortbildungsschulgesetz).

Hierher gehört noch die Verordnung über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913/10. Juni 1919/3. April 1924.

Eine systematische Darstellung des badischen Volksschulrechts gibt das Werk von Franz Schmidt, die Badische Volksschule, Karlsruhe (Boltze) 1926. Eine systematische Zusammenstellung der auf das Unterrichtswesen in Baden bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nach dem neuesten Stande enthält das Handbuch der Badischen Verwaltung, herausgegeben von Dr. Merk, 2. Band, 2. Teil, Heidelberg (Emmerling) 1927. Auch wird auf die Abhandlung im „Staatshandbuch für Baden 1927", herausgegeben vom Badischen Staatsministerium (Karlsruhe, Braun), verwiesen.

6. Thüringen.

Hinzuzufügen ist
das Schulgeldgesetz vom 2. April 1925/13. Juli 1928 (Art. 5 und 7) und das Gesetz über die Berufspflichtschulen vom 23. April 1924.

7. Hessen.

Unter dem 14. Dezember 1928 ist ein Gesetz erlassen über die öffentlichen Unterrichtsanstalten für freie und angewandte Kunst und die öffentlichen technischen und gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Staatsunterstützung.

8. Hamburg.

Für Hamburg ist ebenso wie für Bremen und Lübeck charakteristisch, daß in diesen schon vor der Staatsumwälzung republikanisch verwalteten Stadtstaaten der Lehrerschaft (für das Berufsschulwesen erst seit der Staatsumwälzung) ein maßgebender Einfluß auf die Schuleinrichtungen gewährt wird. Das prägt sich in der ganzen Schulgesetzgebung aus.

Folgende Gesetze sind in Kraft:

1. Gesetz, betr. das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 mit vielen Zusätzen und Abänderungen.
2. Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung privater Unterrichtseinrichtungen für Schulentlassene vom 17. Juli 1916.
3. Gesetz, betr. die Einheitsschule, vom 16. Mai 1919/9. Februar 1921.
4. Gesetz über die Fortbildungsschulpflicht vom 20. Oktober 1919/18. April 1923/3. Dezember 1923 nebst Bekanntmachung vom 2. März 1927.
5. Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. April 1920/21. April 1922.
6. Hochschulgesetz vom 4. Februar 1921/25. April 1923/4. Mai 1923.
7. Gesetz, betr. die Durchführung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. April 1920 in den Schulen der Landgemeinden, vom 27. Februar 1922.
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer und Lehrerinnen an prüfungsberechtigten, nichtöffentlichen Schulen vom 24. März 1922/13. Juli 1923.
9. Gesetz über die Außerkraftsetzung des Gesetzes, betr. Aufhebung der zweiten Prüfung für Lehrerinnen, vom 7. Juli 1922.
10. Gesetz über die Verwaltung des Berufsschulwesens vom 14. Juli 1922/6. April 1925/30. März 1928.
11. Gesetz über die Aufhebung der nichtöffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen vom 26. April 1926 (noch nicht in Kraft getreten. Vgl. Reichsgesetz vom 26. Februar 1927).
12. Gesetz, betr. das Schulwesen in den Landgemeinden, vom 2. Juli 1926.
13. Gesetz über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926.
14. Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 20. Dezember 1926.

15. Gesetz zur Neuregelung der Beamtenbesoldung vom 4. Oktober 1927/12. Dezember 1928 (Beamtenbesoldungsgesetz vom 24. Juni 1920).

9. Mecklenburg-Schwerin.

Nach der Staatsumwälzung ist das Schulwesen in Mecklenburg-Schwerin neu geordnet worden.

A. Volksschulwesen.

1. Gesetz, betr. Beginn und Beendigung der Schulpflicht, vom 24. April 1919.
2. Gesetz zur Abänderung der Verordnung vom 31. Januar 1912, betr. den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen, vom 6. Juni 1919.
3. Gesetz, betr. den Handarbeitsunterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen, vom 6. Juni 1929.
4. Landesabgabengesetz vom 9. Dezember 1920.
5. Volksschulunterhaltungsgesetz vom 19. Dezember 1920/22. Juni 1921/7. Juli 1921/2. Januar 1923/10. Juli 1924/16. Februar 1925 (VUG.).
6. Volksschullehrergesetz vom 7. Juli 1921 (VLG.).
7. Volksschulverwaltungsgesetz vom 7. Juli 1921 (VVG.).
8. Gesetz zur Ausführung des Art. 145 RV und des § 20 der Landesverfassung über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel an den Volks- und staatlichen höheren Schulen vom 7. März 1923.
9. Gesetz über die Aufhebung der Bekanntmachung, betr. die Zahl der Religionsstunden an den Schulen, vom 20. Juni 1925.
10. Gesetz über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung vom 27. Juni 1925/26. Januar 1927.
11. Gesetz über die Ergänzung der Verordnung vom 27. November 1918, betr. Disziplinarverfahren, vom 4. Januar 1926.
12. Gesetz über die Mitwirkung der Ämter bei der Schulaufsicht vom 6. Dezember 1927.
13. Gesetz über die Trennung organisch verbundener Kirchen- und Schulämter und die Auseinandersetzung des verbundenen Vermögens (Küsterschulgesetz) vom 27. März 1929.

B. Höheres Schulwesen.

1. Gesetz über die Verstaatlichung der anerkannten städtischen Lehranstalten vom 5. April 1923.
2. Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der staatlichen höheren Schulen vom 16. Juli 1924 (GUV St. h. Sch.).

Für die Lehrer (A und B) gelten noch:

1. Die Verordnung, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 3. September 1907.

2. Die Verordnung, betr. die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten, vom 10. August 1907.
3. Gesetz über die Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 6. Februar 1928.

10. Oldenburg.

Die Schulgesetze für die drei Landesteile vom 4. Februar 1910/4. April 1911 sind abgeändert durch das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. April 1928. Ferner ist ein Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg am 25. Mai 1928 erlassen; die übrigen Diensteinkommensgesetze (Volksschullehrerdiensteinkommensgesetz, Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetz) unterliegen der Neubearbeitung. Weiter kommt in Betracht das Gesetz, betreffend Bildung von Ausschüssen für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, vom 3. Juni 1921.

11. Braunschweig.

1. Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten und kaufmännischen Fachunterricht vom 4. Dezember 1917.
2. Gesetz über die Gemeindeschulen vom 5. April 1913/12. September 1919.
3. Gesetz über die Neuordnung der Volksschulaufsicht vom 21. November 1918.
4. Gesetz über die Trennung der vereinigten Opferei- und Schulvermögen vom 19. Dezember 1919.
5. Besoldungsgesetz für die Schulleiter und Lehrkräfte der Gemeindeschulen vom 21. August 1920/10. Juni 1922/27. März 1923/30. Oktober 1923.
6. Gesetz über die Schulgeldfreiheit in den Gemeindeschulen und sonstigen öffentlichen Volksschulen vom 23. Januar 1922.
7. Verordnung des Staatsministeriums über die hochschulmäßige Ausbildung der Lehrkräfte für den Dienst an den Volksschulen vom 7. April 1927.
8. Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung des Unterrichtswesens vom 25. Februar 1928.
9. Lehrerbesoldungsgesetz vom 28. Juni 1928.
10. Berufsschulgesetz vom 1. Februar 1929.

12. Anhalt.

2. Gesetz über die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen vom 21. Februar 1873/24. März 1883/15. Juni 1923/8. April 1924/10. Mai 1927.

14. Lippe.

1. Gesetz, betreffend die Stellung der katholischen nichtstaatlichen Schulen, vom 30. Dezember 1904.

2. Volksschulgesetz vom 11. März 1914/7. April 1916/10. Juli 1919/ 7. April 1920/3. Oktober 1921/20. Oktober 1921/30. März 1925/ 6. März 1928.
3. Gesetz, betr. Aufhebung des Schulgeldes, vom 25. März 1919.
4. Gesetz, betr. die Aufhebung der Vorschulen, vom 7. April 1919.
5. Gesetz vom 24. Oktober 1922, Schulgeld an höheren Schulen betreffend.
6. Gesetz, betr. Schulsteuerleistung an katholischen Privatschulen, vom 6. April 1928.
7. Fortbildungsschulgesetz vom 31. Juli 1919 nebst Ausführungsbestimmungen vom 4. Mai 1920.
8. Spielplatzgesetz vom 28. November 1922.
9. Beamtenruhegehaltsgesetz vom 31. März 1924.
10. Beamtenbesoldungsgesetz vom 6. März 1928.

Auf dem Gebiete des höheren Schulwesens wird nach den preußischen Bestimmungen verfahren.

Neben die Gesetze sind neuerdings die Vereinbarungen getreten, welche teils unter Vermittlung des Reiches von allen Ländern untereinander, teils zwischen einzelnen Ländern für deren besondere Belange geschlossen sind. Sofern diese Vereinbarungen landesgesetzlichen Bestimmungen widersprechen, entbehren sie in dieser Hinsicht der Rechtskraft solange, als nicht das Landesgesetz der Vereinbarung entsprechend geändert ist. Aus der Berichtsperiode sind von hervorragender allgemeiner Bedeutung:

Die Vereinbarung der Länder über die Durchführung des Art. 147, 1 RV, betr. das Privatschulwesen, vom 6. Dezember 1927 bzw. 24. Januar 1928

und die Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen [vom 19. Dezember 1922] vom 24. Januar 1928. (Dazu Preußische Bekanntmachungen vom 6. Juni 1928 und 10. Januar 1929.)

Verordnungensammlungen, die sich auf den ganzen Staat (Preußen) beziehen, sind in der Berichtsperiode erschienen:

1. Loeber-Pastenaci, Schulrecht für das den Preußischen Regierungen unterstellte Schulwesen. Selbstverlag. Hildesheim 1927. Der II. Teil enthält die Verfügungen der Regierung zu Hildesheim.
2. Jeiler, Handbuch des Volksschulwesens, einschließlich der mittleren und privaten Schulen und der ländlichen Fortbildungsschulen, insbesondere im Regierungsbezirk Osnabrück. Selbstverlag. Osnabrück 1928.

Schulbehörden.

(Zum Jahrbuch 1927, S. 86 ff.)

5. Baden.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts (Karlsruhe, Schloßplatz) übt die unmittelbare Aufsicht über die Hochschulen, die höheren Schulen, die Fachschulen und in schultechnischer Beziehung auch über die gewerblichen Fortbildungsschulen aus. Für die Volks- und allgemeinen Fortbildungsschulen und bezüglich der allgemeinen Dienstaufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen sind ihm die von der allgemeinen Verwaltung abgetrennten, von schultechnisch ausgebildeten Beamten geleiteten Kreis- und Stadtschulämter unterstellt.

7. Hessen.

Das Landesamt für das Bildungswesen ist im Frühjahr 1928 dem neuerrichteten Ministerium für Kultus und Bildungswesen eingegliedert worden (Darmstadt, Wilhelminenstraße 3). Im übrigen sind die Zuständigkeiten der obersten Schulbehörde unverändert geblieben.

9. Mecklenburg-Schwerin.

Die Schulaufsicht in den Landgemeinden ist durch das Gesetz über die Mitwirkung der Ämter bei der Schulaufsicht vom 6. Dezember 1927 geändert worden. An die Stelle des staatlichen Verwaltungsbeamten ist der nicht vom Staate zu ernennende Amtshauptmann, die Spitze des gemeindlichen Selbstverwaltungskörpers, getreten. Die Mitwirkung bei der Schulaufsicht in Gemeinschaft mit dem Schulrat ist als staatliche Auftragsangelegenheit den Ämtern übertragen worden. Der Amtshauptmann nimmt die Dienstgeschäfte wahr. Die Kosten einschließlich derjenigen für ein Dienstzimmer des Schulrats trägt das Amt.

11. Braunschweig.

Die beiden Landesschulämter sind durch das Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung des Unterrichtswesens vom 25. Februar 1928 aufgehoben worden. Das gesamte Unterrichtswesen wird wieder vom Minister für Volksbildung beaufsichtigt und verwaltet.

17. Waldeck.

Der Freistaat Waldeck ist am 1. April 1929 im Freistaat Preußen aufgegangen.

SCHULUNTERHALTUNG UND SCHULVERWALTUNG

I. SCHULUNTERHALTUNG

VON A. SACHSE

1. Die Unterhaltung der Volksschulen.

a) Die Regelung der Unterhaltungspflicht.

1. Preußen. Das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts bestimmt die Auflösung der bisherigen selbständigen Gutsbezirke. Damit wird das VUG in zahlreichen Punkten geändert, wie es überhaupt schon so vielfach abgeändert worden ist, daß eine Neufassung des Gesetzes wünschenswert erscheint und in Aussicht gestellt ist. Die Gutsschulen gehen in Gemeindeschulen über. Hierzu sind zahlreiche organisatorische Veränderungen vorzunehmen. Die Angehörigen der Gutsbezirke werden politischen Gemeinden zugeteilt. Es sind Beschlüsse zu fassen über die Auflösung, Änderung und Bildung von Schulvorständen, und es sind Vermögensauseinandersetzungen herbeizuführen. Auch werden Neuernennungen von Schulvorstands- und Gesamtschulverbandsvorstehern vorzunehmen sein. Bei der Lehreranstellung tritt der Schulvorstand an die Stelle des Gutsbesitzers. Die Leistungsfähigkeit der beteiligten Schulverbände ändert sich in der Regel. Durch das Gesetz vom 18. April 1928 zur Abänderung des VUG wird der Kreis der schulpflichtigen Kinder auch auf nichtreichsangehörige Kinder (§ 6 VUG) unter gewissen Bedingungen ausgedehnt. Ebenso wird den Bestimmungen über den staatlichen Baubeitrag (§ 17) eine weitere Ausdehnung gegeben. Die Bestimmungen des Vierten Abschnittes des VUG gelten fort, nachdem das von der Reichsregierung 1927 eingebrachte Schulgesetz zur Ausführung des Art. 146, 2 und 149 RV 1928 gescheitert ist. Nach dem Änderungsgesetz zum VBG vom 14. August 1929 sind fortan statt 15 v. H. von dem Gesamtbetrage des Beschulungsgeldes 20 v. H. für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zu verwenden.

2. Bayern. In der amtlichen Schreibweise heißt es Schulbedarfgesetz. Das Gesetz vom 24. April 1928 zur Änderung des Art. 12 des Schulbedarfgesetzes in der Fassung nach Art. 45 Ziffer 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1921 (Vollzugsvorschriften vom 10. Dezember 1928) hat hinsichtlich der Oberverteilung der Schullast auf die zu einem zusammengesetzten Schulsprengel gehörenden Gemeinden eine Änderung dahin herbeigeführt, daß der gesetzliche Verteilungsmaßstab nicht mehr allein die Leistungsfähigkeit der Gemeinden berücksichtigt, sondern dies nur noch für die eine Hälfte des Bedarfes tut, während die andere Hälfte nach der tatsächlichen Ausnutzung der Schule, also nach der Kopfzahl der Schulkinder, ver-

teilt wird. Es ist also das im preußischen VUG angenommene Prinzip. Die Leistungsfähigkeit wird an dem Sollaufkommen aus Körperschaftssteuer, Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer und Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, mit dem die Beteiligten im Schulsprengel veranlagt sind, bemessen. Neben dem gesetzlichen Verteilungsmaßstab ist aber auch völlig freie Vereinbarung der Beteiligten über einen anderen Maßstab zugelassen, also nicht wie in Preußen, wo das Grundprinzip der Teilung nach Leistungsfähigkeit und Schülerzahl gewahrt bleiben muß.

3. Sachsen. Die Angabe über die Tragung der persönlichen Aufwendungen durch den Staat ist dahin zu ergänzen, daß nach § 5 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 ein Drittel der vom Staate übernommenen persönlichen Schullasten von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragen ist, indem beim inneren Finanzausgleich der Landesanteil um diesen Betrag, unter Kürzung des Gemeindeanteils, erhöht wird. Im übrigen werden im § 6 die sonstigen persönlichen Aufwendungen aufgezählt, die dem Schulbezirke zur Last fallen.

5. Baden. Seite 30 Zeile 19 von unten lies: „Stellen" statt „Schulen". Bezüglich der allgemeinen Fortbildungsschule vergleiche die Gesetze vom 19. Juli 1918, betr. die allgemeine Fortbildungsschule, und vom 7. April 1922 über die Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1918.

9. Mecklenburg-Schwerin. Der Grundsatz, daß die persönlichen Kosten vom Staate getragen werden, hat erhebliche Einschränkungen durch das Landesabgabengesetz vom 9. Dezember 1920 erfahren. Die einzelne Gemeinde wird nämlich dadurch zu den persönlichen Schullasten herangezogen, und zwar nach preußischem Muster der Absicht nach in der Weise, daß sie ein Viertel der persönlichen Lasten tragen soll. Die Zahlenbestimmungen des Gesetzes ändern jedoch im Einzelfall diesen Bruchteil. Von dem Anteil der Gemeinden an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer sollen nämlich 40 v. H. zum Ausgleich für die Übernahme der gesamten persönlichen Volksschullasten seitens des Staates abgezogen werden. Indessen darf keiner Gemeinde mehr als ein Viertel der tatsächlich in ihr erwachsenen Volksschullasten abgezogen werden. So kommt es, daß den Gemeinden tatsächlich durchschnittlich erheblich weniger als ein Viertel abgezogen wird. Eine Minderung der dem Staate auferlegten Schullast besteht weiter darin, daß, soweit Dritte auf Grund Herkommens oder anderer Rechtstitel zu Leistungen für die Volksschule verpflichtet sind, dies von Bestand bleibt. Die Schulländereien im Gebiete des früheren Domaniums behalten in ihrem ganzen Umfange die Aufgabe, zur Unterhaltung der Schule und zur Besoldung der Lehrer zu dienen. Das gleiche gilt ganz allgemein für die Ländereien der Küsterschulstellen. Im Gebiete der früheren Ritter- und Landschaft bleiben die bisher Schulunterhaltungspflichtigen zu erheblichen Naturalleistungen verpflichtet. Die Überwälzung der persön-

lichen Schullasten auf den Staat erleidet also ganz erhebliche Einschränkungen. Die sächlichen Schullasten werden von den Gemeinden getragen. Der Staatshaushaltsetat enthält keinen Posten dafür. Eine geringe Entlastung der Schulsitzgemeinde tritt dadurch ein, daß die auswärtigen Kinder zu den sächlichen Kosten einen Beitrag von 2 RM. monatlich zu zahlen haben.

Durch das Gesetz über die Trennung organisch verbundener Kirchen- und Schulämter und die Auseinandersetzung des verbundenen Vermögens (Kirchenschulgesetz) vom 27. März 1929 ist der bezügliche Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Schwerin und den evangelisch-lutherischen Einzelkirchen des Landes genehmigt worden. Der Vertrag gilt für alle organisch verbundenen Kirchen- und Schulämter mit Ausnahme der in den Städten. Er sieht vor, daß diese Ämter mit dem 1. Oktober 1929 getrennt werden. Die Verrichtung niederer Küsterdienste hört mit diesem Zeitpunkt endgültig auf. Die Verrichtung der übrigen Dienste gilt von diesem Zeitpunkt an als eine zwischen Kirche und Lehrer vereinbarte Nebenbeschäftigung. Das Eigentum an den Küsterschulgrundstücken, die einer Einzelkirche gehören, erhält die Gemeinde, in deren Bezirk die Küsterschule liegt. Als Gegenleistung dafür zahlt der Staat den Betrag von 1 300 000 Goldmark in zehn gleichen Jahresbeträgen an die evangelisch-lutherische Kirche in Mecklenburg-Schwerin. Der Staat übernimmt es, bis zum Ablauf von 20 Jahren seit dem Inkrafttreten des Vertrages die bisherigen Küsterschulstellen, soweit möglich, mit solchen Lehrern zu besetzen, die auch für das Kirchenamt geeignet und freiwillig zur Übernahme bereit sind. Auch nach Trennung der Ämter ist das Schulzimmer auf Verlangen der Kirche zum Konfirmandenunterricht und einigen anderen kirchlichen Zwecken während der Schulzeit unentgeltlich bereitzustellen.

12. Anhalt. Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1927, zur Abänderung des Gesetzes über die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen vom 21. Februar 1873, sind die Kosten bei Neubauten und Hauptreparaturbauten von Staat und Schulverband je zur Hälfte, bei allen sonstigen Bauaufwendungen von den Schulverbänden allein zu tragen.

In Rücksicht darauf, daß die sächliche Unterhaltung der Schule fast durchweg der Gemeinde obliegt, haben sich Zweifel ergeben, von wem und in welchem Umfange Schulräume für Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes überlassen werden dürfen. Der Preußische Unterrichtsminister hat die Rechtslage im ME vom 9. Februar 1927 eingehend dargelegt. Danach unterliegt die Hergabe zu schulfremden Zwecken der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die ihre Zuständigkeit aber nachgeordneten Stellen übertragen darf; solche Hergabe anordnen darf aber die Schulbehörde nicht. Der

Sächsische Unterrichtsminister hat unter dem 27. Januar 1927 Richtlinien für die zuständigen Gemeinden und Schulleiter zur Behandlung von Gesuchen um Überlassung von Schulräumen für Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes herausgegeben.

b) Die Feststellung des Bedarfs.

Das Ende des Jahres 1927 hat eine Neuordnung — in der Hauptsache eine Aufbesserung — der Beamtenbesoldungen gebracht. Im wesentlichen ist es bei dem Aufbau der Besoldungsgesetze von 1920 verblieben. Die Grundlinien sind in dem Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 festgestellt. Die Länder haben sich diesen Grundlinien angeschlossen, aber es sind doch wesentliche Abweichungen zwischen den Besoldungsordnungen der Länder geblieben. Für die Besonderheiten in der Ordnung der Lehrerbesoldung ließ die Ordnung im Reiche in gewissen Beziehungen im Stich, weil es im Reichsdienst nur wenige Sondergruppen von Lehrern gibt. Die Neuordnung der Lehrerbesoldung in den Ländern erstreckt sich zunächst auf die Lehrer, welche Staatsbeamte sind, in Preußen auf die Lehrer, welche unmittelbare Staatsbeamte sind. Bei den Lehrern, welche nur die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben, hat es besonderer angleichender Bestimmungen bedurft, sei es, daß die Besoldungsordnung für sie durch Sonderbestimmung in die allgemeine Beamtenbesoldungsordnung eingefügt ist (Bayern, Sachsen, Württemberg, Oldenburg) oder daß besondere Lehrerbesoldungsgesetze erlassen sind (Preußen, Braunschweig). In Preußen sind wenigstens die Grundzüge der Lehrerbesoldungsordnung der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1927) als Anhang angeschlossen, während die näheren Vorschriften in besondere Gesetze verwiesen sind. In diesen sind aber nur die Volksschullehrer berücksichtigt, während die Besoldung der an nichtstaatlichen *höheren* Lehranstalten angestellten Lehrer zur Zeit noch der Neuordnung entbehrt. Bei der Besoldungsregelung von 1920 war ein Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920 erlassen, das die für die staatlichen höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen in der Hauptsache auf diejenigen öffentlichen Lehranstalten ausdehnt, welche von Gemeinden oder von anderen juristischen Personen oder aus eigenem oder Zweckvermögen zu unterhalten sind. Ein entsprechendes neues Gesetz ist noch nicht verabschiedet*).

In *Preußen* sind folgende Lehrerbesoldungsgesetze erlassen worden:

1. Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Mai 1928 (VBG). Ausführungsanweisungen vom 1. Juni und 25. Juni 1928.

*) Inzwischen ist das Studienrats-Gleichstellungsgesetz vom 20. Mai 1929 ergangen.

2. Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen Mittelschulen vom 30. April 1928 (MBG). Ausführungsanweisung vom 6. Juni 1928.
3. Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz, GBG) vom 16. April 1928. Ausführungsanweisung vom 6. Juni 1928.

Wenn auch die Reichsbeamtenbesoldung den allgemeinen Rahmen für die Lehrerbesoldung in den Ländern gebildet hat, so weist doch die Regelung der Lehrerbesoldung in den Ländern ganz erhebliche Verschiedenheiten auf. Dem Vergleiche besonders abträglich ist, daß in Hamburg, Bremen und Lübeck der Wohnungsgeldzuschuß mit dem Grundgehalt zu einem Betrage vereinigt ist. Im übrigen ist die Tarifierung des Wohnungsgeldzuschusses nach Ortsklassen und Jahresbetrag der Tarifklasse im ganzen Reiche die gleiche, wie auch die Ortsklasseneinteilung des Reiches maßgebend ist. Nur kommt es darauf an, welcher Tarifklasse die einzelne Beamtenart zugeteilt ist. Diese Zuteilung ist öfters nicht im Gesetze selbst bestimmt, sondern erst in dem dem Gesetze beigegebenen Stellenplan, in dem festgesetzt ist, welcher Tarifklasse die einzelne Beamtenart oder welcher Bruchteil ihrer Stellen ihr zugeteilt ist. Beim Wohnungsgeldzuschuß wird ein Unterschied gemacht, ob der Beamte ledig ist oder nicht, und hier wieder wird in den Ländern verschieden danach verfahren, ob es sich um eine männliche oder weibliche Lehrkraft handelt.

Für die aktiven Beamten (Lehrer) ist der Wohnungsgeldzuschuß vom 1. Oktober 1927 ab auf 120 v. H. der Sätze der Reichstabelle (100 v. H.) angesetzt worden.

Volksschullehrerbesoldung*).

Bei der Festsetzung des Grundgehaltes sind, abgesehen vom Aufstieg nach dem Dienstalter, ganz verschiedene Verfahren in den Ländern eingeschlagen hinsichtlich der Möglichkeit der Erlangung höherer Besoldungssätze. In einigen Ländern gibt es solche Aufstiegsmöglichkeiten überhaupt nicht, abgesehen von der Beförderung in Schulaufsichtsstellen (Sachsen, Thüringen, Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck), in anderen findet sie entweder in der Form von Stellenzulagen statt für Schulleiter, alleinstehende Lehrer, Lehrer mit besonderen Unterrichtsaufgaben — an gehobenen Klassen, an Hilfsschulen, als Fortbildungsschulleiter — (Preußen, Bayern, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und Schaumburg-Lippe), für Hilfsschullehrer (Sachsen, Hamburg, Braunschweig, Lippe), in Braunschweig auch für Förderklassenleiter oder in der Form höherer Eingruppierung der Schulleiter (Bayern, Württ-

*) Es handelt sich hier um eine Darstellung der Grundlinien und Angabe von Beispielen für Einzelbestimmungen.

temberg, Baden, Hessen, Braunschweig) bzw. der Lehrer an gehobenen oder Hilfsschulklassen. Zuweilen ist innerhalb derselben Lehrergruppe die Zahl der vorhandenen Stellen auf verschiedene Besoldungsgruppen verteilt, je nach der Bedeutung der Stellen, auch mechanisch, indem ein kleiner Bruchteil der Stellen der höheren Besoldungsgruppe zugeteilt ist (Bayern für ein Sechstel als Oberlehrer, Württemberg für Schulleiter, Baden für ein Sechstel bei Klassenlehrern, ein Drittel bei Ersten Lehrern und Hilfsschullehrern, Hessen, Schaumburg-Lippe für ein Sechstel der Klassenlehrer besondere Zulagen). Auch sind in einigen Ländern verschiedene Gehaltsskalen vorgesehen, je nach der Ablegung von Prüfungen; namentlich von Berufsschullehrern und bei technischen Lehrkräften. Die verschiedenen Verfahren finden sich in demselben Lande auch gemischt. Weiter bestehen erhebliche Unterschiede in der Behandlung der weiblichen Lehrkräfte je nachdem, welche Tragweite dem Art. 128, 2 RV beigelegt wird. Grundsätzlich werden ihnen die Grundgehaltssätze gekürzt (Preußen: solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist) in: Preußen und Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, in Schaumburg-Lippe um 10 v. H., in Hamburg um 8 v. H. im Falle geringerer Pflichtstundenzahl, in Bremen und Lübeck um 8 v. H. In Preußen trifft dies jedoch nur die Lehrerinnen und Konrektorinnen. In Braunschweig kann den weiblichen Lehrkräften die Pflichtstundenzahl herabgesetzt und danach Grundgehalt und Grundvergütung gekürzt werden, aber bei Klassenlehrerinnen höchstens um ein Zehntel, bei technischen Lehrerinnen höchstens um ein Drittel. Außerdem werden die ledigen Lehrkräfte, männlich oder weiblich, dadurch verkürzt, daß sie das Wohnungsgeld der nächstniedrigen Tarifklasse erhalten, in Preußen, Bayern, Sachsen Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe; jedoch mit der Maßgabe, daß der Abzug nach Vollendung des 45. Lebensjahres fortfällt in: Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Braunschweig, Anhalt, Lippe, und daß in Preußen und Mecklenburg-Strelitz die Kürzung bei den Lehrerinnen nicht stattfindet, deren Grundgehaltssatz bereits um 10 v. H. gekürzt ist. In Hamburg, Bremen und Lübeck wird das Grundgehalt der ledigen Beamten um 5 v. H. gekürzt, in Bremen und Lübeck jedoch nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres. In Hamburg wird der Ledigenabzug bei weiblichen Lehrkräften mit geringerer Pflichtstundenzahl von dem um 8 v. H. verminderten Grundgehalt berechnet, so daß diese Lehrerinnen 12,5 v. H. weniger als die Lehrer erhalten. Verheiratete weibliche Lehrkräfte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur zur Hälfte und gar nicht, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. In Hamburg gilt die Sonderbestimmung,

daß das Grundgehalt der verheirateten Lehrerinnen bei verminderter Pflichtstundenzahl um 17,2 v. H., in Lübeck um 10 v. H. gekürzt wird.

Die früheren Frauenbeihilfen für die aktiven Lehrer sind jetzt fortgefallen. Die Kinderbeihilfen werden für alle Lebensalter in gleichem, aber in den Ländern verschieden hohem Satze, vielfach in unterschiedlicher Höhe nach der Zahl der Kinder fortgewährt. Das Besoldungsdienstalter wird recht verschieden berechnet. Grundsätzlich beginnt es mit der endgültigen Anstellung, und diese wird frühestens von dem auf die Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und die Erledigung des fünfjährigen Diätariats folgenden Zeitpunkte an gerechnet. Die über fünf Jahre hinausgehende, in voller Beschäftigung verbrachte Dienstzeit wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit nicht andere als von der Person des Lehrers unabhängige Gründe die Anstellung verzögert haben. In Preußen beträgt das Diätariat nur für die seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. Oktober 1927) endgültig angestellten Lehrer fünf Jahre; für die früher angestellten verbleibt es bei siebenjähriger Dauer. Die Grundvergütung steigt, ohne daß ein Rechtsanspruch auf die Steigerung besteht, nach Vollendung des fünften Dienstjahres auf den Betrag des Anfangsgrundgehaltes. In einigen Ländern, so in Preußen, kann sie bei weiterer unverschuldeter Verzögerung der endgültigen Anstellung auch noch weiter gesteigert werden. Die Besoldung der Schulleiter ist verschieden bemessen, je nach der Stellung, die das Land zur kollegialen Schulleitung einnimmt. Eine höhere Eingruppierung der nach Erlangung des Reifezeugnisses auf den neuen Wegen ausgebildeten Lehrer ist nur in einem Teil der Länder gesetzlich vorgesehen, nämlich in Sachsen, Thüringen und Hamburg. Verschieden ist die Behandlung der technischen Lehrer und Lehrerinnen. Das kommt hauptsächlich in Betracht bei den Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. In Preußen sind Lehrer im Sinne des Volksschullehrergesetzes auch die technischen Lehrer und Lehrerinnen, also den wissenschaftlichen gleichgestellt. Tiefer als die Volksschullehrer eingruppiert sind die technischen Lehrkräfte überhaupt oder in einzelnen Arten in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Bremen, Lübeck. In Hamburg stehen aber die technischen Lehrer höher als die Volksschullehrer alter Art. Das Ruhegehalt ist durchweg nicht so aufgebessert, daß die Ruhelehrer und die Hinterbliebenen an den Besoldungsaufbesserungen der Lehrer, in deren Stellen sie stehen würden, wenn sie noch im Amte wären, teilnehmen. Vielmehr erfährt lediglich das bisher in das pensionsfähige Diensteinkommen einzurechnende Grundgehalt eine prozentuale Aufbesserung. Dagegen sind gewisse Altversorgungsberechtigte, die nach den Bestimmungen von 1920 nicht über die Sätze der Eingangsgruppe hinaus berücksichtigt waren, durch prozentuale Erhöhung des Grundgehalts etwas günstiger gestellt worden.

Das preußische VBG hat für die Schulamtsbewerber die Verbesserung gebracht, daß sie jetzt bei Versetzungen eine Vergütung oder Beihilfe nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen erhalten.

c) Die Deckung des Bedarfs.

Die Bestimmungen über die Deckung des Bedarfs sind im neuen preußischen VBG gegen die 1924 bereits erfolgten Änderungen des VDG nicht mehr wesentlich geändert worden. Zulässig ist jetzt auch die Gewährung von Unterstützungen aus der Landesschulkasse an Ruhelehrer und deren Hinterbliebene. Hinsichtlich der Anwendung der Meßzahl 60 bei der Berechnung des Staatsbeitrages und des Beschulungsgeldes sind Erleichterungen für die Gemeinden vorgesehen, indem bei bestehenden Schulen verschiedener Bekenntnisse und bei räumlich notwendig weit abgetrennten Schulen derselben Gemeinde die Meßzahl für jede der betreffenden Schulen besonders in Anwendung kommt. Eine Reihe von Vorschriften für die Verwaltung der Landesschulkasse soll ihr Gebaren vereinfachen und größere Stetigkeit im Gemeindehaushalt herbeiführen.

Der ganze die Landesschulkasse behandelnde Abschnitt IX des VBG: Aufbringung der persönlichen Volksschullasten, gehört eigentlich in das VUG und soll auch dahin übertragen werden, sobald es zur Neuabfassung dieses Gesetzes kommt.

Dabei gilt es zu den Grundfragen der Volksschulunterhaltung Stellung zu nehmen, ob und in welchem Umfange es angezeigt ist, eine andere Verteilung der Volksschullast zwischen Staat und Gemeinde vorzunehmen. Diese Frage, welche in innigem Zusammenhang mit dem Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, insbesondere dem inneren Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden, steht, wird lebhaft erörtert. Während im allgemeinen gegen die Belassung der überall bestehenden sächlichen Unterhaltungspflicht der Gemeinden, von radikalen Forderungen abgesehen, nichts erinnert wird, verlangt man immer dringender eine stärkere Beteiligung des Staates an den persönlichen Volksschulunterhaltungslasten, bis zu ihrer völligen Übernahme durch ihn. Bis zum Ende ist noch keines von den größeren Ländern gegangen. Nur Bayern und Hessen haben es gewagt, den Staat zum primären Träger der Volksschullasten zu machen. Bayern hat nur in unbedeutendem Maße, abweichend von dem Prinzip, den Gemeinden persönliche Lasten aufgebürdet. Nach den Erklärungen seines Finanzministers vom 13. November 1928 im Landtage hat der Staat bei der Verstaatlichung des Volksschulwesens im Jahre 1919 entweder seine Leistungsfähigkeit überschätzt oder die Kehrseite des Lastenausgleichs übersehen. Der Minister erachtete persönlich eine wenigstens teilweise Rückwälzung der Schullasten auf die Ge-

meinden aus finanziellen Gründen für richtig; sie könne aber erst ins Auge gefaßt werden, wenn den Gemeinden größere Einnahmen zur Verfügung gestellt werden könnten, als sie ihnen gegenwärtig zu Gebote stehen. Hessen hat sich die Heranziehung der Gemeinden im Gesetze vorbehalten, doch wohl aus der Befürchtung heraus, daß der Staat einmal außerstande sein könnte, die persönlichen Lasten zu tragen. Außerdem hat Hessen die Kosten der bestehenden Konfessionsschulen dem Staate nicht aufgebürdet. Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Schwerin haben zwar den größeren Teil der persönlichen Schullasten dem Staate auferlegt, aber in bestimmter Weise beim Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden die letzteren an der persönlichen Schullast beteiligt, wobei in Sachsen und Thüringen die Gesamtheit der Gemeinden herangezogen wird, der einzelnen Gemeinde also die Schullast nicht fühlbar wird. In Württemberg ist nach einem mißglückten Versuch, die persönlichen Schullasten ganz auf den Staat zu übernehmen, die Schullast wieder zwischen Staat und Gemeinde geteilt worden. Eine Folge der Übernahme der persönlichen Schullast auf den Staat in mehr oder weniger großem Umfang ist gewesen, daß dann die sächlichen Schullasten in schärferer Weise als bisher den Gemeinden überbürdet wurden, bis dahin, daß in einzelnen Ländern Beihilfen des Staates zu den sächlichen Schullasten, auch zu den Schulbauten, im Staatshaushaltsetat nicht mehr vorgesehen werden. Die Lösungsversuche in den kleineren Ländern sind für Preußen bedeutungsvoll.

2. Die Unterhaltung der höheren Schulen.

Es ist eine allgemeine Klage, daß das ständige Emporschrauben der Anforderungen an die schulmäßige Vorbildung für zahlreiche Laufbahnen und Lebensberufe zu einer ungesunden Aufblähung des höheren Schulwesens geführt hat. Auch hohe Behörden, wie der Preußische Kultusminister, kämpfen nahezu vergeblich gegen diese leider auch durch die Wirtschaft geförderte Entwicklung. Auf der Tagung der Schulvereinigung deutscher Städte im Juni 1928 ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Überfüllung der höheren Schulen im Mißverhältnis zu dem wirklichen Bedarf an wissenschaftlich geschultem Nachwuchs steht, daß sie die Leistungshöhe der Schulen beeinträchtigt und die Schulunterhaltungsträger zu einem Teile mit sozialem Fehlaufwand belastet. Während aber die beteiligten Träger weniger darauf bedacht gewesen sind, die Zusammenhänge zwischen Klassenstärke, Stundenzahl der Lehrer und Schüler einerseits und dem Ausgabebedarf andererseits zu studieren und daraus, wie aus der Einführung moderner Verkehrserleichterungen, organisatorische Maßnahmen abzuleiten, haben sie sich bemüht, die Lasten auf den Staat abzuwälzen und, wo dies nicht ausreichend gelang oder auch zur Erfüllung staatlicher Vorbedingungen,

die Einnahmen durch Erhöhung des Schulgeldes zu vermehren. Der Staat selbst ist als Unterhaltungsträger mit der Erhöhung des Schulgeldes vorangegangen. Dabei ist das Bestreben des Staates in die Erscheinung getreten, die finanzielle Not der Gemeinden zu benutzen, um Einfluß auch auf bisher der Selbstverwaltung überlassene Gebiete, namentlich die Lehreranstellung, zu gewinnen. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Finanzlage des Staates und der Gemeinden wurde in Preußen (Ministerial-Erlaß vom 25. Februar 1926) das Schulgeld an den staatlichen höheren Schulen allgemein auf 200 M. jährlich erhöht. 20 v. H. davon wurden zu Geschwisterermäßigungen (für das zweite Kind 25 v. H., das dritte 50 v. H., das vierte und folgende 100 v. H.) und zur Förderung begabter, bedürftiger Schüler zur Verfügung gestellt. Für die nichtstaatlichen höheren Schulen wurden die Provinzialschulkollegien ermächtigt, Schulgeld bis zu 200 M. zu genehmigen; Staffelung sollte zulässig sein, wenn im Durchschnitt der Normalsatz nicht überstiegen wird. Später hat der Minister festgestellt, daß Geschwisterermäßigungen nicht nach Maßgabe der Begabtenförderung, sondern als eine bevölkerungspolitische Maßnahme zu werten seien, doch sollen sie nur auf Antrag gewährt und dürfen versagt werden, wenn der Schüler offensichtlich für den Besuch einer höheren Schule ungeeignet ist. Jedoch soll es bei nichtstaatlichen Schulen nicht unzulässig sein, Geschwisterermäßigungen grundsätzlich zu versagen bei einem Einkommen des Erziehungsberechtigten, das den Einzelgehältern der staatlichen Besoldungsordnung entspricht (Ministerial-Erlaß vom 28. März 1927 und 25. Januar 1928). Die finanzielle Bedrängnis hat wohl ziemlich alle Länder zur Befolgung des preußischen Beispiels geführt. In Hessen ist das Schulgeld auf 210 M. (Schulgelderlaß 12 v. H.), in Thüringen auf 200 M., in Sachen auf 180 M. (Schulgelderlaß 30 v. H.), in Baden auf 150 M., in Bayern auf 90 M. (statt bisher 45 M.) erhöht worden. In Braunschweig ist die degressive Schulgeldstaffelung mit dem Höchstsatz von 220 M. bei einem Einkommen von mehr als 8000 M. jährlich vorgesehen worden. In Preußen, wo die Schulgeldbeschlüsse der Unterhaltungsträger nichtstaatlicher höherer Schulen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedürfen, gelten Beschlüsse, welche das Schulgeld progressiv von einem Normalsatz aufsteigern, als nicht vereinbar mit den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, während eine stufenweise Ermäßigung der Gebührensätze nach minderer Leistungsfähigkeit als zulässig gilt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 22. November 1927, 3. und 10. Juli 1928). Mit mehreren Ländern hat Preußen Vereinbarungen abgeschlossen, um doppelte Schulgelderhebung bei dem Übergang eines Schülers aus dem einen Land in das andere auszuschließen.

Eine Erhöhung der Einnahmen der höhere Schulen unterhaltenden Gemeinden läßt sich weiter dadurch herbeiführen, daß diejenigen Gemeinden, welche, ohne selbst höhere Schulen oder höhere

Schulen einer bestimmten Art zu unterhalten, für ihre Kinder die Gastfreundschaft benachbarter Gemeinden benutzen, zu einer Beteiligung an den Lasten für deren Schulen herangezogen werden. Bis jetzt trifft die Beteiligung an den Lasten nur die Erziehungsberechtigten der betreffenden Kinder, indem von ihnen ein Gastschulgeld erhoben wird. In Preußen ist die Höhe desselben auf 25 v. H. des Normalschulgeldes begrenzt. Andere Länder sind hier höher gegangen. Auch haben preußische Städte sich mit einem Gastschulgeld in dieser Höhe nicht begnügen wollen und haben sich geweigert, die Aufwendung für ihre höhere Schule in bisherigem Umfange fortzusetzen, wenn ihren Wünschen nach einem Lastenausgleich mit den benachbarten Gemeinden nicht Rechnung getragen würde. Es ist deshalb in einigen Ländern (Preußen, Sachsen, Hessen) die Herbeiführung eines zwischengemeindlichen Schullastenausgleichs in den bezeichneten Fällen verschiedentlich erwogen worden. Zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes ist es jedoch noch nicht gekommen.

Ebenso wie das Schulgeld sind in den meisten Ländern die Prüfungsgebühren an den höheren Schulen erhöht worden. Die aufkommenden Beträge fließen jedoch den Prüfungsausschüssen zu.

Die Besoldung der Lehrer der staatlichen höheren Schulen oder derjenigen höheren Schulen, bei denen die persönliche Schullast vom Staate übernommen ist, ist geregelt durch die Gesetze über die Besoldung der Staatsbeamten der Länder. In Preußen ist die Regelung für die Lehrer an den staatlichen höheren Schulen erfolgt durch das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1927. Ein entsprechendes Gesetz für die Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen ist noch nicht erlassen*). Das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920 hatte bestimmt, daß die Bestimmungen über Diensteinkommen und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten auch auf die Leiter und Lehrer der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten Anwendung finden sollte. Dieses Gesetz ist nicht aufgehoben worden, es ist aber auch nicht ausdrücklich bestimmt worden, daß auch die Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 17. Dezember 1927 auf die Lehrkräfte der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten Anwendung finden sollen. Es ist anzunehmen, daß vorläufig nach § 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 1927 verfahren wird, nach dem Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 verpflichtet sind, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, so zu regeln, daß diese Bezüge den Grundsätzen des Gesetzes vom 17. Dezember 1927 entsprechen. Bei dieser Sachlage bestehen viele Zweifelsfragen fort.

*) s. Anm. S. 14.

Die Kosten der höheren Schulen in Sachsen werden, soweit die Einnahmen aus Schulgeld und eigenen Fonds nicht reichen, durch Zuschüsse der dazu Verpflichteten bzw. des Staates bestritten.

Hessen ist unter dem 14. Dezember 1928 mit einem neuartigen Gesetz über die öffentlichen Unterrichtsanstalten für freie und angewandte Kunst und die öffentlichen technischen und gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Staatsunterstützung vorangegangen. Träger der Unterrichtsanstalt ist die politische Gemeinde oder der Kreis oder ein Zweckverband politischer Gemeinden. Die persönlichen Kosten gehen zu Lasten des Trägers der Unterrichtsanstalt. Der Staat leistet zu diesen Kosten Zuschüsse in Höhe der Hälfte der Aufwendungen, die durch Schulgeld, Zuschüsse Dritter und durch etwaige sonstige hierfür bestimmte Einnahmen nicht gedeckt werden. Die sachlichen Kosten fallen dem Träger insoweit zur Last, als sie nicht durch Zuschüsse gewerblicher Vereinigungen und dergleichen gedeckt werden.

Mittelschulwesen. Nur Preußen hat sich entsprechend dem Umfang seines mittleren Schulwesens veranlaßt gesehen, die Besoldung der Lehrkräfte dieses Schulwesens in einem besonderen Gesetze zu regeln. Das ist geschehen in dem Gesetze über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen vom 30. April 1928. Darin sind die Bestimmungen des gleichartigen früheren Gesetzes vom 14. Januar 1921 gemäß den neuen Besoldungsgrundsätzen fortgebildet worden. Der Staat unterhält solche Schulen überhaupt nicht. Für die Anwendung des Gesetzes ist es ohne Bedeutung, wer der Träger der Unterhaltungskosten ist, wenn es sich nur um eine öffentliche Schule handelt. Öffentliche mittlere Schulen sind alle öffentlichen, allgemeinen Bildungszwecken dienenden Schulen für die Jugend, deren Lehrziele über die Volksschule hinausgehen und die weder zu den anerkannten höheren Lehranstalten noch zu den Volksschulen noch zu den Fach- und Berufsschulen gehören. Ein bestimmter Lehrplan ist nicht Voraussetzung für den Charakter einer Schule als einer mittleren Schule. Während die Grundgehaltssätze der Volksschullehrer denen einer Besoldungsgruppe der unmittelbaren Staatsbeamten (4 b) gleich bemessen sind, ist bei den Lehrern der mittleren Schulen eine besondere Stufe geschaffen worden. Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen werden den Konrektoren und Leitern gewährt in unterschiedlicher Höhe nach der Zahl der Klassen und planmäßigen Schulstellen. Dabei erwies sich als notwendig, den Begriff der Klasse zu definieren: Als Klassen gelten alle selbständigen Unterrichtsabteilungen, die wenigstens in drei der folgenden Unterrichtsgegenstände: Deutsch, Mathematik, jeder als Pflichtfach eingeführten Fremdsprache gesondert unterrichtet werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so bildet die Abteilung eine Klasse nur zusammen mit der Abteilung, mit der sie im wesentlichen gemeinsam

unterrichtet wird. Das Gesetz regelt auch die Tätigkeit der Landesmittelschulkasse. In ihr werden die Unterrichtsträger aller öffentlichen mittleren Schulen zwecks gemeinsamer Aufbringung der Dienstbezüge der Lehrer, der Ruhegehälter und Versorgungsbezüge sowie der Umzugskosten bei Versetzung im Interesse des Dienstes vereinigt. Zur Aufbringung des durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs sind die Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schulen verpflichtet. Die Verteilung auf die einzelnen Träger ist eingehend geregelt. Gegen die festgesetzte Beitragshöhe ist Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß vorgesehen. Außerordentlich bemerkenswert ist, daß auch außerpreußische Schulen, auch wenn sie nicht zu den mittleren Schulen gehören, auf Antrag der Landesmittelschulkasse angeschlossen werden können, sofern die Besoldungen für die hauptamtlichen Lehrkräfte den Bestimmungen des Gesetzes angepaßt sind. Mit dem Anschluß solcher Schulen an die Landesmittelschulkasse gehen das Recht zur Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer an diesen angeschlossenen Schulen, zur Versetzung in den Ruhestand, Festsetzung des Dienstalters und die schulaufsichtlichen Disziplinarbefugnisse auf den Kassenanwalt über. Dieser kann die Dienstaufsicht anderen preußischen Behörden oder Behörden des Reichs oder der Länder übertragen, sofern die vorgesetzte Zentralinstanz dieser Behörde der Übertragung zustimmt.

In den übrigen deutschen Ländern ist die Besoldung der Mittelschullehrer und Mittelschulrektoren dem preußischen System angeschlossen, so daß sie also etwa eine Stufe höher stehen als die Volksschullehrer oder besondere Zulagen erhalten (Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, in letzterem Lande, falls die Mittelschullehrerprüfung abgelegt ist).

3. Die Unterhaltung der Berufsschulen.

Der Ausdruck Berufsschule bürgert sich immer mehr ein. Im sächsischen Schuländerungsgesetz vom 16. März 1928 ist angeordnet worden, daß in sämtlichen bisherigen Gesetzen die Worte Fortbildungsschule, Fortbildungs- (Berufs-) Schule und Fortbildungsschullehrer, Fortbildungs- (Berufs-) Schullehrer durch Berufsschule und Berufsschullehrer zu ersetzen sind. Dementsprechend wird dann auch der Schulaufsichtsbeamte der unteren Stelle als Berufsschulrat bezeichnet, wo ihm nur Berufsschulen zugewiesen sind.

Zu 1. P r e u ß e n. In Preußen ist an die Stelle des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Oktober 1922 das Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz vom 16. April 1928 getreten. Es regelt die Dienstbezüge, die Aufbringung der Kosten, die Staatszuschüsse und die Anstellung und Versetzung der Lehrpersonen. Die allgemeinen Grundsätze stimmen mit denen des

BBG überein; ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Leitern und Lehrern wird nicht gemacht.

Es sind vier Besoldungsgruppen gebildet, von denen 1 und 3 Sonderskalen aufweisen, während 2 der Gruppe 3a, 4 der Gruppe 4b des BBG (auch Volksschullehrer des VBG) gleich sind. Die Leiter sind den drei ersten Gruppen zugeteilt je nach Umfang der Schulen an Schülern und planmäßigen Lehrern von bestimmter Vorbildung und nach Lehrplan als beruflich ausgebaut anerkannter oder nicht anerkannter Schulen, die Fachvorsteher der Gruppe 2, die Lehrer der Gruppe 3 und 4 je nach ihrer Anstellungsfähigkeit. Die Schulunterhaltungskosten sind vom Schulträger aufzubringen. Die Gemeinden sind verpflichtet, an die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die eine Berufsschule unterhalten, für jeden Pflichtschüler die Hälfte des nach dem Haushaltsanschlag durchschnittlich auf einen Pflichtberufsschüler der Gemeinde entfallenden Ausgabebetrages zu zahlen. Sie können Schulbeiträge erheben, aber nur bis zur Höhe der Hälfte des Gesamtfehlbetrages bei den Berufsschulen der Gemeinde. Im Normalfall werden die Gewerbetreibenden in Form von Zuschlägen zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer und die nicht gewerbetreibenden Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der Beschäftigten berufsschulpflichtig sind, nach der Kopfzahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten herangezogen. Durch Satzung kann auch eine andere Form der Erhebung bestimmt werden. Zur Gewährung von Zuschüssen stellt der Staat für jeden Schulpflichtigen 20 M. in den Staatshaushalt ein.

Die Unterhaltung der ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen ist durch das Gesetz vom 14. März 1924 näher geregelt worden. Die Höhe des von den Arbeitgebern zu entrichtenden Schulbeitrages wird begrenzt, und es wird die Beitragserhebung bei Verschiedenheit des Arbeits-, Wohn- und Schulorts geordnet. Von freiwillig teilnehmenden Schülern ist ein Schulgeld zu erheben.

Zu 5. Baden. In Baden sind zu unterscheiden: die allgemeine Fortbildungsschule, welche auf dem Gesetz vom 19. Juli 1918/7. April 1922 beruht, und die auf dem Gesetz vom 13. August 1904 in der Fassung vom 6. März 1924 beruhenden, dem gewerblichen und kaufmännischen Unterricht dienenden Berufsschulen, die sich gliedern in die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Fachschulen (Gewerbeschulen, Handelsschulen, höhere Gewerbeschulen und höhere Handelslehranstalten). Alle diese der Fortbildung dienenden Schulen unterstehen heute dem Minister des Kultus und Unterrichts. Träger der öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschule ist die politische Gemeinde. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine allgemeine Fortbildungsschule mit dreijährigem Pflichtbesuch für die Knaben, mit zweijährigem für die Mädchen zu errichten. In Ausnahmefällen kann Befreiung von der Verpflichtung gewährt werden. Mehrere Gemeinden können sich

zu einem Schulverband behufs gemeinsamer Unterhaltung einer allgemeinen Fortbildungsschule zusammenschließen. Den sachlichen Aufwand für alle diese Schulen tragen die Gemeinden, den persönlichen Aufwand für die allgemeinen und die gewerblichen Fortbildungsschulen das Land. Der persönliche Aufwand für die Fachschulen wird zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt.

Das neue braunschweigische Berufsschulgesetz vom 1. Februar 1929 hat den Staat zum Träger des Berufsschulwesens gemacht. Die Einrichtung der Berufsschulen erfolgt nach Anhören der beteiligten Gemeinden. Mehrere Gemeinden können zu einem Berufsschulverband zusammengeschlossen werden. Die Berufsschulpflicht ist allgemein. Der Staat trägt 50 v. H. der persönlichen Schullasten, je 25 v. H. tragen die Gemeinden und Kreisgemeindeverbände. Die Stadt Braunschweig trägt 50 v. H. Die sächlichen Schullasten tragen die Gemeinden. Im Bedarfsfalle können auch staatliche Zuschüsse gewährt werden. Bei den Berufsschulverbänden ergeben sich die Anteile der Gemeinden aus dem Verhältnis der Schülerzahlen. Die Besoldung der Berufsschullehrer ist im Lehrerbesoldungsgesetze vom 28. Juni 1928 geregelt.

II. SCHULVERWALTUNG

A. DAS VOLKSSCHULWESEN

VON E. HYLLA

Einer einheitlichen Regelung des Schulwesens oder wenigstens des Volksschulwesens im Reiche, wie sie wiederholt angestrebt worden ist, ist man in der Zeit, über die sich dieser Bericht erstrecken soll, nicht nähergekommen. Der Versuch eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Artikels 146 der Reichsverfassung ist gescheitert, und die zum Teil sehr großen Schwierigkeiten, unter denen die Schulverwaltungen der Länder leiden, sind infolgedessen noch nicht behoben. In Preußen liegen diese Schwierigkeiten vor allem auf dem Gebiete der „weltlichen Schulen“. Obgleich sie in der Reichsverfassung vorgesehen sind und von an manchen Orten nicht unbeträchtlichen Volkskreisen gefordert werden, ist ihre Einrichtung nicht möglich, weil sie der gegenwärtigen preußischen Schulgesetzgebung nicht entspricht, diese aber auch wegen der bekannten „Sperrbestimmung“ in der Verfassung nicht geändert werden kann. Für Eltern, die eine religiöse Erziehung ihrer Kinder im Sinne der Konfessionen nicht wünschen, gibt es darum zur Zeit nur die Möglichkeit, diese Kinder nicht am Religionsunterricht (und den religiösen Übungen der Schule) teilnehmen zu lassen, sie im übrigen jedoch in die bestehenden Schulen zu schicken. In manchen Orten und Ortsteilen aber ist die Zahl dieser Kinder so groß, daß sich daraus schulische Schwierigkeiten ergeben haben. Die preußische Unterrichtsverwaltung hat einen Ausweg gesucht, indem sie die Zusammen-

fassung dieser Kinder in besondere Klassen und gegebenenfalls auch besonderen Schulen gestattet hat, die als Sammelklassen oder -schulen ohne Religionsunterricht bezeichnet werden. Damit sind die Schwierigkeiten natürlich keineswegs völlig behoben; sie liegen in der Auswahl der Lehrer, in der Gestaltung des Lehrplanes und in manchen anderen Punkten. Zudem kann fraglich sein, ob nicht auch schon die Zusammenfassung der Kinder ohne Religionsunterricht eine Veränderung im Schulwesen darstellt, die nach der Sperrbestimmung der Verfassung verboten ist. Diese Frage ist nunmehr gerichtlich gestellt: eine Klage einer politischen Partei wird dem Staatsgerichtshof Gelegenheit geben, sie entscheidend zu beantworten. Wie die Antwort ausfallen wird, läßt sich bei der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage kaum voraussagen.

So wenig wie aus der Reichsschulgesetzgebung ist aus dem Gebiete der Reichsschulverwaltung neues zu berichten. Die „Reichsschulverwaltung" besteht bisher nur aus der Schulabteilung im Reichsministerium des Innern und dem lediglich mit beratenden Funktionen ausgestatteten, in den Erfolgen seiner Tätigkeit auf die Bereitwilligkeit der Länder angewiesenen Reichsschulbeirat. Eine „Reichsreform", die Änderungen möglicherweise auch in diesen Dingen herbeiführen könnte, ist bisher nicht zustande gekommen. Das letzte gilt auch von der preußischen Verwaltungsreform, durch die insbesondere der Behördenaufbau vereinfacht und vereinheitlicht werden sollte.

Eine Maßnahme von allgemeiner Bedeutung ist von der preußischen Staatsverwaltung (nicht nur von der Schulverwaltung; der letzten liegt nur die Durchführung im einzelnen ob!) getroffen worden, indem eine tiefgehende Regelung des Schulwesens der sogenannten „Minderheiten" erfolgt ist. Diese Regelung umfaßt zwar sowohl Volks- wie mittlere und höhere Schulen, geht aber doch vorwiegend die ersten an und soll deshalb hier behandelt werden. Die Regelung ist in zwei Erlassen des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1928 erfolgt. Der erste Erlaß gilt den polnischen, der zweite den dänischen Minderheitenschulen. Der letzte ist nur eine Ergänzung einer früher ergangenen Regelung (vom 9. Februar 1926) und hat den Zweck, in beiden Minderheitsgebieten im wesentlichen übereinstimmende Verhältnisse zu schaffen. Es genügt, wenn hier die Bestimmungen über die polnischen Minderheitenschulen kurz behandelt werden.

Wenn man einen Grundzug der neuen Regelung herausheben will, so kann es nur der sein: weitgehendes Entgegenkommen gegenüber der Minderheit. Das zeigt sich sogleich in der Begriffsbestimmung der Minderheit: zur Minderheit werden diejenigen Volksteile gerechnet, die sich zu ihr bekennen. Das Bekenntnis darf weder nachgeprüft noch bestritten werden. Schon die in der Stellung eines Antrages auf Errichtung einer Minderheitenschule erfolgende Auf-

führung eines Kindes oder die Anmeldung zu einer Minderheitenschule gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit zur Minderheit. Weites Entgegenkommen bedeutet auch die Bestimmung, daß für die Prüfung des Bedürfnisses nach einer Minderheitenschule in einem Schulverbande nicht nur die in diesem Schulverbande selbst vorhandenen reichsdeutschen Kinder maßgebend sind, sondern auch solche außerhalb des Schulverbandes, soweit sie in einer Entfernung wohnen, die ihren regelmäßigen Schulbesuch nicht beeinträchtigt. Sind solche Kinder überhaupt vorhanden, so wird das Bedürfnis für eine Privatminderheitenschule stets anerkannt. Nicht reichsdeutsche Kinder polnischer Abstammung und Sprache können zum Besuche privater Minderheitenschulen zugelassen werden. Der Besuch der Minderheitenschule erfüllt die Schulpflicht. Als Lehrer an den Minderheitenschulen werden außer solchen mit preußischer Lehrbefähigung auch solche mit Lehrbefähigung für den polnischen Schuldienst zugelassen (selbstverständlich, wenn keine sachlichen oder sittlichen Bedenken bestehen), und zwar unter Verzicht auf jeden weiteren Befähigungsnachweis — auch in sprachlicher Hinsicht. Für ihre Fortbildung gerade in Fragen des Minderheitenschulwesens sind besondere Veranstaltungen, auch dauernde Kurse zulässig. Vom Lehrplan der deutschen öffentlichen Volksschulen darf — dem Zwecke der Schulen entsprechend — abgewichen werden; Deutsch muß mit ausreichender Stundenzahl gelehrt werden.

Auch Staatsunterstützungen werden den Minderheitenvolksschulen zugesichert, nämlich dann, wenn in Orten mit bis zu 20 000 (50 000, 100 000, mehr als 100 000) Einwohnern mindestens 40 (80, 120, 240) Schüler vorhanden sind. Die Staatsunterstützung beträgt in der Regel 60 v. H. der Lehrergehälter. Öffentliche Schulräume dürfen von den privaten Minderheitenschulen benutzt werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde dies genehmigt, wozu sie ermächtigt wird.

Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung nach diesen Bestimmungen während dreier Jahre gegeben sind (in einer Übergangszeit auch eher), so ist eine solche private Minderheitenvolksschule auf Antrag in eine öffentliche Volksschule mit polnischer Unterrichtssprache umzuwandeln. Vor der Anstellung von Lehrkräften an einer solchen Schule ist dem Elternbeirat Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben; ebenso ist er vor der Einführung von besonderen Schulbüchern zu hören. In einem Ausführungserlaß wird überdies in Aussicht gestellt, daß an einer pädagogischen Akademie besondere Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrern für die öffentliche Minderheitenvolksschule geschaffen werden sollen.

Die Durchführung dieser Bestimmungen wird zweifellos gewisse Schwierigkeiten bereiten; so wird voraussichtlich eine Anzahl deutscher Lehrerstellen in der Ostmark eingezogen werden müssen, was besonders deswegen ins Gewicht fällt, weil die Unterbringung

der katholischen Flüchtlingslehrer (aus den abgetretenen Gebieten des Ostens) in Preußen noch immer nicht abgeschlossen ist. Um so mehr darf Preußen in Anspruch nehmen, daß diese Regelung als ein Zeichen weitest gehenden Entgegenkommens anerkannt wird. Hoffentlich wirkt dieses Entgegenkommen auch günstig auf die kulturelle Lage der deutschen Minderheiten in den außerdeutschen Gebieten, vor allem in Polen, wo noch immer stark geklagt wird.

In der Frage der Gestaltung der Schulaufsicht sind Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung in keinem der deutschen Länder bekannt geworden. Eine gewisse Abänderung der geltenden Bestimmungen hat Mecklenburg-Schwerin durchgeführt. Seit dem grundlegenden Gesetz (vom 7. Juli 1921) lag die Beaufsichtigung des inneren Schulbetriebes überall in der Hand der fachlich vorgebildeten Schulräte, während die äußeren Angelegenheiten in den Städten von dem Schulrat und einem Mitgliede des Magistrats (Rates) verwaltet wurden, auf dem Lande, in den sogenannten „Ämtern", die etwa den preußischen „Kreisen" verglichen werden können, bei dem Schulrat und einem vom Staate bestellten Verwaltungsbeamten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ist in dem letzten Punkte eine Änderung insofern eingetreten, als an die Stelle des vom Staate bestellten ein von dem Amte gewählter Verwaltungsbeamter, nämlich der Amtshauptmann, tritt. Die Absicht der Änderung geht dahin, auch auf dem Lande den Selbstverwaltungskörpern einen größeren Einfluß auf die Schule zu sichern und die von dem Amtshauptmann ausgeübte Polizeigewalt nötigenfalls auch für Schulzwecke unmittelbar verfügbar zu machen, was früher nur geschehen konnte, indem sich der staatliche Verwaltungsbeamte mit dem Amtshauptmann in Verbindung setzte. Insofern liegt in der Neuregelung auch eine Vereinfachung der Verwaltung.

Auch in der Schulleitungsfrage ist wenig Neues zu berichten.

Nicht unwichtig ist in dieser Hinsicht das Gesetz über die kollegiale Schulverwaltung und die Schulleiterwahl in Bremen vom 29. März 1929. Die wichtigste Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustande liegt zwar auf dem Gebiete der höheren Schule: für sie wird nämlich das lebenslängliche, durch eine Amtszulage herausgehobene Direktoriat wieder eingeführt. Welche Erwägungen dazu geführt haben, ist an dieser Stelle nicht darzulegen. Für die Volksschule dagegen bedeutet das Gesetz eine Festigung der kollegialen Schulverfassung insofern, als die bisherigen befristeten Bestimmungen nunmehr endgültig festgelegt werden. Danach bleibt es in den Volksschulen bei der ehrenamtlichen Schulleitung und der Wahl des Leiters durch das Lehrerkollegium. Nur in dem Verfahren der Wahl und in der Wahlperiode führt das Gesetz gewisse Änderungen ein. Die ersten sind mehr technischer Art und unbedeutend. Die Änderungen der Wahlperiode wollen

zwei Gesichtspunkten gerecht werden; sie wollen die Vorteile, die eine *längere* Wahlperiode für die Stetigkeit des Schullebens mit sich bringt, mit der bisher gültigen Wahlperiode von sechs Jahren festhalten, zugleich aber die Möglichkeit geben, einen Mißgriff bei der Wahl schon nach kürzerer Zeit wieder gutzumachen. Die *erste* Wahl zum Schulleiter erfolgt daher auf drei Jahre, jede Wiederwahl jedoch auf sechs Jahre.

Ferner ist die vom Kultusministerium in *Württemberg* erlassene *Dienstordnung für die Schulleiter und Lehrerräte an den Volksschulen* hier zu erwähnen. Schulleiter (Schulvorstand) ist nach dieser Ordnung an einklassigen Schulen der Lehrer, an zweiklassigen der von der Oberschulbehörde beauftragte *ständige* Lehrer, an einer Schule von drei bis sechs Klassen ein von der Oberschulbehörde — in geeigneten Fällen nach vorheriger Anhörung des Lehrerrates — widerruflich bestellter Lehrer, in noch größeren Schulen ein Rektor, der auf Vorschlag des Kultusministers vom Staatspräsidenten ernannt wird, wobei vor der Ernennung jedesmal der Lehrerrat seine Wünsche äußern darf. Bemerkenswert ist, daß in größeren Schulverbänden einer der Schulleiter (nach Anhörung des Gesamtlehrerrates) zum „ersten Schulvorstand" bestellt wird. Der Gedanke der kollegialen Schulverfassung kommt in der Einrichtung der *Lehrerräte* zum Ausdruck. Die Aufgaben der Lehrerräte sind: Mitwirkung bei Durchführung der behördlichen Vorschriften und bei der Schulleitung, Sorge für gedeihliches Zusammenarbeiten der Lehrer, Förderung der Erziehung und Unterrichtstätigkeit und der Berufsfreudigkeit der Lehrer, Erstattung von Gutachten an die Behörden. Mitglieder des Lehrerrates sind alle Lehrer der (drei- oder mehrklassigen) Schule. In Orten mit mehreren Schulkörpern desselben Bekenntnisses bilden alle Lehrerräte derselben (einschließlich der Mittel- und Hilfsschulen) den „Gesamtlehrerrat".

B. DAS HÖHERE SCHULWESEN

VON E. LÖFFLER

Die Grundsätze für die Verwaltung der höheren Schulen sind in der Berichtszeit in den meisten Ländern unverändert geblieben. Bemerkenswert ist ein Erlaß des *Preußischen* Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. November 1928 (Zentralblatt S. 364) mit einer stichwortartigen Aufzählung der Gesichtspunkte, die für die Verwaltungsberichte der Provinzialschulkollegien und der Direktoren der höheren Schulen in Betracht kommen. Hiernach haben die Anstaltsleiter ein äußeres Bild der Schule nach Lage und Architektur, nach Zustand und Eignung zu geben, sich über die Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln, mit Büchereien, mit Sammlungen, Schulkino, Rundfunk und dergl. zu äußern, die Lehr-

verfassung der Schule darzustellen, Lehrerschaft und Schülerschaft insbesondere mit Rücksicht auf die pädagogischen, erzieherischen und psychologischen Gesichtspunkte zu behandeln, sich über die Elternschaft und ihre Stellung zur Schule auszusprechen, die ärztliche Betreuung der Schule durch Schulärzte und dergl. zu erörtern, und endlich das Verhältnis der Schule zur Patronatsbehörde und Bevölkerung, ihre Zusammenarbeit mit anderen Schulen, vor allem mit der Grundschule und den Zubringerschulen zu schildern sowie sich über die Schule als Ausbildungsstätte für Studienreferendare, über den Besuch durch Fremde und dgl. zu äußern. Die Provinzialschulkollegien haben auf Grund dieser Berichte der Schulen eine zusammenfassende Darstellung ihres Wirkungskreises zu geben und sich besonders über die Auswirkungen der Schulreform, die Erfahrungen bei der Reifeprüfung und ähnliche Fragen auszusprechen. Wie vielseitig und verantwortungsvoll im übrigen die Stellung des Direktors einer höheren Schule geworden ist, ergibt sich u. a. daraus, daß die einschlägigen preußischen Bestimmungen über den Studiendirektor als Verwaltungsbeamten in Heft 62 der Weidmannschen Taschenausgaben nicht weniger als 941 Seiten füllen.

In Ergänzung der Ausführungen des Berichts im Jahrbuch 1927 sei noch nachgetragen, daß auch der Freistaat Anhalt nach dem Krieg eine Dienstanweisung für die Direktoren, Lehrer und Klassenleiter an den höheren Lehranstalten vom 18. Oktober 1922 erlassen hat*). Nach ihr liegt der Schwerpunkt der Verwaltung der einzelnen höheren Schule bei der Lehrerkonferenz, ohne daß aber der Leiter der Anstalt seines Aufsichtsrechts entkleidet wäre. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Direktor und Lehrkörper steht dem Schulleiter ein Lehrerausschuß zur Seite. Eine eigentliche kollegiale Schulleitung ist dagegen nicht eingeführt; die Direktoren werden vom Staatsministerium ernannt und angestellt.

Bayern hat im Rahmen einer neuen Schulordnung für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend vom 22. März 1928**) auch die Bestimmungen für den Vorstand und die Lehrer der Anstalten sowie den Lehrerrat neu gefaßt. Hiernach obliegt die Leitung jeder höheren Lehranstalt dem Oberstudiendirektor oder Studiendirektor. Er führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrerschaft und die sonstigen Anstaltsbeamten. Er hat dafür zu sorgen, daß der Lehrplan der Anstalt sorgfältig eingehalten wird, daß die Unterrichtsstunden ordnungsmäßig gegeben, die Schulzucht wirksam und verständig gehandhabt und alle übrigen Vorschriften sorgfältig beachtet werden. Er beruft den Lehrerrat und leitet seine Sitzungen. Er bestimmt die Klassenlehrer, verteilt die Unterrichtsfächer an die Lehrer und setzt nach Anhörung des Lehrerrats den Stundenplan der Anstalt fest. Er besucht hin und wieder den Unterricht in den

*) Amtsbl. 1922, Nr. 88.
**) Amtsbl. 1928, S. 185.

einzelnen Klassen und Unterrichtsfächern und sorgt für geordnetes Ineinandergreifen des Unterrichts an der Anstalt. Er versammelt die Lehrer einzelner Gruppen von Unterrichtsfächern zu Fachsitzungen, in denen methodische und sonstige gemeinsame Fragen des Unterrichts zu besprechen sind. Er ist auch befugt, die Benotung der Schüler nachzuprüfen und gegebenenfalls Änderungen anzuregen; falls eine Einigung mit dem betreffenden Lehrer nicht gelingt, kommt die Entscheidung dem Lehrerrat zu.

Zur Unterstützung des Anstaltsvorstands in der Leitung sind an den Vollanstalten und einzelnen größeren Nicht-Vollanstalten Oberstudienräte aus der Reihe der Lehrer aufgestellt. Über die den Oberstudienräten an den einzelnen Anstalten zu übertragenden Obliegenheiten entscheidet das Kultusministerium auf Grund der Vorschläge, die der Anstaltsvorstand nach Anhörung der Oberstudienräte macht.

Als Aufgaben des Lehrerrats werden in der vorhin genannten neuen bayerischen Schulordnung besonders Beratungen über den Stand der Anstalt und über allgemeine methodisch-didaktische und disziplinäre Fragen und Verhältnisse hervorgehoben. Die Sitzungen des Lehrerrats sollen zu Anfang des Schuljahrs, dann mindestens einmal während eines jeden Schuljahrdrittels und im übrigen nach Bedarf stattfinden. Die besonderen Aufgaben des Lehrerrats, die in der Schulordnung noch genannt werden, stimmen im wesentlichen mit den in anderen Ländern üblichen überein.

Für das Amt des Oberstudienrats als Fachberater sind in Württemberg, wo die Oberstudienräte Professoren heißen, eingehende Vorschriften erlassen worden, auf Grund der im Besoldungsgesetz vom 19. April 1928 (Reg. Bl. S. 53) enthaltenen Bestimmung, daß die Fachaufsicht an Vollanstalten durch Professoren ausgeübt wird. Diese Fachaufsicht erstreckt sich auf eine bestimmte, der wissenschaftlichen Vorbildung des Fachaufsehers und seiner besonderen Eignung entsprechende Fächergruppe. Sie soll den Schulvorstand (Direktor) entlasten und wird unter seiner dienstlichen Verantwortung ausgeübt. Zweck der Fachaufsicht ist die Beratung und Förderung der einzelnen Lehrer in der wissenschaftlichen und methodischen Ausgestaltung ihres Unterrichts und auf dieser Grundlage die Erzielung einer einheitlichen Gestaltung des Unterrichts überhaupt, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Schüler und der Beurteilung ihrer Leistungen. Die Fachaufsicht wird ausgeübt durch Beratung des einzelnen Lehrers, durch Fachsitzungen, durch Beratung der Verwalter der Lehrer- und Schülerbüchereien zwecks Beschaffung geeigneter Werke. Die Unterlagen für die Ausübung seiner Tätigkeit beschafft sich der Fachaufseher durch fortlaufende Verfolgung der Entwicklung des Unterrichts, durch Einsicht in die Hefte der Schüler und durch Schulbesuche in den der Fachaufsicht unter-

stellten Lehrfächern und Klassen. Der Fachaufseher handelt stets im Auftrag des Schulvorstandes, ist berechtigt, methodische Weisungen zu geben und hat auf Schluß des Schuljahrs dem Schulvorstand einen Bericht zu erstatten. Alle seine Weisungen bedürfen der Bestätigung durch den Schulvorstand. Stellt er unterrichtliche Verfehlungen eines Lehrers fest, so ist deren weitere Verfolgung Sache des Schulvorstandes. An der Ausbildung der Referendare wirkt er mit.

In Bremen, wo das Gesetz über die kollegiale Schulverwaltung und die Schulleiterwahl (Jahrbuch 1927, S. 77) bis zum 31. März 1929 befristet war, ist am 29. März 1929 unter Aufhebung des früheren ein neues Gesetz erlassen worden, das keine Befristung mehr aufweist. Dieses neue Gesetz zeigt hinsichtlich der höheren Schulen bemerkenswerte Unterschiede gegenüber dem früheren und gegenüber den im wesentlichen unverändert gebliebenen Bestimmungen für die Leiter der Volksschule. Diese Unterschiede werden mit der sachlichen Verschiedenheit der beiden Schulgattungen begründet. Die allgemeine Bestimmung, daß die höheren Schulen Bremens nach den Grundsätzen der kollegialen Schulleitung verwaltet werden, und daß der Lehrkörper der einzelnen Anstalt über die Richtlinien der Verwaltung der Schule zu entscheiden und Maßnahmen über die Einsicht in den Unterrichtsbetrieb der einzelnen Lehrkräfte zu treffen hat, ist unverändert geblieben. Aber die Schulleiter werden nicht mehr durch den Lehrkörper gewählt und von der Senatskommission für das Unterrichtswesen bestätigt, sondern sie werden unter Mitwirkung des Lehrkörpers der einzelnen Anstalt durch die Schuldeputation gewählt und vom Senat ernannt. Für diese Wahl des Schulleiters und die Mitwirkung des Lehrkörpers dabei sind in § 14 des Gesetzes genaue Vorschriften getroffen, die dem Lehrkörper einen weitgehenden Einfluß gewährleisten. Nachdem die Schuldeputation die Wahl vorgenommen hat, ernennt der Senat den Schulleiter auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung Direktor. Nur wenn sich ein dauerndes ernstes Mißverhältnis zwischen dem Schulleiter und dem Lehrkörper entwickeln sollte, kann die Senatskommission auf entsprechenden Antrag der Mehrheit des Lehrkörpers oder des Schulleiters den Sachverhalt prüfen und, wenn auf andere Weise eine Beseitigung des Mißverhältnisses nicht gelingt, den Schulleiter abberufen. Während nach dem alten Gesetz die Schulleiter keine besondere Vergütung erhielten, sichert ihnen das neue Gesetz eine ruhegehaltsfähige Zulage zu, deren Höhe durch die Besoldungsordnung festgesetzt wird. Im übrigen sind die Rechte und Pflichten der Direktoren der höheren Schulen in Bremen im wesentlichen unverändert geblieben.

Auf dem Gebiet des Zusammenwirkens von Staat und Gemeinde in der Verwaltung der höheren Schule hat Thüringen eine Wahlordnung für den Schulvorstand erlassen (Bekanntmachung vom

12. Februar 1929, Amtsbl. S. 16), der nach dem Schulverwaltungsgesetz für alle öffentlichen Schulen als untere Verwaltungsbehörde anzusehen ist (Jahrbuch 1927, S. 80). Diese Wahlordnung enthält Vorschriften über die Wahl der vom Gemeinderat (Stadtrat), von der Lehrerschaft und von den Elternbeiräten zu wählenden Mitglieder. Die vom Gemeinderat zu wählenden Mitglieder sollen in der Regel aus dessen Mitte entnommen werden, doch können auch Gemeindeeinwohner gewählt werden, die dem Gemeinderat nicht angehören. Die Wahl ist geheim. Aus der Lehrerschaft sind alle hauptamtlich tätigen Lehrkräfte der Schulen, für die der Schulvorstand zuständig ist, wahlberechtigt; auch die nebenamtlichen Lehrkräfte sind wahlberechtigt, wenn ihnen von der Schulaufsichtsbehörde das Beschlußrecht in der Lehrerversammlung zuerkannt ist. Die Lehrpersonen aller Schulgattungen wählen in gemeinsamer Wahlhandlung unter der Leitung eines Wahlleiters, den der Schulvorstand bestimmt. Gewählt wird durch persönliche Abgabe eines verdeckten Stimmzettels in öffentlicher Wahlhandlung. Im Schulvorstand sollen Lehrer aller am Ort vorhandenen Schulgattungen vertreten sein. Wenn die Zahl der am Ort vorhandenen wählbaren Lehrpersonen nicht ausreicht, um ein Viertel der beschließenden Mitglieder des Schulvorstandes zu bilden, so werden die fehlenden Mitglieder von den Elternbeiräten gewählt. Bei der Wahl der von den Elternbeiräten zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes sind die Mitglieder der Elternbeiräte aller der Schulen wahlberechtigt, für die der Schulvorstand zuständig ist. Sie wählen alle in gemeinsamer Wahlhandlung nach denselben Grundsätzen wie die Lehrerschaft. In allen Fällen findet auf Antrag von Wahlberechtigten eine Verhältniswahl statt.

Auch für die Wahl der E l t e r n b e i r ä t e sind in T h ü r i n g e n neue Vorschriften erlassen worden (Bekanntmachung vom 14. März 1929, Amtsbl. S. 41). Wahlberechtigt und wählbar zum Elternbeirat sind die Erziehungsberechtigten; Vater und Mutter üben beide nebeneinander ihr Wahlrecht aus. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme ohne Rücksicht darauf, wie viele seiner Kinder zur Zeit der Wahl die betreffende Schule besuchen. Ortsfremde Wahlberechtigte können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Jede öffentliche Schule, an der ein Elternbeirat zu wählen ist, bildet einen Wahlbezirk. Auch hier ist Verhältniswahl anzuordnen, wenn es von einem Wahlberechtigten beantragt wird. Im übrigen enthält die Bekanntmachung genaue Einzelvorschriften über das Wahlrecht und das Wahlverfahren.

Das S c h u l g e l d ist seit 1. April 1928 in den meisten Ländern nicht unerheblich erhöht worden. So haben vor allem Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Hamburg neue Bestimmungen über das Schulgeld erlassen. Das geringste Schulgeld wird in Bayern erhoben, nämlich

90 RM. jährlich. Preußen erhebt 200 RM, Baden 150, Württemberg je nach der Klassenstufe 90 bis 120, Sachsen 180, Thüringen je nach der Klassenstufe 140 bis 200*), Hessen 210, Braunschweig 220, Mecklenburg-Schwerin 180, Mecklenburg-Strelitz 200, Oldenburg je nach der Klassenstufe 220 bis 240, Anhalt 192, Hamburg als Höchstsatz 288, Bremen als Höchstsatz 360 und Lübeck 180 RM. Diese Sätze gelten im allgemeinen für die staatlichen Schulen. Da, wo keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, bleiben die Städte zum Teil hinter den genannten Sätzen zurück (z. B. Berlin), zum Teil gehen sie auch erheblich über diese Sätze hinaus, so z. B. in Oldenburg bis zu 400 und 500 RM. In Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und in den Hansestädten ist das Schulgeld nach dem Einkommen, in Oldenburg auch nach dem Vermögen des Vaters gestaffelt. Von auswärtigen Schülern werden vielfach Zuschläge erhoben, teilweise ebenso hohe wie von Ausländern; doch ergibt sich hier für die einzelnen Länder und Städte ein sehr verschiedenes Bild; einheitliche Grundsätze sind nicht zu erkennen.

Der Versuch einer städtischen Schulverwaltung in Preußen, ebenfalls eine Staffelung nach dem Jahreseinkommen des Vaters durchzuführen, ist vom Preußischen Oberverwaltungsgericht am 10. Juli 1928 als unzulässig, weil nicht vereinbar mit den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erklärt worden, soweit es sich dabei um eine stufenmäßige Erhöhung des der normalen Leistungsfähigkeit entsprechenden Satzes nach dem Verhältnis eines höheren Grades der Leistungsfähigkeit handelt**).

C. DAS FORTBILDUNGS- UND BERUFSSCHULWESEN

VON K. THOMAE

Da Schulverwaltung, Schulaufsicht und Schulleitung im vorigen Jahrbuch eine zusammenhängende Darstellung nur für das Volksschulwesen und das höhere Schulwesen erfahren haben, sei hier auf die Verwaltung des Fortbildungs- und Berufsschulwesens näher eingegangen.

Was auf Seite 46 des vorigen Jahrbuches über die Stellung des Reiches in der Schulverwaltung im allgemeinen gesagt ist, gilt auch für die Fortbildungs- und Fachschulen. So wird denn auch bei ihnen die in Art. 144 der Reichsverfassung dem Staate zugewiesene Schulaufsicht von den Ländern ausgeübt. Auch machen die Länder von der Bestimmung desselben Artikels, daß der Staat die Gemeinden an der Schulaufsicht beteiligen kann, selbst in den wenigen Fällen Gebrauch, in denen der Staat als alleiniger Träger der Berufsschule auch

*) In Thüringen ist am 6. Juni 1929 ein neues Schulgeldgesetz erschienen (ABl. S. 105), das im nächsten Jahrbuch besprochen wird.

**) Die Entscheidung ist abgedruckt im Preußischen Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, 1928, S. 342.

deren Kosten allein aufbringt. So ist die Entsendung von Gemeindevertretern in die Beiräte (Schulvorstände) der badischen Fachschulen (gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen in größeren Städten) nur dann vorgesehen, wenn die Gemeinden zu den Schulkosten beitragen. Tun sie es nicht, ernennt der Unterrichtsminister die Mitglieder des Beirats, darunter aber auch immer Vertreter der Gemeinden.

In den größeren Ländern üben die Ministerialbehörden nur die Oberaufsicht über die Berufs- und Fortbildungsschulen aus, während die Handhabung der unmittelbaren Aufsicht den Verwaltungsbehörden der einzelnen Landesteile übertragen ist (in Preußen sind es die Regierungspräsidien, in Bayern die Kreisregierungen, in Sachsen die Bezirksschulämter, in Baden die Kreis- und Stadtschulämter, in Thüringen und in Hessen die Kreisschulämter). Auch in den größeren Gemeinden bestehen für den ihnen zugestandenen Anteil an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Berufs- und Fortbildungsschulen zwei Instanzen, deren obere die städtischen Schulämter und deren untere Schulvorstände für die einzelnen Schulen sind. Zur wirkungsvolleren Vertretung des Berufslebens (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) haben die Schulämter oft besondere Abteilungen für die Berufsschulen, oder es sind selbständige Berufsschulämter eingerichtet. Die unmittelbare Leitung des Schulbetriebes liegt entweder für jede einzelne Schule oder für mehrere gleichartige Schulen in der Hand eines Schulleiters, der im letzteren Falle durch Unterleiter unterstützt wird. Mit abnehmender Größe der Länder und Gemeinden verringert sich die Zahl dieser Instanzen. So fallen in den Hansestädten, in beiden Mecklenburg, in Lippe-Detmold, in Schaumburg-Lippe und in Anhalt die staatliche Oberaufsicht und Aufsicht zusammen, in Oldenburg wenigstens für den Landesteil Oldenburg, während in den Landesteilen Birkenfeld und Lübeck die Kreisregierungen eine nachgeordnete Aufsichtsinstanz bilden. Soweit in den Gemeinden selbständige Schulen für die verschiedenen Berufsschularten (kaufmännisch, gewerblich, männliche Ungelernte, hauswirtschaftlich) bestehen, haben sie in der Regel auch eine eigene Leitung und einen eigenen Schulvorstand; wo in kleineren Gemeinden die verschiedenen Gruppen in einer Schule unter einer Leitung vereinigt sind, ist nur ein Schulvorstand erforderlich. Für Kreis- oder Verbandsschulen der Landgemeinden wird zumeist ein gemeinsamer Schulvorstand gebildet, der dem Schulvorstand einer städtischen Berufsschule entspricht.

In der auf S. 86 ff. des vorigen Jahrbuches gegebenen Übersicht über die Schulbehörden der Länder sind auch die Berufsschulbehörden enthalten. Die bei diesen erkennbaren großen Verschiedenheiten beruhen im wesentlichen auf dem Sinn, den man den Fortbildungs- und Berufsschulen in dem einzelnen Land bei ihrer

Gründung gegeben hat, auch wenn sie sich mittlerweile dem Einheitstyp der Berufsschule allmählich genähert haben. Als Erziehungsanstalten zur Fortsetzung der Volksschularbeit gedacht und dann gewöhnlich einen Teil des allgemeinen Schulwesens des Landes bildend, wurden sie der allgemeinen Unterrichtsverwaltung unterstellt; als Einrichtungen zur Förderung des Wirtschaftslebens angesehen, wurden sie den Wirtschaftsbehörden zugeteilt. In manchen Ländern sind beide Tendenzen wirksam gewesen, und es bestehen dort neben allgemeinen auch beruflich aufgebaute Fortbildungsschulen, die diesen Charakter meist auch in ihrer Bezeichnung zum Ausdruck bringen. In der Regel stehen dann beide Formen unter dem die allgemeinbildenden Schulen beaufsichtigenden Ministerium. In Sachsen hat es indessen die historische Entwicklung mit sich gebracht, daß neben den dem Volksbildungsministerium unterstellten allgemeinen Fortbildungsschulen, deren Besuchspflicht ein Teil der allgemeinen Schulpflicht ist, berufliche Fortbildungsschulen (Gewerbe- und Handelsschulen), deren Besuch von dem der ersteren befreite, unter der Oberaufsicht des Wirtschaftsministeriums entstanden und bei ihm verblieben. Da die allgemeinen Fortbildungsschulen grundsätzlich und vielfach auch tatsächlich beruflichen Charakter angenommen haben und jetzt auch Berufsschulen heißen, stehen also grundsätzlich gleiche Schulen unter verschiedenen Ministerien. Dieser Dualismus wird als unwirtschaftlich empfunden und bringt auch sonst allerlei Unzuträglichkeiten mit sich; Versuche zu seiner Beseitigung waren indessen bis jetzt erfolglos.

In den anderen Ländern mit gesetzlich festgelegter Unterscheidung zwischen allgemeinen und beruflich aufgebauten Fortbildungsschulen unterstehen beide Gruppen den Unterrichtsministerien. So führt in Baden, wo die Gemeinden an Stelle des gesetzlichen allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes für die fortbildungsschulpflichtigen gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) gewerbliche Fortbildungsschulen oder Fachschulen (letztere als Gewerbe- oder Handelsschulen bezeichnet) einrichten können, der Minister des Kultus und Unterrichts unmittelbar die gesamte Aufsicht über die Fachschulen und die technische Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen, mittelbar dagegen die Aufsicht über die allgemeinen Fortbildungsschulen, die, übrigens von starkem Drang nach beruflicher Ausgestaltung ergriffen, mit den Volksschulen zusammen unmittelbar von den Kreis- oder Stadtschulämtern beaufsichtigt werden.

In Württemberg, wo in allen Gemeinden, in denen während dreier aufeinanderfolgender Jahre mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, an Stelle der allgemeinen Pflichtfortbildungsschulen gewerbliche Fortbildungsschulen eingerichtet werden müssen und für die Mädchen eingerichtet werden können, werden unter der Oberaufsicht des Ministeriums des

Kirchen- und Schulwesens die allgemeinen Fortbildungsschulen je nach der Konfession der Schüler von dem evangelischen oder dem katholischen Oberschulrat, die landwirtschaftlichen Berufsschulen von der Zentralstelle für die Landwirtschaft als Mittelbehörden und die Gewerbe- und Handelsschulen von der Ministerialabteilung für die Fachschulen beaufsichtigt, die mit dem zum Wirtschaftsministerium gehörenden Landesgewerbeamt weitgehend durch Personalunion verbunden ist (Vorsitzender ist stets der Vorsitzende des Landesgewerbeamtes).

Auch in Bayern können von den Gemeinden an Stelle der gesetzlich vorgeschriebenen „Volksfortbildungsschulen" „Berufsfortbildungsschulen" eingerichtet werden. Beide Schularten unterstehen der Oberaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, sind aber in der unmittelbaren Beaufsichtigung durch die Kreisregierungen getrennt, indem die Berufsfortbildungsschulen den Kammern des Innern, die Volksbildungsschulen den Kammern für das Volksschulwesen zugeteilt sind.

Von den Ländern, deren Gesetze nur eine Form der Fortbildungs- oder Berufsschulen kennen, unterstehen diese den Unterrichtsministerien in Anhalt (Regierung, Abteilung für Schulwesen), Braunschweig (Ministerium für Volksbildung), Hessen (Landesamt für das Bildungswesen), Lippe-Detmold (Landesregierung, Schulabteilung), Mecklenburg-Schwerin (Ministerium für Unterricht), Lübeck (Oberschulbehörde), Thüringen (Ministerium für Volksbildung und Justiz, Abteilung Volksbildung), Schaumburg-Lippe (Landesregierung, Landesschulamt).

Nicht von den Unterrichtsministerien werden die Berufsschulen in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Preußen beaufsichtigt, was auf die ursprünglich wirtschaftliche Bestimmung dieser Schulen zurückzuführen ist. In Bremen und Hamburg führen aber nicht die den Wirtschaftsministerien anderer Länder entsprechenden Behörden die Oberaufsicht, sondern eigene Behörden mit Ministerialcharakter: in Bremen die Behörde für Fortbildungs- und Fachschulen, in Hamburg die Berufsschulbehörde. In Mecklenburg-Strelitz stehen die Berufsschulen unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, in Oldenburg unter der des Ministeriums für soziale Fürsorge.

In Preußen teilen sich zwei Wirtschaftsministerien in die Oberaufsicht über die Fortbildungs- und Berufsschulen; die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen unterstehen dem Minister für Handel und Gewerbe, die ländlichen Fortbildungsschulen dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Entwicklung der ersteren unter dem Handelsministerium beweist, daß Berufsschulen auch unter einem Wirtschaftsministerium nicht bloß Ausbildungsanstalten zu sein brauchen, sondern auch Erziehungsanstalten werden können, und so dürften sich auch die ländlichen Fortbildungs-

schulen unter dem Landwirtschaftsministerium in gleicher Weise entwickeln, nachdem der Minister ihre Umbildung in landwirtschaftliche Berufsschulen unter Begründung in einer Denkschrift, „Das landwirtschaftliche Bildungswesen in Preußen", in Angriff genommen hat. Wesentlich wird dabei sein, daß die Aufsicht, die bis jetzt bei der zweiten und dritten Instanz, den Regierungspräsidenten und Landräten, von den Abteilungen für das Volksschulwesen, entsprechend dem Charakter allgemeiner Fortbildungsschulen, ausgeübt wurde, fachmännisch vorgebildeten Stellen übertragen wird, wie das bei den Schulen des Handelsministers der Fall ist. Bei dem beruflichen Ausbau auch der ländlichen Fortbildungsschule wird allerdings aus dem Doppelberuf der ländlichen Handwerker und Händler eine Überschneidung der Interessen beider Ministerien erwachsen. Diese Schwierigkeit wird mit zur Unterstützung von Bestrebungen benutzt, die vom allgemein pädagogischen Standpunkt aus die Vereinigung des beruflichen Schulwesens mit dem allgemeinen Schulwesen bei dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Ziel haben.

Zur Ermöglichung einer unmittelbaren Fühlung mit den Schulen und dem Berufsleben haben manche Ministerien beratende Körperschaften bei sich eingerichtet oder stehen mit solchen in ständiger Verbindung. So besteht bei dem preußischen Handelsministerium mit der Aufgabe, den Minister in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbebeförderung zu beraten, ein „Landesgewerbeamt", dem der Leiter und die Referenten der Ministerialabteilung für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung sowie von dem Minister unmittelbar oder nach Vorschlägen der Verbände aus dem Schulwesen oder aus der beruflichen Praxis berufene Mitglieder angehören. Die württembergische Ministerialabteilung für die Fachschulen wird durch einen aus Vertretern von Gemeinden, der Lehrerschaft und des Berufslebens bestehenden „Beirat" unterstützt. In Baden besteht eine losere Verbindung der Aufsichtsbehörde mit dem Landesgewerbeamt, in Hessen mit der Zentralstelle für Gewerbe.

Fachtechnischer, schultechnischer und pädagogischer Sachverstand müssen sich vor allem in der Person der Aufsichtsbeamten der Berufsschulen vereinigen, wenn sie der Forderung der fachmännischen Vorbildung genügen sollen. Nachdem erprobte Fachleute des Berufslebens sich in immer größerer Zahl und nach geordneter pädagogischer und methodischer, mit einer Prüfung abschließender Vorbereitung dem Lehrberuf an Berufsschulen zugewandt haben, stehen jetzt derartige Persönlichkeiten zur Verfügung. Bei der praktischen Durchführung der fachmännischen Aufsicht wird man allerdings deren Begriff nicht so eng fassen können, daß nun jede Berufsschulart nur von Beamten beaufsichtigt wird, die aus ihr hervorgegangen sind, so etwa die kaufmännischen Berufsschulen nur durch

Diplomhandelslehrer, die gewerblichen Berufsschulen nur durch Gewerbelehrer, die Mädchenschulen durch Gewerbelehrerinnen. Derartige Wünsche werden sich nur in den größeren Ländern, und auch da nur in dicht besiedelten Bezirken erfüllen lassen. Selbst in Preußen genügt zur Zeit zur Durchführung der von dem Regierungspräsidenten auszuübenden Aufsicht, die sich auch auf die technischen Mittelschulen und verwandte Vollanstalten sowie die beruflichen Privatschulen erstreckt, ein fachmännischer Beamter (Oberregierungs- und Gewerbeschulrat). Dieser wird allerdings in der unmittelbaren Beaufsichtigung der Schulen kleinerer Orte und der Verbandsschulen von nebenamtlichen „Revisoren", im Hauptamt Direktoren und Lehrer größerer Berufsschulen, unterstützt, deren Instanz etwa der der Kreisschulräte in der Beaufsichtigung der ländlichen Berufsschulen entsprechen dürfte. Wenn die Forderung der spezialisierten fachmännischen Aufsicht auch für die Berufsschulen der mittleren und kleinen Gemeinden, in denen die Jugendlichen beider Geschlechter und die verschiedensten Berufe vereinigt sind, Berechtigung haben sollte, müßte schon jede einzelne Schule von mehreren Beamten besucht werden, was nicht angängig ist. Angesichts der Bestrebungen, die Ausbildung der Berufsschullehrer auf eine breitere gemeinsame Grundlage zu stellen, die es dem Berufsschullehrer ermöglicht, sich in verwandte Fachgebiete einzuarbeiten, dürfte das Problem viel von seiner Schwierigkeit verlieren.

Auch in den anderen Ländern bemerkt man überall das Bestreben, die beruflich ausgestalteten Schulen durch Sachverständige beaufsichtigen zu lassen. Wo die Berufsschulen und die Volksschulen derselben Aufsichtsinstanz unterstellt sind, ist doch die Ausübung der Aufsicht zumeist Fachreferenten übertragen, die das Berufsschulwesen aus eigener Erfahrung kennen und auf irgendeinem Gebiet der beruflichen Praxis Fachleute sind. In Sachsen zeigt sich die Überführung der dem Volksbildungsministerium unterstehenden allgemeinen Fortbildungsschulen in Berufsschulen dadurch, daß man begonnen hat, neben den die Volksschulen und die Berufsschulen zugleich beaufsichtigenden Bezirksschulräten fachmännisch vorgebildete Bezirksschulräte nur für die Berufsschulen einzustellen. Der Freistaat Schaumburg-Lippe trägt dem Bedürfnis nach fachmännischer Aufsicht dadurch Rechnung, daß er dazu einen preußischen Aufsichtsbeamten heranzieht.

Die staatliche Beaufsichtigung der Berufsschulen beschränkt sich im allgemeinen auf den inneren Schulbetrieb, also die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die Durchführung der vom Staate aufgestellten Richtlinien für die Lehrpläne, die Qualität der Lehrer und die Schulzucht. Den Gemeinden ist in der Hauptsache die Sorge um die Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebes zugewiesen, also die Bereitstellung, Ausrüstung und Instandhaltung von Unterrichts- und Zubehörräumen, die Aufbringung der Betriebsmittel, so-

weit sie nicht der Staat trägt, Aufstellung der Haushaltpläne, Berufung von Lehrkräften u. a. m. Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Staat und Gemeinden ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden und wird stark durch die Höhe der beiderseitigen Beiträge für die Unterhaltung der Schulen bestimmt. Die größte Selbständigkeit in der Verwaltung wenigstens der Berufsfortbildungsschulen — die Volksfortbildungsschulen werden als Bestandteile der Volksschulen behandelt — besitzen wohl die Gemeinden in Bayern, die über Gliederung der Schulen, Lehrpläne, Schulleitung, Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse sowie Amtsbezeichnungen der Lehrer, Aufstellung der Schulordnung selbst bestimmen können und nur der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, für die betreffenden Bestimmungen im Einzelfalle bedürfen. Infolgedessen ist das Erscheinungsbild der Berufsfortbildungsschulen in den einzelnen bayerischen Gemeinden wechselnd. Im Gegensatz dazu sind die genannten Verhältnisse an den preußischen Berufsschulen, deren Einrichtung wie in Bayern den Gemeinden anheimgestellt ist, bis in Einzelheiten gesetzlich geregelt. Derartige Regelungen bestehen in den meisten Ländern, insbesondere in bezug auf die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer. Trotz allen Bestimmungen und Vereinbarungen sind Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staaten und Gemeinden nicht selten.

Wo in den Gemeinden besondere Verwaltungskörper für die Berufsschulen (Berufsschulämter, Berufsschulkommissionen usw.) eingerichtet sind, gehören ihnen auch Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Lehrerschaft an. In größeren Verhältnissen ist ihnen ein fachmännischer Referent (z. B. in preußischen Städten Gewerbeschulrat, in München Stadtschulinspektor für das gewerbliche Schulwesen) zugeteilt, dessen Tätigkeit sich, unbeschadet der staatlichen Aufsicht, auch auf die innere Arbeit der Schulen erstreckt.

Zur unmittelbaren Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der einzelnen Berufsschulen oder in manchen größeren Städten auch von Berufsschulgruppen haben die Länder den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch Gesetz oder Verordnung die Einrichtung von Schulvorständen auferlegt, in einzelnen Ländern unter anderer Bezeichnung (für die preußischen Kreisverbandsschulen „Kreisfortbildungsschulkuratorium", für die sächsischen Berufsschulen „Schulausschuß" und „Schulbeirat", für die württembergischen Gewerbeschulen „Ortsschulrat", für die bayerischen Berufsfortbildungsschulen „Schulvorstandsschaft", doch ist darunter in München eine Körperschaft im Sinne des vorigen Absatzes zu verstehen, den Schulvorstandsschaften anderer bayerischer Städte entsprechen in München „Berufsschulbehörden"). Auch ihre grundsätzliche Zusammensetzung aus Vertretern der Gemeindeverwaltungen, der Schulleiter und der Lehrerschaft, der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer — in Sachsen ist auch eine Elternvertretung vorgesehen — ist in den Bestimmungen festgelegt; nur in Bayern bestimmen die Gemeinden über die Zusammensetzung der Schulvorstandsschaften selbst. Die Zuständigkeit der Schulvorstände geht verschieden weit. Nach dem preußischen Berufsschulgesetz sind sie an der Verwaltung der Berufsschulen „zu beteiligen" (die Ausführungsanweisung bezeichnet es als ihre Hauptaufgabe, das Zusammenarbeiten zwischen den an der Schule beteiligten Berufsgruppen, den Eltern und der Lehrerschaft zu fördern); andere Länder bezeichnen daneben einzelne Arbeitsgebiete, wie Sorge für die sachlichen Bedürfnisse der Schulen, Verwaltung des Schulvermögens, Vorbereitung der Haushaltpläne, Vorschläge bei Stellenbesetzungen, Erlaß von Schulordnungen u. a. m.

Bei stark gegliederten Schulen finden sich häufig aus der Mitte der Schulvorstände oder meist unter ihrer Beteiligung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Lehrern der betreffenden Berufe gebildete, verschieden bezeichnete Fachausschüsse, die besonders bei der Gestaltung der Lehrpläne und des etwa vorhandenen praktischen Unterrichts mitwirken. Um ihnen ein Urteil zu ermöglichen, wieweit der Unterricht mit den örtlichen Bedürfnissen des Berufes übereinstimmt, ist ihnen gestattet, dem Unterricht, meist nach Verabredung mit Leiter und Lehrer, beizuwohnen; doch ist dies nicht überall in den Bestimmungen festgelegt.

Die unmittelbare Leitung des täglichen Schulbetriebes liegt bei Schulen, an denen nur nebenamtliche Lehrer beschäftigt sind, in der Hand eines dieser Lehrer, häufig des Leiters der Volksschule. Wo ein hauptamtlicher Lehrer angestellt ist — und durch die Schaffung von Verbandsschulen ist dies mehr und mehr möglich —, hat dieser die Leitung. An Schulen mit mehr hauptamtlichen Lehrkräften wird eine von ihnen zum Leiter oder an größeren Schulen zum Direktor, und zwar in der Regel auf Lebenszeit, ernannt. In Sachsen wird der Schulleiter vom Schulvorstand auf drei Jahre gewählt. Sind mehr als fünf ständige Lehrer in einer Schule angestellt, so hat die Lehrerschaft für das Amt des Schulleiters Vorschläge zu machen. In Thüringen wird der Schulleiter an Schulen mit fünf und mehr Lehrern zunächst widerruflich auf drei Jahre von der oberen Schulbehörde ernannt, wobei Lehrerversammlung und Schulvorstand ein Vorschlagsrecht haben. Nach Ablauf der dreijährigen Amtstätigkeit kann eine Wiederernennung des Schulleiters auf weitere sechs Jahre erfolgen, doch sind vor der Entscheidung der oberen Schulbehörde Lehrerversammlung und Schulvorstand zu hören.

In größeren Städten hat gewöhnlich jede Berufsschule einen Direktor, dem unter Umständen Fachvorsteher für die einzelnen größeren Berufsgruppen unterstellt sind. In München und im Stadtgebiet Hamburg ist die Zahl der in einer Schulabteilung unter einem Direktor vereinigten Fachgruppen so groß, daß den

Fachgruppenleitern eine größere Selbständigkeit zugestanden ist. In München heißen sie Schulvorstände und entsprechen, auf Lebenszeit ernannt, den Direktoren anderer Städte, in Hamburg heißen sie Schulleiter und entsprechen mehr den Fachvorständen anderer Schulen, werden aber nicht wie diese auf die Dauer ernannt, sondern von dem Lehrkörper der Gruppe und den den Fachausschüssen größerer Schulen entsprechenden „Beiräten" auf drei Jahre gewählt.

Nach den Dienstanweisungen und Konferenzordnungen wirken überall die Lehrkörper der Berufsschulen bei der Leitung des laufenden Schulbetriebes in größerem oder geringerem Maße mit. Neben den Beratungen der Gesamtkonferenz (in München „Lehrerrat", in Württemberg „Lehrerkonvent", in Baden und Thüringen „Lehrerversammlung") können Beratungen für die einzelnen Fachgruppen stattfinden. An größeren Schulen in Preußen kann die Gesamtkonferenz einen ständigen Lehrerausschuß wählen, der sie dem Direktor gegenüber vertritt, in Thüringen ist die Bildung des Ausschusses an Schulen mit zehn und mehr Lehrern vorgeschrieben.

Die Möglichkeit einer unmittelbaren Mitwirkung der Berufsschullehrerschaft an der Verwaltung ihrer Schulen ist in Hamburg in der Einrichtung der Lehrerkammer geschaffen, deren Mitglieder von der Lehrerschaft gewählt werden. Sie kann über alle das Berufsschulwesen betreffenden Fragen beraten und Anträge an die Behörde richten. Über alle Gesetzentwürfe und Verordnungen ist sie zu hören. Die sächsische Berufsschullehrerschaft besitzt mit der Volksschullehrerschaft eine gemeinsame Vertretung in den Bezirkslehrerausschüssen, aus denen der Bezirkslehrerrat gewählt wird. Die gesetzliche Vertretung der thüringischen Berufsschullehrer ist der Lehrer-Hauptbeamtenrat. In Lübeck ist die Lehrerschaft in der Schulkammer für das Berufs- und Fachschulwesen vertreten, die zur Hälfte aus Berufsschullehrern, zur Hälfte aus Vertretern des Berufslebens besteht. Von anderen Ländern wird über gesetzliche Vertretung der Lehrerschaft nichts berichtet.

DER AUFBAU DES ÖFFENTLICHEN SCHULWESENS IN DEUTSCHLAND

VON E. LÖFFLER

I. Die Struktur des Schulaufbaus.

In der Struktur des Schulaufbaus*) hat sich in Deutschland während der Berichtszeit nichts Wesentliches geändert. Zu erwähnen sind lediglich die Bestrebungen, die auf den Ausbau der Volksschule**) nach oben durch Veranstaltungen für ein neuntes und zehntes Schuljahr abzielen. Für ein pflichtmäßiges neuntes Schuljahr haben sich Frauenbünde, Gewerkschaften und manche Sozialpolitiker ausgesprochen. Die neunjährige Schulpflicht besteht jedoch bis jetzt nur in Schleswig-Holstein und im Landesteil Lübeck des Staates Oldenburg für die Knaben. Sie kann in Braunschweig durch örtliche Beschlüsse allgemein oder nur für die Mädchen eingeführt werden. Im übrigen ist der Gedanke einer neunjährigen Volksschulpflicht über theoretische Erörterungen noch nicht hinausgekommen***). Dagegen sind die Bestrebungen nach Ausbau der Volksschule durch Einrichtung eines freiwilligen neunten und zehnten Schuljahres für besonders begabte Schulkinder in einer Reihe von größeren Städten besonders lebhaft und zum Teil bereits in der Durchführung begriffen (z. B. in Berlin). Diese Aufbauklassen, wie man sie genannt hat, sollen unter Betonung des Berufsgedankens eine Erweiterung des Lehrplans gegenüber der Volksschule bringen, eine Fremdsprache pflegen und auf Mathematik, Naturwissenschaften, Deutsch und Leibesübungen besonderes Gewicht legen. Als Ziel dieser Aufbauklassen wird die mittlere Reife bezeichnet. Sie sind zu unterscheiden von der Aufbauschule, die als höhere Schule anzusehen ist, und sind auch nicht ohne weiteres vergleichbar mit den gehobenen Zügen der Volksschule, wie sie etwa in Sachsen, Hamburg und anderwärts bestehen†).

---

*) Das von Stadtschulrat J. Nydahl herausgegebene Buch „Das Berliner Schulwesen" (Berlin, Wiegandt u. Grieben, 1928) gibt ein ausgezeichnetes Bild von der Struktur des Schulaufbaus im größten kommunalen Schulwesen der Welt. Es kann für alle hier behandelten Schularten als Beispiel einer hohen Entwicklungsstufe herangezogen werden.

**) Vgl. z. B. A. Günther, Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung 1928, S. 529 ff.

***) Vgl. Heft 81/82 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform: „Das neunte Schuljahr." Jena, G. Fischer, 1929.

†) Über den Schulaufbau ist zu vergleichen: Band IV des von H. Nohl und L. Pallat herausgegebenen Handbuchs der Pädagogik (Langensalza 1928) S. 75 bis 418.

II. Die Volksschule.

a) Die Grundschule.

Die Grundschule hat sich innerlich gefestigt*) und ist auch äußerlich zur Ruhe gekommen. Die früher jedes Jahr auftretenden Erörterungen über ihr Wesen und ihren Wert sind fast ganz verstummt; auch ihre Gegner haben sich mit ihr abgefunden. Dagegen ist es nicht gelungen, den Entwurf des sogenannten Entschädigungsgesetzes, das die Voraussetzung für den Abbau der privaten Vorschulen enthält, zu verabschieden. Demgemäß ist das Grundschulgesetz hinsichtlich seiner auf die privaten Vorschulen und Vorschulklassen bezüglichen Bestimmungen auch heute noch nicht vollständig durchgeführt.

Unter den Bestimmungen für den Übergang aus der Volksschule in die mittleren und höheren Schulen**) nach vierjährigem Besuch der Grundschule (Jahrbuch 1927 S. 105) sind noch die braunschweigischen vom 12. Januar 1926 hervorzuheben (Amtl. Nachrichten 1926, Stück 1, S. 1—10). Sie verlangen von den Kindern eine schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung, von der keines völlig befreit werden kann; sie lassen, wie die preußischen, als Ergänzung der gesamten Prüfung auch experimentelle Methoden zu. Der Prüfungsausschuß besteht nur aus Lehrern der höheren Schule; doch kann ein vom Unterrichtsministerium benannter Vertreter der Volksschule ohne Stimmrecht der Prüfung anwohnen. Die Kinder werden für eine Probezeit aufgenommen, die sich längstens über ein Jahr erstreckt; wer sich in dieser Zeit als ungeeignet erweist, wird in die Volksschule zurückverwiesen.

Das hamburgische Ausleseverfahren ist für 1929 durch Richtlinien der Oberschulbehörde vom 1. Oktober 1928 zusammenfassend neu dargestellt worden. Die auf S. 107 des Jahrbuchs 1927 angeführten Grundgedanken sind dabei unverändert geblieben. Doch ist noch hervorzuheben, daß die Eltern der Kinder des vierten Grundschuljahrs jedes Jahr in einer besonderen, von der Schule einberufenen Versammlung über die Arbeitsweise und Ziele der verschiedenen Arten der höheren Schule unterrichtet werden, ohne daß dabei für eine bestimmte Form der höheren Schule geworben werden darf. Es handelt sich also hier um einen systematischen Versuch einer Schulbahnberatung, wie er auch in Württemberg gemacht worden ist durch die Herausgabe eines Ratgebers***), der den Eltern

---

*) Vgl. das Buch von K. Eckhardt und St. Konetzky, Grundschularbeit, Langensalza 1928, sowie Handbuch der Pädagogik, Bd. IV, S. 91 ff.

**) Über die Verteilung der Grundschüler auf die weiterführenden Schulen geben wertvolle Aufschlüsse R. Lotze, „Die Verteilung der Grundschüler von Groß-Stuttgart auf die weiterführenden Schulen". Württ. Schulwarte 1928, S. 585 ff.; F. Weigl, „Der Übergang von der Grundschule zu den höheren Lehranstalten". Pharus 1926, Heft 12, und 1927, Heft 5; W. Hartnacke, „Die Erziehung", Jahrgang 3, S. 326.

***) Wohin nach der Grundschule? Ein Ratgeber für die Eltern. Herausgegeben von der Stadtverwaltung Stuttgart.

der Grundschüler helfen will, sich in der Vielgestaltigkeit der auf die Grundschule aufbauenden Schulen zurechtzufinden. Als Ziel der Auslese wird in Hamburg das Herausfinden der wirklich Begabten, nicht nur die Feststellung eines bestimmten Maßes von Kenntnissen bezeichnet. Die zu prüfenden Schüler werden in einer Probeklasse mindestens sechs Tage lang zusammen unterrichtet. In jeder dieser Probeklassen prüfen ein Vertreter der Grundschule und ein Vertreter der höheren Schule. Am Schluß stellen die Prüfer das Ergebnis gemeinsam fest. Dieses wird in einer Sitzung des Bezirksausleseausschusses durchgesprochen, und hierauf trifft der Bezirksausleseausschuß seine Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung der einzelnen Schüler. Da an jeder höheren Knabenschule in Hamburg höchstens zwei Sexten gebildet werden, so ist auch auf diese Weise dem Zugang ungeeigneter Schüler ein Riegel vorgeschoben.

Das Ausleseverfahren in Lübeck, das im Jahrbuch 1927 (S. 108) nur kurz gestreift wurde, ist folgendes: Es werden in jeder Volksschule die Grundschüler des vierten Jahrgangs kurz nach Neujahr in drei Gruppen eingeteilt. Die Gruppe A umfaßt diejenigen Schüler, die ohne weiteres in die unterste Klasse der weiterführenden Schulen aufgenommen werden können. Zu ihr gehören etwa 25 v. H. der Schüler. Die Gruppe C, die etwa 15 v. H. umfaßt, ist gänzlich davon ausgeschlossen. Die Schüler aus Gruppe B, also etwa 60 v. H., dürfen probeweise aufgenommen werden, soweit Platz vorhanden ist. Sie können aber, wenn sie in der Sexta nicht mitkommen, wieder der Volksschule zugewiesen werden. Diese Gruppeneinteilung gründet sich hauptsächlich auf die Gutachten der Lehrer der vierten Grundschulklasse. Eine Testprüfung soll eine einheitliche Beurteilung neben die der Lehrer stellen. Wenn die Ergebnisse der beiden Beurteilungen nicht übereinstimmen, werden Zweifel durch eine sorgfältige persönliche Untersuchung geklärt. Ob die Schüler der Gruppen A und B tatsächlich in die weiterführenden Schulen übertreten, entscheiden natürlich die Eltern durch die Anmeldung für diese Schulen.

Zu den Bestimmungen über den vorzeitigen Übergang zur höheren Schule ist folgendes nachzutragen: Bayern läßt den vorzeitigen Übergang nur nach der dritten Grundschulklasse zu; die Schüler haben dieselbe Aufnahmeprüfung zu machen wie die aus der vierten Grundschulklasse kommenden*). Die Regelung in Hessen**) ist ähnlich der preußischen: Als Regel gilt das Überspringen der vierten Grundschulklasse. Bei der Aufnahmeprüfung dieser Kinder wird aber nur der Stoff des dritten Grundschuljahres vorausgesetzt. Gestattet ist das Überspringen der dritten Grund-

*) Verordnung vom 11. Januar 1926 (ABl. S. 39).

**) Darmstädter Zeitung vom 23. September 1926 und vom 23. Dezember 1926; ABl. 1926 Nr. 1.

schulklasse; solche Kinder werden nach Besuch der vierten Grundschulklasse beim Übergang zur höheren Schule ebenso behandelt wie die übrigen Kinder dieser Klasse. Ergibt sich nach einem halben Jahre, daß sie nicht mitkommen können, so sind sie in die Volksschule zurückzuversetzen. Verboten ist das Überspringen der ersten und zweiten Grundschulklasse. In Braunschweig ist nur das Überspringen des dritten Grundschuljahres erlaubt, und in Anhalt dürfen besonders leistungsfähige Kinder innerhalb des zweiten und dritten Schuljahres eine Klasse überspringen*).

Die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen ist hiernach trotz der Vereinbarung vom 18. Januar 1926 nicht wohl zu übertreffen. Im übrigen ist aber zu beobachten, daß der Anteil der Grundschüler, die den Sprung zur höheren Schule nach nur 3 Jahren wagen, von Jahr zu Jahr kleiner wird. In Württemberg ist er z. B. von 3,6 v. H. im Jahre 1926 ganz stetig auf 2,25 v. H. im Jahre 1929 gesunken.

b) Die oberen Jahrgänge der Volksschule.

Über die Schulpflicht**) gibt es in allen deutschen Ländern Gesetze oder Rechtsverordnungen, die in Verbindung mit dazugehörigen Ausführungsverordnungen alle mit der Schulpflicht zusammenhängenden Fragen mehr oder weniger eingehend regeln. Die Länder haben zum Teil nach dem Krieg neue oder besondere Gesetze über die Volksschulpflicht erlassen, wie z. B. Preußen, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz; zum Teil haben sie ihre schon vor dem Krieg bestehenden Schulpflichtbestimmungen ergänzt und der Reichsverfassung angepaßt, wie Sachsen, Württemberg, Hessen; zum Teil haben sie solche Vorkriegsbestimmungen unverändert beibehalten oder höchstens in der Ausführung der neuen Rechtslage angepaßt, wie Bayern, Baden, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe und die Hansestädte. Dem preußischen Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1927 (Gesetzsammlung S. 207) und den Ausführungsbestimmungen dazu vom 1. März 1928 (Zentralbl. S. 95) kommt besondere Bedeutung zu***), weil dadurch zum ersten Male in der Geschichte des preußischen Schulwesens für alle Provinzen und damit für den größten Teil Deutschlands einheitliche Bestimmungen geschaffen worden sind. Die bayerische Schulpflichtverordnung vom 22. Dezember 1913 mit Änderung vom 10. April 1927 und die Ausführungsbestimmungen dazu zeichnen sich durch besonders eingehende Vorschriften aus.

Der Beginn des schulpflichtigen Alters ist im allgemeinen auf den Beginn des siebenten Lebensjahres festgesetzt. Der Stichtag ist in der Regel der 1. oder 15. April oder auch der 1. Mai; in Preußen

*) Verfügung am 7. Juni 1926 (ABl. Nr. 45).

) Vgl. dazu meine Abhandlung über die Schulpflicht in Deutschland in dem auf S. 43, Fußnote *), genannten Buche, S. 1 bis 36.

***) Vgl. auch Weidmannsche Taschenausgaben Heft 57. 1928.

ist es der 30. Juni. Die Schulpflicht beginnt also mit dem Beginn des Schuljahres für alle Kinder, die bis zu dem genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden. Jüngere Kinder können in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die nötige körperliche und geistige Reife besitzen. Doch ist in allen Ländern, in denen eine solche Kann-Bestimmung besteht, eine Grenze gesetzt, bis zu der das sechste Lebensjahr vollendet sein muß; in Preußen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lippe ist dies z. B. der auf den Schuleintritt folgende 30. September, in Bayern der 31. Juli, in Baden der 1. September, in Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Strelitz der 30. Juni usw. In Mecklenburg-Schwerin kann für Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai geboren sind, auf Antrag der Eltern der Beginn der Schulpflicht bis Ostern des nächsten Jahres verschoben werden. Das Alter der Schulneulinge schwankt demnach in Deutschland zwischen 7⅓ und 5½ Jahren oder noch weniger. Was die Dauer der Volksschulpflicht anbetrifft, so hat sich hierin gegenüber dem Zustand im Jahre 1927 nichts geändert. Bemerkenswert ist die sächsische Verordnung vom 25. Juni 1928 (VBl. S. 52) über Unterrichtsbefreiungen wegen landwirtschaftlicher Notarbeiten. Sie enthält strenge Voraussetzungen für die Verwendung volksschulpflichtiger Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten in außergewöhnlichen Notlagen. Im Gegensatz dazu gewährt die württembergische Verordnung vom 19. Dezember 1927 (ABl. S. 118) den ländlichen Gemeinden für die Kinder des achten Schuljahrs weitgehenden Nachlaß des Unterrichts.

Die Frage der Förderklassen, in denen die schwächer begabten oder aus äußeren Gründen in der Schulleistung zurückgebliebenen Kinder unterrichtet und möglichst wieder auf die Höhe ihrer Klassengenossen in der Normalklasse gebracht werden sollen, ist seit der Einführung des Sickingerschen Schulsystems in Mannheim in immer neuen Wandlungen untersucht worden*). Besonders in einigen Großstädten, wie Mannheim, Hamburg, Kiel, Leipzig, Altona, hat man das Problem verfolgt. In Hamburg hat sich gezeigt, daß die in den Abschlußklassen versuchsweise vereinigten Schüler des letzten Schuljahres, die mindestens zweimal sitzengeblieben sind, eine deutlich erkennbare Aktivität besitzen, die, wenn sie in der Schule nicht zur Geltung kommt, sich außerhalb der Schule zu erproben versucht. Wenn diese Aktivität in der Schule beansprucht wird, so kann man auch mit solchen Schülern noch überraschende Erfolge erzielen. Deshalb ist man in Hamburg dazu gekommen, aus pädagogischen und sozialen Gründen die Förderklassen und jede Differenzierung abzulehnen, die über die heutige Auslese, wie sie durch die Hilfsschule, die heilpädagogische Schule, den Oberbau der Volksschule und die höhere Schule dargestellt wird, hinausgeht. Um

*) Vgl. Handbuch der Pädagogik, Bd. IV, S. 157 bis 167.

die Zahl der Sitzenbleiber auf ein geringeres Maß herabzusetzen, wird versucht, jedem Schüler das Gefühl geistigen Wachstums zu gewähren, die Klassengemeinschaft zu einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Arbeitsschule werden zu lassen, der Stoffauswahl so viel Spielraum zu gewähren, daß eine Anpassung an schwächere und bessere Leistungen einer Klasse möglich ist und die Betätigung der Hand für alle Schüler zu ermöglichen (vgl. den Jahresbericht der Hamburgischen Oberschulbehörde über das Schuljahr 1927/28 S. 4—8). Bemerkenswert ist ein in entgegengesetzter Richtung laufender Versuch in Altona. Dort wird an einigen Volksschulen das sogenannte „Parallelsystem" erprobt, d. h. es werden drei oder vier Klassen nebeneinander unterrichtet und allmählich nach ihrer Gesamtreife in einen A-Zug (gut Begabte), einen B-Zug (mittel Begabte), einen C-Zug (ausreichend Begabte) und einen D-Zug (minder Begabte) verteilt. Die Ziele der vier parallelen Klassen sind entsprechend abgestuft, so daß Schüler, die dem Unterricht des A-Zugs nicht folgen können, in den B-Zug hinübergleiten, umgekehrt solche, die für den C-Zug zu weit entwickelt sind, in den B- oder A-Zug aufgenommen werden können. Bei diesem System gibt es demnach keine Sitzenbleiber; schwache Schüler werden nicht um ein ganzes Jahr nach rückwärts, sondern innerhalb ihres Jahrgangs um einen Leistungsgrad nach der Seite verschoben. So kommen gut Begabte und schwach Befähigte gleichermaßen zu ihrem Recht, und die ersteren können der Volksschule und damit der breiten Masse des Volkes erhalten bleiben, ohne in die höhere Schule abgedrängt zu werden. Die Dinge sind noch zu sehr in der Entwicklung begriffen, als daß man heute schon sagen könnte, welcher von diesen beiden grundsätzlich verschiedenen Wegen zu dem erstrebten Ziel führt und der menschlichen Natur am meisten gerecht wird.

Über die Aufbauklassen, die den Zweck haben, begabte Volksschüler innerhalb der Volksschule weiter zu führen, habe ich oben schon gesprochen. Näheres über sie kann erst berichtet werden, wenn gewisse Erfahrungen vorliegen. Grundsätzlich ist nur festzustellen, daß die Förderung der Begabten innerhalb der Volksschule durch gehobene Klassen, höhere Abteilungen und Aufbaueinrichtungen dauernd im Wachsen begriffen ist, und daß man da und dort zu diesem Zweck auch die Mittelschulen in engere organisatorische Verbindung mit der Volksschule zu bringen versucht (vgl. Abschnitt III).

c) Die innere Ausgestaltung der Volksschule.

Die preußischen Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschule und für die oberen Klassen der Volksschule sind ergänzt worden durch Richtlinien über den Musikunterricht vom 26. März 1927 (Zentralbl. S. 117) und durch Richtlinien für den Turnunterricht vom 15. Mai 1929 (Zentralbl. S. 178). Diese beiden

Richtlinien sind ebenfalls für die neuere Gestaltung des Volksschulunterrichts charakteristisch. Der bisherige Gesangunterricht wird hiernach durch Musikunterricht ergänzt, der in wechselseitige Beziehung zum Gesamtunterricht, insbesondere zu den ethischen und charakterbildenden Unterrichtsfächern, tritt. Er soll das Leben der Schüler mit Freude und Frohsinn erfüllen, Lust und Liebe zur Musik wecken und den Weg in die Welt des deutschen Liedes und der deutschen Musik bahnen. Die Richtlinien für den Turnunterricht stellen den Leibesübungen die Aufgabe, praktische Gesundheitspflege zu leisten, die körperliche Entwicklung zu fördern und Kraft, Gewandtheit und Bewegungsanmut zu entwickeln. Sie sollen den Sinn und das Verständnis für eine planvolle Körperpflege und gesunde Lebensführung wecken, zum Verantwortungsbewußtsein gegen den eigenen Körper und zur Gewöhnung an regelmäßige Leibesübungen auch außerhalb der Schule und über die Schulzeit hinaus erziehen. Sie sollen aber auch zu ihrem Teile und mit den ihnen eigenen Mitteln zur Charakter- und Persönlichkeitsbildung beitragen, zu Willenskraft, Mut, Selbstbeherrschung, Entschlußfähigkeit, Selbständigkeit und Ausdauer, zu Einordnung und Gemeinschaftsbejahung erziehen und die Bildungsarbeit der Schule durch Weckung der Bewegungsfreude und des Schönheitssinnes und durch Anleitung der Schüler und Schülerinnen zur Pflege der Form in Haltung und Bewegung ergänzen und unterstützen. Die Richtlinien enthalten sodann eine Reihe methodischer Bemerkungen und geben den Rahmen für die Lehraufgaben der einzelnen Schuljahre. Sie ordnen die Übungen des Turnunterrichts in drei Gruppen, nämlich die Körperschule, das Leistungsturnen, das Spielen und Tanzen und behandeln in besonderen Abschnitten das Wandern, das Schwimmen, die Winterübungen sowie die vorbeugenden und ausgleichenden Leibesübungen.

In S a c h s e n ist am 10. Mai 1928 der neue Landeslehrplan für die Volksschulen erschienen (VBl. S. 33); zu Ostern 1929 ist er in Kraft getreten. Er gliedert sich in drei Teile: Allgemeine Vorschriften, besondere Vorschriften und Sondervorschriften für die höheren Abteilungen der Volksschule, die zur mittleren Reife führen. Die allgemeinen Vorschriften bezeichnen als Aufgabe der Volksschule die Entwicklung der Kinder durch planmäßige Übung der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne sittlicher Lebensentfaltung und ihre Erziehung zu hingebender Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft. Die Volksschule soll diese Erziehungs- und Bildungsaufgabe erfüllen mit der Vermittlung der Bildungsgüter aus deutscher Sprache mit Lesen und Schreiben, Gesang, Religion oder Lebenskunde, Heimatkunde, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Leibesübungen und für die Mädchen Nadelarbeiten. Es kann auch wahlfrei oder verbindlich Haushaltungs- und Kochunterricht, Handfertigkeitsunterricht, fremdsprach-

licher Unterricht sowie Kurzschrift eingeführt werden. Der Grundsatz der Konzentration findet sich in der Bestimmung, daß die Volksschule aus der Fülle der Bildungsgüter nur die Gebiete auszuwählen habe, die für alle Glieder des deutschen Volkes von Bedeutung, Wert und unentbehrlich sind. Die übrigen Grundsätze moderner Volksschulpädagogik erkennt man leicht, wenn es heißt, daß Volks-, Heimat- und Kindertum Behandlungsgrundsatz sein soll, daß jeglicher Unterricht die Fähigkeiten des selbsttätigen Erfassens, Erarbeitens und Verarbeitens, Behaltens, Ausgestaltens, Darstellens und Anwendens zur Fertigkeit steigern soll, daß neben dem sprachlichen Ausdruck auch das Gestalten durch die Hand in werktätiger, geschmackbildender Arbeit zu pflegen ist und daß über die Einzelleistung hinaus die Schüler zu hingebender Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft zu erziehen sind. Auch die Leibesübungen mit Turnen, Jugendspielen, Wandern, Baden, Schwimmen, Rodeln, Schneeschuh- und Eislauf sollen die körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte der Schüler fördern. Im übrigen enthalten die allgemeinen Vorschriften Stundentafeln für die zwei- bis achtstufigen Volksschulen (einstufige Volksschulen gibt es in Sachsen nicht) und für die höheren Abteilungen; die Höchstzahl der Wochenstunden in den einzelnen Klassen ist 30.

Die besonderen Vorschriften geben allgemeine Richtlinien für Inhalt, Gestaltung und Lehrziel des Unterrichts in den einzelnen Fächern, ohne aber die Stoffgebiete für die verschiedenen Jahrgänge im einzelnen abzugrenzen und ohne Unterrichtsbeispiele oder Stoffsammlungen zu geben, wie dies z. B. die württembergischen und hamburgischen Lehrpläne tun. Kurze methodische Weisungen allgemeiner Art sind überall eingestreut.

Der dritte Teil enthält die Sonderaufgaben für die höheren Abteilungen vom 5. bis 10. Schuljahr mit fremdsprachlichem Unterricht, die zur mittleren Reife führen. Als Fremdsprache ist Englisch vorgeschrieben, das durch alle sechs Klassen mit je vier Stunden durchgeführt wird. Die Stoffgebiete, die in den einzelnen Klassen zu behandeln sind, werden hier für jedes Fach in knappen Strichen angegeben; auffallend ist, daß z. B. in der Mathematik die Lehrziele sich von denen der Realschule kaum unterscheiden. Für die Mädchen ist in allen Schuljahren Nadelarbeit, im 10. Schuljahr auch Hauswirtschaft, für die Knaben in allen Schuljahren Handfertigkeitsunterricht oder Gartenbau vorgeschrieben.

Der sächsische Lehrplan gehört hiernach zum Typus der Richtlinien; die Lehrerversammlungen der einzelnen Schulen haben sich ihren Lehrplan mit Stoff- und Zielangaben für die verschiedenen Klassenstufen selbst aufzustellen.

Thüringen hat den vorläufigen Lehrplanrichtlinien vom Jahre 1923 am 7. März 1929 ihre endgültige Fassung gegeben

(Amtsbl. S. 32*)). Die Richtlinien gliedern sich in solche für die Grundschule und für den Oberbau der Volksschule. In der Grundschule ist in den beiden ersten Schuljahren grundsätzlich Gesamtunterricht zu erteilen; auch im 3. und 4. Schuljahre kann Gesamtunterricht durchgeführt werden. Lehrgegenstände der Grundschule sind Religion bzw. Lebenskunde, Deutsch, Heimatkunde (einschließlich Naturkunde und Geschichte), Rechnen, Schreiben, werkliche Betätigung, Gesang und Musik, Leibesübungen. Für diese einzelnen Unterrichtsfächer enthält der Lehrplan knappe Zielangaben und allgemeine Weisungen. Auch auf der Oberstufe kann Gesamtunterricht auftreten. Er knüpft an ein gemeinsames Erleben, eine gemeinsame Arbeit, ein Sachgebiet an oder faßt durch eine Betrachtung unter einheitlichem Gesichtspunkte verschiedene Arbeitsreihen zusammen. Als Kernpunkt der Sachfächer wird die Heimat bezeichnet. Geschichte, Erdkunde, Naturkunde sollen sich zur Kulturkunde vereinigen, die ihre Ergänzung in Deutschkunde und Kunsterziehung findet. Die Leibesübungen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Raumlehre, Werktätigkeit, Zeichnen, weibliche Handarbeit sollen ihre besondere Bedeutung durch die Anwendung im Leben des Kindes und der Klassengemeinschaft, der Schule und Gemeinde erhalten. Der Körperpflege und dem Wandern, für das 6 besondere Wandertage im Jahre zur Verfügung stehen, soll besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Für die einzelnen Unterrichtsfächer gibt der Lehrplan eingehende Weisungen und Zielangaben; insbesondere enthält er, abweichend vom sächsischen, Beispiele für die Verteilung der Lehraufgaben auf die einzelnen Jahrgänge; auf Unterrichtsbeispiele und Stoffsammlungen ist auch hier verzichtet.

Als Ergänzung der württembergischen Lehrpläne sind vorläufige Richtlinien für die Arbeit der Hilfsschule ausgegeben worden. Aufgabe der Hilfsschule ist es, in den ihr überwiesenen Kindern nach dem Grade der körperlichen und geistigen Anlagen den Grund zu sittlich-religiösen Menschen zu legen und sie zu befähigen, sich als Glieder der Gemeinschaft zu betätigen. Dabei soll die Hilfsschule stets darauf bedacht sein, die Kinder seelisch zu heilen und sie, falls dies gelingt, so weit zu fördern, daß sie der allgemeinen Volksschule wieder zugeführt werden können. Für das Verfahren bei der Auslese der Hilfsschüler sowie für die Organisation der Hilfsschule, die Auswahl des Lehrstoffs und die Methodik ihrer Arbeit werden eingehende Weisungen gegeben, ausgehend von dem Grundsatz, daß in der Heilerziehung alle unterrichtlichen und erziehlichen Maßnahmen davon ausgehen sollen, das Seelenleben des Zöglings in der Erziehung zu beeinflussen, und ihn von den vorhandenen körperlichen und seelischen Hemmungen nach und nach zu befreien.

*) Siehe auch C. Schnobel, Die Thüringer Schulgesetze, Heft V, Teil 1. Weimar, Panses Verlag, 1929, S. 113.

In allen Ländern wird dem Sonderschulwesen, d. h. den Schulen für sprachkranke oder sonst hilfsbedürftige Kinder, große Aufmerksamkeit geschenkt.

Wenn man von der inneren Ausgestaltung der Volksschule spricht, können die öffentlichen Erörterungen der letzten Jahre über die Leistungen der Volksschule und den Wert oder Unwert der Volksschularbeit nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Fast überall in Nord und Süd ist in Buchveröffentlichungen, Denkschriften, Zeitungsaufsätzen, Landtagsverhandlungen die Klage erhoben worden, daß die Leistungen der aus der Volksschule entlassenen Schüler, besonders im Schreiben, Lesen und Rechnen, erschreckend gering seien und daß ihr Kenntnis- und Bildungsstand den Anforderungen, die das praktische Leben und die Berufsschule stellen müssen, nicht mehr gewachsen seien. Man hat in polemischen Erörterungen, die an diese Klage anknüpften, behauptet, daß die neuen Lehrpläne und das neue Unterrichtsverfahren der Volksschule sowie die neuen Erziehungsgrundsätze an dieser Erscheinung schuld seien und hat demgemäß eine gründliche Durchsicht und Umstellung dieser Pläne und Methoden gefordert.

Selbst wenn die Behauptung, die den Ausgangspunkt bildet, in dieser Allgemeinheit richtig wäre, was noch nicht schlüssig bewiesen ist, so sind doch die Folgerungen, die hinsichtlich der Volksschularbeit an sie geknüpft werden, nicht hinreichend begründet. Man übersieht, daß die gleichen Klagen und Anklagen über ein ungenügendes Ergebnis der Volksschularbeit immer erhoben worden sind, seit es eine Volksschule gibt, daß der Vorwurf eines unzulänglichen Kenntnisstandes auch den Schülern der höheren Schule und den Studierenden, die ein Staatsexamen ablegen, gemacht wird. Man übersieht ferner, daß in der Volksschule als einer Pflichtschule das Maß des Fortschritts weitgehend durch die schwachen Schüler bestimmt wird, daß der durchschnittliche Begabungsstand der Volksschüler eine nicht überschreitbare obere Erfolgsgrenze festlegt, die infolge starker Abwanderung der besser Begabten in die weiterführenden Schulen in den letzten Jahren zweifellos gesunken ist, daß zugleich aber die Anforderungen, die das Leben und der Beruf stellen, unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Überangebots an Arbeitskräften gewachsen sind und daß wir es zur Zeit mit Schülern zu tun haben, die in schwerster Notzeit ihre Schule besucht und darunter zweifellos geistig und körperlich gelitten haben. Endlich wird übersehen, daß bei denen, die in den letzten fünf Jahren die Volksschule verlassen haben, die neuen Lehrpläne sich noch gar nicht auswirken konnten, da sie ja zum großen Teil erst jetzt vollständig durchgeführt sind. Schließlich wäre zu fragen, ob die Anforderungen, die von den Berufs- und Fachschulen, vom Handwerk, von der Kaufmannschaft und Industrie an die geistige Reife und an den Wissensstand der Vierzehnjährigen gestellt werden, wirklich psycholo-

gisch und sachlich begründet sind. Bei gewissenhafter und kritischer Prüfung dieser Fragen muß man zu dem Ergebnis kommen, daß das Problem, um das es sich hier handelt, noch nicht genügend geklärt ist, und daß es voreilig wäre, Werturteile zu fällen, ehe die notwendige, sorgfältige und in die Tiefe gehende Untersuchung durchgeführt ist. Es genügt, an dieser Stelle auf diese Sachlage hinzuweisen und zu betonen, daß selbstverständlich auch die neue Schule von ihren Schülern tüchtige Lernarbeit verlangt; für die genannte Untersuchung selbst ist hier kein Ort.

d) Die religiöse und weltanschauliche Gestaltung der Volksschule.

In der religiösen und weltanschaulichen Gestaltung der Volksschule hat sich während der Berichtszeit naturgemäß nichts Wesentliches geändert, da der Art. 174 der Reichsverfassung dies verbietet. Immerhin ist auch auf diesem Gebiet über einige bemerkenswerte Ereignisse zu berichten.

Da sich bei der Errichtung von Sammelklassen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder (vgl. Jahrbuch 1927, S. 122) in Preußen*) erhebliche Meinungsverschiedenheiten ergaben und in einer Reihe von Schulverbänden der Schulfrieden ernstlich gefährdet wurde, hat das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 14. Juli 1928 (Zentralbl. S. 220) grundsätzliche Anordnungen über die Errichtung von Sammelklassen erlassen. Die Umschulung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder in eine Sammelklasse kann hiernach nur zu Ostern erfolgen. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten muß dem zuständigen Schulrat in schriftlicher Form übermittelt werden. Die Errichtung von Sammelklassen wird als eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme zur Behebung schultechnischer Schwierigkeiten im Schulverband bezeichnet. Die Schulaufsichtsbehörde hat jeweils zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Anzahl der vorliegenden Anträge und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse das Bedürfnis zur Einrichtung einer Sammelklasse vorhanden ist. Die Entscheidung trifft jeweils die Regierung bzw. das Provinzialschulkollegium, im Streitfall das Ministerium. Die Sammelschulen stellen zugleich Versuchsschulen dar, die in Lehrplan und Unterrichtsmethoden häufig in starker und charakteristischer Weise von den übrigen Volksschulen abweichen**) (vgl. auch oben S. 25).

An Stelle des Religionsunterrichts kann in Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Anhalt lebenskundlicher Unterricht eingerichtet werden. Sachsen hat im Rahmen seines oben

*) Die preußischen Bestimmungen über den Religionsunterricht an allen Arten von Schulen sind enthalten in Heft 59 der Weidmannschen Taschenausgaben. Berlin 1929.

**) Vgl. z. B. Nydahl, a. a. O. S. 52ff.

gekennzeichneten Landeslehrplans auch Richtlinien für den lebenskundlichen Unterricht aufgestellt, an dem die vom Religionsunterricht befreiten Kinder teilzunehmen haben. Dieser Unterricht soll das sittliche Streben der Schüler wecken und fördern helfen mit dem Ziele, an der eigenen Vervollkommnung zu arbeiten, Verantwortung freudig auf sich zu nehmen und mit hingebender Pflichterfüllung der Allgemeinheit zu dienen. Die Lebenskunde soll das Verhältnis des Menschen zu den verschiedenen Lebensgemeinschaften, wie Familie, Schule, Heimat, Gesinnungsgemeinschaft, Volk und Menschheit, sittlich und rechtlich beleuchten und daraus die Pflichten ableiten, die dem einzelnen Menschen gegen sich und die anderen erwachsen. In den beiden letzten Schuljahren soll eine vertiefende Lebenskunde auftreten, in der das Kind auch an die religiösen Fragen herangeführt und die Bedeutung der religiösen Persönlichkeiten für die Förderung der Sittlichkeit besonders beleuchtet wird. Für die Pflege des Gemüts sollen außerdem auch Kunst, Dichtung und Spruchweisheit nutzbar gemacht werden.

Auch Thüringen hat am 1. Februar 1929 (Amtsbl. S. 18) vorläufige Richtlinien zur Gestaltung der Lehrpläne für den lebenskundlichen Unterricht an der Volksschule veröffentlicht*). Sie beruhen auf einer Vereinbarung mit der Leitung der Gemeinschaft proletarischer Freidenker, in der auch die Lehrer, die lebenskundlichen Unterricht erteilen, vertreten sind. Dieser Lehrplan ist so eigenartig, daß es geboten erscheint, seinen wesentlichen Inhalt anzugeben. Er geht davon aus, daß das Leben des Menschen als eines gesellschaftlichen Wesens nicht in der Vereinzelung möglich ist, sondern nur in der Gesellschaft und durch diese bedingt ist. Das gesamte Gebiet des lebenskundlichen Unterrichts ist daher Individuum und Gesellschaft, Einzelmensch und Menschheit mit allen sich daraus ergebenden Problemstellungen. Die wissenschaftlich-methodische Grundlegung erfolgt durch die Gesellschaftswissenschaft. Der lebenskundliche Unterricht soll ein von gesellschaftlicher Tatsachenerkenntnis zu gesellschaftlicher Werterkenntnis führender Unterricht sein. Daraus ergeben sich die Wertsetzungen menschlicher gesellschaft- und gemeinschaftbildender Lebenshaltung und Lebensgestaltung, die Grundlage menschlicher Verbundenheit, die Elemente einer neuen kollektivistischen Ethik, einer neuen menschheitlichen und menschheitsgültigen, klar und bewußt diesseits gerichteten Sittlichkeit. Der lebenskundliche Unterricht hat daher den Menschen in seinen gesellschaftlichen Beziehungen, insbesondere seiner gesellschaftlichen Arbeit, zu zeigen und soll die Einwirkungen der natürlichen Bedingungen, der Arbeitsverhältnisse, der gesellschaftlichen Beziehungen auf das Leben, die Erkenntnis, die Sitten und den Glauben des Menschen den Kindern zum Bewußtsein bringen.

---

*) Siehe auch Schnobel, a. a. O. S. 95.

Der Arbeitsstoff ist in drei Gruppen gegliedert, von denen die erste das 1. bis 4. Schuljahr, die zweite das 5. bis 7. Schuljahr und die dritte das 8. Schuljahr umfaßt. Der Unterricht geht in der Grundschule von dem persönlichen Leben der Kinder und von der Anschauung ihrer täglichen Umgebung aus. In der zweiten Gruppe werden außerdem fremde Lebensformen in Vergangenheit und Gegenwart herangezogen. Dadurch sollen die großen Entwicklungszusammenhänge und die sozialen Probleme der Gegenwart in steigendem Maße zum Verständnis gebracht werden; im 8. Schuljahr stehen sie dann im Vordergrund der Unterrichtsarbeit. Der Gang des Unterrichts soll den Interessen und Bedürfnissen der Kinder entsprechen. Hauptgrundsatz soll sein, daß der Unterricht für die Kinder erfreulich gestaltet wird. Der Geist des Unterrichts soll im Einklang mit der Lebensanschauung derjenigen Elternkreise stehen, deren Kinder den lebenskundlichen Unterricht besuchen.

In dem besonderen Teil des Lehrplans werden sodann die Arbeitsgebiete auf die einzelnen Jahrgänge verteilt. So sind z. B. in der Grundschule zu behandeln: Das Kind und seine Freunde, das Kind auf der Straße, das Kind und die Familie. Im 5. bis 7. Schuljahr sollen Tagesereignisse besprochen und gesellschaftskundliche Lebensbilder gegeben werden. Im 8. Schuljahr endlich werden Probleme der Gegenwart im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung behandelt, wie z. B. die Organisation der Arbeit und der Arbeiterschaft, die Entwicklung der Weltwirtschaft, die Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften und die zunehmende Verweltlichung.

Im Zusammenhang mit den religiösen und weltanschaulichen Fragen der Volksschule sind auch die neuen Ordnungen zur Regelung des Schulwesens für die polnischen und dänischen Minderheiten zu erwähnen, die das preußische Staatsministerium unter dem 31. Dezember 1928 erlassen hat (Zentralbl. 1929, S. 39 und 41) sowie die Ausführungserlasse des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dazu vom 21. Februar 1929 (Zentralbl. S. 86). In der Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit ist wichtig, daß der Art. I jedem Staatsbürger die volle Freiheit gibt, ohne Rücksicht auf seine Sprach-, Religions- oder Rassenangehörigkeit selbst zu entscheiden, ob er bzw. seine Kinder sich zur Minderheit rechnen wollen oder nicht, und ob und welche Rechte der Ordnung er in Anspruch zu nehmen wünscht. Keiner Behörde steht die Befugnis zu, die Willensäußerung des einzelnen daraufhin nachzuprüfen, ob sie zutreffend ist oder eine Erklärung über die Sprache eines Kindes zu verlangen. Der Art. II behandelt die Zulassung der Errichtung privater Minderheitsvolksschulen. Ihr Lehrplan muß mit dem der öffentlichen Volksschule übereinstimmen, wenn auch die Unterrichtssprache polnisch ist und die Kenntnis des polnischen Volkstums im Unterricht zu vermitteln ist. Deutsch muß

in ausreichender Stundenzahl erteilt werden. Der Art. III trifft Bestimmungen für diejenigen privaten polnischen Schulen, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen. Art. V. enthält die Voraussetzungen, unter denen Staatsbeihilfen für private polnische Volksschulen gewährt werden können und der Art. VI behandelt die Errichtung öffentlicher Minderheitsschulen, d. h. öffentlicher Volksschulen mit der Minderheitssprache als Unterrichtssprache, die da in Betracht kommen, wo die Gewähr der Dauer einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Minderheitsvolksschule gegeben ist. Diese Voraussetzung liegt überall da vor, wo wenigstens drei Jahre lang private Minderheitsvolksschulen bestehen, die nach ihrem Umfang die Voraussetzung für die Gewährung von Staatsunterstützungen erfüllen und bei denen anzunehmen ist, daß diese Voraussetzungen auch weiter erfüllt bleiben werden. Die Umwandlung solcher privater Minderheitsvolksschulen in öffentliche Volksschulen kann jedoch nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten von wenigstens 40 volksschulpflichtigen Kindern es beantragen (vgl. auch oben S. 26).

Durch die Verordnung über die Regelung des Minderheitsschulwesens in den Grenzgebieten des Regierungsbezirks Schleswig werden die Bestimmungen der Ordnung für das dänische Minderheitsschulwesen vom 9. Februar 1926 denen für das polnische Minderheitsschulwesen angepaßt*).

III. Die Mittelschule.

Die Berechtigungen, die in Preußen mit den Abgangszeugnissen der vollausgestalteten, anerkannten Mittelschulen verbunden sind, sind in einer Bekanntmachung des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 12. März 1928 (Zentralbl. S. 102 und 342) zusammengestellt. Sie ermöglichen den Knaben den Zugang zu den höheren Handelsschulen, Maschinenbauschulen und Baugewerkschulen sowie zu einigen besonderen Berufen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Polizei und des Privatmusikunterrichts. Den Mädchen ist der Zugang zu einer Reihe von Lehrgängen eröffnet, die auf pflegerische, soziale und lehrende Berufe vorbereiten.

Zu den Ländern, die besondere Verfügungen über die mittlere Reife erlassen haben, ist nunmehr auch Braunschweig getreten (Verf. vom 13. Februar 1928, Ministerialbl. für das braunschweigische Unterrichtswesen, Stück 1, S. 5). Zur Ausstellung des Zeugnisses der mittleren Reife sind hier im wesentlichen dieselben Schulen berechtigt, die auch in anderen Ländern genannt sind, also die höheren Lehranstalten für Knaben und Mädchen, die anerkannten Mittelschulen sowie gewisse Fachschulen.

Die preußischen Richtlinien über die Mittelschulen haben eine wertvolle Ergänzung erfahren durch die Bestimmungen vom 18. März

*) Näheres siehe Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 50.

1929 (Zentralbl. S. 113) über die Einrichtung der bereits im Jahrbuch 1927 S. 127 erwähnten Hausfrauenklassen (im Aufbau). Diese Bestimmungen sollen dazu mithelfen, Schülerinnen, die das Ziel der Mädchenmittelschule erreicht haben, in einem weiteren Frauenlehrjahr in ihre künftigen Aufgaben als Hausfrau, Mutter und Staatsbürgerin einzuführen. Auf der Grundlage praktischer Tätigkeit soll ihr Verständnis für die gesellschaftliche Verantwortung der Hausfrau geweckt und gefördert werden. Die Arbeit am Kinde soll mütterliche Kräfte in ihnen wecken und entfalten.

Die Hausfrauenklasse soll in der Regel auf die hausmütterliche Klasse der Mittelschule aufgesetzt werden, die in dem besonderen Lehrplan für Mädchen als Abschluß des sechsjährigen Lehrganges erscheint. Sie führt den Unterricht dieser hausmütterlichen Klasse organisch weiter und gewährt mit ihr zusammen die Vorteile eines zweijährigen Lehrganges auf den besonderen hausfraulichen Arbeits- und Bildungsgebieten. Der Lehrplan umfaßt Religion mit Lebenskunde, Deutsch mit Volkskunde, Erziehungslehre und Kindergartenlehre, Gesundheitslehre mit Säuglings- und Krankenpflege, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre sowie Hauswirtschaft. Dazu kommen noch andere praktische Unterrichtsfächer, wie Musik, Kindergartenarbeit und Säuglingspflege, Körpererziehung, Nadelarbeiten, Zeichnen und Werkunterricht, Kochen, Hausarbeit und Gartenbau. In eingehenden Bestimmungen über den Lehrkörper, die Einrichtungen und das Unterrichtsverfahren in den Hausfrauenklassen gibt der Lehrplan zweckmäßige Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts. Der erfolgreiche Besuch der Hausfrauenklasse befreit von den praktischen Aufnahmeprüfungen, die beim Eintritt in ein Kindergärtnerinnenseminar, Hortnerinnenseminar oder in die vereinigten Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen abzulegen wären, berechtigt zum Eintritt in die sozial-pädagogischen Lehrgänge der Frauenschule, die der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen dienen, gilt als Ableistung eines Frauenlehrjahrs zum Eintritt in die Ausbildung als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltskunde im Sinne des Erlasses des Landwirtschaftsministeriums vom 23. Januar 1929, befreit von der Verpflichtung zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Berufsschulen und gilt als Nachweis einer fachlichen Berufsschulung im Sinne der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Haushaltpflegerinnen nach den Bestimmungen des Handelsministeriums vom 18. Juli 1923*).

Über die Beratungstätigkeit, die der Leiter einer Vollanstalt gegenüber benachbarten öffentlichen oder privaten mittleren Schulen in Preußen ausüben kann, sind am 13. Juli 1928 Bestimmungen getroffen worden (Zentralbl. S. 245). Sie regeln die äußeren Formen,

*) Abgedruckt auf S. 182ff. des VII. Verwaltungsberichts über das gewerbliche Schulwesen in Preußen (Berlin 1926).

in denen sich das Zusammenwirken der bei der Betreuung der mittleren Schulen Beteiligten zu vollziehen hat.

Die höhere Mädchenschule, die bisher eine der Hauptformen des mittleren Schulwesens in Preußen darstellte, wird als besondere Schulart nach 1930 nicht mehr bestehen (vgl. Zentralbl. 1926, S. 234). Sie nimmt die Form der Rektoratsschule, des Lyzeums oder der sechsklassigen Mittelschule an.

In Lübeck werden die bisher bestehenden Mittelschulen vom 1. April 1929 ab jahrgangweise abgebaut. Die Bedürfnisse, denen sie dienten, sollen auf andere Weise befriedigt werden. Diese Neuordnung des Lübecker Mittel- und Volksschulwesens*) ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie, ausgehend von dem System Kern und Kurse, das an der Lübecker Oberrealschule zum Dom schon lange eingeführt ist, den Grundgedanken der elastischen Einheitsschule in sehr glücklicher Weise entwickelt. Den Ausgangspunkt der Neuordnung bildet die Erkenntnis, daß die Mittelschule durch die Angleichung an die höhere Schule, die in den letzten Jahren in starkem Maße erfolgt ist, ihren Aufgaben entfremdet wurde und daß damit andere und bessere Wege der Weiterbildung verkümmert oder verbaut sind. Sie will demnach eine Gesundung der Mittelschule und zugleich eine Belebung der Volksschule erreichen dadurch, daß beide ihre Kräfte vereinen. Zugleich will sie der Überflutung der höheren Schule, dem Rückgang der Mittelschule, der sich allenthalben bemerkbar macht, und der Ausleerung der Volksschule entgegenwirken. Im einzelnen stellt sich die Neuordnung wie folgt dar:

Diejenigen Schüler, die sich nach dem erfolgreichen Besuch der Grundschule einer höheren Schule zuwenden wollen, werden in derselben Weise wie bisher in sie aufgenommen. Die übrigen Schüler verbleiben alle in der vereinigten Volks- und Mittelschule. Die aus der Begabtenauslese der Grundschule mit A und B bezeichneten Schüler (vgl. Abschn. II a, S. 45) erhalten im fünften Schuljahr einen sechsstündigen Kurs im Englischen, sofern sie dies wünschen; die mit C bezeichneten Schüler nehmen während dieser Zeit an einem Förderkurs hauptsächlich in Deutsch und Rechnen teil. Im sechsten Schuljahr werden diejenigen Schüler, die im Englischen besonders gut mitgekommen sind, zu einem Sonderkurs (höherer Schulkurs), dem sogenannten H-Zug, vereinigt. Dieser Zug erhält vom siebenten Schuljahr an Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (Französisch oder Schwedisch) und Mathematik nach dem Lehrplan der höheren Schule. In allen übrigen Fächern wird der H-Zug mit den anderen Schülern zusammen unterrichtet. Nach Abschluß des achten Schuljahres können die Schüler des H-Zugs in die Obertertia einer höheren

*) Sie beruht auf einer Denkschrift der Oberschulbehörde vom 18. September 1928. Vgl. auch Lübeckische Blätter 1929 S. 59ff. und S. 79ff. sowie die Senatsvorlage an die Bürgerschaft vom 19. Januar 1929 Nr. 6.

Schule, ausgenommen das humanistische Gymnasium, übertreten. Diejenigen, die nur ausreichend im Englischen mitkommen, werden vom sechsten Schuljahr ab als M-Zug (Mittelschulzug) nach dem Mittelschullehrplan weitergeführt und erhalten vom siebenten Schuljahr an in der Mathematik weiteren Unterricht. Schüler, die für fremde Sprachen nicht geeignet sind, folgen dem Unterricht des V-Zugs (Volksschulzugs). Während die Schüler des H- und M-Zugs fremdsprachlichen Unterricht haben, erhalten die Schüler des V-Zugs vermehrten Unterricht im Rechnen und im Deutschen oder Ersatzunterricht auf den Gebieten, auf denen ihre Interessen und Begabungen liegen. In der Zeit, die nicht durch den Kursunterricht eingenommen wird, werden die Schüler aller drei Züge gemeinsam unterrichtet. Nach Abschluß des achten Schuljahres bleibt der M-Zug noch zwei Jahre lang als reine Mittelschulklasse beisammen mit dem Ziele, das Zeugnis der mittleren Reife zu erlangen, wie es die sechsklassigen Mittelschulen Preußens gewähren. Außerdem werden auf die V-Züge noch zwei Schuljahre ohne Fremdsprachen aufgesetzt; diese werden mit dem Aufbau der M-Züge in einer Anzahl von Stunden zusammengefaßt. Die Unterrichtsverwaltung von Lübeck hofft, den Schülern dieses fremdsprachenfreien Zugs, der besonders für technisch, künstlerisch und wirtschaftlich begabte Kinder bestimmt ist, das Zeugnis der mittleren Reife ebenfalls ausstellen zu können.

Die Vorteile dieser Neuregelung bestehen darin, daß das bewegliche System den verschiedenen Veranlagungen der Schüler in höherem Maße Rechnung trägt als das starre System, weil es Schüler, die auf eine falsche Bahn geraten sind, leichter durch Wechsel der Kurse innerhalb derselben Schule auf den für sie geeigneten Bildungsweg bringen kann, als wenn sie von einer Schule zur anderen versetzt werden müssen. Weiterhin hat sie den Vorzug, daß die Eltern erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach dem siebenten oder achten Schuljahr, die Entscheidung über die Berufsbahn ihres Kindes zu treffen brauchen, und endlich hofft man, daß die gemeinsame Schule, die etwa 80 v. H. aller Lübecker Schüler vereinigen wird, sich sozialpolitisch als wertvoll erweist und dazu beitragen kann, die inneren Spannungen und Gegensätze des Volkes auszugleichen. Es bleibt abzuwarten, welche Erfahrungen mit diesem Versuch gemacht werden. Die verwickelte Verwaltung einer solchen elastischen Einheitsschule ist in einem kleinen Lande wie Lübeck zweifellos möglich, während sie in den schwerfälligen großen Gebieten anderer Länder nicht ohne weiteres durchführbar wäre. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn die kleinen Länder ihre Schulhoheit dazu benutzen, Versuche zu machen und Erfahrungen zu sammeln, aus denen dann später auch die größeren Länder Nutzen ziehen können.

In B a y e r n wird das Wort Mittelschule in einer eigentümlichen Bedeutung gebraucht. Die Mädchenmittelschule ist hier ein drei-

jähriger Lehrgang*), der die Vollendung der Volksschulpflicht voraussetzt und in dem den Mädchen ein gegenüber dem Lehrziel der Volksschule gehobener, jedoch im Vergleich mit den Lehraufgaben des Lyzeums oder der höheren Mädchenschule wesentlich zurückbleibender allgemeiner Unterricht erteilt wird. Der Lehrplan umfaßt als Pflichtfächer Religionslehre, deutsche Sprache, Geschichte und Staatsbürgerkunde, Erdkunde und Wirtschaftsgeographie, Rechnen und hauswirtschaftliche Buchführung, Kulturkunde und erziehliche Belehrungen, Zeichnen, Handarbeiten, Turnen und Gesang; dazu können als Wahlfächer noch eine Fremdsprache, Kurzschrift, Buchführung und Maschinenschreiben und Besuch der Schulküche kommen. Der Lehrplan für diese Mädchenmittelschule, die eigentlich besser Fortbildungsschule mit Vollunterricht zu nennen wäre, stammt vom 1. Juni 1916 (Kultmin. Bl. S. 117) und ist heute noch in Kraft.

IV. Die höheren Schulen**).

a) Die Neuordnung in den Ländern.

In Preußen (und außerhalb Preußens) sind die Erörterungen über Sinn und Bedeutung der preußischen Richtlinien sowie über die Fortführung der Schulreform noch nicht zur Ruhe gekommen. Bemerkenswert ist eine Abhandlung ihres geistigen Urhebers über den Sinn der Schulreform, in der gegenüber gewissen Übertreibungen zur Vorsicht gemahnt wird***).

Bayern†) hat den allgemeinen Teil seiner Schulordnung für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend durch neue Bestimmungen ersetzt. Als höhere Lehranstalten werden aufgeführt die humanistischen Gymnasien, Progymnasien und Lateinschulen, die Realgymnasien und Realprogymnasien, die Oberrealschulen und Realschulen, die Reformrealgymnasien und die Reformrealprogymnasien. Hiernach werden deutsche Oberschulen und Aufbauschulen in Bayern nicht als höhere Lehranstalten angesehen. Über den Zweck der höheren Lehranstalten heißt es:

Die höheren Lehranstalten sind Bildungs- und Erziehungsanstalten. Sie haben den Zweck, die geistigen, sittlichen und körperlichen Kräfte der ihnen anvertrauten Jugend zu entwickeln, die Schüler in religiös-sittlichem, vaterländischem und sozialem Geiste zu erziehen, ihnen eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren und sie zu selbständiger Geistesarbeit fähig zu machen.

Die übrigen Bestimmungen über Zweck und Ziel der einzelnen Schulgattungen sind unverändert geblieben. Unter den weiteren

*) Hiernach ist Jahrbuch 1927 S. 128 unten zu berichtigen.

**) Vgl. dazu auch Handbuch der Pädagogik Bd. IV, S. 217 bis 280.

***) Vgl. H. Richert, Stand und Fortgang der preußischen Schulreform, Monatsschrift für höhere Schulen, 1929, S. 5.

†) Die wichtigsten Bestimmungen über die höheren Schulen in Bayern finden sich bei Jos. Mayer, Das höhere Unterrichtswesen in Bayern. München 1928.

Vorschriften der Schulordnung ist bemerkenswert, daß die Schülerzahl in den Klassen I bis III nicht über 45, in den Klassen IV und V nicht über 40, in den Klassen VI und VII nicht über 35 und in den Klassen VIII und IX nicht über 30 betragen soll*). Bei den Unterrichtsfächern, die natürlich mit denen aller übrigen höheren Lehranstalten Deutschlands übereinstimmen, fällt die große Zahl der Wahlfächer auf. Im übrigen enthält die Schulordnung Bestimmungen über die Verbindung von Anstalten und Klassen, über die Verteilung der Unterrichtszeit auf Vor- und Nachmittag, über das Schuljahr, die Aufnahme und den Austritt der Schüler, über die Schulaufgaben, Hausaufgaben und Übungsaufgaben, die Zeugnisse und Noten sowie das Vorrücken der Schüler. Ein besonderer Abschnitt handelt von der Reifeprüfung (siehe unten unter c). Als Anhang sind der neuen Schulordnung die gegenüber früher unveränderten Stundentafeln der höheren Schulen, eine Schülersatzung sowie Bestimmungen und Ratschläge für die Eltern und Mietgeber der Schüler beigefügt.

Für das Fach Handelskunde, das in den Handelsabteilungen der bayerischen Realschulen und Oberrealschulen unterrichtet wird, ist durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 1928 (ABl. S. 238) die Bezeichnung Wirtschaftslehre eingeführt worden; zugleich wurde für diese Wirtschaftslehre ein besonderer Lehrplan aufgestellt. Der Unterricht in der Wirtschaftslehre soll den Schüler in einer der Altersstufe entsprechenden Form mit den wichtigsten wirtschaftlichen Vorgängen und ihrem Zusammenhang vertraut machen und ihn zum Verständnis des heutigen Wirtschaftslebens in seiner Bedeutung, insbesondere auch für unsere Kultur, befähigen. Auf die Erziehung zu einer ethisch vertieften Wirtschaftsauffassung und zu staatsbürgerlichem Denken ist dabei besonderes Gewicht zu legen. Der wirtschaftliche Unterricht, der in den Klassen IV, V und VI (Untertertia bis Untersekunda) der Handelsabteilungen mit je drei Wochenstunden durchgeführt wird, gliedert sich in die allgemeine Wirtschaftslehre und das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen; für diese Gebiete wird eine allgemeine Anweisung und eine Stoffverteilung auf die verschiedenen Klassenstufen gegeben.

In Sachsen ist die in der Denkschrift vom Jahre 1926 dargestellte Neuordnung mit geringfügigen Änderungen der Stundentafeln weiter durchgeführt worden und nunmehr bis zur Obertertia vorgeschritten.

Württemberg hat unter dem 1. April 1928 umfassende neue Lehrpläne für die höheren Knaben- und Mädchenschulen herausgegeben (ABl. S. 55). Der Lehrplan, der einen stattlichen Band von 260 Seiten bildet, knüpft bewußt an den Lehrplan für die

*) In Preußen ist durch Erlaß vom 8. November 1928 (Zentralbl. S. 344) die Höchstbesuchszahl für die Unterstufe der staatlichen höheren Lehranstalten von 55 auf 50 herabgesetzt worden; an der Mittel- und Oberstufe beträgt sie 44 und 33.

höheren Knabenschulen von 1912 und den Lehrplan für die höheren Mädchenschulen von 1914 an. Er nimmt das Wertvolle, das diese Lehrpläne enthalten, auf und entwickelt es, durch neue Ideen befruchtet, weiter. Zum erstenmal in der Geschichte des württembergischen höheren Schulwesens ist es erreicht, daß e i n Lehrplan die Lehrziele und Lehraufgaben aller höheren Knaben- und Mädchenschulen unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenfaßt und sämtliche an den höheren Lehranstalten behandelten Unterrichtsgebiete in sich begreift. Der erste Hauptteil enthält die Stundentafeln, die in den einzelnen Klassen, einschließlich der Leibesübungen, bis zur Höchstzahl von 33 Wochenstunden ansteigen. Eine große Zahl von freiwilligen Fächern wird den Schülern dargeboten. Bemerkenswert ist die Teilung des Realgymnasiums in einen neusprachlichen Zug A und einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug B. Der letztere bricht die erste neuere Fremdsprache, die in Klasse IV (Untertertia) beginnt, nach Klasse VI (Untersekunda) ab zugunsten einer stärkeren Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Auch in der sechsklassigen Realschule sind zwei Züge unterschieden. Der eine deckt sich mit den Klassen I bis VI der Oberrealschule, der andere führt nur e i n e neuere Fremdsprache als Pflichtfach durch und weist dafür verstärkten Unterricht in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und zeichnerischen Fächern auf. Eine ähnliche Gabelung zeigt die sechsklassige Mädchenrealschule, die ebenfalls in einem Zug B nur e i n e neuere Fremdsprache pflichtmäßig lehrt und dafür einen verstärkten Unterricht in den Naturwissenschaften und den weiblichen Handarbeiten bringt. Lehrpläne für die Deutsche Oberschule und für Aufbauformen sind nicht aufgestellt worden, da solche Schulen in Württemberg bis jetzt nicht vorhanden sind.

Innerhalb der einzelnen Schulformen zeigt der Lehrplan im Vergleich mit den Plänen von 1912 und 1914 eine Vermehrung der Stundenzahlen für Deutsch, Geschichte und Erdkunde, für die Kunstfächer und die Leibesübungen, dagegen eine Verminderung in den Stundenzahlen für die Fremdsprachen und die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. An der alten Übung, in den obersten Klassen aller Vollanstalten einen zweistündigen Unterricht zur Einführung in die Philosophie zu geben, ist festgehalten worden.

Der zweite Hauptteil behandelt in klarem Aufbau die Lehrziele und Lehraufgaben sowie das Lehrverfahren für die verschiedenen Schulen und Unterrichtsfächer. Als gemeinsame Aufgabe aller höheren Schulen bezeichnet er die Erziehung zu tüchtigen deutschen Männern und Frauen von höherer allgemeiner Bildung durch harmonische Schulung aller geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte, durch Stählung zu pflichtbewußter Arbeit auf sittlich-religiöser Grundlage, durch Vermittlung fester und gediegener Kenntnisse, Anleitung zu wissenschaftlichem Denken und Pflege der Liebe zum

deutschen Vaterland und zur engeren Heimat. Die Anweisungen über das Lehrverfahren sind sehr ausführlich gehalten; die Lehraufgaben für die einzelnen Klassen sind sorgfältig abgegrenzt. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Es soll nur erwähnt werden, daß für die Knabenschulen das Französische, für die Mädchenschulen das Englische erste Fremdsprache ist und daß sich aus dieser Regelung schon jetzt erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben.

Die württembergischen Lehrpläne versuchen die Resultante der konservativen und der vorwärtsdrängenden Kräfte zu finden; man hat liebevolle Schonung des guten Alten mit sorgfältiger Beachtung des wertvollen Neuen verbunden, hat hohe, aber erreichbare Ziele und Forderungen gestellt und gefährliche Verfrühung in der Auswahl der Bildungsgüter nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht. Die Organisationsformen, die der Lehrplan bietet, suchen mit ihrer Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit die Mitte zwischen der preußischen und der sächsischen Schulreform zu halten.

In Fortführung der Schulreform ist in Württemberg auch eine neue Schulordnung für die höheren Lehranstalten aufgestellt worden, die u. a. Aufnahme, Austritt und Versetzung der Schüler, das Überspringen von Klassen, die Schulstrafen, Hausaufgaben, Beteiligung an Vereinen u. dgl. ordnet und Weisungen für das Verhalten der Schüler gibt.

In Braunschweig sind die im Dezember 1927 erschienenen Lehrpläne mit Beginn des Schuljahrs 1928/29 endgültig durchgeführt worden. Sie umfassen ebenfalls alle Schulgattungen und Lehrfächer, geben für jedes Fach mit knappen Worten das Lehrziel und die allgemeinen Aufgaben an, bringen methodische Bemerkungen, die sich auf das Wichtigste beschränken, und setzen die Stoffverteilung für die einzelnen Klassen fest. Weiterhin hat Hamburg in fünf Heften Lehrpläne für die höheren Schulen veröffentlicht. Das erste Heft enthält evangelische Religionslehre, Deutschkunde, Geschichte und Erdkunde; das zweite Lateinisch, Griechisch und Hebräisch, das dritte Englisch, Französisch und Spanisch, das vierte die Mathematik und Naturwissenschaften, das fünfte die künstlerischen Fächer und die körperliche Erziehung. Jedes Heft bringt grundsätzliche und methodische Ausführungen sowie die allgemeinen Lehrziele und Lehraufgaben für die verschiedenen Fächer und Klassen. Unter Deutschkunde wird zusammengefaßt Deutsch im engeren Sinne sowie Philosophie und bildende Kunst. Als Aufgabe der Deutschkunde, die an jeder Schule im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts stehen soll, wird es bezeichnet, die Jugend zum Verständnis und damit zur Liebe und Verehrung für die unsere Volkseinheit begründenden Eigenwerte zu erziehen, indem sie diese Eigenwerte zeigt in Sprache, Schrifttum und Kunst, in Sitte, Weltanschauung und Recht, in Stammesart, Volksart und Staat, in Land-

schaft, Wirtschaft und Wohnung. Der deutsche Unterricht soll auf seiner ganzen Linie eine Übung zur Philosophie sein; besondere Stunden wie in Württemberg sind dafür nicht angesetzt. Die bildende Kunst soll auf der Unter- und Mittelstufe im wesentlichen als einfache Anschauung oder Illustration geboten werden. Auf der Oberstufe soll ihre Entwicklung im Zusammenhang mit der Behandlung der geistigen Strömungen dargestellt werden. Auch die Lehrpläne für die übrigen Fächer zeigen eine sorgfältige Abgrenzung der Aufgaben für die verschiedenen Klassenstufen und bieten in den grundsätzlichen Ausführungen und methodischen Anweisungen wertvolle und eigenartige Gedanken. Sie sind für die einzelnen Fächer verschieden ausführlich gehalten, gehen aber durchweg über den Charakter bloßer Richtlinien hinaus und geben überall genaue Abgrenzungen, ohne die Freiheit des Lehrers allzusehr einzuengen.

b) Aufbau des höheren Schulwesens und Formen der höheren Schule.

Im Aufbau des höheren Schulwesens hat sich grundsätzlich nichts geändert, aber die Anzahl der Vollanstalten und die Zahl der *verschiedenen* Formen der höheren Schule*) ist ständig im Wachsen. Überall, selbst in den kleinsten Städten, treten im Zusammenhang mit dem Wettlauf zur Reifeprüfung Sonderwünsche auf, und die Verwaltungen leisten diesem wachsenden Individualismus auffallend wenig Widerstand. Es ist heute überhaupt nicht möglich, eine genaue und vollständige Übersicht über die verschiedenen Formen der höheren Schule zu geben. Da zudem die Lehrpläne und Richtlinien den einzelnen Schulen sehr viel Freiheit in der Gestaltung des Unterrichts, in der Wahl der Fremdsprachen und in der Betonung der verschiedenen Fächer lassen, so hat praktisch fast jede höhere Schule ein besonderes Gesicht. Der Übergang von einer Schule zur anderen bei einem Ortswechsel ist dadurch sehr erschwert; insbesondere bietet die verschiedenartige Lösung der Frage, in welcher Reihenfolge und an welcher Stelle der Schulbahn die Fremdsprachen einsetzen, große Schwierigkeit. Deshalb tritt überall, im Reichstag, in der Tages- und Fachpresse, bei den Hochschulen, auf Lehrerversammlungen, bei Lehrerorganisationen**), bei Behörden usw. immer stärker die Forderung nach einer Vereinheitlichung des höheren Schulwesens, vor allem nach einer einheitlichen Festsetzung der Sprachenfolge an den einzelnen Schultypen

*) Unter den im Auftrag des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in der Sammlung „Schulreform und Bildungsziel" herausgegebenen Werken ist neu erschienen: F. *Behrend*, Reformanstalten und Oberrealschule. Leipzig 1928.

**) Vgl. z. B. die Entschließung des Deutschen Philologenverbandes auf der Wiener Verbandstagung im Mai 1929, den Antrag des Zentrums im Reichstag vom 13. Juli 1928 (Drucksache Nr. 324) und die Entschließung des Hochschultags vom Jahre 1927 (Mitteilungen des Verbands der Deutschen Hochschulen, Jahrgang 1927, S. 114).

hervor. Bis jetzt ist es nicht gelungen, in dieser Richtung irgendwelche Fortschritte zu erzielen. Es scheint im Gegenteil, als ob die Regelung dieser Frage den maßgebenden Behörden immer mehr entgleiten würde*). Ob es in absehbarer Zeit möglich sein wird, Besserung zu schaffen, ist bei der Eigenart der Zuständigkeit in Schulsachen sehr fraglich.

Zu den Ausführungen auf S. 145 ff. des Jahrbuchs 1927 ist, teils als Ergänzung, teils als Berichtigung folgendes nachzutragen:

In Oldenburg ist nur für die Gymnasien und Realgymnasien der Landesteile Oldenburg und Lübeck das Englische als erste Fremdsprache vorgeschrieben; im Landesteil Birkenfeld herrscht das Französische vor. An den Oberrealschulen und Deutschen Oberschulen in Hamburg ist neben dem Französischen als zweite Fremdsprache auch das Spanische zugelassen. Die hamburgische Oberschulbehörde hat auf den Beginn des Schuljahrs 1929/30 den Versuch einer Neuregelung der Sprachenfrage unternommen. Hiernach ist an jeder staatlichen höheren Schule mindestens ein Zug mit Englisch als grundständiger Fremdsprache von Sexta an einzurichten; ausgenommen davon sind die Gymnasien, auch der deutsche Zug am Wilhelmsgymnasium, sowie das Realgymnasium des Johanneums, die in allen Zügen mit Latein in Sexta beginnen. Wenn zwei oder mehrere Sexten an einer höheren Schule gebildet sind, so werden an einigen Schulen Parallelzüge mit Französisch als grundständiger Fremdsprache eingerichtet; Spanisch als grundständige Fremdsprache findet sich nirgends. Die zweite neuere Fremdsprache, die an Real- und Oberrealschulen in Untertertia, an Realgymnasien in Obertertia und an Deutschen Oberschulen in Untersekunda einsetzt, wird bis zur Reifeprüfung beibehalten. In der Mehrzahl der Realschulen und Oberrealschulen ist diese zweite Fremdsprache Französisch, an einigen Spanisch. Wo Französisch erste Fremdsprache ist, muß Englisch die zweite sein. Von Obersekunda ab kann überall wahlfrei Latein oder Spanisch oder Französisch gelernt werden. In den Realgymnasien, die mit Englisch oder Französisch beginnen, setzt mit Untertertia das Lateinische, mit Obertertia das Französische oder Spanische bzw. Englische ein; bei Beginn mit Latein folgt in der Quarta Englisch und in der Obertertia Französisch oder Spanisch. In den Gymnasien, die mit Latein beginnen, setzt in Quarta das Englische, in Untertertia das Griechische ein; von Obersekunda ab kann wahlfrei Französisch gelernt werden. Von den grundständigen deutschen Oberschulen beginnen zwei Züge mit Englisch, einer (das Wilhelmsgymnasium) mit Lateinisch. In den beiden ersteren setzt mit Untersekunda die zweite Fremdsprache (Lateinisch oder Französisch) ein; im Wilhelmsgymnasium beginnt mit Quarta das Englische. Auch in den Aufbauschulen wird

*) Ein anschauliches Beispiel für die verwirrende Vielgestaltigkeit gibt das Berliner höhere Schulwesen; vgl. Nydahl, a. a. O. S. 109 ff.

stets mit Englisch begonnen; die zweite Fremdsprache ist Lateinisch im einen, Französisch im zweiten, Spanisch im dritten Zug. Für das weibliche höhere Schulwesen sind ähnliche Bestimmungen getroffen, doch gibt es hier keine Schulen mit grundständigem Latein. Es ist klar, daß in einer Großstadt, die jeden Schultyp mehrmals führt, eine solche, allen Wünschen gerecht werdende Regelung möglich ist; für die übrigen Länder und auch für einzelne Gebiete in ihnen kann aber die Frage auf diesem Wege nicht gelöst werden.

In Preußen, wo das Reformgymnasium nur auf besonderen Antrag zugelassen wird, ist die Übereinstimmung mit dem Reformrealgymnasium nur bis zur dritten Klasse (Quarta) einschließlich vorhanden; von dieser Klasse ab unterscheiden sich die Stundenzahlen für Latein und für die neuere Fremdsprache.

Die Aufbauschule*) hat sich außerordentlich rasch entwickelt. Obwohl dieser Bericht im allgemeinen von statistischen Angaben absehen muß, möge hier eine Ausnahme gestattet sein. Die Zahl der Aufbauschulen beträgt nach einer neueren Zusammenstellung in Preußen 114, im Saargebiet 3, in Sachsen 11, in Oldenburg 11, in Thüringen 2, in Mecklenburg-Schwerin 2, in Hamburg 1 mit drei Zügen, in Bremen 1, in Braunschweig 2, in Anhalt 1, in Lippe 1, in Hessen 4, in Baden 3. Dabei ist zu bemerken, daß in Baden, abweichend von allen übrigen Ländern, die Abzweigung schon nach dem sechsten Schuljahr erfolgt und der Lehrgang siebenjährig ist. Die einzigen Länder, die hiernach noch keine zur Reifeprüfung führenden Aufbauschulen haben, sind Bayern, Württemberg und Mecklenburg-Strelitz. An Fremdsprachen werden in diesen Aufbauschulen Lateinisch, Französisch, Englisch, Spanisch gelehrt, und zwar finden sich alle denkbaren Kombinationen zwischen diesen vier Sprachen zu je zwei. Was die räumliche Verteilung anbetrifft, so finden sich etwa 58 v. H. aller Aufbauschulen in Städten von weniger als 10 000 Einwohnern, 11 v. H. in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern, 31 v. H. in Städten von 10 000 bis 100 000 Einwohnern. Die meisten Aufbauschulen, namentlich diejenigen, die als Sammelschulen für die Landjugend dienen, sind mit Schülerheimen verbunden**). Zur Förderung der äußeren Belange und inneren Werte der Deutschen Oberschulen und der Aufbauschulen ist ein Verband Deutscher Oberschulen und Aufbauschulen gegründet worden, der auch eine Zeitschrift herausgibt***). In Großstädten, in denen das

*) Durch die Einrichtung von Aufbauklassen an Volksschulen, die in unterrichtlicher Hinsicht andere Ziele verfolgen als die Aufbauschule (vgl. oben S. 41), ist leider eine neue Verwirrung der Terminologie entstanden.

**) Vgl. die Übersicht in der Zeitschrift „Deutsche Oberschule und Aufbauschule", 2. Jahrgang 1929, S. 71.

***) Sämtliche Sonderbestimmungen für die preußischen Aufbauschulen sind enthalten in Heft 22 der Weidmannschen Taschenausgaben, 2. Aufl. 1929. — Über Entstehung und Entwicklung dieser Schularten in Sachsen vgl. die Schrift von Max Paul, Die Deutsche Oberschule und Aufbauschule in Sachsen, Annaberg i. E. 1928.

Ausleseverfahren von der Grundschule zur höheren Schule hoch entwickelt ist, zeigt sich immer mehr, daß es nicht leicht ist, für etwa vorhandene Aufbauschulen noch genügend Schüler zu gewinnen. Die Erfahrungen, die mit den Reifeprüfungen der Aufbauschulen im Frühjahr 1928 gemacht worden sind, scheinen befriedigend zu sein*).

Auf dem Gebiet des höheren Mädchenschulwesens ist vor allen Dingen auf die starke Vermehrung der zur Reifeprüfung führenden Anstalten (Oberlyzeen, Studienanstalten, Mädchenoberrealschulen u. dgl.) hinzuweisen; in Preußen beträgt ihr Anteil an der Gesamtzahl der höheren Mädchenschulen bereits 60 v. H., während der Anteil der Nichtvollanstalten nur 40 v. H. ist. Außerdem wächst, namentlich in den Ländern und Gebieten, in denen die Vermehrung der Mädchenschulen nicht so stark hervortritt, die Zahl der Mädchen, die höhere Knabenschulen besuchen, in auffallend starkem Maße. So beträgt der Anteil der Mädchen an den Gesamtschülerzahlen der Knabenschulen beispielsweise in Preußen 9,0 v. H. (Zentralbl. 1929, S. 61), in Württemberg 12,2 v. H. (ABl. 1929, S. 43). Höhere Lehranstalten, die den Gymnasien und Realgymnasien der Knaben vergleichbar sind, d. h. einen Lehrgang mit grundständigem Latein haben, beginnen sich ebenfalls zu entwickeln. In Bayern ist ihre Zahl ziemlich groß. Sachsen hat an einem Mädchengymnasium in Dresden Ostern 1927 einen Zug mit grundständigem Latein eingerichtet, und auch Berlin hat neuerdings eine derartige höhere Mädchenschule. Die neuen Lehrpläne für die höheren Schulen, die in der Berichtszeit erschienen sind, und über die oben berichtet wurde, gelten grundsätzlich auch für die weiblichen Lehranstalten, enthalten aber da und dort Hinweise auf die besondere Eigenart des Unterrichts an diesen.

Die Frauenschule**) hat zahlenmäßig und nach ihrer inneren Ausgestaltung weitere Fortschritte gemacht. In dem neuen Lehrplan für die höheren Schulen Württembergs wird als ihr Ziel angegeben, daß sie keine Fachschule sein wolle, sondern in Fortsetzung und Ergänzung der Mädchenrealschule eine grundlegende (allgemeine) Einführung in die besonderen weiblichen Lebensaufgaben zu geben habe. Aus dieser Zielsetzung wird das eigentümliche Gepräge der (einjährigen) Frauenschule abgeleitet: sie verbindet praktische Unterweisungen zu hauswirtschaftlicher und hausmütterlicher Betätigung mit einer Weiterführung bestimmter wissenschaftlicher Fächer über die Ziele der Mädchenrealschule hinaus. Im Vordergrund des Unterrichts soll die praktische Arbeit stehen; ihr sind etwa zwei Drittel der verfügbaren Zeit zugeteilt. Dabei sind zu berücksichtigen: Haushaltungskunde (Kochen, Hausarbeit), Hand-

---

*) Vgl. Deutsche Oberschule und Aufbauschule. 2. Jahrgang, Heft 1/2, Dezember 1928, S. 9ff.

**) Vgl. das vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebene Buch „Frauenschulen“. Leipzig, Quelle & Meyer, 1928.

arbeit, Kinderpflege und Kinderbeschäftigung. Sämtliche praktischen Arbeiten sollen in engem Zusammenhang mit den notwendigen theoretischen Belehrungen betrieben werden. Für den allgemein bildenden wissenschaftlichen Unterricht sind teils solche Gebiete zu wählen, die zum Verständnis des Lebens der Gegenwart führen und deren Kenntnis die Frau zu richtiger Auffassung und Leistung ihrer Aufgaben befähigt, oder aber solche Gebiete, die durch Auseinandersetzung mit Fragen der Weltanschauung, der Lebensführung, der seelischen Entwicklung und der Erziehung geeignet sind, die Schülerinnen in allgemein menschlicher Hinsicht zu fördern, sie zur Klarheit über ihre innere Stellung gegenüber ihrer Lebensaufgabe zu führen und das Gefühl der Verantwortung in ihnen zu wecken. Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts hat am 19. März 1928 eine Bekanntmachung über die Gestaltung der Frauenschule erlassen (ABl. S. 61). Darin wird ebenfalls betont, daß die Frauenschule keine Fachschule ist. Sie hat den Zweck, die heranwachsenden Mädchen in die wichtigsten Gebiete einzuführen, die mit dem Beruf der Frau und Mutter in engem Zusammenhang stehen, und die in der Mädchenrealschule erworbene Bildung zu befestigen, zu vertiefen und zu erweitern. Gleichzeitig soll die auf der Frauenschule erhaltene Ausbildung die Grundlage schaffen für die Zulassung der Mädchen zu Schulen, die auf weibliche Berufsarten vorbereiten. Die Frauenschule hat in Baden in der Regel einen zweijährigen Lehrgang; doch können auch Frauenschulen mit einjährigem Lehrgang eingerichtet werden. Der Lehrplan umfaßt Hauswirtschaftslehre, Einführung in Erziehungsfragen und Gesundheitslehre sowie allgemein bildende Fächer einschließlich einer Fremdsprache.

Die sogenannte Frauenoberschule, d. h. die dreijährige Frauenschule, ist in der Fachpresse und auf Tagungen und Kongressen ausgiebig theoretisch erörtert worden*), ohne daß sich bis jetzt eine ganz einheitliche Meinung gebildet hätte. Die Frauenoberschulen, die außer in Preußen (jetzt 20 an der Zahl) auch in Thüringen entstanden sind, gelten demnach immer noch als Versuch. Das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat jedoch in einem Erlaß vom 6. März 1929 (Zentralbl. S. 140) gewisse allgemeine Richtlinien für diese Versuche aufgestellt. Die neue Schulform ist hiernach aus dem Bestreben entstanden, neben den zur Reifeprüfung führenden höheren Schulen für die weibliche Jugend eine Schule zu schaffen, die eine höhere Allgemeinbildung mit besonderer Betonung der weiblichen Sonderaufgaben vermitteln soll. Zu den Kernfächern der Oberstufe der höheren Schule treten in der Frauenoberschule als charakteristische Fächer Nadelarbeiten

---

*) Vgl. z. B. Deutsches Philologenblatt 1928, S. 252 und 294, Deutsche Mädchenbildung, Jahrgang 1927 Heft 10, 1928 Heft 1 und 4, Die Erziehung, 3. Jahrgang 1928 Heft 9.

und Hauswirtschaft; Zeichnen und Musik finden besondere Pflege; auch wird eine erste Einführung in sozialpädagogische Aufgaben gegeben. Das Abschlußzeugnis der dreijährigen Frauenschule verleiht nicht die Berechtigung zur Immatrikulation an einer wissenschaftlichen Hochschule. Dagegen können die Absolventinnen der dreijährigen Frauenschule darauf rechnen, daß sie eintreten können in die Berufsausbildung zur Gewerbelehrerin, in die zur Zeit noch bestehende Berufsausbildung zur technischen Lehrerin, in die Werklehrerbildungsanstalten, in die Berufsvorbildung für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen, wenn sie noch gewisse Sonderbedingungen erfüllen und in die auf ein Jahr verkürzte Ausbildung zur Haushaltpflegerin gemäß dem Erlaß vom 23. März 1929 (Zentralbl. S. 126). Eine allgemeine Anweisung für Lehrplan, Stundenzahlen usw. der dreijährigen Frauenschule ist bis jetzt nicht herausgegeben worden. Die einzelnen Schulen sind mit selbständigen und zum Teil eigenartigen Versuchen beschäftigt. Eine Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen über die gegenseitige Anerkennung der Frauenschulen ist in Vorbereitung.

In Bayern wurden am 8. Juni 1928 (ABl. S. 274) neue Bestimmungen über die Zulassung von Mädchen zu den höheren Lehranstalten für Knaben erlassen. Hiernach können an Orten ohne eine sechs- oder neunklassige höhere Lehranstalt für Mädchen Schülerinnen ohne weiteres in die höheren Knabenschulen aufgenommen werden. An Orten, an denen sich zwar ein Lyzeum, aber keine neunklassige Lehranstalt für Mädchen befindet, dürfen Mädchen in die erste Klasse (Sexta) von Vollgymnasien und in die siebente Klasse (Obersekunda) von Oberrealschulen für Knaben aufgenommen werden. Ähnliches gilt, wenn eine „höhere Mädchenschule“ (vgl. Jahrbuch 1927, S. 128) am Ort ist, doch dürfen hier Mädchen auch in Klasse IV (Untertertia) von Real- und Oberrealschulen aufgenommen werden. In allen Fällen ist die Aufnahme von Mädchen davon abhängig, daß in der Anstalt Raum ist und daß ihre Aufnahme keine Mehrung der Klassen erfordert.

Eine ganz neue Form der höheren Schule, die in den letzten Jahren entstanden ist, ist das sogenannte Abendgymnasium, das auch als eine besondere Form der Erwachsenenbildung angesehen werden kann. Die erste Anstalt dieser Art wurde in Berlin am 1. September 1927 eröffnet. Die Städte Essen, Hannover, Köln, Kassel, Gelsenkirchen und andere folgten bald nach. Das Abendgymnasium legt den Lehrplan der Deutschen Oberschule in Aufbauform mit Englisch (gelegentlich auch Lateinisch oder Französisch) als erster, Französisch (zuweilen Lateinisch oder Englisch) als zweiter Fremdsprache (von Obersekunda ab) zugrunde. Der Unterricht findet Montag bis Freitag von 7 bis 10 Uhr abends statt. Die Schule umfaßt die Klassen Obertertia bis Oberprima und setzt Volksschulbildung und zurückgelegtes 18. Lebensjahr voraus. Die Er-

fahrungen scheinen bis jetzt befriedigend zu sein, doch ist es noch zu früh, um ein abschließendes Urteil bilden zu können*).

Angesichts der verschiedenen Berechtigungen, die den einzelnen Formen der höheren Schulen zuerkannt worden sind, ist es von besonderem Wert, daß einige Unterrichtsverwaltungen in den letzten Jahren diese Berechtigungen übersichtlich zusammengestellt haben. Zu erwähnen ist hier die Bekanntmachung der preußischen Schulverwaltung (Zentralbl. 1926, S. 370)**), sowie eine Zusammenstellung der bayerischen Unterrichtsverwaltung***). Auch hier zeigt sich jedoch, daß wir von einer Einheitlichkeit der Berechtigungen†) und von einer tatsächlichen Gleichstellung aller zur Hochschulreife führenden höheren Lehranstalten, die doch erwartet werden könnte, noch weit entfernt sind. Es berührt höchst eigenartig, wenn man sieht, daß z. B. vom Forstmann in Württemberg eine weitgehende lateinische Vorbildung verlangt wird, während er in anderen Ländern mit weit weniger oder gar keinem Latein fachlich ebenso Gutes leistet. Die übermäßige Ausbildung des Berechtigungswesens und die Überspannung der Anforderungen an die Schulvorbildung, die letzten Endes mit der wirtschaftlichen und politischen Lage und mit der Überfüllung aller Berufe zusammenhängt, wird allgemein beklagt††). Abhilfe ist wohl nicht möglich, solange die tiefsten Ursachen nicht beseitigt sind.

c) Arbeitsformen der höheren Schule.

Die neuen Arbeitsformen der höheren Schule, die im Jahrbuch 1927 S. 155 in den Grundzügen geschildert wurden, sind in den verschiedensten Ausgestaltungen weiter ausgebildet worden. So findet man z. B. die Gruppenbildung oder Gabelung in dem neuen württembergischen Lehrplan angedeutet, wenn dort die Möglichkeit betont wird, nach Begabung und Neigung der Schüler durch freiere Gestaltung des Unterrichts in den beiden obersten Klassen aller Arten von Vollanstalten entweder die sprachlich-geschichtlichen oder die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer stärker zu pflegen. Demselben Zweck dienen in diesem Lehrplan die oben schon erwähnten Parallelzüge der Realschulen und der Realgymnasien, die zahlreichen freiwilligen Fächer und die ebenfalls zur

---

*) Vgl. P. A. Silbermann, Das Abendgymnasium, Leipzig, Quelle & Meyer, 1928; ferner Pädagogisches Zentralblatt 1928, S. 425 sowie die Zeitschrift „Das Abendgymnasium“, Verlag Bong & Co., Berlin; auch Nydahl, a. a. O. S. 194.

**) Abgedruckt nach dem Stand vom 1. August 1928 auf S. 220ff. von Heft 41 der Weidmannschen Taschenausgaben.

***) Vgl. Josef Mayer, a. a. O. S. 601ff. und Ministerialbekanntmachung vom 25. Juli 1927 (ABl. S. 213).

†) Über die Berechtigungen weiblicher Schulen siehe Deutsche Mädchenbildung 5. Jahrgang. 1927, Heft 3/4.

††) Vgl. z. B. die Entschließung des Deutschen Industrie- und Handelstags vom 16. April 1929 (Preuß. Zentralbl. 1929, S. 186) und die Entschließungen verschiedener Lehrervereine (Deutsche Mädchenbildung 5. Jahrgang 1929, Heft 7, S. 321).

Einrichtung empfohlenen freien Arbeitsgemeinschaften. Der S. 58 erwähnten Lübeckschen Neuordnung des Schulwesens, die natürlich auch die höhere Schule stark berührt, liegt der Gedanke des Kern- und Kurssystems zugrunde. Auch in Preußen ist einzelnen Schulen eine freiere Gestaltung des Unterrichts auf der Oberstufe im Sinne der Gabelung oder des Kern- und Kurssystems gestattet*).

Eine große Bedeutung haben die Studien- und Wanderfahrten für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der höheren Schulen gewonnen. Ganze Klassen fahren nach München, um die Schätze des Deutschen Museums zu besichtigen, nach Weimar zu den Nationalfestspielen, zu den Jugendtagen des Vereins für das Deutschtum im Ausland, nach England, Frankreich und den nordischen Ländern. Die Schullandheimbewegung, die bisher besonders in Nord- und Mitteldeutschland verbreitet war, hat nunmehr auch in Baden, Hessen und Württemberg Fuß gefaßt; verschiedene Unterrichtsverwaltungen haben Richtlinien für die Benutzung von Schullandheimen aufgestellt. Besonders eingehend sind die Richtlinien für die Benutzung von Schullandheimen, für die Entsendung von Jugendlichen in Schul- und Ferienheime, die die hamburgische Oberschulbehörde erlassen hat. Sie sind enthalten in einer Denkschrift über die Erholungs- und Schullandheime für Kinder in Hamburg, die die Oberschulbehörde anläßlich der 3. Tagung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime im Oktober 1928 herausgegeben hat. Das württembergische Kultministerium hat in einem Erlaß vom 5. Dezember 1928 (Amtsbl. S. 396) grundsätzlich seine Bereitwilligkeit erklärt, Versuche im Sinne des Schullandheimgedankens zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Auf die Eltern darf kein Zwang ausgeübt werden, ihre Kinder mitzuschicken. Die Schüler und Schülerinnen, die nicht mitgehen dürfen, müssen während der Abwesenheit der Klasse am Schulort regelmäßigen Unterricht erhalten. Im Schullandheim ist regelmäßiger und geordneter Unterricht im Rahmen des Lehrplans zu erteilen; der begleitende Lehrer ist für die Erreichung des Lehrziels und für eine möglichst fruchtbringende Gestaltung des Aufenthalts auch in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht verantwortlich. Die für die Schüler bestehende Unfallversicherung ist auch auf die Zeit des Aufenthalts im Landheim zu erstrecken. Der Staat anerkennt keine Haftpflicht. Auf schwächliche und erholungsbedürftige Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. In zweifelhaften Fällen ist der Schularzt vorher zu hören.

Die Zahl der Schullandheime in ganz Deutschland beträgt annähernd 200. Davon sind mehr als die Hälfte für höhere Schulen, der Rest für Mittelschulen und Volksschulen bestimmt. Überall

---

*) Siehe z. B. die Berliner Reformanstalten im Grunewald und in Karlshorst und die Schulfarm auf der Insel Scharfenberg im Tegeler See. Nydahl, a. a. O. S. 122 bis 186.

wird im Gegensatz zu den Kindererholungsheimen, die Einrichtungen der Jugendwohlfahrts- und Gesundheitspflege mit wesentlich gesundheitsfürsorgerischer Zielsetzung sind, die pädagogische und erzieherische Zielsetzung der Schullandheimbewegung hervorgehoben*).

Es kann nicht verschwiegen werden, daß sich in den letzten Jahren die Stimmen derer gemehrt haben, die glauben, daß auf dem Gebiet der freien Unterrichtsgestaltung, wie sie durch die Schulreformen der letzten Jahre in mehr oder weniger weitgehender Weise in fast allen Ländern angebahnt worden ist, bereits des Guten zuviel getan werde, daß eine schärfere Konzentration und straffere Arbeit für die Jugend vonnöten sei, und daß bei aller Wertschätzung des Arbeitsschulgedankens und der freien Schularbeit doch das solide Lernen und das sichere Wissen und Können nicht vernachlässigt werden dürfte. Es ist zu hoffen, daß sich aus den Erörterungen, die über diese Frage eingesetzt haben, schließlich in der Praxis der richtige Mittelweg herausbildet.

Der freieren Gestaltung des Unterrichts entsprechen auch die neuen Prüfungsordnungen. Die schon im Jahrbuch 1927 S. 131 erwähnte neue preußische Reifeprüfungsordnung vom 22. Juli 1926**) wertet in viel höherem Maße, als es früher üblich war, die gesamte Schularbeit und die ganze Persönlichkeit des Schülers, seine etwaige Sonderbegabung und seine besondere Leistungsfähigkeit. So ist z. B. dem Schüler, der sich der Reifeprüfung unterziehen will, gestattet, eine größere Hausarbeit (Jahresarbeit) einzureichen, die den Beweis erbringen soll, daß er fähig ist, bestimmte Arbeitsmethoden auch auf selbstgewählte Stoffe erfolgreich anzuwenden. Die Wahl der Aufgaben steht dabei dem Schüler frei. Diese Jahresarbeit kann bei der Reifeprüfung als vollwertige Prüfungsleistung anerkannt werden; sie kann sogar als Ersatz für gewisse Prüfungsarbeiten eintreten. Weiterhin soll über jeden Schüler von der Klassenkonferenz der Oberprima ein eingehendes Gutachten erstattet werden, das über die Entwicklung seiner Geistesgaben und Charaktereigenschaften und über seine Fähigkeit zu selbständiger geistiger Arbeit Aufschluß gibt und überhaupt alles anführen soll, was für sein Gesamtbild und die Erkenntnis seiner Eigenart von Bedeutung ist. Diesen Grundgedanken entspricht es, daß in enger Verbindung mit der Reifeprüfung auch eine Prüfung in den Leibesübungen abgelegt wird. Die schriftlichen Aufgaben sollen die geistige Reife des Prüflings ermitteln, nicht aber Einzelkenntnisse feststellen; sie sollen auch dem Schüler in gewissem Umfang freie Wahl lassen. Über die Art, wie die Aufgaben gestellt und ausgewählt werden sollen, sind eingehende Bestimmungen getroffen,

---

*) Vgl. z. B. Deutsche Mädchenbildung 4. Jahrgang 1928, Heft 7 (Sonderheft: Das Landheim der deutschen Schule).

**) Neuester Stand (vom August 1928) in Heft 41 der Weidmannschen Taschenausgaben. Neue Auflage 1928.

die eine wesentliche Auflockerung der früheren starren Vorschriften bedeuten. Für die mündliche Prüfung darf sich der Prüfling ein Fach auswählen, in dem er seine besondere Leistungsfähigkeit nachweisen will. Auch im übrigen wird es als zweckmäßiger bezeichnet, den Schüler in den Fächern zu prüfen, in denen er seine eigentümlichen Kräfte entfalten kann, als in solchen, in denen er geringere Leistungen aufzuweisen hat. Die ganze mündliche Prüfung soll möglichst frei gestaltet und so durchgeführt werden, daß der Schüler seine besondere Leistungsfähigkeit dartun kann. Bei der Feststellung des Gesamturteils sind die Klassenleistungen, die Leistungen in der mündlichen Prüfung, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls die als Prüfungsleistung anerkannte Jahresarbeit zugrunde zu legen. Das Gesamturteil darf aber nicht errechnet, sondern muß in freier Würdigung der verschiedenen Gesichtspunkte je nach der besonderen Lage des Falles gefunden werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen Fächern mindestens auf genügend lautet. Dem Prüfungsausschuß steht es jedoch zu, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit im Hinblick auf die Gesamtreife und die Persönlichkeit des Schülers über unzureichende Leistungen hinweggesehen werden kann. Endlich ist beachtenswert, daß empfohlen wird, im Reifezeugnis besondere Fähigkeiten und Leistungen zu vermerken, die der Schüler im gesamten Unterricht oder in der Prüfung aufzuweisen hat.

Vergleicht man mit dieser preußischen Reifeprüfungsordnung die bayerische, die in der wiederholt genannten Schulordnung für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend vom 22. März 1928 und ähnlich in der Bekanntmachung vom 30. April 1928 (Amtsbl. S. 243) für die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend neu gefaßt worden ist, so zeigen sich charakteristische Unterschiede. Die Prüfungsaufgaben werden vom Kultusministerium nach Einholung von Vorschlägen der Anstalten für alle gemeinsam gestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht an allen Anstalten der gleichen Gattung zur selben Zeit. Im Gegensatz zu der preußischen Individualisierung finden wir also hier eine strenge Vereinheitlichung des gesamten Prüfungswesens. Der mündlichen Prüfung haben sich nur diejenigen Schüler zu unterziehen, die in einem Prüfungsgegenstand schwach sind, und sie werden, sofern sie sich nicht freiwillig noch in anderen Fächern prüfen lassen wollen, nur in solchen Gegenständen geprüft, in denen sie gewisse Mängel aufweisen. Bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses werden zwar ebenfalls die Jahresfortgangsnoten und die Prüfungsnoten vereinigt, aber es bestehen sehr bestimmte Vorschriften für den Notenausgleich; eine Bestimmung, wonach die Gesamtpersönlichkeit bei der Erteilung des Reifezeugnisses zu berücksichtigen sei, findet sich nicht. Auch die neue Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen in Meck-

lenburg-Schwerin vom 1. September 1928 (RegBl. S. 399) zeigt charakteristische Abweichungen von der preußischen Reifeprüfungsordnung, obwohl sie sich in sehr vielen Punkten diese als Vorbild nimmt. Die Jahresarbeit z. B. findet sich in der mecklenburgischen Prüfungsordnung nicht. Auch das ausführliche Gutachten über jeden Abiturienten wird nicht verlangt. Am Realgymnasium werden (wie in Bayern) alle Schüler im Lateinischen geprüft, während in Preußen der Schüler statt des Lateinischen eine neuere Fremdsprache wählen kann. Der Gedanke des Ausgleichs bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist in Mecklenburg-Schwerin ebenfalls nicht ganz fallen gelassen worden. Es heißt hier: „Es steht dem Prüfungsausschuß zu, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa nicht genügende Leistungen in einem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande durch die Leistungen in einem anderen solchen Lehrgegenstand als ausgeglichen zu erachten sind. Ob über eine unzureichende Leistung hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreife und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen besonders in den charakteristischen Fächern ab."

In einigen Ländern, so z. B. in Preußen, Bayern (für die weiblichen Schulen), Württemberg, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, werden an den höheren Nichtvollanstalten Schlußprüfungen abgehalten, die im wesentlichen den Charakter einer Versetzungsprüfung tragen und ergeben sollen, ob der Schüler (die Schülerin) die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollanstalt erreicht hat. An neuen derartigen Prüfungsordnungen sind zu erwähnen die preußische vom 30. April 1928 (Zentralbl. S. 167*)), die bayerische für Lyzeen, Progymnasialabteilungen und höhere Mädchenschulen vom 7. April 1927 (Amtsbl. S. 91) mit Ergänzung vom 30. April 1928 (Amtsbl. S. 246) und die von Mecklenburg-Schwerin vom 1. September 1928 (RegBl. S. 412**)); auch in Württemberg sind im Januar 1928 neue Bestimmungen über Art und Wertung der Prüfungsfächer bei den Schlußprüfungen erlassen worden.

Nach den Vorgängen von Preußen, Sachsen und Thüringen (Jahrbuch 1927 S. 162) haben nunmehr alle Hochschulländer Bestimmungen getroffen über die Zulassung besonders begabter Leute zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis; vgl. die Verordnungen der Unterrichtsministerien von Baden vom 8. Mai 1928 (Amtsbl. S. 118), Bayern vom 11. Januar 1929 (Amtsbl. S. 3), Braunschweig vom 5. März 1929, Württemberg vom 15. April 1929 (Amtsbl.

*) Die gesamten Versetzungs- und Prüfungsbestimmungen für die öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen sind zusammengefaßt in Heft 41 der Weidmannschen Taschenausgaben, neue Auflage, Berlin 1928. Für die Lyzeen gelten noch besondere Zusatzbestimmungen (Zentralbl. 1928, S. 380).

**) Die Nr. 55 des RegBl. für Mecklenburg-Schwerin enthält auch noch weitere Prüfungsordnungen und Versetzungsbestimmungen für höhere Schulen.

S. 60). Alle diese Verordnungen stimmen in ihren Grundzügen überein. Sie verlangen von dem Bewerber die Ablegung einer schriftlichen Prüfung, in der zwei Aufgaben zu behandeln sind, eine aus dem Bereich der Allgemeinbildung, die andere aus dem Berufsgebiet oder dem Fach des Bewerbers. Daran schließt sich eine mündliche Prüfung, in der Fragen der Allgemeinbildung und des Fachgebiets des Bewerbers besprochen werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung sind überall ziemlich streng. Die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der verschiedenen Länder werden gegenseitig anerkannt.

d) Vereinbarungen der Länder.

Als Ergänzung der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse vom 19. Dezember 1922 haben die Unterrichtsverwaltungen eine Vereinbarung über die Reifeprüfung an privaten höheren Schulen getroffen; sie ist im ReichsminBl. 1928 S. 55 abgedruckt. Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann privaten Schulen verliehen werden, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen, die in der Vereinbarung genau festgelegt sind. Im übrigen gelten natürlich die Bestimmungen der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922. Private Schulen, denen das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen und die Anerkennung dieser Reifeprüfungen gewährt ist, werden in das beim Reichsministerium des Innern geführte Verzeichnis der Anstalten aufgenommen, die zur Hochschulreife führen.

Da die preußische Reifeprüfungsordnung vom 22. Juli 1926 in einigen nicht unwesentlichen Punkten von der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen vom 19. Dezember 1922 abgewichen war, ohne daß die übrigen Unterrichtsverwaltungen vorher ihre Zustimmung dazu gegeben hatten, mußte der Versuch gemacht werden, diese Vereinbarung und die preußische Reifeprüfungsordnung nachträglich in Einklang zu bringen. Dies geschah durch einige Änderungen der ursprünglichen Fassung der preußischen Reifeprüfungsordnung, in der Hauptsache aber durch die Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen vom 16. Januar 1929 (ReichsminBl. 1929 S. 27). Die wichtigsten Bestimmungen dieser neuen Vereinbarung sind die folgenden (vgl. dazu Jahrbuch 1927, S. 163):

Ziffer 3b Absatz 2 erhält den Zusatz: „Die Entscheidung über die Zulassung kann von den Unterrichtsverwaltungen der Länder den Schulen überlassen werden."

Bei Ziffer 3c Absatz 4 werden die Worte „auf Lateinisch und Französisch oder Englisch" ersetzt durch die Worte „auf zwei der drei Fächer Lateinisch, Französisch, Englisch."

Ziffer 3c Absatz 4 erhält den Zusatz: Prüflingen mit hervorragenden Jahresleistungen in einem Fache in dem eine schriftliche Prüfungsarbeit gefordert wird, kann, falls sie eine selbständig abgefaßte und von dem Prüfungsausschuß als gut beurteilte häusliche Arbeit in einem Fache einreichen, diese als schriftliche Prüfungsarbeit angerechnet werden."

Ziffer 3c Absatz 5 erhält hinter dem dritten Satze folgenden Zusatz: „Ob über eine unzureichende Leistung hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreife und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen, besonders in den charakteristischen Fächern ab."

Ziffer 3e erhält hinter dem ersten Satze folgenden Zusatz: „Ein dem Prüfungsausschuß angehörender Lehrer hat sich jedoch der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Unterricht, noch an seinen Übungen, noch an einer von ihm geleiteten freien Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hat."

Es ergibt sich aus diesen Formulierungen, daß gewisse Bestimmungen der preußischen Reifeprüfungsordnung von den anderen Unterrichtsverwaltungen zwar als zulässig anerkannt worden sind, daß sie sich aber nicht verpflichtet haben, diese Bestimmungen ihrerseits zu übernehmen. Es ist bedauerlich, daß hiernach Wesen und Art der Reifeprüfung in den verschiedenen deutschen Ländern noch mehr verschieden geworden sind, als es ohnehin der Fall war.

Weiterhin ist der Vereinbarung über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (ReichsminBl. S. 231) am Schluß die folgende Bestimmung hinzugefügt worden:

„Für die Gestaltung der Reifeprüfung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 mit folgender Maßgabe: „Gegenstände der Reifeprüfung (3 c Absatz 1 der Vereinbarung) sind: »Deutsch, Geschichte, Mathematik, die beiden an der Deutschen Oberschule verbindlich eingeführten Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Erdkunde. Die schriftliche Prüfung (3 c Absatz 4) erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik, die grundständige Fremdsprache und nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltung eine wahlfreie Arbeit« (ReichsminBl. 1929, S. 28).

Endlich haben sich die Regierungen der Länder dahin geeinigt, daß auf allen Zeugnisausfertigungen, die den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt werden, die Stufenleiter der Leistungsnoten mit Worten und Zahlen angegeben wird, damit angesichts der Verschiedenheit in der Notenbezeichnung Mißverständnisse möglichst vermieden werden (ReichsminBl. 1929, Nr. 17).

Wie im Jahrbuch 1927 auf S. 165 bemerkt wurde, hat sich Bayern den Vereinbarungen über die Aufbauschule und die Deutsche Oberschule nicht angeschlossen. Dagegen hat Bayern mit Erlaß vom 13. April 1928 die Reifezeugnisse der Deutschen Oberschule und der Aufbauschule jeder Art für die Zulassung zum Studium an den bayerischen Hochschulen als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt allgemein anerkannt, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Inhaber dieser Zeugnisse in Bayern nicht berechtigt sind, staatliche, akademische oder kirchliche Prüfungen abzulegen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind.

Neben diesen Vereinbarungen, an denen alle Länder beteiligt

sind, gibt es noch eine Reihe von Sondervereinbarungen zwischen einzelnen deutschen Ländern, z. B. über Anerkennung von Frauenschulen, von Mittelschulen, von höheren Handelsschulen u. dgl.; sie alle hier aufzuzählen, würde zu weit führen, zumal Bestrebungen im Gange sind, diesen Vereinbarungen allgemeinen, für alle Länder gültigen Charakter zu geben.

V. Die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen.

a) Berufsschulen im engeren Sinne (Berufspflichtschulen und Fortbildungsschulen)*).

In der Berichtszeit ist Braunschweig in die Reihe der Länder eingetreten, die nach dem Krieg durch neue gesetzliche Bestimmungen das Berufsschulwesen geregelt haben. Am 1. Februar 1929 wurde das neue braunschweigische Berufsschulgesetz erlassen (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 93). Die wichtigsten Bestimmungen, soweit sie in diesen Zusammenhang gehören, sind die folgenden:

Der Staat ist Träger des Berufsschulwesens. Die Einrichtung der Berufsschulen erfolgt, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, durch den Minister für Volksbildung. Er kann zu diesem Zweck Berufsschulverbände aus mehreren Gemeinden bilden. Auch öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen können mit der Einrichtung und Unterhaltung von Berufsschulen betraut werden. Die Berufsschulen dienen der Erfüllung der Schulpflicht nach Vollendung des volksschulpflichtigen Alters. Zu ihrem Besuch sind alle, im Schulbezirk nicht nur vorübergehend beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zum Ablauf des Schulhalbjahrs verpflichtet, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht ruht, solange der Schulpflichtige gewisse andere als Ersatz anerkannte Schulen besucht, oder wenn er die Berufsschule in der obersten Stufe mit Erfolg durchlaufen hat. Wer das Abschlußzeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule erworben hat oder eine sonstige vom Minister für Volksbildung als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweist, ist vom Schulbesuch befreit. Die Aufgabe der Berufsschule ist es, die Schulpflichtigen zu verantwortungsbewußten und leistungsfähigen Menschen im Beruf, im Staat und in der Gesellschaft zu erziehen und die Mädchen besonders für ihre Aufgaben gegenüber der Familie heranzubilden. Der Unterricht soll für zeichnende, kaufmännische und Frauenberufe mit praktisch-hauswirtschaftlichem Unterricht 320 Stunden im Jahre, sonst 240 Stunden umfassen und in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends stattfinden. Er wird teils von hauptamtlich, teils von nebenamtlich tätigen Lehrkräften erteilt. Der Unterricht in der

*) Unter Berufsschulen (Berufsschulen im engeren Sinne oder Fortbildungsschulen) verstehen wir Schulen mit pflichtmäßigem Schulbesuch, in denen nach Erfüllung der Volksschulpflicht die weitere Schulpflicht erfüllt wird und deren Unterricht neben der Berufsarbeit hergeht.

Berufsschule wird als Teil der Berufsausbildung erklärt, und demnach sind die Lehrmeister und Arbeitgeber gehalten, ihre zum Besuch der Berufsschule verpflichteten Arbeitnehmer rechtzeitig an- und abzumelden und den Schulpflichtigen die zum geordneten Schulbesuch nötige freie Zeit zu gewähren. Die durch diese Bestimmungen eingeführte Berufspflichtschule, die vom 1. April 1929 ab allmählich durchgeführt werden soll, wird ausdrücklich als Abschluß der durch Art. 145 der Reichsverfassung vorgeschriebenen allgemeinen Schulpflicht bezeichnet. Daneben ist in Aussicht genommen, ähnlich wie in Thüringen, Berufswahlschulen*) als Berufsmittelschulen und Berufsoberschulen einzurichten, die für Begabte den Übergang von der Berufsschule zur Hochschule ermöglichen sollen. Außerdem enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen über die Verwaltung und Leitung der Berufsschule sowie Bestimmungen zur Sicherung der Berufsschulpflicht und der Schulzucht.

Auch in Sachsen sind einige bemerkenswerte Fortschritte auf dem Gebiet des Berufsschulunterrichts zu verzeichnen. Nach § 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum sächsischen Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. 1923, S. 19) können die Schulbezirke (Schulverbände) an der Berufsschule Klassenzüge einrichten, in denen der Unterricht auf einen zweijährigen Lehrgang mit mindestens 40 Wochenstunden verteilt wird. Dabei sind grundsätzlich dem ersten Schuljahr mindestens 30 und dem zweiten Schuljahr mindestens 10 Wochenstunden zuzuteilen, so daß also im ersten Schuljahr die Schüler mit Ganztagsunterricht voll in Anspruch genommen sind (Vollklassenzüge)**). Das Sächsische Ministerium für Volksbildung hat nun mit Erlaß vom 27. März 1929 über die Einrichtung dieser Vollklassenzüge nähere Vorschriften erlassen (VBl. S. 23). Hiernach bedarf ihre Einrichtung in jedem Falle der vorherigen Genehmigung des Ministeriums, wobei dargetan werden muß, daß ein Bedürfnis besteht und daß die Einrichtung zweckmäßig ist. Die Genehmigung wird nur für eine bestimmte Fachrichtung, z. B. die hauswirtschaftliche, kaufmännische, gewerbliche, erteilt. Der Vollklassenzug jeder einzelnen Fachrichtung soll ein unterrichtliches Ganzes darstellen, dessen gesamter Lehrgang von einem einheitlichen Bildungsgedanken getragen ist. Der Unterricht soll in den beruflichen, wie in den allgemein bildenden Fächern eine vertiefte und über das Ziel der Pflichtklassen der Berufsschule hinausgehende Bildung erstreben. Für die einzelnen Schulen und Klassen der verschiedenen Fachrichtungen sind Lehrpläne und Stundenverteilungspläne aufzustellen, für die der Erlaß bestimmte Richtlinien gibt. Für

*) Nach der von uns gewählten Terminologie wären diese Schulen, für die genauere Bestimmungen noch nicht erlassen sind, als Fachschulen zu bezeichnen.

**) Diese Vollklassenzüge wären nach unserer Terminologie eigentlich als (vorbereitende) Fachschulen zu bezeichnen; wegen ihrer engen Verbindung mit der Pflichtberufsschule werden sie hier behandelt.

alle Fachrichtungen sind verbindlich Deutsch, Rechnen mit Raumlehre und Buchführung, Gemeinschaftskunde, Leibesübungen sowie für Knaben Fachzeichnen und Werkstattunterricht, für Mädchen Gesang, Hauswirtschaft und Kochen, Nadelarbeiten. Dazu kommen ferner die den einzelnen Fachrichtungen entsprechenden Sonderfächer, insbesondere die Berufskunde. Auch Kurzschrift und Fremdsprachen können gelehrt werden. Für die Ausgestaltung der Lehrpläne in diesen Fächern sind weiterhin besondere Richtlinien gegeben. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß unter dem Oberbegriff Gemeinschaftskunde die Bildungsgebiete der Bürgerkunde, der Volkswirtschaftslehre und der Lebenskunde verstanden sind. Durch diese Vollklassen, deren Besuch natürlich freiwillig ist, aber in Verbindung mit dem 10stündigen Unterricht des zweiten Jahres vom Besuch des dritten Berufsschulpflichtjahres entbindet, ist, ähnlich wie bei den (höheren) Handelsschulen und bei den sog. höheren Gewerbeschulen in Baden, für gut befähigte junge Leute (nur solche werden in den Vollklassenzug aufgenommen) vor dem Eintritt in die Lehre ein beruflich gerichteter Vollunterricht geschaffen. Insbesondere ist damit auch für die Mädchen ein hauswirtschaftlicher Vollunterricht ermöglicht, wie er in Bremen als Pflichtjahr eingeführt und anderwärts, wie z. B. in einzelnen größeren Städten, als freiwillige Einrichtung geschaffen ist. Die Erörterung darüber, ob und in welchen Fällen eine dreijährige Fortbildungsschule mit stundenweisem Unterricht oder eine verkürzte Fortbildungsschule mit Vollunterricht den Bedürfnissen der Berufsausbildung besser entspricht, ist damit natürlich noch nicht abgeschlossen. Die Erfahrungen mit den Versuchen, die da und dort eingeleitet sind, müssen abgewartet werden. Sachsen hat auch mit Erlaß vom 28. Juli 1928 (Verordnungsbl. S. 63) Richtlinien aufgestellt über die Maßnahmen, die an den Berufsschulen ins Auge zu fassen sind im Hinblick auf die Auswirkungen des Schülerrückgangs, der sich in den Jahren 1929 bis 1933 in starkem Maße bemerkbar machen wird. Wiederholt ist schon darauf hingewiesen worden, daß in den Ländern, in denen die Berufsschulpflicht noch nicht vollständig durchgeführt und noch nicht auf alle Jugendlichen ausgedehnt ist, dieser Umstand benutzt werden kann, um die Entwicklung weiterzutreiben, ohne daß zunächst nennenswerte Mehrkosten entstehen. In Hamburg ist zur Ausführung des Gesetzes über die Fortbildungsschulpflicht am 25. Februar 1929 verordnet worden, daß die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden an den allgemeinen Berufsschulen für die weibliche Jugend im obersten Jahrgang 4, in den beiden ersten Jahrgängen je 8 Stunden beträgt. An den entsprechenden Schulen für die männliche Jugend sind für den obersten Jahrgang 5 Stunden angesetzt (davon eine für Leibesübungen), in den beiden anderen Jahrgängen je 8 Stunden. In den Handelsschulen und in den Fachgewerbeschulen sind wöchentlich durchweg 8 Stunden zu erteilen. Für das Landgebiet können diese Stundenzahlen ermäßigt werden.

Zu den Angaben auf S. 188 des Jahrbuchs 1927 über die badische Fortbildungs- und Berufsschule ist folgendes nachzutragen. Der Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf das ganze Jahr und umfaßt für Knaben wöchentlich 6, für Mädchen 5 Stunden. Durch Ortssatzung kann die Zahl der Wochenstunden bis auf 12 erhöht werden. In vorwiegend Landbau treibenden Gemeinden kann die Stundenzahl auf wöchentlich 4 herabgesetzt werden. Der Unterricht steht, ohne Fachunterricht zu sein, in enger Beziehung zu dem Berufs- und Wirtschaftsleben der Schüler. Durch Ortssatzung kann weiterhin bestimmt werden, daß für die in den Gewerbebetrieben tätigen gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter beiderlei Geschlechts an Stelle des Besuchs der allgemeinen Fortbildungsschule der Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule oder einer Fachschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zur Pflicht gemacht wird. Bei den gewerblichen Fortbildungsschulen, die in vielen Gemeinden eingeführt sind, soll nach der Verordnung vom 8. April 1925 (ABl. S. 95) die wöchentliche Stundenzahl für den Pflichtunterricht in der Regel 9 Stunden, aber nicht mehr als 12 betragen. Die durch die Verordnung vom 18. April 1928 (ABl. S. 89) geordneten Fachschulen*) stellen eine den Beruf noch stärker berücksichtigende Form von gewerblichen und kaufmännischen Schulen, die Gewerbe- und Handelsschulen, dar. Sie haben einen dreijährigen Lehrgang und eine Mindestzahl von 10 Wochenstunden. Auch davon hat eine große Zahl von Gemeinden Gebrauch gemacht. In diesen Gewerbe- und Handelsschulen sind die Mädchen und Knaben bezüglich des dreijährigen Schulbesuchs gleichgestellt.

Auf dem Gebiet des ländlichen Fortbildungsschulwesens schreitet die Entwicklung merkbar, wenn auch langsam, fort. Für Preußen hat die Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten**), dem diese Schulen unterstellt sind, eine ausgezeichnete Übersicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des ländlichen Fortbildungsschulwesens gegeben. Diese Denkschrift zeigt, wie insbesondere seit dem preußischen Gesetz über die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1923 starke Fortschritte gemacht worden sind, namentlich deshalb, weil die Einrichtung der ländlichen Fortbildungsschule nicht mehr den Gemeinden allein überlassen ist, sondern durch Kreissatzung der Besuchszwang für alle Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises eingeführt werden kann. Die Schulen, die von Kreisen unterhalten werden, nehmen stark zu und umfassen schon jetzt nahezu drei Viertel aller ländlichen Fortbildungsschulen. Während die Zahl der Schüler in den ländlichen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend im Jahre 1900 nur rund 16 500 betrug, ist sie seit-

---

*) In Baden werden mit dem Wort Fachschulen auch solche Schulen bezeichnet, die anderwärts Berufsschulen heißen. Diese badischen Fachschulen haben keinen Vollunterricht.

**) „Das ländliche Bildungswesen in Preußen", Berlin, Paul Parey, 1929.

her auf rund 273 000 gestiegen; die Gesamtzahl dieser Schulen beläuft sich auf rund 13 000. Wenn die Entwicklung in dieser Weise weiterschreitet, kann in absehbarer Zeit darangegangen werden, auch für Preußen die Fortbildungsschulpflicht für die ländliche Jugend gesetzlich festzulegen. Ähnlich erfreulich, wenn auch bei weitem noch nicht so weit fortgeschritten, ist die Entwicklung der ländlichen Mädchenfortbildungsschule. Das Gesetz vom 31. Juli 1923 gab zum ersten Male die Möglichkeit, auch die Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren durch Orts- oder Kreissatzung zum Besuch der Fortbildungsschule zu verpflichten. Seither sind rund 900 Fortbildungsschulen für Mädchen entstanden. Die Schülerinnenzahl beträgt nahezu 25 000. Die Zahl der Unterrichtsstunden ist etwa 120 jährlich im Durchschnitt. Weitere Einzelheiten über die Entwicklung und den Inhalt der ländlichen Fortbildungsschule sind in der genannten Denkschrift enthalten.

Auch in anderen Ländern werden Versuche gemacht, bereits bestehende ländliche Fortbildungsschulen zweckmäßiger zu gestalten, sie von der Verbindung mit der Volksschule zu lösen und in ihrem Unterricht dem Berufsgedanken durch Aufnahme einer landwirtschaftlichen Berufskunde Geltung zu verschaffen. In der Einführung des Berufsgedankens sind die ländlichen Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend denen für die männliche vielfach voraus; denn die Durchführung hauswirtschaftlichen Unterrichts ist schon seit einer Reihe von Jahren üblich (häufig in der Form des Wanderlehrbetriebes). Da das ländliche Fortbildungsschulwesen in seiner Gesamtheit noch in der Entwicklung begriffen ist, so ist eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse in den verschiedenen Ländern, die über die allgemeinen Angaben des Jahrbuchs 1927 (S. 193 ff.) hinausgeht, zur Zeit noch nicht zweckmäßig.

Dagegen dürfte es sich empfehlen, einen kurzen zusammenfassenden Überblick über die Durchführung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht in den Ländern zu versuchen*), in dem nur die großen Linien gezeichnet werden sollen. Da der Art. 145 der Reichsverfassung noch kein Ausführungsgesetz erhalten hat, bilden auch heute noch die Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere des § 120, die reichsrechtlichen Grundlagen für die Fortbildungs- (Berufs-) Schulpflicht und den Fortbildungsschulzwang. Sie können aber eine vollständige und einheitliche Durchführung dieser Pflicht im ganzen Reiche nicht gewährleisten, da sie ihre Einführung grundsätzlich den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überlassen und sich nur auf einen Teil der Jugendlichen beziehen. Die Fortbildungsschulpflicht wird nur wirksam, wenn diese Körperschaften eine entsprechende Satzung erlassen.

*) Das Folgende ist im wesentlichen meiner Arbeit über „Die Schulpflicht in Deutschland" in dem von der Gesellschaft für soziale Reform herausgegebenen Werk „Das neunte Schuljahr" (Jena 1929) entnommen.

Dieser Zustand besteht tatsächlich, wenn auch durch Landesgesetze näher bestimmt und auf einen größeren Kreis von Jugendlichen ausgedehnt, z. B. in Preußen, Oldenburg und Anhalt. In den anderen Ländern ist die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungs- (Berufs-) Schule durch die im Jahrbuch 1927 (S. 186 ff.) genannten Landesgesetze, wenn auch in recht verschiedenem Umfang und verschiedener Art festgelegt. Es gibt Länder, in denen, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zu einem gewissen Alter eine Fortbildungsschule irgendwelcher Art besuchen müssen. Hierher gehören z. B. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Braunschweig und die Hansestädte. Da es aber vielfach noch an Schulen und Lehrern fehlt, sind diese Gesetze noch lange nicht in vollem Umfang durchgeführt. In den übrigen Gebieten, in denen auf Grund der Gewerbeordnung oder eines auf deren Grundgedanken beruhenden Landesgesetzes örtlich eine Fortbildungsschulpflicht eingeführt werden kann, umfaßt diese Pflicht oft nur einen Teil der Jugendlichen, z. B. nur die Arbeiter in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben, oder nur die männliche Jugend u. dgl. Als obere Grenze für die Fortbildungsschulpflicht sieht die Reichsverfassung die Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Soweit Gesetze und Satzungen diese Bestimmungen übernommen haben, endigt die Schulpflicht teils mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden, teils mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, teils mit dem Ablauf des Schuljahres, das der Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgeht. Andere Gesetze und Satzungen schreiben einfach eine dreijährige Fortbildungsschulpflicht nach der Erfüllung der Volksschulpflicht vor, wie z. B. Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Thüringen. Wieder andere beschränken sich für einen Teil der Jugendlichen auf zwei Jahre, so z. B. Württemberg für die Besucher der allgemeinen Fortbildungsschule, Baden für die Mädchen, die in die allgemeine Fortbildungsschule gehen. Bestimmungen über das Ruhen der Fortbildungsschulpflicht und über die Möglichkeit der Befreiung einzelner Pflichtiger oder ganzer Gruppen von Berufen, sind überall in der mannigfachsten Weise vorhanden.

Über die Erweiterung des Umfangs der Fortbildungsschulpflicht geben die folgenden Zahlen eine ungefähre Vorstellung: In Preußen waren im Jahre 1921 etwa 35 v. H. der 14- bis 17jährigen beschult. Im Jahre 1926 betrug der Hundertsatz 54; dabei waren unter den männlichen Jugendlichen 86 v. H., unter den weiblichen 23 v. H. beschult; die männlichen sind in den Städten fast vollständig, auf dem Lande etwa zur Hälfte erfaßt; die weiblichen in den Städten zu etwa zwei Fünfteln, auf dem Lande zu einem Fünfundzwanzigstel. Im Jahre 1921 gab es in Preußen 4545 ländliche Fortbildungsschulen mit nahezu 98 000 Schülern. Im Jahre 1928 sind diese Zahlen auf

rund 14 000 und auf nahezu 300 000 gestiegen. In ganz Deutschland dürften zur Zeit etwa 67 v. H. der 14- bis 17jährigen beschult sein. Für die einzelnen Länder schwankt dieser Hundertsatz zwischen 24 und 99.

Die Fortbildungs- (Berufs-) Schulpflicht ist entweder zu erfüllen in einer Berufsschule im engeren Sinne, z. B. in einer gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen oder bergmännischen Berufsschule, oder in einer sogenannten allgemeinen Fortbildungsschule, die das Schulwissen erweitert, aber in neuerer Zeit in der hauswirtschaftlichen und ländlichen Fortbildungsschule auch berufliche Einschläge zeigt, oder in der Sonntagsschule, die noch in geringem Umfang da und dort in Süddeutschland als Ersatz für die allgemeine Fortbildungsschule auf dem Lande vorhanden ist. In einigen Ländern, wie z. B. in Württemberg, Thüringen, in den Hansestädten, besteht die landesgesetzliche Pflicht zum Besuch der Berufsschulen (in engerem Sinne) für alle oder einen Teil der Jugendlichen und (wie in Württemberg) subsidiär die Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule oder Sonntagsschule. In anderen besteht landesgesetzlich die Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule für alle Jugendlichen (wie in Bayern, Sachsen, Baden, Hessen); sie kann aber auch durch den Besuch der Berufsschule (im engeren Sinne) erfüllt werden. Der Unterricht erstreckt sich in den Städten auf das ganze Jahr in etwa 40 Wochen; die ländlichen Fortbildungsschulen beschränken sich häufig auf den Winter. In den allgemeinen Fortbildungsschulen finden wir 2 bis 6 Wochenstunden, in den beruflich gegliederten Schulen liegt die Zahl in der Regel zwischen 6 und 12.

Die Grundzüge der inneren Ausgestaltung der Pflichtberufsschulen sind im Jahrbuch 1927 (S. 165 und 193 ff.) dargestellt. Es liegt in der Natur des Unterrichts an diesen Schulen, daß es nicht möglich ist, ins einzelne gehende, allgemeingültige Lehrpläne für sie aufzustellen, so wie man für Volksschulen und höhere Schulen allgemeingültige Lehrpläne oder Richtlinien für solche aufstellen kann. Es muß in den meisten Fällen den örtlichen Stellen überlassen bleiben, jeweils die geeignetsten Lehrpläne festzusetzen. Immerhin gibt es in den meisten Ländern mehr oder weniger ausführliche Anleitungen für die Aufstellung solcher Lehrpläne, von denen die wichtigsten erwähnt seien. In Preußen sind bereits am 1. Juli 1911 Bestimmungen über die Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen erlassen worden, die außer der Verteilung der Stunden allgemeine Grundsätze für die Gliederung der Schulen und für den Unterricht geben und Richtlinien für die Behandlung der einzelnen Lehrfächer enthalten (vgl. Ministerialbl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1911, S. 269)*). Entsprechende

*) Siehe auch von Seefeld, Die Berufsschulpflicht in Preußen. 2. Aufl. Langensalza 1926, S. 61.

Bestimmungen bestehen für die kaufmännischen Berufsschulen und für die kaufmännischen Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen (ebenda S. 281)*). Auch für die Aufstellung von Lehrplänen an den ländlichen Fortbildungsschulen gibt es in Preußen schon seit 1910 eine Anleitung, die ziemlich eingehende methodische Anweisungen und als Anlage Beispiele für die Aufstellung von Einzellehrplänen enthält (gemeinsamer Erlaß des Preußischen Kultusministeriums und des Landwirtschaftsministeriums vom 22. Oktober 1910). Bayern hat am 7. Februar 1921 (ABl. S. 49) eine Lehrordnung für die Volksfortbildungsschulen herausgegeben**); dagegen ist die Aufstellung von Lehrplänen für die Berufsfortbildungsschulen den einzelnen Schulen überlassen. In Sachsen sind die Unterrichtsfächer, die in den Berufs- und Fortbildungsschulen zu behandeln sind, gesetzlich festgelegt (vgl. § 2 des Übergangsschulgesetzes vom 22. Juli 1919, Gesetzbl. S. 171). Ausführliche Lehrpläne sind bis jetzt nicht erlassen worden; die unteren Schulbehörden stellen sie selbst auf. In Württemberg gilt für die Gewerbe- und Handelsschulen heute noch der allgemeine Lehrplan vom 5. Februar 1909 (ABl. S. 13) mit Ergänzung vom 15. April 1921 (ABl. S. 61). Die leitenden Grundsätze für den Unterricht an den Gewerbeschulen sind von der zuständigen Oberschulbehörde für den Handgebrauch der Lehrer herausgegeben und verbreitet worden. Außerdem sind unter dem 3. Oktober 1922 (ABl. S. 239) Richtlinien für die Aufstellung der Lehrpläne an Handelsschulen (kaufmännischen Berufsschulen) erlassen worden, die auch Anweisungen über das Lehrverfahren enthalten. Baden hat mit Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1925 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 51 ff.) ausführliche Lehrpläne für die Gewerbeschulen und für die Handelsschulen veröffentlicht, in denen Lehrziel und Lehrstoff auch für die einzelnen Klassen dieser Schulen festgelegt sind. Der Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule stammt vom 17. April 1923 (ABl. S. 71). In Thüringen sind im Jahre 1925 (ABl. S. 25) Stundentafeln und Lehrplanrichtlinien für die Berufspflichtschulen, und durch Verordnung vom 14. Oktober 1924 (ABl. S. 123) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1924 (ABl. S. 158) für die ländliche Fortbildungsschule erlassen worden. Hessen hat im Jahre 1926 Lehrpläne für die gewerbliche und die allgemeine Abteilung der Berufsschule sowie für die kaufmännische Abteilung und für die ländliche Berufsschule herausgegeben. Sie sind als Entwürfe veröffentlicht (Staatsverlag Darmstadt 1926). In den kleineren Ländern ist die Aufstellung der Lehrpläne meistens den einzelnen Schulen überlassen. Die Frage, ob Religionsunterricht an den Berufsschulen eingeführt werden soll, ist noch nicht genügend geklärt. Während Bayern und Baden

*) von Seefeld, a. a. O. S. 78.
**) Vgl. Jahrbuch des Zentralinstituts 1925, S. 95.

an allen Fortbildungs- und Berufsschulen, Württemberg an den allgemeinen Fortbildungsschulen Religionsunterricht eingeführt haben, hat das Preußische Handelsministerium vor kurzem die Einführung dieses Unterrichts erneut abgelehnt.

Wer sich eingehend über das Berufsschulwesen unterrichten will, muß auf das im Auftrag des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht von A. Kühne herausgegebene ausgezeichnete „Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen" verwiesen werden, das im Jahre 1929 in zweiter Auflage (Leipzig, Quelle & Meyer) erschienen ist. Es enthält eine grundlegende Einführung, in der alle wichtigen Fragen der Berufsbildung und Berufserziehung von hervorragenden Pädagogen und Sachkennern behandelt werden und gibt in seinem zweiten Teil eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Formen der Berufs- und Fortbildungsschulen, ihrer gesetzlichen Regelung und ihrer Lehrerschaft. Sehr aufschlußreich ist auch das Buch von L. Löffler, „Das deutsche Fortbildungs- (Berufs-) Schulwesen nach Reichs- und Landesrecht" (Düsseldorf 1928, Verlag der Kath. Schulorganisation Deutschlands). Es stellt das Berufsschulwesen aller deutschen Länder auf Grund der einschlägigen Gesetze und Verordnungen dar und gibt zahlreiche Quellennachweise. Für das ländliche Fortbildungsschulwesen, wenigstens in Preußen, ist auf das „Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen" zu verweisen, das von G. Oldenburg herausgegeben worden ist (Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 2. Aufl., 1928). Es enthält eine ausführliche Darstellung des Wesens der ländlichen Fortbildungsschule, ihrer Verwaltung, ihrer Aufgaben, behandelt die allgemeine Erziehungslehre sowie die Unterrichtslehre an diesen Schulen und bringt in einem Anhang die einschlägigen Gesetze und Ministerial-Erlasse im Wortlaut.

b) Die Fachschulen*).

Auf dem Gebiet des Fachschulwesens ist ebenfalls in erster Linie auf das Handbuch von A. Kühne zu verweisen. Es enthält in seinem dritten Teil einen Überblick über den Aufbau des Fachschulwesens in Deutschland und behandelt sodann in einzelnen Abschnitten Wesen und Art der wichtigsten Formen der Fachschule. Ein Beispiel für die überaus große Mannigfaltigkeit der Fachschulen gibt das Verzeichnis der Lehranstalten im Geschäftsbereich des sächsischen Wirtschaftsministeriums, das vor kurzem von diesem Ministerium herausgegeben worden ist (Dresden 1928). Diese Mannigfaltigkeit ist dauernd im Wachsen, entsprechend dem sich dauernd ändernden Aufbau der Wirtschaft und der Notwendigkeit, den

*) Für den Begriff der Fachschule ist es kennzeichnend, daß sie den Schüler die ganze Woche über voll in Anspruch nimmt, und daß ihr Unterricht nicht neben dem Beruf hergeht. Sie setzt teils eine praktische Berufsausbildung voraus, teils bereitet sie auf die Berufsausübung vor (weiterführende und vorbereitende Fachschulen).

Bedarf an Angestellten für gehobene Berufe in zweckmäßiger Weise zu decken. So sind z. B. in neuerer Zeit noch besondere Beamtenberufsschulen entstanden, wie z. B. die Polizeiberufsschulen, die nach unserer Ausdrucksweise zu den (vorbereitenden) Fachschulen zu rechnen sind; sie dienen in erster Linie der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für die Schutzpolizei*). Ferner sind hier die Fachkurse, die bei der Schutzpolizei für den Übertritt in freie Berufe vorbereiten, zu erwähnen**).

Mit den kaufmännischen Fachschulen hat sich in den letzten Jahren in sehr eingehender Weise der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen beschäftigt. In seinem Bericht über die Sitzungen des Ausschusses zur Vereinheitlichung des kaufmännischen Bildungswesens***) sind wertvolle Abhandlungen über die Höhere Handelsschule, die zukünftige Gestaltung des Höheren Handelsschulwesens, das wirtschaftswissenschaftliche Bildungsgut im System der höheren Schule (Wirtschaftsoberschule) und über die typischen Formen der Höheren Handelsschulen in den verschiedenen Ländern enthalten. Die Wirtschaftsoberschule konnte über den im Jahrbuch 1927 gekennzeichneten Stand hinaus noch nicht weiter entwickelt werden. In Preußen haben sich bei den Verhandlungen über die Einrichtung von Wirtschaftsaufbauschulen erhebliche Bedenken ergeben. Deshalb hat das preußische Handelsministerium durch Erlaß vom 10. März 1928 (Ministerialbl. S. 64) eine Form der zweijährigen Handelsschule geschaffen, die das Recht der mittleren Reife gewährt. Dieses Recht kann denjenigen Handelsschülern zuerkannt werden, die bei ihrem Eintritt in die Handelsschulen die vierte Klasse einer höheren Lehranstalt oder einer preußischen Mittelschule oder die unterste Klasse einer Aufbauschule mit Erfolg besucht oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung genossen haben und in besonderen Klassen mit erweitertem Lehrziel vereinigt werden. Aufnahmefähig sind ferner Schüler, die eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und sich mindestens zwei Jahre lang im kaufmännischen Berufsleben betätigt haben. Die Einrichtung einer Vorklasse zur Vorbereitung für den Besuch dieser Schule ist zulässig. Diese Form der Handelsschule zeigt hiernach grundsätzlich dieselben Züge wie die Wirtschaftsaufbauschule (etwa in der Form der Mittelstufe der württembergischen höheren Handelsschule), nur ist die äußere Organisation etwas anders gewählt.

Zwischen Preußen und einer Reihe von Ländern, wie z. B. Württemberg, Baden, Thüringen, Bremen, sind Vereinbarungen abge-

---

*) Vgl. den Aufsatz über den Aufbau des Polizeiberufsschulwesens in Preußen, „Die deutsche Berufsschule", Jahrgang 37, Heft 21, S. 654ff.

**) Vgl. den Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 20. April 1928, sowie Kühne, a. a. O. S. 539.

***) Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen, Band 71, Braunschweig 1929.

schlossen worden, die die gegenseitige Anerkennung der Höheren Handelsschulen zum Gegenstand haben. Es ist zu hoffen, daß diese Vereinbarungen den Anfang zu einer allgemeinen Vereinheitlichung des Höheren Handelsschulwesens bilden, wie sie auch der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen anstrebt.

Die Sonderreifeprüfung für die Zulassung zum Studium an den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten in Frankfurt a. M. und Köln und an den Handelshochschulen in Berlin und Königsberg (Jahrbuch 1927, S. 168) ist in Preußen neu geregelt worden durch Erlaß vom 4. Dezember 1928 (Zentralbl. S. 368*)). In den Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Sonderreifeprüfung hat sich gegenüber den bisherigen Bestimmungen vom 10. August 1925 nichts Wesentliches geändert. Gegenstand der Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, sind Deutsch, Geschichte, insbesondere Wirtschaftsgeschichte und Staatsbürgerkunde, Erdkunde, insbesondere Wirtschaftserdkunde, eine Fremdsprache (der Bewerber kann irgendeine der Sprachen Lateinisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Italienisch wählen), eine zweite Fremdsprache (es kann irgendeine natürliche Sprache gewählt werden) und endlich nach Wahl entweder Finanzmathematik, Buchführung und kaufmännisches Rechnen oder Mathematik nach dem Lehrplan des Realgymnasiums einschließlich Finanzmathematik. Die Zielforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern richten sich nach den Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens, soweit diese Fächer dort enthalten sind. Das Bestehen der Sonderreifeprüfung berechtigt nur zum Studium an den genannten Fakultäten und Hochschulen sowie an den Handelshochschulen in Nürnberg, Leipzig und Mannheim, nicht aber zum Studium der Wirtschaftswissenschaften an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschen Universitäten und nicht zur Zulassung zur Diplomprüfung für Volkswirte.

Auf dem Gebiet der technischen Fachschulen ist für die Berichtsjahre folgendes zu bemerken:

Bayern hat durch eine Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17. Februar 1928 (Amtsbl. S. 89) die Verhältnisse der Bauschulen neu geordnet. Die Bauschulen sind höhere technische Lehranstalten mit der Aufgabe, Baumeister und technische Kräfte für den Privatbaudienst sowie technische Beamte für den Reichs-, Staats- und Gemeindedienst heranzubilden, soweit die Ausbildung an der Schule erfolgen kann. In der Regel umfassen die Bauschulen nur Abteilungen für Hochbau; es können ihnen aber auch Abteilungen für Tiefbau sowie sonstige Abteilungen und Lehrgänge angegliedert werden. Der Ausbildungsgang umfaßt 5 aufsteigende halbjährige Kurse. Zum Zweck der Vorbereitung auf den ersten Kurs wird ein

---

*) Vgl. auch Heft 12 der Weidmannschen Taschenausgaben S. 101 ff.

halbjähriger Vorkurs eingerichtet. Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorkurs ist die Erfüllung der Volks- und Fortbildungsschulpflicht, eine entsprechende praktische Ausbildung und das Bestehen der Vorprüfung, die sich auf Deutsch, Zahlenrechnen und Zeichnen erstreckt mit Anforderungen nach dem Lehrziel der (siebenklassigen) Volksschule. In den ersten Kurs kann aufgenommen werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat, eine entsprechende Allgemeinbildung und eine entsprechende praktische Ausbildung nachweist. Die Forderung einer entsprechenden Allgemeinbildung ist erfüllt, wenn die sechste Klasse (Unter-Sekunda) einer höheren Lehranstalt oder der Vorkurs mit Erfolg besucht oder eine besondere Aufnahmeprüfung bestanden wurde. Im übrigen enthält die Verordnung allgemeine Bestimmungen über die Aufnahme und den Austritt der Schüler, den Schulbesuch, die Art des Unterrichts, die Lehrkräfte und dgl. Als Anlagen sind beigefügt Satzungen für die Schüler, Lehrpläne für den Vorkurs und für die Hauptkurse, Prüfungsordnungen und Zeugnisvordrucke.

Weiterhin hat Bayern am 13. Oktober 1928 (Amtsbl. S. 309) neue Bestimmungen über die Einrichtung, den Betrieb und den Lehrplan der Meisterschulen für Bauhandwerker herausgegeben. Diese Schulen sind bautechnische Fachschulen zur schulischen Ausbildung von Bauhandwerkern und zur Vorbereitung für die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzhandwerk. Sie umfassen zwei Winterkurse von je fünf Monaten Dauer mit 45 bis 46 Wochenstunden. Der Lehrplan enthält neben dem praktischen Unterricht auch Deutsch, Bürgerkunde, Rechnen, Statik, Projektionslehre, Baustoffkunde und Belehrungen über Bauführung und Preisentwicklung.

In Württemberg ist eine neue Ordnung der Schlußprüfung für die höhere Maschinenbauschule (vom 30. Januar 1929) erschienen und das Programm der höheren Bauschule (ähnlich wie in Bayern) neu geordnet worden. Der Landtag hat auf Grund einiger Denkschriften des Kultministeriums einen Beschluß gefaßt, der darauf abzielt, die fachwissenschaftliche, handwerkliche und kunsthandwerkliche Aus- und Fortbildung von Lehrlingen, Gehilfen, Meistern und Betriebsleitern durch eine Reihe von Maßnahmen zu fördern. So soll das ganze Schulwesen, das dieser Aus- und Fortbildung dient, also die gewerblichen Berufsschulen und die Fachschulen, in einen organischen Zusammenhang gebracht werden, derart, daß die Fachschulen den Oberbau der entsprechenden Abteilung der gewerblichen Berufsschule bilden. Im Zusammenhang mit diesem Beschluß ist eine höhere Fachschule für das Holzgewerbe entstanden; weitere höhere Fachschulen für das graphische Gebiet und für Frauenkleidung und Frauenarbeit sollen geschaffen werden. In Hessen wurden die Verhältnisse der verschiedenen Unterrichtsanstalten für freie und angewandte Kunst und der öffentlichen technischen und gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Staatsunter-

stützung durch Gesetz vom 14. Dezember 1928 (RegBl. S. 9) geregelt. Die ersteren Anstalten haben die Aufgabe, die Schüler in Technik und Form für ihre künstlerischen oder kunsthandwerklichen Berufe derart vorzubilden, daß sie selbständig entwerfen und arbeiten können und sich die für die Leitung eines kunsthandwerklichen Betriebs erforderlichen wissenschaftlichen und kaufmännischen Kenntnisse erwerben; die letzteren sollen ihre Schüler fachlich derartig ausbilden, daß sie selbständig arbeiten können und sich die für die Leitung eines technischen und gewerblichen Betriebs erforderlichen wissenschaftlichen und kaufmännischen Kenntnisse erwerben. Im übrigen behandelt das Gesetz die Errichtung und Aufhebung, die äußere und innere Verfassung der genannten Anstalten sowie die Aufbringung der Kosten für sie. Durch Verordnung vom 28. März 1929 (RegBl. S. 65) wurde eine Satzung erlassen für den Landesausschuß, der die Aufgabe hat, die Aufsichtsbehörde in allen grundsätzlichen Fragen, die sich auf die genannten Schulen beziehen, durch Anregungen, Rat und Gutachten zu unterstützen.

Die Ergänzungsreifeprüfungen, die den Schülern der Maschinenbauschulen und baugewerklichen höheren Fachschulen den Weg zur Hochschule ebnen sollen, sind Ende 1928 von den Ländern gegenseitig anerkannt worden, so daß nunmehr Freizügigkeit besteht.

Einen Versuch, einheitliche Gesichtspunkte über Wesen und Art der technischen Fachschulen aufzustellen und zu gewissen Normen für ihren Aufbau zu gelangen, enthält die Schrift von A. Lenz: „Die Schulen des technischen Bildungswesens"*).

Für das landwirtschaftliche Fachschulwesen gibt die oben erwähnte Denkschrift des preußischen Landwirtschaftsministeriums einen guten Überblick, wenigstens was die Organisation in Preußen anbetrifft; in den übrigen Ländern ist sie ähnlich. Die wichtigsten dieser Fachschulen sind die Landwirtschaftsschulen, deren Zahl in den Ländern entsprechend der Bedeutung einer guten landwirtschaftlichen Fachausbildung erheblich gestiegen ist. Dazu kommen noch Sonderschulen, wie Ackerbauschulen, Weinbau- und Gartenbauschulen u. dgl. sowie die höheren Landwirtschaftsschulen, die in Preußen durch Erlaß vom 1. April 1927 eine Neuordnung erfahren haben. Sie bestehen nunmehr aus 4 Fachklassen von je einjähriger Unterrichtsdauer, die hinsichtlich des allgemeinbildenden Teils ihres Lehrplans etwa der Unter-Tertia bis Ober-Sekunda einer höheren Lehranstalt entsprechen; es ist jedoch nur eine Fremdsprache verbindlich. In der obersten Klasse nimmt der landwirtschaftliche Unterricht einen breiten Raum ein. Befähigte Volksschüler können auch ohne fremdsprachliche Vorkenntnisse in die unterste Klasse der höheren Landwirtschaftsschule aufgenommen werden. Das Abschlußzeugnis dieser Schule gibt die Berechtigung

*) Heft 33 der Schrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Berlin 1928.

zum landwirtschaftlichen Hochschulstudium mit kleiner Matrikel. Für tüchtige ehemalige Schüler der Landwirtschaftsschulen besteht die Möglichkeit, sich in den höheren Lehranstalten für praktische Landwirte in einem einjährigen Lehrgang eine weiterführende theoretische Fachbildung zu erwerben. Trägerinnen dieser höheren Lehranstalten sind in Preußen die Landwirtschaftskammern.

Auf dem Gebiet des Fachschulwesens für die weibliche Jugend sind in Ergänzung der Ausführungen im Jahrbuch 1927 (S. 170) noch besonders die öffentlichen Haushaltungsschulen zu nennen, die in Preußen mit Erlaß des Handelsministeriums vom 17. April 1924 (HandelsminBl. S. 139) neu geordnet worden sind. Sie sollen die weibliche Jugend für die Aufgaben der Hausfrau und Mutter vorbereiten und sie zu arbeitsfreudigen, charakterstarken und geistig regsamen Mitgliedern des Volkes erziehen, die sich ihrer Verantwortung gegenüber der engeren und weiteren Gemeinschaft bewußt sind. Im Gegensatz zu den Frauenschulen und den Hausfrauenklassen, die auf die Lyzeen (Mädchenrealschulen) bzw. die Mittelschulen aufgesetzt sind, wird von den Schülerinnen, die in die Haushaltungsschulen eintreten wollen, eine bestimmte Vorbildung nicht gefordert. Die Dauer des Lehrgangs beträgt in der Regel 2 Halbjahre mit je 30 Wochenstunden. Unterricht wird erteilt in Lebens- und Berufskunde, Staatsbürgerkunde, Haushaltungskunde, Deutsch, Kochen, Hausarbeit, Nadelarbeit und Zeichnen. Gesundheitslehre, häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege, auch Gartenbau, Erziehungslehre, soziale Arbeit, Leibesübungen können getrieben werden. In Sachsen und einigen anderen Ländern sind derartige Klassen den Berufsschulen angegliedert; in Württemberg, Baden, Thüringen und Hessen gibt es öffentliche Schulen dieser Art nicht. Da für viele Landwirtstöchter die Ausbildung in der ländlichen Mädchenfortbildungsschule nicht ausreicht zur Führung des Haushalts eines größeren Landwirtschaftsbetriebs, hat auch das ländlich-hauswirtschaftliche Fachschulwesen in den letzten Jahren in den meisten größeren Ländern eine wesentliche Erweiterung erfahren (vgl. z. B. den Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 18. Juli 1924*)). In Betracht kommen für diese Fachausbildung insbesondere die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen, die Mädchenklassen an den Landwirtschaftsschulen, die in Preußen und Sachsen seit längerer Zeit bestehen, in Württemberg vor kurzem neu eingeführt worden sind, sowie die wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande. Die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen haben die Aufgabe, in Jahreslehrgängen Landmädchen auf den Beruf der Hausfrau, Mutter und Staatsbürgerin durch praktische und theoretische Unterweisungen vorzubereiten. Meist sind sie mit einem Internat verbunden. Die Mädchenklassen an den Landwirtschafts-

*) Abgedruckt bei Oldenburg, a. a. O., Anhang S. 27.

schulen haben ähnliche Aufgaben; die Ausbildung umfaßt jedoch nur einen oder zwei Winterkurse. Die wirtschaftlichen Frauenschulen endlich haben die Aufgabe, Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde und ländliche Haushaltpflegerinnen auszubilden sowie Mädchen auf den Hausfrauenberuf vorzubereiten.

Die Arbeit der Fachschulen ist von einer Reihe von Unterrichtsverwaltungen dadurch anerkannt worden, daß ihren Absolventen unter gewissen Voraussetzungen das Zeugnis der mittleren Reife ausgestellt wird. In der Regel kann es jedoch nur an solchen Fachschulen verliehen werden, die entweder Volksschulbildung und mindestens zweijährige Berufspraxis voraussetzen, einen mindestens zweijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht haben und eine in sich abgeschlossene berufliche sowie ein bestimmtes Maß fachlich-theoretischer Bildung vermitteln oder Volksschulbildung voraussetzen und in einem mindestens dreijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht eine in sich abgeschlossene Berufsbildung auf Grund eines überwiegend fachlich-theoretischen und allgemeinbildenden Unterrichts vermitteln (vgl. z. B. die sächsische Verordnung vom 4. Januar 1929, VOBl. S. 1, die thüringische Verordnung vom 7. Februar 1929, Amtsbl. S. 13, und die braunschweigische vom 13. Februar 1928, MinBl. S. 5). Thüringen hat übrigens auch den Schülern der Berufspflichtschulen und der Berufsmittelschulklassen gewisse Berechtigungen zuerkannt, die in einer Bekanntmachung vom 4. März 1926 (Amtsbl. S. 43) niedergelegt sind. Solange allerdings der tiefe Einschnitt zwischen dem Zeugnis der Ober-Sekundareife und dem Zeugnis der mittleren Reife bestehen bleibt, den alle Länder, mit Ausnahme von Württemberg, gemacht haben, ist nicht zu erwarten, daß dem Zeugnis der mittleren Reife eine größere Bedeutung zukommt. Vielleicht wird seine Bedeutung steigen, wenn in den nächsten Jahren der Geburtenausfall sich auch bei den Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren geltend macht und deshalb das Angebot von Schülern, die eine höhere Schule bis zur Unter-Sekunda einschließlich besucht haben, nicht mehr so groß ist.

VI. Die Hochschulen und das freie Volksbildungswesen.

Die Berichte zu diesem Kapitel müssen für den nächsten Band des Jahrbuchs zurückgestellt werden. Vorläufig soll nur auf die Darstellung des freien Volksbildungswesens und der Volkshochschulen im Handbuch der Pädagogik von H. Nohl und L. Pallat (Bd. IV, S. 370—409) verwiesen werden.

DIE BESCHULUNG DER NICHTVOLLSINNIGEN UND KÖRPERLICH BEHINDERTEN

VON A. FUCHS

Die Erörterungen über die äußere Entwicklung des Sonderschulwesens standen in den letzten Jahren stark unter dem Einfluß der Reichsschulgesetzberatungen. Da die Fachkreise mit der Regelung der allgemeinen Schulfragen auch die gesetzliche Verankerung der Heilpädagogik im allgemeinen und gesetzliche Bindungen für ihre verschiedenen Einrichtungen erhofften, wurden bestimmte Einschaltungen in das Reichsschulgesetz, so über die Schulpflicht des Hilfsschulkindes, bestimmte Abänderungen, so die Bestimmungen über die Nichtanwendung der grundsätzlichen, konfessionellen Trennung der Schüler auf die Sonderschulen, in Vorschlag gebracht, aber auch geschlossene Gesetzentwürfe (Hilfsschulgesetz, Sonderschulrahmengesetz) vorgelegt. Diese Bemühungen fanden wohl Beachtung, hatten von vornherein aber wenig Aussicht auf vollen Erfolg und waren dann durch das Scheitern des Reichsschulgesetzes hinfällig.

Dafür unterstrich der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Schulpflicht der Hilfsschulkinder durch den Erlaß vom 22. Februar 1927, nach dem auch gegen den Willen der Eltern die Überweisung des Hilfsschulkindes aus einer Simultanschule in eine konfessionelle Hilfsschule erfolgen kann, wenn am Ort nur eine solche vorhanden ist und ihre konfessionelle Richtung dem Bekenntnis der Eltern entspricht, und stellte ferner in dem „Gesetz über die Schulpflicht in Preußen" vom 15. Dezember 1927, das vorläufig in seinen allgemeinen Bestimmungen auch für die Beschulung der schwerhörigen, sprachleidenden, schwachsinnigen, krankhaft veranlagten, sittlich gefährdeten und Krüppelkinder maßgebend sein soll, besondere Vorschriften, die u. U. die Bestimmungen dieses Gesetzes für die heilpädagogisch zu behandelnden Kinder genauer festlegen sollen, in Aussicht. Da der Erlaß vom 29. Dezember 1926, der die Förderung der schwachbefähigten Volksschüler durch Nachhilfeunterricht und durch Abschlußklassen innerhalb der Normalschule empfahl, vielfach so aufgefaßt worden war, als ob nunmehr auch schwachsinnige Kinder innerhalb der Normalschule verbleiben und durch die empfohlenen Fördereinrichtungen betreut werden sollten, bestimmte der Erlaß vom 10. März 1927, daß da, wo Hilfsschulen bestehen, die schwachsinnigen Kinder in die Hilfsschule zu geben seien, weil sie in diesen eine ihrer besonderen geistigen Beanlagung und seelischen Eigenart angepaßte Erziehung

und Bildung empfangen könnten, und daß es Pflicht der Normalschule sei, die schwachsinnigen Schüler mit größter Sorgfalt auszusondern und der Hilfsschule zu überweisen. — In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung haben einzelne Städte besondere „Aufnahmebestimmungen" für die Hilfsschule erlassen, so Berlin 1924 und jetzt auch die Stadt Wien 1928. Ähnlich den Berliner Bestimmungen regeln diese die Aufnahme, Rückversetzung, Entlassung und den pflichtmäßigen Besuch unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse. — Zu diesen Bestimmungen der Stadtverwaltungen rechnet auch der Versuch, schon frühzeitig und im Rahmen der Normalschule eine Fürsorgeeinrichtung zu schaffen, die imstande sein könnte, Schwererziehbare und erziehlich Gefährdete, die ohne die Gewährung besonderer Hilfe sicher zu einem großen Prozentsatze zur Fürsorge-Erziehungsanstalt und zum Gefängnis abgleiten würden, vor solchem Niedergange zu bewahren. Der Preußische Minister hat diesen Versuch grundsätzlich gebilligt. Er ist in Berlin seit 1928 (1929 auch in anderen Städten) in Form der sogenannten E-Klassen durchgeführt worden, die sich unauffällig dem Organismus der Normalschule eingliedern, durch ihre innere Ausgestaltung aber einen starken Einfluß auf die anti- und asozialen Naturen, eine innere Umgestaltung der milieubeschädigten und psychopathischen Kinder zu erreichen versuchen, um ihre baldige Rückgabe an die normale Klassengemeinschaft zu ermöglichen. Während die deutschen Versuche hierbei die Verziehung des Kindes als Hauptursache der Schwererziehbarkeit betrachten, sieht der Züricher Versuch in der psychopathischen Verfassung den Hauptgrund.

Die innere Entwicklung des Sonderschulwesens bewegte sich auch in den Berichtsjahren in aufsteigender Linie. Auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erforschung der Ursachen und der körperlichen und geistigen Konstitution der psychisch Abnormen ist die Kapillarmikroskopie zu Massenfeststellungen fortgeschritten, deren Ergebnisse jedoch noch nicht feststehen. Gleichlaufend mit ihnen werden die Versuche einer systematischen Behandlung psychisch Abnormer mit Lipatren fortgesetzt, dessen stark verändernde Wirkung auf den körperlichen und geistigen Organismus man bereits durch tatsächliche Fälle beweisen zu können glaubt. Von der Wissenschaft, ganz besonders von den Heilpädagogen, werden die Auswirkungen auf die geistige Entwicklung mit Spannung beobachtet.

Nachdrücklich wandte sich die Heilpädagogik der Erforschung der Eigenart und Beeinflussung schwererziehbarer Kinder zu, deren bisherige Behandlungsform in den Fürsorgeerziehungsanstalten von manchen Seiten nicht mehr als zweckmäßig, ausreichend oder zeitgemäß und auch nicht als erfolgreich genug angesehen wird. Der Versuch einer wissenschaftlichen Charakteristik des Fürsorgezöglings hat die Milieubeschädigung als Ursache deutlicher in den Vordergrund gerückt und die psychopathische Veranlagung als verur-

sachende Voraussetzung in ein richtigeres Verhältnis zu der Gesamterscheinung gebracht. — Um das Eindringen in die Eigenart der körperlich und geistig gehemmten Kindesnaturen und um die Gewinnung von Einfluß auf ihre Behandlung bemühen sich die eidetische Forschung und ganz besonders die Individualpsychologie und Psychoanalyse, jedoch bis jetzt ohne allseitige Anerkennung. — Die Krüppelpädagogik beginnt, die in der schönen Literatur dargestellten Probleme der Krüppelspsychologie für sich auszuwerten.

Die Organisation der Behandlung und Erziehung heilpädagogisch zu betreuender Kinder und Jugendlicher hat besonders in den letzten Jahren die notwendige Festigung und den wünschenswerten Ausbau erhalten; Berlin zeigte diese Organisation der Öffentlichkeit auf der Heilpädagogischen Woche 1927. Auch in örtlich weniger günstigen Verhältnissen als in der Großstadt, also auf dem Lande und in kleinen Gemeinden, sucht man jetzt immer öfter das Bedürfnis planmäßig festzustellen und gangbare Wege zur Beschulung der gehemmten Kinder zu finden, insbesondere bemüht man sich, und mit Erfolg, gemeinsame Hilfsschuleinrichtungen für benachbarte kleinere Ortschaften zu schaffen oder die Kinder von dicht bei einer Stadt liegenden Orten in die Stadthilfsschule einzubeziehen.

Bezüglich der Behandlung wirkt von der Normalschule das Bestreben nach geregelter Körperpflege und -schulung stark auf die Heilpädagogik herüber, allerdings nur als Anregung zu verstärkter Betonung einer hier als selbstverständlich angesehenen Forderung.

Die Fürsorge bemüht sich nachdrücklichst um die Einordnung der gehemmten Naturen in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieb der Gesellschaft, um die Betreuung der Lehrlinge in der Freizeit, die Hinlenkung der gehemmten Jugendlichen mehr auf die angelernten Berufe als auf die handwerklichen und um die dauernde Beschäftigung der arbeitslosen Gehemmten. Die Fürsorge richtet sich aber in gleicher Stärke auch auf die Wahrnehmung der Interessen der gehemmten Kinder und Jugendlichen vor Gericht. Die Wünsche des deutschen Hilfsschulverbandes um besondere Vorschriften für die Vernehmung der Hilfsschulkinder vor Gericht fanden in dem Erlaß des Preußischen Justizministers vom 11. April 1927 eine Berücksichtigung, der erklärt, daß besonderes Gewicht darauf zu legen sei, alle Umstände, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines wichtigen jugendlichen Zeugen (bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) von Bedeutung sind, durch Befragung der Eltern, der Lehrer usw. möglichst frühzeitig festzustellen, und daß in zweifelhaften Fällen Sachverständige, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Seelenkunde Jugendlicher verfügen, im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung zur Klarstellung der seelischen Eigenarten des Jugendlichen hinzuzuziehen seien. — Das österreichische

Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 fordert sogar, daß zu Strafrichtern in Jugendsachen nur solche Richter bestellt werden sollen, die sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen und die eine besondere wissenschaftliche Ausbildung in Psychologie, Psychiatrie und Pädagogik nachweisen können. Gleiches wird von den mit der Behandlung jugendlicher Gefangenen betrauten Personen verlangt. — Die Umgestaltung des Jugendstrafvollzuges in ein heilpädagogisches Erziehungsverfahren wird weiter erwogen in theoretischen Auseinandersetzungen, in den Beratungen über das Reichsstraf-Gesetzbuch und in praktischen Versuchen, tatsächlich gefordert jedoch schon in dem österreichischen Jugendgerichtsgesetz.

Der Versuch eines Zusammenschlusses der verschiedenen heilpädagogischen Bestrebungen, der Schulen, Ärzte und Lehrer, der Wissenschaft und der Praxis zum Zwecke der Aufklärung der Öffentlichkeit und des gemeinsamen Vorgehens in berechtigten Forderungen, des gemeinsamen Durchforschens der noch nicht sicher und genau erfaßten Erkennungs- und Behandlungsmethoden und des gegenseitigen Hand-in-Hand-Arbeitens ist in diesen Jahren wiederholt unternommen worden, so 1927 im Pestalozzi-Jahre durch die Heilpädagogische Woche in Berlin und 1928 durch den IV. Heilpädagogischen Kongreß in Leipzig. Die Interessengebiete einzelner heilpädagogischer Richtungen wurden auf den entsprechenden Verbandstagen wahrgenommen, so für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher in Kassel 1927 (19. Konferenz) und in Breslau 1928 (XI. Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands), für die Taubstummenbildung in Berlin 1928, für die Krüppelfürsorge in Braunschweig 1928 (X. Kongreß).

Zur Ausbildung der Sonderschullehrer hält man die Ansetzung eines heilpädagogischen Studienjahres, das mehrjähriger praktischer Erfahrung im Volksschuldienst folgen soll, für notwendig. Die mit dem einjährigen heilpädagogischen Seminar gegebene Form, die die völlige Befreiung der Teilnehmer vom Schuldienst voraussetzt, wird fast allgemein gebilligt. Die kurzfristigen Ausbildungskurse werden abgelehnt und von der Regierung fast durchweg nicht mehr bestätigt. Seminare mit ganzjähriger Ausbildung bestehen in Berlin, Halle, München. Sie bilden durch ihre schon jetzt gepflegte enge Verbindung mit der Universität den Grundstock der in der Entwicklung begriffenen, heilpädagogischen Akademien. — Die Ausbildungsgelegenheiten der Taubstummen- und Blindenlehrer bestehen für sich. Eine Annäherung an die Heilpädagogik und die heilpädagogischen Ausbildungsgelegenheiten wird von der Organisation der Taubstummenlehrer mit großer Bestimmtheit abgelehnt. Der Erlaß vom 10. August 1927 gestattet die Zulassung von Reifeschülern zu den staatlichen Lehrgängen zur Ausbildung von Taubstummen- und Blindenlehrern und kommt dadurch der Anschauung der Taubstummenlehrer, die auf die grundlegende Vorbildung der

Volksschullehrer verzichten zu können meinen, entgegen. Die Organisation der Blindenlehrer dagegen sieht in der Zulassung von Reifeschülern, die keine pädagogische Tätigkeit mit Prüfungsabschluß hinter sich haben, keine Förderung ihrer Vorbildungsfrage. — Für die Vorbildung der wissenschaftlichen Sonderschullehrerinnen wird immer bestimmter die Ausbildung auch in technischen Fächern gefordert, damit auf die Einstellung nur technisch vorgebildeter Kräfte, die nicht die ausreichenden psychologischen und pädagogischen Vorkenntnisse besitzen, verzichtet werden kann. Berlin hat darum seinen wissenschaftlich vorgebildeten Sonderschullehrerinnen wiederholt Gelegenheit gegeben, in Jahreskursen sich die erforderliche technische Ausbildung nachträglich anzueignen. — Die besondere Ausbildung der Turnlehrer in der Sonderschule erweist sich bei der Wichtigkeit, die man heute dem orthopädischen Turnen und dem Turnen der geistig und körperlich gehemmten Kinder überhaupt beimessen muß, immer dringender. Der Preußische Minister hat darum unter dem 2. Januar 1929 einen Ausbildungslehrgang für Turnlehrer an Sonderschulen in der Landesturnanstalt in Aussicht gestellt.

Die Ausbildung der Hilfsberufsschullehrer liegt, wenn man den Grundsatz „vom Kinde aus" nicht verneinen will, in der Richtung der Ausbildung der Hilfsschullehrer. Sie hätte in einer angepaßten Erweiterung und Ergänzung der Hilfsschullehrerausbildung nach der jugendpsychologischen, wirtschaftlichen und beruflichen Seite zu bestehen. Die tatsächliche Entwicklung ist jedoch den Weg über die Zwecke und die Organisation der Gewerbeschule gegangen, indem man für die Hilfsberufsschule, übereinstimmend mit der Gewerbeschule für Normale, die Ablegung der Gewerbelehrerprüfung als einzige Forderung stellte und der sonstigen Vorbildung keine Bedeutung beimaß. So ist es gekommen, daß heute in der Hilfsberufsschule geprüfte Gewerbelehrer ohne jede heilpädagogische Ausbildung, ja ohne jede Erfahrung in der Volksschularbeit tätig sind, und daß man auf die nebenamtliche Tätigkeit des Hilfsschullehrers verzichtet. Die Unnatürlichkeit dieser Entwicklung, die durch verschiedene Umstände veranlaßt worden ist, wird heute erkannt. Man ist bestrebt, den nun einmal im Amt befindlichen Hilfsschullehrern nachträglich eine heilpädagogische Zusatzausbildung zu vermitteln, dann aber auch für die Zukunft grundsätzlich den natürlichen Weg der Ausbildung einzuschlagen, und zwar durch die im Gewerbeschullehrergesetz festzulegende Anerkennung und Gleichstellung einer dem hier vorliegenden Bedürfnisse angepaßten Ausbildung der Hilfsberufsschullehrer mit der des Gewerbelehrers.

Die Form der preußischen Sonderschullehrerprüfung stützt sich noch immer auf die Prüfungsordnung von 1913, hat sich aber, den inneren Wandlungen folgend, vorsichtig den verschiedenen Zweigen der Sonderschule angepaßt, insofern die Prüfung die Lehrer für

Hilfsschulen, Sprachheilsschulen, Sehschwachen- und Schwerhörigenschulen und ihre Fachgebiete besonders berücksichtigt. Bezüglich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist jedoch eine bestimmte Anordnung ergangen. Der Erlaß vom 7. März 1927 gibt, soweit es sich um Fragen des Religionsunterrichtes (Lehrprobe und Methodik) handelt, einem evangelischen und katholischen Kommissar das Recht, an der Prüfung in diesem Lehrfach mit Stimme teilzunehmen; auch soll bei der Auswahl von Dozenten für den Religionsunterricht in den Ausbildungslehrgängen für Sonderschullehrer die zuständige kirchliche Behörde gehört werden. — Hamburg hat eine mit dem 1. März 1929 in Kraft getretene Prüfungsordnung für Sprachheillehrer erlassen, die einer gewissen Großzügigkeit nicht entbehrt. Die schriftliche Prüfung sieht eine Klausurarbeit nicht mehr vor, und die Zulassung zur Prüfung wird abhängig gemacht von einer zweijährigen praktischen Tätigkeit in der Sprachheilschule nach Ablegung der ersten und zweiten Lehrerprüfung und einem viersemestrigen Studium an der Universität.

DAS PRIVATSCHULWESEN

VON A. SACHSE

Die Lage des Privatschulwesens hat sich im Berichtszeitraum gebessert, auch hat die Ordnung seiner Rechtsverhältnisse Fortschritte gemacht. Die Reichsregierung will an die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1927, betreffend die Entschädigung für Unterhaltungsträger und Lehrkräfte privater Vorschulen, herantreten. Die Begründung des bezüglichen Gesetzentwurfes legt die Hindernisse dar, die der Durchführung des Reichsgrundschulgesetzes bis jetzt entgegengestanden haben. Der Kreis der Entschädigungsberechtigten ist im Entwurf so eng wie möglich gezogen worden. Lehrpersonen, die erst nach dem Inkrafttreten des Grundschulgesetzes, also nach dem 21. Mai 1920, Anstellung an einer Privatschule gefunden oder eine Privatschule erworben haben, kommen überhaupt nicht in Betracht. Es handelt sich auch nicht um Schadloshaltung, sondern lediglich um Beseitigung von wirtschaftlichen Härten. In erster Linie kommt die Übernahme der Lehrpersonen in den öffentlichen Dienst in Frage; wo dies nicht angängig ist, sollen eine laufende Rente oder bei Personen, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Privatschuldienst weniger als zehn Jahre darin tätig gewesen sind, Übergangsgebührnisse, auch gegebenenfalls einmalige Abfindungen gezahlt werden. In ähnlicher Weise sollen die Entschädigungen der Unterhaltungsträger geregelt werden. Einem preußischen Antrage entsprechend bringt der Entwurf eine erschöpfende Regelung aller Streitfragen, so daß die Länder der Notwendigkeit überhoben sind, ihrerseits noch besondere Ländergesetze zu erlassen und so eine baldige Durchführung der Entschädigung der Unterhaltungsträger und der Lehrkräfte der privaten Vorschulen nach der Verabschiedung des Reichsgesetzes gesichert erscheint.

Aber die wichtigste Frage freilich, wer die Kosten zu tragen hat, ist noch nicht geklärt. Das Reich glaubt, daß nach der zwischen ihm und den Ländern über die Schullastentragung getroffenen Vereinbarung die Länder verpflichtet seien, auch die aus dem Entschädigungsgesetz fließenden Kosten tragen. Einige der durch dieses Gesetz voraussichtlich am schwersten belasteten Länder, insbesondere Preußen, scheinen aber diesen Standpunkt nicht zu teilen. Preußen hat noch 1925 ausdrücklich erklärt, daß aus den Bestimmungen des Grundschulgesetzes keinerlei Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung privater Vorschulen gegen den Preußischen Staat hergeleitet werden können.

Die vom Reichstag aufgestellte Forderung, daß Grundsätze für die Ausführung des Art. 147 RV (Privatschulwesen) aufgestellt

werden sollen, ist von der Reichsregierung in Übereinstimmung mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder dahin beantwortet worden, daß von einer reichsgesetzlichen Ausführung des Art. 147 abgesehen werden soll, da der Artikel zu seiner Durchführung keines besonderen Reichsgesetzes bedürfe, daß aber auch keine Notwendigkeit bestehe, über den Rahmen des Artikels hinaus reichsgesetzliche Bestimmungen über das Privatschulwesen zu treffen. Indessen herrsche Bereitwilligkeit unter den Ländern, eine Vereinbarung über die Grundsätze zur Ausführung der Verfassungsvorschrift zu schließen. Diese Vereinbarung ist inzwischen zustande gekommen (Reichstagsdrucksachen III 1924/27, Nr. 3778, ausgegeben am 12. Dezember 1927). Sie umfaßt in der Hauptsache nur das höhere Schulwesen, indem Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen nicht unter sie fallen. Die Vereinbarung brächte eine beinahe vollständige Klärung in der Lage des Privatschulwesens, wenn nicht die allerdings selbstverständliche Bestimmung eingefügt wäre, daß die Länder, die diese Vereinbarung nur durch Landesgesetz durchführen können, sich vorbehalten, sie erst nach Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes in Vollzug zu setzen. In der Tat steht die Landesgesetzgebung in einigen Ländern, so insbesondere in Preußen, der Durchführung der Bestimmungen vorerst noch im Wege. Immerhin ist die Vereinbarung in dem hiernach sich ergebenden Gültigkeitsbereich wertvoll. Sie bringt wichtige Definitionen und Entscheidungen, die in den nachgefolgten Maßnahmen der Länderregierungen erkennbar werden. „Privatschulen im Sinne des Art. 147 sind alle nichtöffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen im Sinne des Art. 143 ff. sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von dem Lande als öffentliche anerkannt sind." Solche bevorzugte Privatschulen werden in Erlassen oberster Landesbehörden als „Privatschulen mit Öffentlichkeitscharakter" bezeichnet. Bisher bestehende Zweifel, in welchen Fällen eine private Schule als Ersatz für öffentliche Schulen gelten, also den Bestimmungen des Art. 147 zu unterstellen ist, wird dahin geklärt, daß eine Ersatzschule vorliegt, „wenn von dem Lande entsprechende öffentliche Schulen allgemein vorgesehen oder zugelassen sind". Nach der Vereinbarung macht es den Eindruck, als ob die Prüfung der Bedürfnisfrage geklärt wäre. § 4: „Wenn die Voraussetzungen des Art. 147 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind, und keiner der Versagungsgründe des Satz 3 vorliegt, darf die Genehmigung einer Privatschule nicht verweigert, insbesondere von dem Nachweise eines Bedürfnisses nicht abhängig gemacht werden. Sie darf auch nicht deshalb versagt werden, weil die Schule bekenntnismäßig oder weltanschaulich gestaltet werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn eine entsprechende öffentliche Schule grundsätzlich nach Bekenntnis oder Weltanschauung nicht getrennt ist." Dem Lande bleibt es überlassen, zu entscheiden, ob es die Genehmigung erteilen will, wenn eine der Vor-

7*

aussetzungen des Art. 147 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt ist, ob die Anforderungen, welche an öffentliche Schulen hinsichtlich Lehrplan, Stoffverteilung, Unterricht und Erziehungseinrichtungen und die sonstige innere und äußere Gestaltung der Schulen gestellt werden, von der Privatschule erfüllt sind, ob die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an der Privatschule nicht hinter denen der entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen, ob eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern stattfindet. Der landesrechtlichen Zuständigkeit bleibt auch die Regelung der Voraussetzungen überlassen, unter denen Leiter und Lehrer zu Unterricht und Erziehung an privaten Schulen und Unternehmer zur Errichtung zugelassen werden sollen, also u. a., ob die Prüfung auf die sittliche Qualifikation der Lehrer zu erstrekken ist, ob der Unternehmer auch eine Vereinigung von Personen sein darf. Auch unter welchen Voraussetzungen die Sicherheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte gewährleistet ist, wobei allerdings einige Richtlinien gegeben werden. Der Privatschule wird ein bisher schmerzlich entbehrter Rechtsschutz dadurch gegeben, daß bestimmt wird: „Die Genehmigung darf nicht widerrufen werden, solange die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Genehmigung erteilt werden muß, gegeben sind." Aber die Einrichtung eines Verwaltungsstreitverfahrens — der Name wird nicht einmal erwähnt — wird den Ländern überlassen, ohne jede reichsrechtliche Behandlung anbahnende Richtlinien.

In Preußen besteht die Prüfung der Bedürfnisfrage noch zu Recht, aber Preußen ist geneigt, sie wohlwollend zu handhaben, wie aus dem Begleiterlaß des Unterrichtsministers vom 6. Juni 1928 zu der zweiten Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder in Privatschulangelegenheiten hervorgeht. Diese zweite Vereinbarung vom 24. Januar 1928 betrifft die Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse (vom 19. Dezember 1922). Danach werden den öffentlichen (vom Staate als solche anerkannten) Schulen diejenigen nichtöffentlichen Schulen gleichgestellt, denen von einem Lande „Öffentlichkeitscharakter" verliehen worden ist, ohne daß die Lehrkräfte die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten besitzen. Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann aber auch privaten Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die nach ihrer ganzen Einrichtung einen vollwertigen Ersatz für öffentliche Anstalten gleicher Art bilden, wenn ihr Bestand einem durch öffentliche Anstalten nicht oder nicht ausreichend gedeckten Bedürfnis entspricht und auch sonst im öffentlichen Interesse liegt. Im Begleiterlaß wird ausgeführt, daß die Prüfung der Bedürfnisfrage im Sinne des älteren Landesrechts (das also durch Art. 147 RV nicht als beseitigt angesehen wird), nicht beabsichtigt sei. Es sollen scharf geschieden werden die im Ganzen des Schulorganismus wert-

vollen Privatschulen und die nur privaten Interessen dienenden. Der Nachweis eines öffentlichen dringenden Schulbedürfnisses ist nicht zu verlangen. Öffentliches Interesse kann auch begründet sein durch die besondere pädagogische Gestaltung der Schulen, durch Rücksicht auf Bekenntnis und Weltanschauung. Die privaten Schulen, denen das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen gewährt ist, werden in das vom Reichsminister des Innern geführte Verzeichnis der Anstalten aufgenommen, die zur Hochschulreife berechtigen. Im Preußischen Zentralblatt 1929 S. 44 findet sich das Verzeichnis der entsprechenden preußischen Anstalten.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Preußische Unterrichtsminister nachdrücklich aufgetreten ist gegen die Versuche der Verbände freier (privater) höherer Knabenschulen und solcher Unterrichts- und Erziehungsanstalten, selbst Prüfungen abzuhalten, und Zeugnisse z. B. über die private Obersekundareife auszustellen. Solche Zeugnisse nicht anerkannter Schulen gewähren keinerlei Berechtigungen.

Es ist unverkennbar, daß von Reich und Ländern, insbesondere von Preußen, den Privatschulen neuerdings ein weitgehendes Entgegenkommen bewiesen wird, sowohl rücksichtlich der Gewährung von Berechtigungen wie rücksichtlich von Hilfen zur Gleichgestaltung des Unterrichtsbetriebes mit dem der öffentlichen Schulen gleicher Art. Diese Hilfen bestehen einmal in der Einrichtung gleicher Aufsicht und gleicher Prüfungsordnungen und dann in finanzieller Unterstützung, die durch die Anrechnungsweise privater Dienstzeit und durch Barmittel zum Ausdruck kommt. Dieser ganzen Richtung der Staatsverwaltung entsprechend hat sich das private Schulwesen in den letzten Jahren auch erheblich ausgedehnt.

In den Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife vom 22. März 1927 ist vorgesehen, daß die Erteilung durch private Schulen geregelt werden wird, sobald die in dieser Hinsicht noch schwebenden Verhandlungen des Reichsministers des Innern mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder abgeschlossen sind. Anscheinend ist der Abschluß noch nicht erfolgt, wenigstens vermerkt der Preußische Ministerial-Erlaß vom 8. Dezember 1928, daß auf den Schlußzeugnissen privater Lyzeen der Vermerk über die mittlere Reife allgemein weggelassen werden muß. Anscheinend vorgreifend hat Sachsen, im Erlaß vom 4. Januar 1929, bestimmt, daß auch privaten Volksschulen, Berufsschulen und höheren Schulen widerruflich die Berechtigung verliehen werden kann, das Zeugnis der mittleren Reife auszustellen, wenn die Anstalt einer öffentlichen derselben Art im allgemeinen gleich eingerichtet ist und ihr Bestand einem öffentlichen Bedürfnisse entspricht. Die Berechtigung ist nur durch eine bestimmten Vorschriften unterworfene Prüfung zu erwerben. Im gleichen Sinne ist in Thüringen verfügt worden (7. August 1929). Württemberg hat bereits in einem Erlaß vom

11. Januar 1926 die staatlich anerkannten privaten Schulen hinsichtlich der Ausstellung des Zeugnisses der mittleren Reife den öffentlichen gleichgestellt. Die Schlußzeugnisse der als voll ausgestaltet anerkannten, privaten wie öffentlichen, preußischen Mittelschulen gewähren den Zugang zu einer Reihe von Berufsgängen, die im Ministerial-Erlaß vom 12. März 1928 aufgezählt sind. (Ministerial-Erlaß vom 19. Juli 1928.) Die preußische Ordnung der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten vom 30. April 1928 gilt auch für nichtöffentliche Schulen. Gleichzeitig ist eine besondere Ordnung der Prüfung für Nichtschüler vorgesehen.

Durch eine Reihe von preußischen Ministerial-Erlassen von 1909 ab ist gestattet, daß öffentliche und private mittlere Schulen in nähere Beziehung zu höheren Lehranstalten gesetzt werden. Der Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1928 regelt die äußeren Formen des Zusammenwirkens der bei der Betreuung der mittleren Schulen beteiligten Direktoren von höheren Schulen und der ordentlichen Schulaufsichtsbeamten. Nach dem Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)Schulpflicht, vom 31. Juli 1923 ruht die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, solange der Schulpflichtige eine Privatschule besucht, deren Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist oder solange er während mindestens 24 Wochenstunden am Unterricht einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Schule teilnimmt. Im Freistaat Sachsen sind bei der Einrichtung neuer Bezirksschulratsstellen in Dresden, Leipzig und Chemnitz die Aufgaben so geteilt worden, daß den neuen Bezirksschulräten, anscheinend behufs tunlichst gleicher Auslastung mit den alten, neben den Fortbildungs- und gewerblichen Schulen auch die Privatschulen unterstellt worden sind. Bei der Verteilung der Reichserziehungsbeihilfen sind die privaten Schulen ganz gleichmäßig mit den öffentlichen zu berücksichtigen (Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1927). Bei der Übernahme von Privatschullehrern in den öffentlichen Schuldienst ist der Dienst an Privatschulen, die für die Beurlaubung den öffentlichen Schulen gleichgestellt sind, dem öffentlichen Schuldienst gleichzuachten. (Sonderbesoldungsvorschriften für öffentliche höhere Schulen vom 1. Oktober 1928.) Die im VDG vom 17. Dezember 1927 gegebenen Bestimmungen über die Anrechnung von Beschäftigung in privaten Schulen sind im VBG vom 1. Mai 1928 verbessert worden. Einmal ist jetzt klargestellt, daß es sich ganz allgemein um preußische Privatschulen handelt, in denen schulpflichtige Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, so daß ohne weiteres auch private Lyzeen auch hier einbegriffen sind, sodann ist die im außerpreußischen Schuldienst zugebrachte anrechenbare Zeit von 8 auf 10 Jahre verlängert worden. Bei der Überweisung von Studienassessoren soll nicht unbedingt erst der Bedarf der öffentlichen höheren Schulen gedeckt werden, son-

dern es sollen private höhere Schulen gleichmäßig berücksichtigt werden, wenn sie begründeten Sonderwünschen der Erziehungsberechtigten Rechnung tragen, mögen diese Gründe auf konfessionellen, weltanschaulichen oder ähnlichen Voraussetzungen beruhen (Ministerial-Erlaß vom 17. Januar 1926).

In Hamburg (Gesetz zur Neuregelung der Lehrerbesoldung vom 4. Oktober 1927) wird den Studienräten an höheren Schulen bei der ersten planmäßigen Anstellung auch die Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, in der sie nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach vollendetem 25. Lebensjahr an einer Hamburger Privatschule mit mindestens 12 Stunden wöchentlich beschäftigt worden sind.

Hauptsächlich aber zeigt sich das Wohlwollen der Länderregierungen gegenüber den Privatschulen in deren Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. In der Vereinbarung vom 12. Dezember 1927 wird allerdings ausdrücklich ausgesprochen, daß aus ihr Ansprüche auf solche Unterstützung nicht hergeleitet werden können. Das versteht sich von selbst. Es weist aber darauf hin, daß solche Unterstützungen in der Tat umfänglich gewährt werden. Preußen hat solche Unterstützungen aus dem Staatshaushaltsetat bereits seit längerer Zeit gewährt. Durch den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1922 wurde bei dem Fonds Kap. 118 Tit. 36 zur Unterstützung von privaten Volksschulen 1 Million Mark neu bereitgestellt. Die Voraussetzungen für Bewilligung von Unterhaltungszuschüssen an private Volksschulen sind in dem Ministerial-Erlaß vom 31. August 1922 angegeben. Es handelt sich um Schulen, die von privaten Organisationen sowie von kirchlichen und anderen Körperschaften unterhalten werden und vorwiegend auf freiwillige Spenden, Gemeindebeiträge, milde Stiftungen und sonstige private Wohltätigkeit angewiesen sind. Während zunächst nur solche Privatschulen berücksichtigt werden durften, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder nach dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 21. März 1925 auch dann Unterstützung zulässig, wenn mit Rücksicht auf besondere krankhafte Veranlagung der Schulkinder von dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule abgewichen wird. Vor Bewilligung einer Staatsbeihilfe ist bei geschlossenen Anstalten stets zu prüfen, ob nicht durch Erhöhung des Pflegegeldsatzes die Notlage behoben werden kann. Die Zahlung der Pflegegelder aus öffentlichen Mitteln soll jedoch kein Hinderungsgrund für die Bewilligung einer Staatsbeihilfe sein. Die Grundsätze für die Bewilligung der Zuschüsse sind unter Aufhebung der Ministerial-Erlasse vom 31. August 1922 und 21. März 1925 in dem Ministerial-Erlaß vom 27. August 1927 zusammengestellt.

Die Bewilligung von Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen ist zuerst in dem Ministerial-Erlaß vom 11. September 1923 behandelt worden. Neuerdings hat der Ministerial-Erlaß vom

13. Februar 1929 die Bedingungen geregelt. Zu den privaten mittleren Schulen sind alle selbständigen Privatschulen — mit Ausnahme der reinen Fachschulen — zu rechnen, die nicht zu den privaten Volksschulen und nicht zu den privaten anerkannten höheren Lehranstalten zählen. Es darf sich nur um Anstalten handeln, deren Weiterbestehen im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Unterhaltungsträger hat zunächst alle Einnahmemöglichkeiten zu erschöpfen. Mindestens sind die Schulgeldsätze zu erheben, die an öffentlichen mittleren Schulen der Gemeinde oder der Nachbarschaft erhoben werden. 15 v. H. der Schuldgeldeinnahmen sind auf Freistellen zu verwenden. Voraussetzung für die Gewährung einer Staatsbeihilfe ist die Beteiligung der örtlich in Betracht kommenden Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mindestens in der Höhe der Beteiligung des Staates. Wenn solche Beteiligung nicht erreichbar ist, so soll im Falle der Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Interesses an der Erhaltung der Schule die Staatsbeihilfe die Hälfte des bei Beteiligung der Gemeinde usw. zu gewährenden Staatsbeitrages, also ein Viertel des Fehlbetrages, nicht übersteigen. Für die Aufstellung des der Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Haushaltsplanes werden genaue Vorschriften gegeben über die Anrechenbarkeit der Vergütungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte (Lehrerinnen 10 v. H. weniger). Besondere Vorschriften für Ordenslehrkräfte (75 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehalts einer entsprechenden weltlichen Lehrkraft zur Abgeltung der Aufwendungen für Verpflegung, Kleidung und Altersversorgung), ebenso in Rücksicht auf die Ermittlung der Zahl der notwendigen Lehrkräfte Vorschriften über die Pflichtstundenzahlen. Auch wird ein zahlenmäßiger Anhalt für die Ansetzung der sächlichen Kosten gegeben.

Staatsbeihilfen für private höhere Schulen für die männliche Jugend sind überhaupt nicht vorgesehen. Dagegen sind Staatsbeihilfen für private höhere Schulen für die weibliche Jugend vorgesehen und die Gewährung ist durch Ministerial-Erlaß vom 12. Mai 1927 eingehend geregelt. Die für die mittleren Schulen getroffenen allgemeinen Bestimmungen gelten auch hier, jedoch muß das Schulgeld in gleicher Höhe erhoben werden wie an Staatsanstalten, zuzüglich eines Zuschlages für Auswärtige in Höhe von 25 v. H. Anstalten, deren Einrichtung nur unter der Bedingung genehmigt worden ist, daß Staatsbeihilfen für sie nicht nachgesucht werden, oder deren Unterhaltungsträger ausdrücklich auf Stellung von Unterstützungsanträgen verzichtet haben, bleiben außer Betracht. Verlangt wird die Aufstellung eines Haushaltsplanes genau nach den Vorschriften des Ministers, die sowohl den persönlichen wie den sächlichen anrechenbaren Bedarf begrenzen. Die anrechenbaren Bezüge der ständigen Lehrkräfte werden mit 80 v. H. der Bezüge entsprechender Lehrkräfte öffentlicher höherer Schulen, bei Lehrerinnen 10 v. H. weniger, angesetzt. Bei nichtweltlichen Lehrkräften sind zur Abgel-

tung des ihnen gewährten Unterhaltes 50 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehaltes einer entsprechenden weltlichen Lehrkraft einzusetzen. Die Pflichtstundenzahlen regeln sich nach den für Staatsanstalten jeweils geltenden Bestimmungen. Infolge der Neuordnung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten mußten die Sätze des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1927 entsprechend geändert werden. In diesem Ministerial-Erlaß vom 16. Januar 1928 wurden auch die einzusetzenden Beträge für Ordenslehrkräfte neu angegeben. Auch Bayern hat kürzlich die Staatszuschüsse für die privaten höheren Mädchen-Unterrichtsanstalten mit Wirkung vom 1. April 1928 ab erhöht, und zwar um 25 v. H. Die Gewährung der staatlichen Zuschüsse wird an die Bedingung geknüpft, daß den weltlichen Lehrkräften der Anstalten angemessene Gehälter gezahlt werden (es werden Normen dafür angegeben), und daß die hauptberuflich verwendeten Lehrkräfte gegen ihren Willen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde entlassen werden dürfen (Entscheidung des Staatsministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. April 1928). Darin liegt eine Ausführung von Art. 147 Abs. 1 Satz 3 RV.

Hinsichtlich des Privatunterrichtes einzelner sind Milderungen eingetreten. Durch den preußischen Ministerial-Erlaß vom 8. Dezember 1928 sind die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses über den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 ergänzt und erweitert worden. Der Minister erwartet, daß bei den Entscheidungen der nachgeordneten Behörden kleinliche Härten vermieden werden. In keinem Falle dürfen weltanschauliche, religiöse oder politische Gesichtspunkte oder persönliche Auffassungen über Kunstrichtungen oder Methoden maßgebend sein.

Neuerdings gewährt der Preußische Staat auch aus Gegenseitigkeitsrücksichten Zuschüsse für Volksschulen fremder Nationalität, die im Inland als Minderheitsschulen auftreten; das gilt zunächst für dänische Schulen (Ministerial-Erlaß vom 9. Februar 1926 und 31. Dezember 1928). Ebenso für die Schulen der polnischen Minderheit in Preußen. Das Staatsministerium hat eine besondere Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit unter dem 31. Dezember 1928 erlassen. Danach ist sogar eine private Minderheitsschule, die drei Jahre hintereinander gewisse Frequenzbedingungen erfüllt hat, auf Antrag in eine öffentliche Volksschule umzuwandeln mit der Minderheitssprache als Unterrichtssprache. Als wichtigste Bestimmung ist die anzusehen, daß jedem Staatsbürger die volle Freiheit gewährt ist, selbst zu entscheiden, ob er bzw. seine Kinder sich zur Minderheit rechnen wollen oder nicht, und daß entsprechend niemand ohne seinen Willen von Amts wegen zur Minderheit gerechnet und zur Teilnahme an Minderheitseinrichtungen veranlaßt werden darf (Ministerial-Erlaß vom 21. Februar 1929).

Berufsschulen. Die Bestimmungen über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Unterricht sind mit der Reichsver-

fassung noch nicht in Übereinstimmung gebracht. Hier fällt der Umstand ins Gewicht, daß es sich in der Regel um Unternehmungen handelt, die auf Erwerb gerichtet sind, bei denen daher staatlicher Schutz gegen Ausbeutung der Bevölkerung durch nicht befähigte Personen besonders geboten erscheint. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachunterricht erlassen worden. Die Erlaubnis zur Errichtung kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht. Die Bekanntmachung ist noch in Kraft, da der Reichskanzler von der ihm ausdrücklich erteilten Befugnis, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen, noch nicht Gebrauch gemacht hat. In weitem Umfange wird es sich hier allerdings um Ergänzungsschulen handeln, für welche die Reichsverfassung es bei dem geltenden Recht hat verbleiben lassen, aber nicht ausschließlich. Übrigens hat der Preußische Handelsminister auch eine Milderung in der Prüfung der Bedürfnisfrage eintreten lassen. In dem Erlaß vom 1. Juni 1926 weist er darauf hin, daß bei den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Privatschulen zur Unterweisung in handwerklichen Fähigkeiten, namentlich im Schneidern, Putz, Frisieren und dgl., und für die Erteilung von Privatunterricht auf diesem Gebiete die Bedürfnisfrage nicht in den Vordergrund gestellt werden darf, sondern das Hauptgewicht darauf zu legen ist, ob die vorhandenen Schulen der Nachfrage in unterrichtlicher Beziehung genügen können. Erst bei sicherer Bejahung dieser Fragen wird das Bedürfnis für die Zulassung weiterer Privatschulen zu verneinen sein. Immerhin verbleibt es bei der Prüfung der Bedürfnisfrage. Nach dem hamburgischen Gesetze vom 17. Juli 1916 über die staatliche Beaufsichtigung privater Unterrichtseinrichtungen für Schulentlassene kann die Genehmigung zur Errichtung einer gewerblichen Schule versagt werden, wenn ein Bedürfnis dafür nicht anzuerkennen ist. Die Zulässigkeit der Prüfung der Bedürfnisfrage, auch über die in der Reichsverfassung gezogenen Grenzen hinaus, besteht, wo solche Prüfung in den Landesgesetzen vorgesehen ist, noch fort, da dem Art. 147 RV nicht überall unmittelbare Rechtskraft beigemessen wird. Die braunschweigische Bekanntmachung vom 4. Dezember 1917 hat nähere Vorschriften über die Durchführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht gegeben. Sie hat die Vorschriften dieser Verordnung auch auf den landwirtschaftlichen Fachunterricht und Musikunternehmungen größeren Umfangs, die nicht einem höheren Kunstinteresse dienen, ausgedehnt.

DIE LEHRERSCHAFT

I. DIE KINDERGÄRTNERINNEN-, HORTNERINNEN- UND JUGENDLEITERINNEN-AUSBILDUNG

VON ERNA CORTE

Bei dem Beruf der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen handelt es sich um denjenigen sozialpädagogischen Aufgabenkreis, der sich seiner inneren und äußeren Entwicklung nach auf der Arbeit im Kindergarten aufbaut. Er entstand im Zusammenhang mit einem bestimmten pädagogischen System — dem Friedrich Fröbels — und sah seine Aufgabe vornehmlich in der Weckung mütterlicher Kräfte für jede einzelne Familie. Mit der wachsenden Notwendigkeit, Kinder außerhalb des Elternhauses zu betreuen, wurde die ursprünglich in der Hauptsache pädagogisch gerichtete Arbeit immer stärker sozialfürsorgerisch beeinflußt und erweitert. Mehrgliedrige Kinderfürsorgeeinrichtungen mit großer Kinderzahl entstanden und verlangten Kräfte, die einer weitergehenden Ausbildung benötigten, als sie für die Arbeit in der Familie und in kleinen Anstalten erforderlich ist. Das führte zur Schaffung des Berufes der Jugendleiterinnen, die als Leiterinnen größerer Anstalten und als Lehrkräfte in den Ausbildungsanstalten für den beruflichen Nachwuchs wirken sollen.

Außerdem entstand der Beruf der Hortnerin, der den Anforderungen für die Arbeit an Schulkindern in stärkerem Maße Rechnung zu tragen hat, als das bei den für die Arbeit an Kleinkindern bestimmten Kindergärtnerinnen nötig ist.

Eine staatliche Regelung der Berufe wurde zuerst von Preußen vorgenommen, und zwar wurde durch Ministerialerlaß vom 6. Februar 1911 die Ausbildung von Kindergärtnerinnen in einjährigen, an die einjährige allgemeine Frauenschule angegliederten Lehrgängen festgelegt. Diese Lehrgänge erhielten durch einen Erlaß vom 16. August 1911 das Recht der staatlichen Abschlußprüfung. Das Recht der Abschlußprüfung erhielten auch die Fachseminare, die ihre Schülerinnen ohne vorherigen Besuch der allgemeinen Frauenschule in eineinhalbjährigen Kursen ausbilden. Als schulische Vorbildung für den Eintritt in ein Seminar ist erfolgreich abgeschlossener Besuch eines Lyzeums oder einer anerkannten Mädchenmittelschule oder der Nachweis gleichwertiger Bildung durch Ablegung der schulwissenschaftlichen Vorprüfung mit einer Fremdsprache vorgeschrieben worden. Durch einen Erlaß von 1923 wurde begabten Volksschülerinnen der Zugang zum Beruf der Kindergärtnerinnen in der Weise erleichtert, daß ihnen bei Nachweis zweijähriger prak-

tischer Tätigkeit in Hauswirtschaft oder Kinderpflege bei Ablegung der schulwissenschaftlichen Vorprüfung die Fremdsprache erlassen wird; da sich der Seminarbesuch in solchen Fällen auf zwei Jahre verlängert, ergeben sich daraus bestimmte Schwierigkeiten, die diesen Weg nicht ratsam erscheinen lassen. — Durch weitere Erlasse von 1925 bzw. 1928 wurde die Aufnahme in ein Seminar auch vom Nachweis bestimmter Kenntnisse in Hauswirtschaft und Nadelarbeit abhängig gemacht.

Eine staatliche Anerkennung der Hortnerinnenausbildung wurde in Preußen im Jahre 1915 vorgenommen. Die Verschiedenheiten gegenüber den Kindergärtnerinnen sind nicht erheblich: die berufskundliche Unterweisung „Kindergartenlehre" wurde erweitert zu „Kindergarten- und Hortlehre", und der Beschäftigungsunterricht wurde entsprechend den Bedürfnissen der Schulkinder stärker zum Handfertigkeitsunterricht ausgebaut.

Die anderen deutschen Länder — außer Bayern und den drei kleinsten Staaten, die bisher noch keine Landesregelungen vorgenommen haben — haben die Ausbildung in ähnlicher Weise festgelegt, zum Teil auch durch Vereinbarungen eine gegenseitige Anerkennung der Prüfungen ausgesprochen.

Im Laufe der letzten Jahre ist jedoch von den Fachverbänden die Zusammenlegung der Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung gefordert worden, und zwar aus verschiedenen Gründen: Man erhofft, damit eine umfassendere, den vielseitigen Anforderungen besser entsprechende Ausbildung und zugleich auch eine größere Verwendbarkeit der Berufsanwärterinnen zu erreichen. Arbeitsgebiete, wie die zur Zeit stark im Ausbau befindliche Erholungsfürsorge und die die Kindergarten- und Hortarbeit vereinigenden Kindertagesheime verlangen, daß alle Kräfte sowohl für die Arbeit am Kleinkinde als die am Schulkinde vorgebildet sind. Dieser Wunsch der Fachverbände ist bereits in denjenigen Ländern, die ihre Ausbildungsverordnung erst im Laufe der letzten Jahre vorgenommen haben — das gilt z. B. für Baden und Thüringen —, erfüllt worden. Sie haben den zweijährigen Lehrgang als den einzig für die Ausbildung in Betracht kommenden festgelegt. Württemberg, das die Ausbildung 1920 geregelt hatte, hat ebenfalls einen zweijährigen Ausbildungsgang vorgeschrieben, und zwar ursprünglich nur für die Kindergartenarbeit. Es hat jedoch im Laufe des letzten Jahres auch die Ausbildung für die Hortarbeit in einem seiner Seminare in der von den Fachverbänden gewünschten Weise mit einbezogen. In Preußen ist durch Erlaß vom Januar 1928 die Möglichkeit zur Abhaltung zweijähriger vereinigter Lehrgänge für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen gegeben worden; daneben laufen jedoch noch die eineinhalbjährigen Kurse, die nur eine Berechtigung vermitteln.

Die Ausbildung gliedert sich inhaltlich nach drei Richtungen:

sie umfaßt eine theoretische Einführung in die erzieherische Aufgabe — hierzu gehören u. a. Erziehungslehre, Einführung in die pädagogische Literatur, Jugendliteratur, Bürgerkunde, Jugendwohlfahrtskunde usw. —, eine technisch künstlerische Ausbildung zur Anleitung der Kinder bei Spiel und Beschäftigung — Musik, Beschäftigungs- einschließlich Werkunterricht, Zeichnen, Nadelarbeit usw. —, und die Anleitung zur praktischen Arbeit — Arbeit im Kindergarten und Hort, Haus- und Gartenarbeit.

Mit Ablegung der staatlichen Prüfung wird den Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen die Befähigung zugesprochen, als „Kindergärtnerin in Familien oder in kleinen Kindergärten" oder als „Hortnerin in kleinen Kinderhorten" tätig zu sein.

Von außerordentlicher Bedeutung war in Preußen im Laufe des Jahres 1928 ein Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Februar, der älteren, in der Kinderfürsorge bewährten Personen, die keine staatliche Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin abgelegt haben, Gelegenheit bietet, noch nachträglich die staatliche Anerkennung zu erwerben. Die Bewerberinnen müssen mindestens 32 Jahre alt sein und mindestens fünfjährige praktische Bewährung in fachlicher Berufsarbeit, in leitender Stellung in kleinen oder in verantwortlicher Stellung in großen Kindergärten, Horten und Heimen nachweisen, außerdem in Lehrgängen und Kursen sich für ihren Beruf vorbereitet haben. Im Falle des Mangels einer ausreichenden Schulbildung müssen die Bewerberinnen eine schulwissenschaftliche Vorprüfung ablegen. Eine Fremdsprache wird nicht verlangt. Hingegen müssen Kenntnisse in Hauswirtschaft und Nadelarbeit in einer Aufnahmeprüfung bewiesen werden. Die Ausbildung kann durch eine halbjährige Teilnahme an dem Unterricht eines staatlich anerkannten Seminars oder einem Ausbildungslehrgang von mindestens viermonatiger Dauer erworben werden. Die staatliche Prüfung wird nach den allgemein geltenden Bestimmungen abgenommen.

Die erleichterten Zulassungsbedingungen gelten bis Ostern 1931.

Eine generelle Regelung ähnlicher Art ist in den anderen Ländern nicht vorgenommen worden. Hingegen zeigen sich auch dort — zum Beispiel in Sachsen und Thüringen — Bestrebungen, den älteren in der Arbeit stehenden Kräften ohne systematische Vorbildung die nachträgliche Anerkennung, zum mindesten aber eine möglichst gute Nachschulung zu vermitteln.

Die Ausbildung der Jugendleiterinnen, die die „Befähigung zur Leitung von mehrgliedrigen Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen und ähnlichen Anstalten zur Pflege und Erziehung außerhalb der Schulzeit" vermittelt, ist in Preußen zuerst, und zwar ebenfalls durch die Erlasse von 1911, geregelt. Als Voraussetzung für die Aufnahme in ein Jugendleiterinnen-Seminar ist vorgeschrieben:

1. erfolgreich abgeschlossener Besuch eines Lyzeums oder Nachweis gleichwertiger Bildung durch Ablegung der Lyzealprüfung mit zwei Fremdsprachen,
2. die Ablegung der Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin,
3. eine mindestens einjährige, praktische Übungszeit „unter sachverständiger Oberleitung mit pädagogischer Erfahrung", die in einem Kindergarten, Hort oder Kinderheim abgelegt werden kann.

Die Betätigung in einer Einrichtung mit stark spezialisierter Arbeit — z. B. in einer Kinderlesehalle oder in einer Anstalt für nicht vollsinnige Kinder — wird nur teilweise nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse in Anrechnung gebracht.

Die Ausbildung im Jugendleiterinnenkursus selbst ist einjährig. Der Lehrplan unterscheidet sich den Fächern nach von der Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung nur durch Einführung der Gesundheitslehre — die übrigens heute den zweijährigen vereinigten Lehrgängen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen auch vorgeschrieben worden ist. Im übrigen bringt der Jugendleiterinnenkursus eine Vertiefung der früher erworbenen Kenntnisse.

Von den übrigen Ländern haben Sachsen, Hessen, Baden und Hamburg die Jugendleiterinnenausbildung geregelt, und zwar auf ähnlicher Grundlage wie Preußen. Ein gewisser Unterschied besteht nur darin, daß die außerpreußischen Länder zum Teil nicht die gegenüber der Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung erhöhten Anforderungen an die schulische Vorbildung der Jugendleiterinnen stellen wie Preußen.

Die bisherige Ausbildung der Jugendleiterinnen hat die Fachkreise nicht befriedigt. Man ist daher schon seit Jahren bemüht, eine Änderung der Ausbildung zu erreichen. Vorschläge dafür sind den verschiedenen Länderministerien eingereicht worden. Sie laufen jedoch nicht, wie vielfach irrtümlich angenommen wird, darauf hinaus, eine erhöhte Vorbildung — also beispielsweise das Abiturium — zu verlangen, man wünscht vielmehr nur eine verbesserte Fachausbildung. Diese hofft man einmal dadurch zu sichern, daß die praktische Übungszeit vor Eintritt in den Jugendleiterinnenkursus verlängert wird*), um vielseitigere Erfahrungen und größere Lebensreife bei den Anwärterinnen des Berufes zu erzielen. Man fordert eine dreijährige Praxis, und zwar soll ein Jahr davon in der bisherigen Weise als Lehrjahr unter Zugrundelegung eines bestimmten Planes in der Arbeit abgelegt werden; die beiden weiteren Jahre sollen ohne jede Bindung durch Vorschriften als praktische Berufsjahre verbracht sein. Als zweckmäßige Ergänzung soll jedoch allen Anwärterinnen

*) Ist inzwischen durch einen Erlaß vom Mai 1929 in der Weise angeordnet, daß ein zweijähriges Praktikum gefordert, ein dreijähriges für wünschenswert erklärt worden ist.

für den Jugendleiterinnenkursus empfohlen werden, sich pflegerische Kenntnisse zu erwerben; denn die Aufgaben der Jugendleiterinnen in jeder Art von Anstalt verlangen heute ein unentbehrliches Mindestmaß an praktisch hygienischen Kenntnissen, dessen Mangel nur allzu stark von den Berufsangehörigen empfunden und von den anstellenden Kreisen gerügt wird.

Diesem erweiterten Praktikum soll sodann ein ebenfalls verlängerter Lehrgang für Jugendleiterinnen folgen, und zwar soll sich die schulische Ausbildung auf zwei Jahre ausdehnen. Als neues Unterrichtsfach wird „Volks- und Jugendwohlfahrt" gefordert zur notwendigen Ergänzung der Ausbildung nach der sozial-fürsorgerischen Seite hin. Hinsichtlich der praktischen Ausbildung sollen im Laufe der zwei Jahre zusammenhängende Übungszeiten geboten werden, die den Schülerinnen Gelegenheit geben, sich in alle wesentlichen späteren Arbeitsgebiete nach Möglichkeit einzuarbeiten. Auch Unterrichtsübungen sollen für alle Schülerinnen eingeführt werden, und zwar vor allem in Hinblick darauf, daß die Unterrichtsmöglichkeiten der Jugendleiterinnen sich vermehrt haben durch die Mitarbeit an den sozial-pädagogischen Seminaren, allgemeinen Frauenschulen, Berufsschulen und Kinderpflegerinnenschulen.

Insgesamt zeigt sich, daß die hier zur Erörterung stehenden Berufe bemüht sind, den wachsenden Anforderungen an die Arbeit nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Zu hoffen ist, daß die Neuregelungen baldmöglichst zum Abschluß gebracht werden, damit die Abgrenzung gegenüber anderen ähnlichen Berufen — gedacht ist hier vornehmlich an den der Jugendwohlfahrtspflegerin — klar vorgenommen werden kann und damit die so einschneidenden Änderungen in der Ausbildung stets vorhergehende Unruhe beseitigt wird.

II. DIE LEHRER AN VOLKS- UND MITTELSCHULEN

VON E. HYLLA

In der Lehrerbildung und -fortbildung sowie auch in der Regelung der dienstlichen Stellung der Lehrer sind in den deutschen Ländern in der Zeit, über die hier zu berichten ist, grundlegende, neue Maßnahmen nicht getroffen worden. Dagegen sind, besonders in der Lehrerbildung, vielfach die Einrichtungen, die im ersten Band des Jahrbuches dargestellt worden sind, ausgebaut und erweitert worden.

Ehe darüber im einzelnen berichtet wird, seien zwei kleine Irrtümer berichtigt, die sich in die vorjährige Darstellung eingeschlichen haben, auf die — in sehr dankenswerter Weise — die zuständige Schulverwaltung aufmerksam gemacht hat: das badische Gesetz, durch das zwei Lehrerprüfungen für die Volksschullehrer festgelegt sind (Seite 221, Zeile 41) stammt vom 30. März, nicht, wie angegeben, vom 1. April 1926 und ist eine Abänderung des Schul-

gesetzes vom 7. Juli 1910. Ferner ist zu berichtigen, daß die badischen Lehrer jetzt als „unmittelbare Staatsbeamte" gelten müssen (wie die Lehrer in Bayern, den beiden Mecklenburg, Hessen, Anhalt, Thüringen, Hamburg, Bremen und Lübeck — vergleiche im ersten Band, Seite 232, unten), nachdem sie in das Staatsbeamtenbesoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 aufgenommen worden sind.

In der Lehrerbildung hat Preußen wichtige Schritte getan, indem es über die beiden Lehrerprüfungen die erforderlichen Bestimmungen getroffen hat.

Die „Ordnung der ersten Prüfung für das Lehramt an den Volksschulen in Preußen" stammt vom 10. April 1928. Die wichtigsten Bestimmungen der Prüfungsordnung sind die folgenden. Die Prüfung findet (zunächst versuchsweise, wahrscheinlich aber für die Dauer) nach Abschluß des vierten Studienhalbjahres statt. Der Meldung zur Prüfung fügt der Direktor der Akademie Gutachten der Dozenten über die Mitarbeit der Prüflinge in den wissenschaftlichen Übungen sowie über ihre künstlerische und technische Ausbildung und ihre unterrichtliche und erziehliche Tätigkeit in der Akademieschule bei. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Beauftragter des Ministers (bisher meist der zuständige Referent im Ministerium); die Mitglieder sind die Dozenten und ein vom Minister bestimmtes Mitglied einer Regierung (und zwar ein Schulfachmann); ein Vertreter der Kirchenbehörde ist einzuladen. Die schriftliche Prüfung beschränkt sich auf eine Hausarbeit (mit achtwöchiger Frist anzufertigen) über ein vom Fachdozenten gestelltes Thema aus der Erziehungswissenschaft und ihren Hilfswissenschaften (systematische Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Schulkunde, Schulgesundheitslehre, praktische Sozialpädagogik) oder der fachlichen Unterrichtslehre (1. Religion, Deutsch, Rechnen oder Raumlehre; 2. Geschichte und Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Naturkunde; 3. Musik, Zeichnen, Werkunterricht [Nadelarbeit]; 4. Leibesübungen) nach Wahl des Prüflings. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für jeden Prüfling auf systematische Pädagogik und Psychologie, sodann auf Geschichte der Pädagogik oder Philosophie, weiter auf Schulkunde oder Schulgesundheitslehre oder praktische Sozialpädagogik, in besonderen Fällen auch auf mehr als die sich hiernach ergebenden vier Fächer, in der fachlichen Unterrichtslehre stets auf Religion und Deutsch und Rechnen oder Raumlehre, weiter auf eines der oben unter 2 genannten Fächer und endlich auf ein von dem Prüfling zu wählendes Fach aus Gruppe 3 oder auf Leibesübungen. Die Prüfung in Religion kann auf Wunsch des Prüflings durch Prüfung in einem anderen Gebiet ersetzt werden.

Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern regelt der § 9 der Prüfungsordnungen, der wegen seiner Bedeutung im Wortlaut wiedergegeben sei.

„a) Erziehungswissenschaft und Hilfswissenschaften.

1. Systematische Pädagogik. Der Prüfling muß eine klare Vorstellung vom Bildungsvorgang und seinen Bedingtheiten (Kind, Erzieher, Bildungsgut) haben. Er muß die allgemeinen methodischen Probleme der Unterrichts- und Erziehungslehre kennen und sie am praktischen Einzelbeispiel erläutern können.

2. Geschichte der Pädagogik. Der Prüfling soll mit den Hauptströmungen der Pädagogik, insbesondere der Gegenwart, und mit ihren wichtigsten Vertretern vertraut sein. Er soll die jeweiligen Zielsetzungen, Einrichtungen und Maßnahmen im Bereiche der Erziehungsarbeit beurteilen und sie in die allgemeinen kulturgeschichtlichen Zusammenhänge einordnen können. Persönlichkeiten oder Sachgebiete, mit denen der Prüfling sich besonders beschäftigt hat, sind zu berücksichtigen.

3. Psychologie. Der Prüfling soll mit den Grundfragen der allgemeinen Psychologie vertraut sein und Einblick in die Probleme der Psychologie der Kindheit und des Jugendalters, die für Erziehung und Unterricht von besonderer Bedeutung sind, besitzen. Zu fordern ist die Fähigkeit der psychologischen Selbst- und Fremdbeobachtung und der Beschreibung seelischer Zustände und Vorgänge, auch eine gewisse Fertigkeit, die Beobachtungen sachgemäß und der wissenschaftlichen Ausdrucksweise entsprechend wiederzugeben und sie in die psychologischen Zusammenhänge einzuordnen.

4. Philosophie. Der Prüfling soll dartun, daß er sich mit einem Philosophen oder einem philosophischen Sondergebiet erfolgreich beschäftigt hat. Die Bedeutung des von ihm gewählten Gebietes für die Geschichte bzw. die Systematik der Philosophie und für die Pädagogik soll er aufzeigen können.

5. Schulkunde. Der Prüfling soll einen Überblick gewonnen haben über Aufbau und Einrichtungen des deutschen, insbesondere des preußischen Schulwesens. Über die praktisch wichtigsten Fragen des Schulrechts und der Schulverwaltung, soweit sie das preußische Volksschulwesen betreffen, soll er Auskunft geben können. Über das deutsche Auslandsschulwesen soll er im wesentlichen unterrichtet sein.

6. Schulgesundheitslehre. Auf der Grundlage der Kenntnis des Baues und der Verrichtungen des jugendlichen Körpers wird Vertrautheit mit den Lehren der persönlichen und der Schulgesundheitspflege verlangt sowie Einsicht in die Hygiene des Schulhauses und des Unterrichts. Auch von den Hauptfragen der Sozial- und Sexualhygiene muß der Prüfling Kenntnis haben.

7. Praktische Sozialpädagogik. Der Prüfling soll Verständnis besitzen für die Lebensformen und -inhalte der Volkskreise, in denen er als Jugend- und Volkserzieher wirken wird. Insbesondere soll er offenen Blick für die seelisch-sittlichen und gesund-

heitlichen Notstände unseres Volkes haben und die erzieherischen Maßnahmen der vorbeugenden und rettenden Jugendfürsorge kennen.

b) Fachliche Unterrichtslehre.

Der Prüfling soll mit dem Bildungsgut der Volksschule nach Maßgabe der Richtlinien für die Lehrpläne der Volksschulen in Preußen vertraut sein. Ferner hat er in fünf Fächern nachzuweisen, daß er sich mit den wichtigsten für das betreffende Fach in Frage kommenden Lehrformen und ihren bedeutsamsten Vertretern beschäftigt hat, und daß er imstande ist, einen Lehrstoff nach Bildungsgehalt und Bildungswert zu beurteilen und ihn in einer der Sache und der Altersstufe der Schüler gemäßen Weise unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zu Heimat und Volkstum unterrichtlich zu behandeln."

Das Zeugnis enthält den Gegenstand der Hausarbeit (nicht ein Urteil über sie!), ferner ein Urteil über die Prüfung in der Erziehungswissenschaft, ein weiteres über die Prüfung in der fachlichen Unterrichtslehre, gegebenenfalls eine Angabe über die nachgewiesene Befähigung zum Religionsunterricht, eine solche über das Maß der musikalischen Ausbildung (auf Wunsch noch besonders über die Befähigung zum Orgelspiel), eine Bezeichnung des Gebietes, auf dem sich der Prüfling durch Teilnahme an wahlfreien Arbeitsgemeinschaften weitergebildet hat, und endlich ein Gesamturteil über den Ausfall und seine Tätigkeit in der Akademieschule. Bestimmungen über eine Errechnung des Gesamtergebnisses aus den Einzeldaten sind nicht ergangen, würden auch dem Geist der Prüfungsordnung wenig entsprechen.

Kurze Zeit darauf ist auch die „Zweite Prüfung für das Lehramt an den Volksschulen in Preußen" neu geregelt worden (Prüfungsordnung vom 25. Juni 1928, Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1928). Die Prüfung nach dieser Ordnung ist für die auf den Pädagogischen Akademien vorgebildeten Lehrer und Lehrerinnen der einzige Weg zur Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung. Für die nicht auf Akademien vorgebildeten Lehrer und Lehrerinnen gelten noch gewisse Übergangsbestimmungen; die alte Form der „Zweiten Prüfung" zwar ist auch für sie bereits aufgehoben. Doch bleibt es ihnen bis zum 31. März 1930 freigestellt, ob sie diese Prüfung oder den bisher neben der zweiten Prüfung wahlweise möglichen Weg über den „Abschluß der Arbeitsgemeinschaften" einschlagen wollen.

Nach der neuen Prüfungsordnung soll die Prüfung nach zwei- bis vierjähriger Tätigkeit im Schuldienst erfolgen. An die Stelle einer „Hausarbeit" tritt ein der Meldung beizufügender „ausführlicher Bericht über die bisherige Amtstätigkeit, über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und über die berufliche Weiterbildung". Der Prüfungsausschuß besteht aus dem zuständigen Regie-

rungs- und Schulrat, dem Schulrat, einem Mitglied einer Pädagogischen Akademie und einem Lehrer oder Leiter einer Volksschule des Bezirkes. Die Prüfung findet (wie bisher) in der Schule des Prüflings statt, indem der Prüfungsausschuß dem Unterricht des Prüflings in drei Unterrichtsfächern beiwohnt, woran sich eine Besprechung schließt. In dieser Besprechung „soll der Lehrer nachweisen, daß er seine unterrichtlichen und erziehlichen Maßnahmen wissenschaftlich zu begründen vermag, und daß er mit den für die Verwaltung des Schulamtes in seinem Bezirk geltenden Bestimmungen vertraut ist". Im Zeugnis werden keine Teilergebnisse genannt, sondern es wird lediglich ein Gesamtergebnis niedergelegt.

Die Tendenz der Prüfungsordnung ist klar ersichtlich: nicht die wissenschaftliche Tüchtigkeit, sondern die Fähigkeit zu praktischen Leistungen auf wissenschaftlicher Grundlage wird geprüft. Von allen einengenden Bestimmungen ist soviel wie irgend möglich abgesehen; der Prüfungsausschuß soll die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings beurteilen, nicht Leistungen in einzelnen Fächern oder Teilen der Prüfung rechnerisch auswerten.

Neue Akademien sind in der Berichtszeit in Preußen nicht eingerichtet worden, weil immer noch recht viele unbeschäftigte Junglehrer alter Vorbildung vorhanden sind. Allerdings scheint es, als ob ihre Zahl doch nun schneller abzunehmen beginnt, als zunächst angenommen wurde. Besonders gilt das von evangelischen Junglehrern, während katholische und Junglehrerinnen beider Bekenntnisse noch zahlreich vorhanden sind. Mit dem Schuljahr 1929 sind darum auch vier neue evangelische Akademien (in Erfurt, Breslau, Hannover und Dortmund) eingerichtet worden, während von der Gründung katholischer Akademien abgesehen wurde.

Aus Sachsen ist zu berichten, daß Ostern 1928 die letzten Seminare geschlossen worden sind. Die Befürchtungen über den unzureichenden Zugang zu den Volksschullehrerbildungseinrichtungen an der Universität in Leipzig und der Technischen Hochschule in Dresden, die an manchen Stellen gehegt worden sind, scheinen sich nicht zu bestätigen.

In Anhalt hat man auch weiterhin auf eigene Lehrerbildungseinrichtungen verzichtet. Auf Grund entsprechender Vereinbarungen der Landesregierung stehen den Reifeschülern der anhaltischen höheren Schulen die Lehrerbildungseinrichtungen in Jena, Leipzig, Dresden, Hamburg und Braunschweig zur Verfügung. Für die praktische Ausbildung der an diesen Stellen studierenden zukünftigen anhaltischen Volksschullehrer sind in der Berichtszeit die sogenannten „Schulhelferzeiten" eingerichtet worden. In der Regel nach dem 1. und nach dem 3. Semester wird diesen Studierenden in der Zeit vom 1. August bis 30. September Gelegenheit gegeben, in einer Volksschule wöchentlich 24 Stunden zuzubringen, teils als Beobachter, teils selber unterrichtend. Die erste der beiden Schulhelferperioden

soll im allgemeinen an einer reich gegliederten, die zweite an einer ländlichen Schule stattfinden. Jeder Student wird unter Berücksichtigung seiner Wünsche einem Schulrat und von ihm einem „Einführungslehrer" zugewiesen. Außer bei diesem kann der Studierende durch seine Vermittlung auch bei anderen Lehrern zuhören und helfen. Er soll dies nicht nur beim eigentlichen Unterricht, sondern im gesamten Schulleben tun. Der Schulhelfer erhält einen monatlichen Unterhaltszuschuß im Betrage von 60 Mark.

In Bayern sind auch im abgelaufenen Jahre endgültige Entscheidungen über die Gestaltung der Lehrerbildung anscheinend noch nicht getroffen worden. Doch hat der zuständige Minister (unter dem 27. Januar 1928) eine Denkschrift veröffentlicht, die die Grundzüge der von ihm beabsichtigten Regelung klar genug erkennen läßt. Hiernach soll die allgemeine Vorbildung der Volksschullehrer auf neu zu schaffenden sechsjährigen Aufbauschulen mit einem den „Deutschen Oberschulen" in Preußen ähnlichen Lehrplan erfolgen, während die fachliche Ausbildung auf Sonderhochschulen nach Art der preußischen „Pädagogischen Akademien" erworben werden soll.

Bemerkenswert ist, daß die Landesuniversitäten Bayerns gegen diesen Plan ernste Bedenken geltend gemacht haben. Die philosophische Fakultät der Universität München hat unter dem 8. Januar 1929 eine eingehende Äußerung an das Ministerium gerichtet, die nicht nur zu der Denkschrift selbst, sondern auch zu „Andeutungen über die innere Ausgestaltung beider Teile", die ihr darüber hinaus bekanntgeworden sind, Stellung nimmt. Sie wendet sich dabei zunächst gegen die geplanten „Aufbauschulen"; sie hält es für ausgeschlossen, daß ihr Reifezeugnis innerlich denen der übrigen höheren Schulen (in Bayern: Mittelschulen) gleichwertig sein würde, ganz besonders dann, wenn diese Aufbauschulen — „sicherem Vernehmen nach" sei das geplant — konfessionellen Charakter erhalten sollten. Dabei erkennt sie den Anspruch der Kirchen auf Mitwirkung an der Vorbildung und Berufsbildung der Volksschullehrer durchaus an, weist aber gerade deswegen „auf das Bedenkliche einer Neuerung hin, die bildungspolitische Kämpfe von größter Ausdehnung und Erbitterung einleiten und schließlich das staatliche Schulwesen mit der Gefahr vollständiger Aushöhlung bedrohen müßten."

Auch der Gedanke einer Sonderhochschule für die Berufsvorbildung wird entschieden bekämpft. Den Universitäten die Eignung und den Willen zu entscheidender Mitarbeit an der neuen Lehrerbildung abzusprechen, erscheint der Fakultät nicht möglich. Daß es an Einrichtungen für die praktische Seite der Berufsausbildung fehle, wird zugegeben; doch ließen sich diese Einrichtungen — wie auch in anderen Ländern — leicht schaffen. Man befürchtet, daß der Gedanke der Berufshochschulen Schule machen, und daß sich insbesondere die pädagogischen Hochschulen zu im ganzen doch nicht voll leistungsfähigen und trotzdem kostspieligen

Doubletten der philosophischen Fakultäten oder — zu konfessionellen Hochschulen auswachsen würden. „Eine solche Entwicklung ginge wohl weit über das hinaus, was die Kirchen — wie wiederholt gesagt ist, mit Recht — an Mitwirkung auch in der Berufsausbildung der Lehrer beanspruchen können, ist Ausfluß der weitschauenden Bildungspolitik bestimmter Weltanschauungsparteien, die letzten Endes in der mehr als 300jährigen Entwicklung, seit der Staat mit eigenem Recht eine selbständige und unmittelbare Anteilnahme an der Jugendbildung entfaltet hat, nur einen Irrtum sehen."

In ähnlicher Weise hat sich die Universität Erlangen (unter dem 15. März 1929) geäußert, und die Universität Würzburg soll sich der Münchner Denkschrift in vollem Umfange angeschlossen haben. Es bleibt abzuwarten, welche Wirkung diese gewichtigen Äußerungen ausüben werden, und ob man den Wunsch der Fakultäten nach einer „nochmaligen Überprüfung der ganzen Frage — vor ihrer Wiederaufnahme im Landtag —" erfüllen wird.

Württemberg hat durch eine Verordnung vom 1. Februar 1929 die Lehrerfortbildung geregelt. Der Fortbildung dienen zunächst die Arbeitsgemeinschaften, die in den einzelnen Bezirken gebildet werden; darüber hinaus Ferienlehrgänge in Stuttgart und Tübingen, ferner Lehrgänge für die Leiter der Arbeitsgemeinschaften, schriftliche Arbeiten der jungen Lehrer und Veranstaltungen der einzelnen Lehrkörper für ihre Mitglieder. Die Arbeitsgemeinschaften halten jährlich mindestens acht Arbeitssitzungen ab. Jeder junge Lehrer ist zu zweijähriger Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften verpflichtet. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden von einem in jedem Bezirk gebildeten Ausschuß bestellt. Diesem Ausschuß gehören der Bezirksschulrat und einige Lehrer an. Die Leiter erhalten eine Pauschalvergütung von 150 Mark jährlich und außerdem eine Sonderentschädigung je nach der Zahl der schriftlichen Arbeiten der Junglehrer, die ihnen zur Begutachtung zugewiesen werden. Für die pflichtmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften erhalten die Lehrer Reisekosten aus Staatsmitteln gezahlt.

Die Vorbildung der Mittelschullehrer wird auf Grund der neuen Volksschullehrerbildung an vielen Stellen neu geregelt werden müssen. Doch sind solche Regelungen wohl noch nirgend erfolgt. In Preußen schweben Erwägungen darüber, die jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Wahrscheinlich wird an dem bisherigen Zustande insofern festgehalten werden, als der autodidaktische Weg zum Mittelschullehrer auch für die auf den Akademien vorgebildeten Volksschullehrer offen sein wird, ohne daß die anderen schon jetzt vorhandenen Möglichkeiten (Universitätsstudium von sechs Semestern) beseitigt werden. Daneben werden vermutlich neue geregelte Bildungsgänge für die Volksschullehrer geschaffen werden.

Hinsichtlich der Vorbildung der Blinden- und Taubstummenlehrer gilt ähnliches. In Preußen läuft zur Zeit ein Versuch auf diesem Gebiete, der im wesentlichen darin besteht, daß auch Nichtlehrern, nämlich Reifeschülern, die einige Semester an einer Universität studiert und in dieser Zeit an geeigneten Schulen, besonders Blinden-, Taubstummen- und heilpädagogischen Schulen zugehört und sich unterrichtend betätigt haben, die Zulassung zu den staatlichen Ausbildungslehrgängen in Aussicht gestellt worden ist. Die erforderliche Genehmigung zum Zuhören ist einigen Studierenden im Jahre 1928, einigen weiteren im Jahre 1929 erteilt worden. Weiterhin soll sie zunächst nicht erteilt werden, da erst abgewartet werden soll, wie viel von den Studierenden, die diese Erlaubnis erhalten haben, um Aufnahme in die staatlichen Ausbildungslehrgänge nachsuchen und wie sie sich in diesen bewähren werden.

Hinsichtlich der gehaltlichen und rechtlichen Stellung der Volksschullehrer sind in der Berichtszeit wesentliche Neuerungen nicht erfolgt. Einige Länder haben neue Besoldungsordnungen erlassen; doch sind diese nicht von so grundsätzlicher Bedeutung, daß sie hier behandelt werden müßten.

III. DIE LEHRER AN HÖHEREN SCHULEN

VON E. LÖFFLER

In der Berichtszeit sind in Baden neue Bestimmungen über die Ausbildung der akademisch gebildeten Lehrer an höheren Schulen erlassen worden, und zwar eine Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Lehranstalten vom 19. April 1928 (GVBl. S. 123, ABl. S. 89) und eine Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare vom 17. Dezember 1928 (ABl. S. 225). Die Prüfungsordnung hält sich an die allen deutschen Ländern gemeinsamen äußeren Bedingungen und Formen für die Zulassung: Reifeprüfung einer höheren Lehranstalt, wobei jedoch die deutsche Oberschule nicht genannt ist, achtsemestriges Studium, wissenschaftliche Prüfung, Vorbereitungsdienst. Das Studium ist an einer Universität zu erledigen. Wenn Mathematik, Physik, Chemie, Geologie Prüfungsfächer sind, kann es auch an einer Technischen Hochschule erfolgen; wenn Biologie oder Geographie zu den Prüfungsfächern zählen, kann nur ein Teil des Studiums an einer Technischen Hochschule erledigt werden. Bei Bewerbern der altsprachlichen und neusprachlichen Richtung können Studienaufenthalte in Rom, Athen, London oder Paris bzw. ein Studienaufenthalt im französischen oder englischen Sprachgebiet angerechnet werden. Während des akademischen Studiums muß jeder Bewerber eine philosophische und pädagogische Hauptvorlesung besucht und sich mindestens ein halbes Jahr lang an philosophischen Übungen beteiligt haben. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: der allgemeinen Prüfung und der Fach-

prüfung; in beiden wird schriftlich und mündlich geprüft. Prüfungsgegenstand der allgemeinen Prüfung ist Philosophie; für die Fachprüfung werden drei Abteilungen, eine altsprachliche, eine neusprachlich-geschichtliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche unterschieden. In jeder Abteilung sind eine Anzahl Fächer zur Wahl gestellt, von denen mit gewissen Bindungen zwei als Hauptfächer, eines als Nebenfach zu wählen sind. Außerdem ist eine Reihe von Fächern aufgeführt, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, darunter auch Musikwissenschaft und Leibesübungen. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern sind eingehend festgelegt. Jeder Bewerber erhält zu häuslicher Bearbeitung zwei Aufgaben, die eine für die allgemeine Prüfung, die andere für die Fachprüfung. Die Themen werden vom Unterrichtsministerium gestellt; sie sind in einer Frist von fünf Monaten zu bearbeiten. In der Prüfung selbst sind in den einzelnen Fächern schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens 1½ Jahre. Für die Lehramtsreferendare, die im Schuldienst sind, gelten die Vorschriften des Beamten- und Lehrerrechts. Der Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die pädagogische Ausbildung der Lehramtsreferendare. Sie erfolgt in pädagogischen Seminaren*) durch Seminarleiter unter Mitwirkung von Direktoren und Lehrern höherer Lehranstalten. Der Seminarleiter hat die Oberaufsicht über die praktisch-pädagogische Ausbildung und über die theoretisch-pädagogische Unterweisung der Referendare. Er hat während der beiden ersten Halbjahre die Referendare in die Grundfragen der Erziehung und des Unterrichts einzuführen und die Schulgesetzgebung und das Beamtenrecht im Anschluß an Vorkommnisse im Dienst zu besprechen. Er ist berechtigt, jederzeit den Unterricht eines Lehramtsreferendars zu besuchen. Die Anleitung für diesen Unterricht geben der Direktor der Ausbildungsanstalt und die einführenden Lehrer. Im dritten Halbjahr haben die Referendare fortlaufenden Unterricht zu erteilen. Im Laufe des zweiten Halbjahres erhält jeder Lehramtsreferendar ein Thema zur schriftlichen Bearbeitung. Gegen Ende des zweiten oder zu Beginn des dritten Halbjahrs hat er eine Probelektion abzuhalten; zu Beginn des dritten Halbjahrs hat er eine mündliche Prüfung abzulegen, in der der Nachweis zu erbringen ist, daß er mit den Grundfragen der Erziehung und des Unterrichts sowie auch der Schulgesetzgebung und des Beamtenrechts vertraut ist. Das Schlußzeugnis wird gewonnen auf Grund der über den Vorbereitungsdienst vorliegenden Urteile sowie der Leistungen in der mündlichen Prüfung, der Beurteilung der Probelektion und der schriftlichen Arbeit. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Anstellungsfähigkeitszeugnis und die Bezeichnung Lehramtsassessor.

*) Über die Ziele und Aufgaben des pädagogischen Seminars vgl. F. Bucherer in den Südwestdeutschen Schulblättern 1929, Nr. 2, S. 11.

Man erkennt leicht, daß diese badischen Bestimmungen in der Gruppierung der wissenschaftlichen Prüfungsfächer einen Mittelweg einhalten zwischen der fast unbeschränkten Freiheit der preußischen und den starken Bindungen der bayerischen und württembergischen Prüfungsordnungen und daß sie in ihren auf die pädagogische Ausbildung bezüglichen Vorschriften stark beeinflußt sind von der Regelung in Württemberg (Jahrbuch 1927, S. 228) und von den Versuchen, die seit einigen Jahren in Preußen, besonders in den Provinzen Rheinland, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau mit Bezirksseminaren angestellt werden. Das Wesen dieser Bezirksseminare besteht in einer Zusammenfügung von Lehrenden und Lernenden verschiedener Schulen zu einer Gemeinschaft und in der Ablösung der Ausbildung, wenigstens zu einem wesentlichen Teil, von der Einzelschule, wobei die Leitung der ganzen Ausbildung einem mit dieser Aufgabe hauptamtlich betrauten Pädagogen zukommt*).

In der vielumstrittenen und in der Fachpresse viel erörterten Frage**), ob die Pädagogik auf der Hochschule eingehend studiert und in der wissenschaftlichen Prüfung geprüft werden, oder ob sie in der Hauptsache dem Vorbereitungsdienst vorbehalten bleiben soll, entscheidet sich Baden wie Württemberg für den zweiten Weg. In den anderen Ländern ist eine endgültige Entscheidung über diese Frage neuerdings nicht getroffen worden.

Den Ausführungen im Jahrbuch 1927 ist noch nachzutragen, daß in Anhalt das pädagogische Seminar für Studienreferendare mit der Schulregierung verbunden ist und vom Dezernenten für das höhere Schulwesen geleitet wird, und daß in Braunschweig, wo die wissenschaftliche Prüfung nicht mehr abgelegt werden kann, ebenfalls ein zentrales pädagogisches Seminar besteht. Um die in Sachsen geplante, gründlichere, praktisch-pädagogische Ausbildung der Studierenden, die sich dem höheren Lehramt widmen wollen, durchführen zu können, sind die Direktoren der staatlichen höheren Schulen und die Schulkommissionen der übrigen höheren Schulen in Leipzig und Dresden durch Erlaß des Ministeriums für Volksbildung vom 15. Juni 1928 (VBl. S. 56) angewiesen worden, die Arbeit der praktisch-pädagogischen Seminare der Universität und der Technischen Hochschule von sich aus nach Möglichkeit zu

*) Vgl. R. Griesinger, Die Ausbildung des Lehrers an höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Württembergs, Leipzig, Quelle & Meyer, 1929, sowie verschiedene Aufsätze in Zeitschriften, wie z. B. die Abhandlungen von Deiters, Die Erziehung, III. Jahrgang 1928, S. 667, von Siebourg, Edert, Breucker in der Monatsschrift für höhere Schulen 1925, S. 1, 1926, S. 81 und S. 425, 1929, S. 111 und von Kesseler, Deutsches Philologenblatt 1929, S. 114.

**) Vgl. Griesinger, a. a. O., ferner F. Behrend, Die Stellung der Erziehungswissenschaft in der Ausbildung der Philologen in dem Buch „Wesen und Wert der Erziehungswissenschaft", Leipzig, Quelle & Meyer, 1929, sowie F. Behrend, Die pädagogische Ausbildung der Philologen, Deutsches Philologenblatt 1926, Nr. 21 und 22.

fördern und insbesondere den Abteilungsleitern der Seminare wertvolle Beobachtungen und Anregungen zugehen zu lassen. Die Forderung, daß jeder Studierende des höheren Lehramts während einer gewissen Anzahl von Semestern an turnerischen und sportlichen Übungen teilgenommen haben muß, ist nunmehr auch in Sachsen und Mecklenburg-Schwerin durch Bekanntmachung der Unterrichtsministerien aufgestellt worden. In Bayern ist durch Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums vom 20. Juni 1928 (ABl. S. 275) verfügt worden, daß die Bewerber für das Lehramt der Wirtschaftswissenschaften und der Geographie sowie für den Unterricht im Zeichnen und im Turnen die Lehramtsprüfung in der Einheitskurzschrift abzulegen haben. Allen übrigen Lehramtsbewerbern ist dringend nahegelegt worden, ebenfalls diese Prüfung zu machen.

Infolge des außerordentlich starken Andrangs zum wissenschaftlichen Lehramt an den höheren Lehranstalten in Baden hat das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts zu Anfang des Jahres 1929 (ABl. S. 17) eine Art numerus clausus eingeführt und bestimmt, daß von den Bewerbern, welche die Staatsprüfung für dieses Lehramt bestehen, jeweils nur so viele aufgenommen werden als dem Bedarf entspricht, und daß nur solche Bewerber Aussicht auf Aufnahme haben, die gute Leistungen aufweisen können. Dies entspricht in der Tendenz der preußischen Anwärterordnung vom 24. April 1924 (Zentralbl. S. 152) und den bayerischen Bestimmungen von 1923 (ABl. S. 8), wenn auch keine so eingehenden Bestimmungen getroffen sind wie in diesen Ländern.

Zu der preußischen Prüfungsordnung für das künstlerische Lehramt vom 22. Mai 1922 sind in den letzten Jahren zahlreiche Nachtrags- und Ergänzungsbestimmungen erlassen worden*). Die bemerkenswerteste dieser Ergänzungsbestimmungen ist die vom 22. August 1928 (Zentralbl. S. 277), in der darauf hingewiesen wird, daß die Möglichkeit, die Bewerber um das künstlerische Lehramt zu verwenden, vielfach nur dann besteht, wenn sie zu den künstlerischen Hauptfächern noch für eines oder mehrere der im Lehrplan der höheren Schule vorgesehenen Fächer die Lehrbefähigung erwerben. Infolgedessen ist es diesen Bewerbern zur Pflicht gemacht, mindestens in einem solchen Fache eine Prüfung abzulegen. Auch Turnen und (für Bewerberinnen) Nadelarbeit können dafür in Betracht kommen.

In Thüringen ist durch Verordnung vom 22. Juli 1927 (ABl. S. 90) eine Prüfung für Reallehrer eingerichtet worden mit dem Zweck, denjenigen seminaristisch vorgebildeten Lehrern und Lehrerinnen, die an mittleren und höheren Schulen Thüringens tätig sind, die Anstellung als Reallehrer zu ermöglichen. Die Prüfungsordnung schließt sich an die preußische Mittelschullehrer-Prüfungsordnung

---

*) Vgl. den Nachtrag zu Heft 17 der Weidmannschen Taschenausgaben, in dem der Stand vom 1. April 1929 wiedergegeben ist.

vom 1. Juli 1901 an und verlangt zwei wissenschaftliche Fächer. Ein besonderer Ausbildungsgang für den Erwerb der darin geforderten Kenntnisse ist nicht vorgeschrieben.

Über die dienstlichen Verhältnisse und die Rechtsstellung der Lehrer an den höheren Schulen eine die Verhältnisse in ganz Deutschland berücksichtigende lesbare Übersicht zu geben, wird bei der außerordentlichen Vielgestaltigkeit des Beamten- und Lehrerrechts in den einzelnen Ländern erst in einem späteren Bericht*) möglich sein. Vieles von dem, was im Jahrbuch 1927 S. 232 ff. über die dienstlichen Verhältnisse der Volksschullehrer gesagt worden ist, gilt übrigens auch für die Lehrer an höheren Schulen. Württemberg ist das einzige Land, das in neuerer Zeit eine umfassende gesetzliche Neuordnung des Beamten- und Lehrerrechts vorgenommen hat, nämlich in dem Beamtengesetz vom 21. Januar 1929 (Reg. Bl. S. 7) und in der umfangreichen Vollzugsverordnung dazu vom 1. Mai 1929 (Reg. Bl. S. 141). Dieses Beamtengesetz**) hat sämtliche Lehrer an den höheren Schulen, gleichgültig, ob die Schulen vom Staat oder von der Gemeinde unterhalten werden, zu Staatsbeamten erklärt, so daß das gesamte staatliche Beamtenrecht auf sie Anwendung findet.

Dagegen sind aus der Berichtszeit noch einige Maßnahmen zu erwähnen, die das Ziel haben, die Rechtsverhältnisse der zum Dienst an deutschen Auslandschulen beurlaubten Lehrer möglichst günstig zu gestalten. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat am 29. März 1928 (ABl. S. 224) eine Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Dienst an deutschen Auslandschulen erlassen. In dieser wird ausgeführt, daß allen Lehrern zur Übernahme von Lehrstellen an deutschen Auslandschulen auf Ansuchen Urlaub unter Einzug des Diensteinkommens gewährt wird, daß die an der Auslandschule zugebrachte Dienstzeit in vollem Umfang angerechnet wird und daß ihnen während der Dauer der Beurlaubung die gesetzliche Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung gewahrt bleibt. Auch Studienassessoren und Schulamtsbewerber, die noch nicht fest angestellt sind, werden für den Dienst an Auslandschulen zur Verfügung gestellt, ohne daß ihnen nach Rückkehr aus dem Ausland Nachteile erwachsen. Anwärter, die die vorgeschriebenen Prüfungen noch nicht abgelegt haben, sollen in der Regel für den Dienst an Auslandschulen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Das obengenannte württembergische Beamtengesetz enthält für diejenigen Lehrkräfte, die mit Genehmigung des Kultministeriums hauptberuflich an einer deutschen Schule im Ausland tätig

*) Das preußische Studienratsgleichstellungsgesetz vom 20. Mai 1929 (GS. S. 59 und Zentralbl. S. 239) kann erst im nächsten Jahrbuch behandelt werden.

**) Vgl. auch R. Köstlin und O. Schmid, Das württembergische Beamtengesetz. Stuttgart 1929.

sind, ebenfalls weitgehende Vergünstigungen. Es wird diesen Lehrern bei ihrer Rückkehr in den württembergischen Schuldienst nach Art. 66 Abs. 1 Ziff. 4 des Beamtengesetzes die gesamte an der Auslandschule zugebrachte Dienstzeit in die Versorgungsdienstzeit eingerechnet. Die Anrechnung dieser Zeit auf das Besoldungs- bzw. Anwärterdienstalter erfolgt auf Grund des Art. 11 des Besoldungsgesetzes vom 19. April 1928 (RegBl. S. 53) und des § 10 der Ausführungsverordnung dazu vom 28. August 1928 (RegBl. S. 361). Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Übertritt an die Auslandschule im württembergischen Schuldienst bereits fest angestellt waren, gilt außerdem der Art. 12 des Beamtengesetzes, nach dem die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ruhegehalt, das Unfallruhegeld, die Witwen- und Waisenversorgung, sowie das Unfallwitwen- und -waisengeld für sie ebenso Anwendung finden, wie wenn sie im württembergischen Schuldienst geblieben wären. Von den übrigen Ländern sind die Rechtsverhältnisse der Auslandlehrer in ähnlicher, wenn auch z. T. nicht ganz so weit entgegenkommender Weise geregelt*).

IV. DIE BERUFSSCHULLEHRER

VON K. THOMAE

Der in den verschiedenen Ländern im ganzen gleichartigen Vor- und Ausbildung der an den einzelnen Gruppen der allgemeinbildenden Schulen unterrichtenden Lehrer entsprechen auch grundsätzlich übereinstimmende Dienstverhältnisse. Diese Einheitlichkeit ist bei der Lehrerschaft der Berufsschulen noch nicht erreicht und in demselben Umfange auch nicht erreichbar. Bis vor einem Menschenalter wurde die Lehrtätigkeit an den Berufsschulen fast überall im Nebenberuf ausgeübt: da, wo sich die Berufsschulen als Teil der Volksschule entwickelt hatten, vorwiegend von Volksschullehrern, da, wo sie von Gewerbetreibenden oder Gemeinden als Einrichtung der Wirtschaftsförderung geschaffen waren, vorwiegend von Praktikern aus Handel und Gewerbe. Diese nebenberuflichen Lehrer waren auf dem Gebiet des Berufsschulunterrichtes im wesentlichen Autodidakten, wenn auch nach und nach Vereine, Gemeinden und Regierungen Kurse zu ihrer Einführung in einzelne Stoffgebiete und in die Unterrichtstechnik einrichteten. Allmählich geschaffene hauptamtliche Lehrerstellen wurden fast ausschließlich mit ihnen besetzt, und auch heute finden wir unter der hauptamtlichen Lehrerschaft, besonders auch unter den Direktoren größerer Berufsschulen noch Vertreter dieser Bahnbrecher und Pfadfinder im Berufsschulwesen. In den größeren Städten wird der Unterricht jetzt

*) Vgl. meinen Aufsatz über die rechtliche Stellung der deutschen Auslandlehrer in dem Buche von O. Boelitz und H. Südhof, Die deutsche Auslandschule. Langensalza, Beltz 1929, S. 156ff.

größtenteils von besonders ausgebildeten, hauptamtlichen Lehrern erteilt; an kleineren Orten, wo die Stundenzahl zur Anstellung hauptamtlicher Lehrer nicht ausreicht, und in Klassen seltenerer Berufe auch in größeren Städten, unterrichtet dagegen noch eine große Zahl von nebenberuflichen Lehrern, an den ländlichen Fortbildungsschulen meist Volksschullehrern, für deren Vorbereitung und Weiterbildung mehr oder weniger geregelte Kurseinrichtungen bestehen. Die Gründung von Verbandsschulen ermöglicht es, sie allmählich wenigstens teilweise durch hauptamtliche Berufsschullehrer zu ersetzen. In Mecklenburg-Strelitz wird der Unterricht nur nebenberuflich erteilt.

Der allmählich an Ausdehnung gewinnende Werkstattunterricht der Berufsschulen wird entweder von ausgebildeten Berufsschullehrern mit erteilt oder von Praktikern der betreffenden Berufe, die zuweilen auch hauptamtlich angestellt sind. Auch Unterricht in Leibesübungen wird zuweilen von hauptamtlichen Turnlehrern erteilt. Die folgenden Darlegungen beziehen sich auf die Berufsschullehrer im engeren Sinne.

Die Bedingungen für die Anstellungsfähigkeit der hauptamtlichen Lehrer, insbesondere die Bestimmungen über die Ausbildungsgänge und die abzulegenden Prüfungen, sind zur Zeit nicht nur in den verschiedenen Ländern, sondern nicht selten auch für verschiedene Schularten einzelner Länder und selbst für verschiedene Berufsklassen einzelner Schulen verschieden.

In Thüringen sollen neu anzustellende Lehrer und Lehrerinnen an Berufsschulen ihre wissenschaftliche Befähigung zum Lehramt grundsätzlich durch eine „Prüfung für Diplomlehrer" (Prüfungs-Ordnung vom 6. Juli 1928) nach Zurücklegung eines mindestens sechssemestrigen Hochschulstudiums nachweisen. Zulassungsbedingungen zum Studium sind eine gründliche ein- bis zweijährige fachtechnische Ausbildung mit Abschlußprüfung und Besitz der Hochschulreife, die durch Ablegung der Abschlußprüfung entweder einer neunklassigen allgemeinbildenden höheren Lehranstalt oder einer „Berufsoberschule" erworben ist. Studiengänge sind an der Universität Jena für die gewerblichen und die hauswirtschaftlich-pflegerischen Berufe eingerichtet. Auch Diplom-Ingenieure, Diplom-Volkswirte und Diplom-Landwirtschaftslehrer müssen sich der Prüfung unterziehen, in der ihnen auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung gewisse Erleichterungen gewährt werden. Als Nachweis der wissenschaftlichen Lehrbefähigung gilt auch die Diplom-Handelslehrerprüfung. Die wissenschaftliche Vorbildung aller Berufsschullehrkräfte, die durch diese Bestimmungen erreicht werden soll, ist also in den Grundzügen gleich. Ganz gleichartig ist die dann folgende, dem Erwerb der Anstellungsfähigkeit dienende, mindestens zweijährige Probelehrtätigkeit mit abschließender praktisch-pädagogischer Prüfung. Vom Jahre 1923 ab leiteten provisorische Prüfungsordnungen mit immer steigenden Anforderungen zu dem gegenwär-

tigen Zustand über. Die Lehrkräfte, die nicht den neuen Bildungsgang durchgemacht haben, werden bis zum 1. Juli 1933 zu der neuen Diplomprüfung zugelassen; einem Teile ist deren Ablegung auferlegt. Thüringen geht danach einer homogenen Ausgestaltung seiner Berufsschullehrerschaft entgegen.

Auch in Sachsen ist der Grund zu einer einheitlichen, akademischen Ausbildung der Berufsschullehrerschaft gelegt, doch dürfte deren vollständige Durchführung erst mit der Vereinigung aller Berufsschulen, in deren Verwaltung sich zur Zeit das Volksbildungsministerium und das Wirtschaftsministerium teilen, bei einem Ministerium zu erwarten sein. Das Ministerium für Volksbildung hat für die Lehrer und Lehrerinnen der ihm unterstellten Berufsschulen einen Ausbildungsgang von acht Semestern an der Technischen Hochschule in Dresden eingerichtet, der durch ein der Hochschule angegliedertes Pädagogisches Institut ergänzt und durch eine fachtechnische und eine kurz darauf folgende pädagogische Prüfung abgeschlossen wird. Der Vereinheitlichungsgedanke geht dabei insofern über den thüringischen hinaus, als auch die Ausbildung von Lehrern für kaufmännische und landwirtschaftliche Berufsschulen vorgesehen ist, die also an die Stelle der Diplomhandelslehrerausbildung an der Handelshochschule und der Landwirtschaftslehrerausbildung an der Universität (beide in Leipzig) treten kann. Zulassungsbedingungen zum Studium sind mindestens einjährige, berufliche Praxis und Hochschulreife, erworben durch die Abgangsprüfung entweder einer neunstufigen, allgemeinbildenden, höheren Lehranstalt oder der Gewerbeakademie in Chemnitz, die also der thüringischen Berufsoberschule entsprechen würde. Die fachtechnische Ausbildung an der Hochschule folgt in den Grundzügen der des Diplomingenieurs, auch die fachtechnische Prüfung ist entsprechend. Das Bestehen beider Prüfungen verleiht nicht nur die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramt, sondern auch, da die der Vorbereitung auf das Lehramt dienende praktische Betätigung an Berufsschulen in den Bildungsgang des Pädagogischen Instituts einbezogen ist, auch die Anstellungsfähigkeit. Vorläufig werden noch Diplomhandelslehrer, Diplomlandwirtschaftslehrer und Gewerbelehrer angestellt. Letztere werden in einem viersemestrigen Bildungsgang an der dem Wirtschaftsminister unterstehenden, der Staatlichen Gewerbeakademie in Chemnitz angegliederten Gewerbelehrerausbildungsanstalt für sieben große Berufsgruppen ausgebildet und besonders an den Berufsschulen des Wirtschaftsministeriums (Gewerbe- und Handelsschulen) angestellt. Zum Besuch der Anstalt werden Absolventen von Maschinenbauschulen und Bauschulen sowie Handwerker mit gut bestandener Meisterprüfung zugelassen; beide müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, bei der eine der Obersekundareife einer höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung, doch ohne Fremdsprache, nachzuweisen ist. Die Ausbildung wird durch eine vom Gewerbelehrerprüfungsamt abge-

nommene Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit verleiht. Die technischen Lehrerinnen an Berufsschulen, die bis jetzt in technischen Seminaren mit zweijährigem Lehrgang ausgebildet wurden, sollen künftig durch Lehrerinnen ersetzt werden, die an der Technischen Hochschule ausgebildet sind.

In Preußen wird die Anstellungsfähigkeit für kaufmännische Berufsschulen durch Ablegung der Diplomhandelslehrerprüfung, für gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsschulen — hauptamtliche, männliche Lehrer für landwirtschaftliche Berufsschulen kommen zunächst noch nicht in Frage — durch Ablegung der Gewerbelehrerprüfung erworben. Die Zulassung zu der ersteren setzt eine mindestens einjährige Praxis, Hochschulreife und ein sechssemestriges Hochschulstudium, die Zulassung zu der letzteren eine mindestens zweijährige Praxis und den viersemestrigen Besuch eines Berufspädagogischen Instituts voraus. Die Aufnahme in die Institute ist von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, in deren allgemeinbildendem Teil die Kenntnisse der Obersekundareife, ohne Fremdsprachen, verlangt werden. Die Ausbildung erfolgt in starker Anlehnung an einige Hochschulen, und es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, daß sie eine der Ausbildung der Diplomhandelslehrer entsprechende Form unter Ausdehnung des Studiums auf sechs Halbjahre annimmt.

Ein nach ähnlichen Grundzügen eingerichtetes, berufspädagogisches Institut mit viersemestrigem Ausbildungsgang zur Ausbildung seiner Gewerbeoberlehrer hat das Land Braunschweig im April 1929 an die Technische Hochschule Braunschweig angegliedert. Die Studierenden sind als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder als Gasthörer eingeschrieben.

Auch Hamburg arbeitet auf die Vereinheitlichung seiner Berufsschullehrerschaft hin. Die Anstellungsfähigkeit an den kaufmännischen Berufsschulen setzt die Ausbildung als Diplomhandelslehrer, die an der Universität Hamburg erfolgen kann, und die Ablegung der entsprechenden Prüfung voraus; ein gleichartiger Ausbildungsgang mit Abschlußprüfung für Lehrer an gewerblichen, hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen ist in Vorbereitung.

Von den übrigen kleineren Ländern schließen sich Anhalt, Bremen, die beiden Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg im allgemeinen an die preußischen Verhältnisse an, besitzen aber keine eigenen Ausbildungsstätten für Berufsschullehrer mit Ausnahme von Bremen, wo Gewerbelehrerinnen an dem Seminar des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins ausgebildet werden. Die neu zur Anstellung kommenden Lehrkräfte haben die erforderlichen Prüfungen meist in Preußen abgelegt. Wenn Preußen die Einheitlichkeit seiner Berufsschullehrerschaft erreicht haben wird, werden diese Länder voraussichtlich folgen.

Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer einheitlichen Berufsschullehrerschaft sind am meisten da gegeben, wo nur eine einzige Form der Berufsschule besteht und auch innerhalb dieser Unterschiede in den Anforderungen an die bei den verschiedenen Berufen und Berufsgruppen zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gemacht werden. Anders ist es in Bayern, wo neben der Berufsfortbildungsschule die Volksfortbildungsschule, in Württemberg, wo neben der gewerblichen Fortbildungsschule (Gewerbe- und Handelsschule) die allgemeine Pflichtfortbildungsschule, in Baden, wo neben der Fachschule (Gewerbe- und Handelsschule) die gewerbliche Fortbildungsschule und die allgemeine Fortbildungsschule bestehen. Auch Hessen kann hier genannt werden, wo die Unterscheidung zwischen allgemeinen Fortbildungsschulen und gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulen nicht gesetzlich festgelegt, aber tatsächlich vorhanden ist.

An die Lehrer der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen in Hessen werden bezüglich der Anstellungsfähigkeit dieselben Anforderungen wie in Preußen gestellt; auch werden sie, da das Land Ausbildungseinrichtungen für sie nicht besitzt, in Preußen ausgebildet. Die Lehrerinnen für die gewerblichen und hauswirtschaftlichen Mädchenklassen werden aus den Reihen der an den hessischen, technischen Seminaren ausgebildeten Technischen Lehrerinnen nach längerer Tätigkeit an der Volksschule und zunächst nebenamtlicher Tätigkeit an der Berufsschule in das Hauptamt übernommen. Ebenso wird mit den Lehrern für die allgemeinen Berufsschulklassen verfahren, die an den Lehrerfachbildungsanstalten für den Unterricht an den Volksschulen vorbereitet sind. Da die Aufnahme in die Fachbildungsanstalten jetzt Hochschulreife voraussetzt, sind auch in Hessen, wenigstens zunächst für die männliche Berufsschullehrerschaft, die Wege zu einer grundsätzlich akademischen Ausbildung frei.

An den bayerischen Volksfortbildungsschulen und den württembergischen, allgemeinen Pflichtfortbildungsschulen wird der Unterricht nebenamtlich von Volksschullehrern erteilt. Baden ist zur Anstellung von hauptamtlichen Lehrern auch an seinen allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen übergegangen, und zwar von bisherigen Volksschullehrern, von denen die männlichen in sechs- bis achtwöchigen Einführungskursen vorbereitet, die weiblichen in einjährigem, vor allem praktischem Kursus (Kochkursus) an dem staatlichen Seminar in Karlsruhe ausgebildet werden; letztere müssen eine Prüfung ablegen.

Die Anstellungsbedingungen für die Lehrer an den badischen und württembergischen Handels- und Gewerbeschulen sind durch Gesetz oder Verordnung geregelt. Die wissenschaftliche Befähigung für die Lehrtätigkeit an den Handelsschulen ist durch Ablegung der Diplomhandelslehrerprüfung nachzuweisen; die Anstel-

lungsfähigkeit wird durch Ablegung einer zweiten Prüfung nach einem in Württemberg einjährigen, in Baden zweijährigen schulpraktischen Vorbereitungsdienst erworben. Württemberg stellt daneben zur Zeit noch Handelslehrer „der unteren Stufe" an, für die Volksschullehrer und Kaufleute in einem kürzeren Lehrgang vorgebildet werden. Für die Gewerbeschulen wird eine entsprechende Ausbildung nur von den männlichen Lehrern, in Württemberg auch nur von einem Teil, verlangt. Sie findet an den Technischen Hochschulen statt und schließt sich wie in Sachsen eng an den Ausbildungsgang der Architekten und Maschineningenieure an, der nur in gewissen Teilen eine Kürzung zugunsten der pädagogischen Ausbildung erfährt. Die abschließende Prüfung verleiht denn auch in Baden dem Bewerber den Grad des Diplomingenieurs, Fachgruppe „Gewerbelehrfach"; auch die württembergische Prüfung lehnt sich stark an die Prüfung der Diplomingenieure an. Die Anstellungsfähigkeit wird in beiden Ländern wie bei den Diplomhandelslehrern durch eine zweite Prüfung nach dem praktischen Vorbereitungsdienst erworben. Die Zulassung zum Studium setzt berufliche Praxis und Hochschulreife voraus, die in Württemberg auch von mittleren Technikern durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung, mit Beschränkung auf eine Fremdsprache, erworben werden kann. Außer den akademisch ausgebildeten Gewerbelehrern „der oberen Stufe" werden an den gleichen Anstalten noch Gewerbelehrer „der mittleren Stufe" und „der unteren Stufe" angestellt. Erstere sind entweder mittlere Techniker und Kunstgewerbler, die in eineinhalbjährigen Kursen, oder Volksschullehrer, die in dreijährigen Kursen unter Benutzung der Einrichtungen der Technischen Hochschule ausgebildet sind. Die Gewerbelehrer der unteren Stufe gehen meist aus dem Volksschullehrerstande hervor und werden in mehrmonatigen Kursen ausgebildet. Sie unterrichten vorzugsweise in den Klassen der Bekleidungs- und Nahrungsmittelberufe und der Ungelernten. In Baden wird auch dieser Unterricht von Diplomingenieuren erteilt.

In den Mädchenklassen der badischen Gewerbeschulen werden Fachlehrerinnen beschäftigt, die nach dreijährigem Besuch des Seminars zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen in Karlsruhe die Abschlußprüfung bestanden und mindestens ein halbes Jahr praktisch gearbeitet haben. Ähnlich müssen die Gewerbelehrerinnen in Württemberg die Prüfung für das Lehramt an Frauenarbeitsschulen bestanden haben und dann einen halbjährigen Vorbereitungskursus, einen halbjährigen, schulpraktischen Kursus an einer Gewerbeschule und eine halbjährige Werkstattätigkeit durchmachen. Die allgemeine Bildung muß in beiden Ländern der durch die Mädchenrealschule vermittelten entsprechen.

In Bayern sind für die Anstellung der Lehrkräfte an Berufsfortbildungsschulen staatliche Mindestforderungen bisher nicht auf-

gestellt worden. Die Regierungen, Kammern des Innern, haben vielmehr in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob der von der Gemeinde gewählte Lehrer den Anforderungen entspricht und danach die Genehmigung zu seiner Anstellung zu erteilen oder zu versagen. Die größeren Städte nehmen die Lehrer vielfach aus den Kreisen der Vollakademiker oder Künstler. Um den Gemeinden auch andere Lehrkräfte den Bedürfnissen entsprechend zur Verfügung stellen zu können, hat der Staat das Gewerbelehrerinstitut in München eingerichtet, in dem vor allem besonders geeignete Volksschullehrer in zweijährigen Lehrgängen durch theoretischen und praktischen Unterricht (Werkstättenunterricht) für die Tätigkeit als Lehrer und Leiter kleinerer und mittlerer Berufsfortbildungsschulen ausgebildet werden. Daneben finden auch zweijährige Lehrgänge zur Ausbildung von Spezialisten für größere, nach Einzelberufen oder Berufsgruppen gegliederte Berufsfortbildungsschulen statt. Das Institut gibt im wesentlichen die technische Ausbildung; für die wissenschaftliche, insbesondere auch die pädagogische Ausbildung werden die Einrichtungen der Hochschule benutzt. Die Lehrgänge werden durch eine Prüfung abgeschlossen. Ähnliche Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen und Mädchenberufsschulen sind noch nicht getroffen.

So stark nach der vorstehenden Übersicht auch die Verschiedenheiten in den Anforderungen sind, die man an die Vorbildung und Leistung der Berufsschullehrerschaft stellt, so dürfte doch zu erkennen sein, daß die Anforderungen in stetigem Wachsen begriffen sind. Diesem Wachstum mußte auch die Entlohnung folgen. Die Finanzverwaltungen und die über die Geldmittel verfügenden Körperschaften gewinnen erst nach und nach eine zutreffende Vorstellung von der Berufsschule und dem entstehenden, neuen Stand der Berufsschullehrer, und so ist es nicht verwunderlich, daß auch in den Gehaltsverhältnissen noch große Verschiedenheiten bestehen. Bei der Neuordnung der Beamtenbesoldungen, die die Länder in den letzten Jahren, im allgemeinen in Anlehnung an das Reichsbesoldungsgesetz, vorgenommen haben, ist zwar eine gewisse Annäherung der Berufsschullehrerbesoldungen in den verschiedenen Ländern zu bemerken; je nachdem man aber in dem einzelnen Land Art und Dauer der Vor- und Ausbildung, die in der betreffenden Berufsschulart oder in einer ihrer Gruppen zu leistende Bildungsarbeit bewertete oder Vergleiche mit anderen Lehrer- oder sonstigen Beamtengruppen zog, auch Aufstiegsmöglichkeiten betonte, wich man mehr oder weniger von anderen Ländern ab oder differenzierte in der eigenen Berufsschullehrerschaft. Nur Bayern hat eine landesgesetzliche Regelung der Berufsschullehrerbesoldung nicht getroffen; die von den Gemeinden festgesetzten Besoldungen sollen nur „angemessen" sein. Die aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Lehrkräfte sind in der Regel eine Gruppe höher

eingestuft als die Volksschullehrer. Wo in den Landesgesetzen Lehrer und Lehrerinnen einer gleichen Gehaltsklasse angehören, wird in der Regel bestimmt, daß das Gehalt der Lehrerinnen, solange sie nicht allgemein das gleiche Arbeitsmaß wie die Lehrer zu leisten haben, um 10 v. H. gekürzt wird.

Am einfachsten liegen die Verhältnisse in Preußen, wo nur eine Form von Berufsschulen besteht. Ihr entspricht eine einheitliche Bewertung der von der Lehrerschaft zu leistenden Bildungsarbeit ohne Rücksicht auf die Berufsart der Schüler oder das Lehrfach. Dabei werden Selbststudium und Lehrerfahrung der Lehrer und Lehrerinnen, die noch nicht nach den neuen Bildungsgängen ausgebildet wurden, der durch letztere geleisteten Vorbereitung auf das Lehramt gleich bewertet, wie auch die in den neuen Bildungsgängen noch vorhandenen Unterschiede für die Besoldungsbemessung nicht in Betracht gekommen sind. Es gehören daher sämtliche an preußischen Berufsschulen tätigen Lehrer und Lehrerinnen einer einzigen Besoldungsgruppe an und führen die Amtsbezeichnung „Gewerbeoberlehrer oder -lehrerin" bzw. „Handelsoberlehrer oder -lehrerin". Diese Ordnung hat eine nicht zu übersehende Bedeutung für die Einschätzung der verschiedenen Berufsschularten durch die Beteiligten und wird insofern von Einfluß auf die Berufswahl der Jugendlichen sein, als nicht von vornherein Berufe eine mindere Bewertung erfahren, weil an der entsprechenden Berufsschule anscheinend geringer wertige Lehrkräfte tätig sind.

Von den übrigen Ländern schließen sich an das preußische Beispiel nur Anhalt und Braunschweig, für männliche Lehrkräfte auch Schaumburg-Lippe und Mecklenburg-Schwerin an. Württemberg dürfte die verschieden vorgebildeten Kategorien seiner Berufsschullehrerschaft auf absehbare Zeit beibehalten, und so sind denn auch deren Gehälter entsprechend abgestuft. Auch in Baden wird die besondere Lehrerschaft der allgemeinen Fortbildungsschulen, die „Fortbildungsschulhauptlehrer und -lehrerinnen", mit ihrem wesentlich hinter dem Gehalt der Gewerbe- und Handelslehrer zurückbleibenden Gehalt bestehen bleiben.

In den noch nicht genannten Ländern hat man zwar für die Zukunft nur eine Kategorie von Berufsschullehrern vorgesehen, macht aber in der Besoldung zur Zeit einen Unterschied zwischen alter und neuer Ausbildung, die sich meist mit dem zwischen nicht akademischer und akademischer Ausbildung deckt. Die Lehrkräfte mit gleicher Ausbildungshöhe an verschiedenen Schularten werden gleich behandelt in Lippe-Detmold, Lübeck, Oldenburg, Sachsen und Thüringen. In Sachsen kommt hinzu, daß an den Berufsschulen des Wirtschaftsministeriums in jeder Besoldungsgruppe eine Anzahl von Lehrern ein um 300 M. höheres Gehalt bezieht als die Lehrer der gleichen Gruppe an den Schulen des Volksbildungsministeriums.

Daß in den Hansestädten die Lehrkräfte an den kaufmännischen und gewerblichen Schulen trotz Gleichbewertung der Anstalten verschieden besoldet sind, mag ebenfalls an der Vorbildung liegen, indem an den kaufmännischen Schulen die Lehrkräfte schon jetzt mit kleinen Ausnahmen Diplomhandelslehrer und -lehrerinnen sind, während von den Lehrkräften der gewerblichen Berufsschulen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl eine Ausbildung als Berufsschullehrer genossen und eine Prüfung abgelegt hat.

Jedenfalls werden aber in den Hansestädten männliche und weibliche Berufsschullehrer in jeder der beiden Lehrerkategorien gleich besoldet. Dies ist auch in beiden Lippe, beiden Mecklenburg, Oldenburg und Thüringen der Fall. Die als technische oder Handarbeitslehrerinnen bezeichneten Lehrerinnen in Sachsen, Württemberg und Baden sind niedriger besoldet als die männlichen Berufsschullehrer.

Wie die Gehälter sind auch die Amtsbezeichnungen der Berufsschullehrkräfte verschieden. Während es einige Staaten mit den Bezeichnungen Gewerbelehrer, Handelslehrer oder Berufsschullehrer bewenden lassen, heißen dieselben Kategorien in anderen Ländern „Gewerbeoberlehrer" usw. Für die akademisch vorgebildeten Berufsschullehrer, insbesondere die Diplomhandelslehrer, hat sich die Bezeichnung „Studienrat", in Württemberg „Gewerbeschulrat bzw. Handelsschulrat" eingeführt.

Die Anstellung der Berufsschullehrkräfte vollziehen in den Ländern, wo diese Gemeindebeamte sind, wie in Anhalt, Bayern, im Landgebiet von Hamburg, in Mecklenburg-Schwerin in Rostock (die Berufsschullehrer der Stadt Schwerin sind Staatsbeamte), in Oldenburg und in Preußen die Gemeinden; doch wirkt der Staat dabei vermöge seines Bestätigungsrechtes immer mit. In Preußen hat der Staat sogar das Recht, an Schulen mit vier oder mehr planmäßigen Stellen für jede vierte zu besetzende Stelle die Lehrperson zu benennen, mit der sie besetzt werden soll.

Umgekehrt läßt der Staat in den Ländern, deren Berufsschullehrkräfte Staatsbeamte sind, in der Regel die Gemeinden bei der Anstellung, die er vollzieht, mitwirken, wobei es wieder verschiedene Formen gibt. So läßt sich das württembergische Ministerium aus den bei ihm eingegangenen und den Gemeinden zugestellten Bewerbungen drei Vorschläge machen; in Sachsen schlägt der Staat den Gemeinden für jede zu besetzende Stelle drei Bewerber vor, aus denen die Gemeinde einen wählen kann.

Die meisten Besoldungsgesetze bestimmen, daß das Besoldungsdienstalter erst von einem bestimmten Lebensalter (25 bis 28) ab gerechnet werden darf. Besondere Bestimmungen finden sich zuweilen für das Besoldungsdienstalter der Lehrkräfte.

die sich vor ihrem Eintritt in die Laufbahn des Berufsschullehrers längere Jahre in der beruflichen Praxis betätigt haben.

Die Anstellung ist mehrfach an die Ableistung einer ein- bis mehrjährigen Dienstleistung als „Anwärter" in nichtplanmäßiger Lehrerstelle geknüpft. So ist in Sachsen für Berufsschullehrer mit akademischer Ausbildung eine Anwärterzeit von drei, für solche mit nichtakademischer Ausbildung von fünf Jahren festgesetzt; Hamburg fordert ein Jahr. Abgesehen davon ist allgemein die Zahl der in nichtplanmäßigen Stellen beschäftigten Lehrpersonen an den Berufsschulen erheblich größer als bei jeder anderen Schulart, da die Zahl der planmäßigen Stellen oft mit dem Wachstum der Schulen nicht Schritt gehalten hat. So war in Thüringen Ende Oktober 1928 nahezu die Hälfte der Berufsschullehrkräfte nichtplanmäßig beschäftigt. Mit Rücksicht auf die dadurch entstehenden Härten findet sich bei einer Anzahl von Staaten die Bestimmung, daß die nichtplanmäßige Dienstzeit eine gewisse Anzahl von Jahren, gewöhnlich fünf, nicht übersteigen soll; dauert sie doch länger, so erhält der Anwärter eine Vergütung in Höhe des Grundgehaltes der festen Stelle. Auch wird allgemein die Anwärterzeit nach dem Zeitpunkt, zu dem feste Anstellung möglich gewesen wäre, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Was das Anstellungsverhältnis angeht, so besteht darüber in den Ländern, die ihre Berufsschullehrkräfte als Staatsbeamte bezeichnen oder in denen der Staat die Anstellung vollzieht (Baden, Bremen, Braunschweig, Hamburg-Stadt, Hessen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin für die Stadt Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen, Thüringen und Württemberg), kein Zweifel. Aber auch in den anderen Ländern dürften die Berufsschullehrkräfte, auch wenn sie als Gemeindebeamte bezeichnet werden, wenigstens den Charakter als Staatsbeamte besitzen, indem der Staat die anstellenden Gemeinden gewissermaßen als seine Vermittler ansieht. Man findet daher, wie besonders in Preußen, die Berufsschullehrkräfte auch als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet. Sicher haben sie nach Art. 143 der Reichsverfassung die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Ein Reichsgesetz über die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht nach Art. 145 der Reichsverfassung durch die Länder wird klarer erkennen lassen, daß es der Staat ist, unter dessen Dienstaufsicht der Berufsschullehrer seinen Dienst ausübt, daß er also Staatsbeamter ist.

Durch die Zuerkennung der Staatsbeamteneigenschaft an die Berufsschullehrkräfte sind ihre Rechte und Pflichten so lange nicht einheitlich festgelegt, als die Bestimmung des Art. 128 der Reichsverfassung, daß die Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch Reichsgesetz zu regeln sind, noch nicht durchgeführt ist. Jedenfalls aber folgt aus dem angezogenen Art. 143 der Reichsverfassung, daß die Art. 129 bis 131 auch für die Berufsschullehrer gelten.

Auf die Rechte und Pflichten, die danach die Berufsschullehrer in den einzelnen Ländern mit den anderen Beamten teilen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Die aus den Besonderheiten ihres Amtes abgeleiteten Rechte und Pflichten sind teils in Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Schulen oder in Konferenzordnungen, teils in Dienstvorschriften festgelegt. In den letzteren spielt immer die Festsetzung der Pflichtstundenzahl eine besondere Rolle. Diese geht in den meisten Ländern über 26 hinaus (in Sachsen für die Lehrkräfte unter 50 Jahren 30, für die übrigen 28) und ist in Ländern mit verschieden besoldeten Gruppen von Berufsschullehrern nach den Gruppen gestaffelt (Württemberg 23 bis 32).

Aus der Eigenschaft der Berufsschullehrer als Staatsbeamte folgt auch, daß der Staat überall die oberste Instanz in Disziplinarsachen ist. Die Disziplinarordnungen stimmen im allgemeinen überein, besonders auch in der Art der Strafen.

Da, wie schon im Eingang bemerkt, an den Berufs- und Fortbildungsschulen die Tätigkeit von nebenberuflichen Lehrkräften niemals ganz entbehrlich sein wird, mögen auch über sie einige Angaben folgen. Wo in den Ländern neben der Berufsschule im engeren Sinne eine allgemeine Fortbildungsschule unterschieden wird, sind an dieser, da sie besonders in den kleinen Gemeinden besteht, vorwiegend nebenberufliche Lehrer beschäftigt. So waren im Jahre 1927 an den bayerischen Volksfortbildungsschulen von 19 325 Lehrkräften nur 68 hauptamtlich. Auch in Ländern mit nur einer Form der Berufsschule macht sich der Einfluß der kleinen Schulen auf die nebenamtliche Erteilung des Unterrichtes bemerkbar; in Thüringen waren Ende Oktober 1928 42,5 v. H. der Lehrkräfte nebenamtlich, in Sachsen Ostern 1928 etwa 60 v. H., in Lippe-Detmold am 1. Januar 1929 89,8 v. H.

In ihrem Hauptberufe stehen die nebenberuflichen Lehrer teils als Praktiker im freien Erwerbsleben oder im Dienste technischer Behörden, teils als Lehrer im Dienste anderer Schulen, meist Volksschulen. In größeren Städten verschwindet die letztere Gruppe immer mehr, während die Praktiker für Spezialunterricht, besonders auch Werkstattunterricht, wohl dauernd Verwendung finden müssen. Die Lehrkräfte der bayerischen Volksfortbildungsschulen wie auch der preußischen ländlichen Fortbildungsschulen sind fast ausschließlich Volksschullehrer. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß letztere oft die einzigen, geeigneten Lehrkräfte in kleinen Gemeinden sind, haben manche Länder bestimmt, daß die Volksschullehrer durch die Anstellungsurkunde verpflichtet werden, eine bestimmte Zahl von Unterrichtsstunden an der Fortbildungsschule gegen Vergütung neben der vollen hauptamtlichen Leistung zu übernehmen; daß ferner im Hauptamt nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte mit der fehlenden Stundenzahl zu unentgeltlicher Unterrichtserteilung an der Berufsschule herangezogen werden können. Zur frei-

willigen Übernahme von Berufsschulunterricht bis zu einer gewissen Stundenzahl bedürfen die Volksschullehrer und andere Beamten gewöhnlich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Die genehmigte Wochenstundenzahl schwankt zwischen vier und acht; aber auch den nichtbeamteten, nebenberuflichen Lehrern gestattet ihr Hauptberuf im allgemeinen nicht die Übernahme einer größeren Zahl von Stunden. Der zeitliche Anteil des nebenberuflichen Lehrers am Gesamtunterricht dürfte mit einem Viertel der Leistung des hauptamtlichen Lehrers einzusetzen sein.

Die auf die Handhabung des Unterrichts und der Disziplin bezüglichen Dienstvorschriften für die hauptamtlichen Lehrer gelten auch für die nebenamtlichen. Verstöße dagegen können disziplinarisch bei nicht im Beamtenverhältnis stehenden, nebenberuflichen Lehrern nur durch Entlassung geahndet werden; bei Beamten anderer Behörden können letztere die Disziplinierung vornehmen. Wenigstens hat das preußische Handelsministerium mit dem Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung das Abkommen getroffen, daß Disziplinarfälle der an den Berufsschulen nebenamtlich tätigen Volksschullehrer durch die für die Volksschulen zuständigen Abteilungen der Regierungen erledigt werden.

Die Berufung der nebenamtlichen Lehrer erfolgt für das Schuljahr oder Schulhalbjahr und muß entweder jedesmal erneuert werden oder gilt, wenn nicht Kündigung erfolgt, als verlängert. Die Vergütung geschieht nach gegebenen Stunden oder nach Jahreswochenstunden und beträgt im Höchstsatz ziemlich gleichmäßig 3,50 RM., wobei Abstufungen nach unten nach Ortsklassen (Preußen) oder Gehaltsgruppen (z. B. Württemberg) vorgenommen werden; in besonders gearteten Fällen werden höhere Sätze gezahlt.

Für die Vorbereitung nebenberuflicher Berufsschullehrkräfte bestehen überall dauernde oder nach Bedürfnis geschaffene Einrichtungen. Da sie vielfach mit den Einrichtungen der Weiterbildung, nicht nur der neben-, sondern auch der hauptamtlichen Berufsschullehrer verbunden sind, mögen sie mit diesen zusammen behandelt werden.

Einrichtungen zur Weiterbildung der nach den neuesten Ausbildungsgängen der Länder vorgebildeten Berufsschullehrer bestehen im allgemeinen noch nicht. In Hamburg finden vereinzelt Beurlaubungen von Lehrern und Lehrerinnen der kaufmännischen Berufsschulen von meist vierteljähriger Dauer zur praktischen Beschäftigung in kaufmännischen Betrieben statt. In Baden nehmen gelegentlich die Eisenbahnwerkstätten Gewerbelehrer zur sechswöchigen praktischen Arbeitstätigkeit auf. Auch werden an den größeren badischen Gewerbeschulen Ferienkurse zur Weiterbildung in einzelnen Handwerkstechniken abgehalten. Verbreiteter sind Einrichtungen, die den Lehrern älterer Ausbildung eine Zusatzbildung geben sollen. Diese Aufgabe hat für Thüringen die „Thüringer Verwaltungsakademie" in Jena übernommen und führt

sie für die Sozial- und Erziehungswissenschaften in viersemestrigen, auf acht Städte verteilten und an den Sonnabenden stattfindenden Studiengängen aus, neben denen besondere Fachwochen zur Fortbildung in der Fachrichtung der einzelnen Lehrkräfte hergehen.

Auf eine längere Dauer erstrecken sich auch die „berufs- und wirtschaftskundlichen Lehrgänge", die der preußische Landwirtschaftsminister für die Lehrerschaft der ländlichen Berufsschulen der Kreise veranstaltet; sie umfassen zwei Sommerhalbjahre mit je vierzig Nachmittagen mit einer Teilnehmerzahl von 20 bis 30. Sie dienen außer zur Weiterbildung auch zur Vorbereitung für den Fortbildungsschulunterricht. Kurze Einführungskurse zur Vermittlung der naturwissenschaftlichen Grundlagen des Unterrichts (Methode Senner) sollen allmählich durch die „Lehrgänge" ersetzt werden.

Systematische Weiterbildungskurse in landwirtschaftlicher Berufskunde (für die einzelnen Gebiete nur wenige Tage umfassend) werden während der Sommerhalbjahre an den Landwirtschaftsschulen und verwandten Anstalten (Imkerschule, Waldschule) in Baden abgehalten.

Der Einführung und Weiterbildung der preußischen, nebenamtlichen Gewerbelehrerschaft dienen die nach den Richtlinien des Handelsministers von 1922 eingerichteten Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge und Fachkonferenzen, die zur Weiterbildung auch von hauptamtlichen Lehrkräften benutzt werden sollen. Im letzteren Falle sollen sie von der Lehrerschaft als Einrichtungen mit freiwilliger Teilnahme veranstaltet werden. Durch die mindestens einjährige, erfolgreiche Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften zur Einführung erwerben die Teilnehmer die Lehrbefähigung für nebenamtlichen Unterricht. Die „Lehrgänge" umfassen in der Regel 20 Unterrichtswochen mit 2 bis 3 Stunden Nachmittagsunterricht. Eine andere Einrichtung zur Vorbereitung nebenamtlicher Berufsschullehrer auf ihre Aufgabe besteht in von der Schulaufsichtsbehörde eingerichteten und finanzierten „Kursen", deren Teilnehmer eine Entschädigung erhalten, an der sich gewöhnlich die Gemeinden beteiligen. Die Richtlinien enthalten eingehende Angaben der zu behandelnden Stoffgebiete, auf die nicht näher eingegangen werden kann.

Ähnliche Einrichtungen in größerem oder geringerem Ausmaße, insbesondere auch freie Arbeitsgemeinschaften, bestehen auch in anderen Ländern. Außerdem finden die Lehrer Gelegenheit zur Weiterbildung in Einzelveranstaltungen, wie berufspädagogischen Wochen, gewerbehygienischen, hauswirtschaftlichen, kranken- und säuglingspflegerischen Kursen. Nach Ausgestaltung der Ausbildungseinrichtungen für hauptamtliche Berufsschulkräfte werden sich die Weiterbildungseinrichtungen auch an diese anschließen, wie es in dem im April 1929 eröffneten Berufspädagogischen Institut an der Technischen Hochschule in Braunschweig bereits vorgesehen ist.

SCHULWOHLFAHRTSPFLEGE

I. ERLEICHTERUNGEN FÜR MINDERBEMITTELTE

VON E. LÖFFLER

Reich, Länder und Städte haben sich bemüht, die Erleichterungen für Minderbemittelte beim Besuch der höheren Schulen, der Mittelschulen und der Fachschulen in Verbindung mit einer systematischen Begabtenförderung weiter auszubauen. Die Mittel für Erziehungsbeihilfen, die das Reich auf Grund des Artikels 146 Abs. 3 der Reichsverfassung bereitstellt, sind auf 1 000 000 RM. (für 1929 auf 1 200 000 RM.) erhöht worden; sie kommen gemäß einem Beschluß des Reichstags auch den Besuchern von Fachschulen zugute. Ein Beispiel, wie der Staat die Gemeinden zur Mitwirkung bei diesen Aufgaben ermuntern kann, bietet der im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen von 1928 S. 110 abgedruckte Erlaß des Provinzialschulkollegiums in Münster. Es wird darin ausgeführt, daß es sich bei der Vergebung von Erziehungsbeihilfen um eine Maßnahme nicht nur von weittragender, erziehlicher und kultureller, sondern auch von ausgesprochen nationaler Bedeutung handelt, da sie ein wirksames Mittel bildet, um mit öffentlichen Geldern geistig hochentwickelte Staatsbürger heranzubilden, die in besonderem Maße befähigt und berufen sind, an dem Wiederaufbau des Vaterlandes gedeihlich mitzuarbeiten. Neben Reich und Ländern sollen deshalb auch die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften örtliches Interesse für diese Aufgaben dadurch bekunden, daß sie ihrerseits Mittel für die Förderung der in ihrem Bezirke wohnenden, minderbemittelten und außergewöhnlich begabten Schüler flüssig machen. Tatsächlich haben namentlich die größeren Gemeinden durch Bewilligung von haushaltmäßigen Mitteln und durch Stiftungen verschiedenster Art schon recht Ansehnliches auf diesem Gebiet geleistet. So hat z. B. die Stadt Berlin in großzügiger Weise Wirtschaftsbeihilfen für Schüler, namentlich für Schüler der Aufbauschulen, zur Verfügung gestellt und durch reichliche Mittel dafür gesorgt, daß die minderbemittelten Schüler auch Beiträge zu Schülerwanderungen und sonstigen Veranstaltungen der Schule erhalten*).

Nachdem in den meisten Ländern die Schulgelder an den höheren Schulen nicht unwesentlich erhöht worden sind (vgl. S. 33), kommt den Geschwisterermäßigungen und Freistellen besondere Bedeutung zu. Es seien deshalb als Beispiele die Maßnahmen einiger Länder auf diesem Gebiet angeführt als Ergänzung zu den schon im Jahr-

*) Vgl. Nydahl, Das Berliner Schulwesen, S. 15ff. und 119.

buch 1927 S. 247 erwähnten preußischen Bestimmungen. In Bayern können bedürftige und würdige Schüler von der Entrichtung des Schulgeldes je für die Dauer eines Schuljahrs auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden. Weiterhin sollen bis zu $^1/_{10}$ der Schulgeldeinnahmen zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Schüler verwendet werden durch unentgeltliche Beschaffung der Lernmittel und durch Beihilfen in bar. Besondere Geschwisterermäßigungen gibt es nicht (vgl. ABl. 1922, S. 199 und 1924, S. 118)*). In Sachsen sind bis zu 30 v. H. des Schulgeldeinkommens für Schulgelderlaß und -ermäßigung verwendbar, Wenn in einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig eine öffentliche höhere Schule besuchen, so soll, soweit nicht den Erziehungspflichtigen nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Tragung der vollen Kosten unbedenklich zugemutet werden kann, für jedes zum Besuch der höheren Schule als geeignet befundene, zweite Kind ein Nachlaß um 50 v. H., für jedes geeignete, dritte und weitere Kind ein Nachlaß um 75 v. H. gewährt werden (vgl. Min. Verfügung vom 16. Juli 1928, VBl. S. 55). Auch in Württemberg können würdigen und bedürftigen Schülern Freistellen verwilligt werden. Die dafür auszuwerfende Summe ist auf 20 v. H. des Schulgeldsolls festgesetzt. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit und Würdigkeit stellt die Schulgeldordnung vom 15. April 1924 (ABl. S. 79) in der Fassung vom 20. Dezember 1927 (ABl. S. 119) genaue Richtlinien auf. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Schulen derselben Gemeinde, in denen Schulgeld erhoben wird, so tritt von Amts wegen eine Ermäßigung des Schulgelds ein, die für jedes der Geschwister beim Schulbesuch von 2 Geschwistern 20 v. H., von 3 Geschwistern 30 v. H., von 4 Geschwistern 50 v. H., von 5 und mehr Geschwistern 75 v. H. beträgt. Auch in Hessen bestehen ausführliche Bestimmungen über die Verleihung von Freistellen, und zwar soll die höchstzulässige Zahl der Freistellen 12 v. H. der Gesamtschülerzahl betragen. Die Freistellen sollen den Zweck haben, Kindern wenig bemittelter Eltern den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen oder ihnen einen angemessenen Bildungsgang zu erleichtern, ohne aber durch diese Vergünstigung unberufene Schüler einer falschen Laufbahn zuzuführen. Besondere Aufwendungen, die z. B. durch Bahnfahrt der Schüler oder durch Unterbringung in einem Kosthaus gemacht werden müssen, sowie die Kinderzahl der Gesuchsteller sollen entsprechend berücksichtigt werden. Hamburg hat am 31. März 1928 neue Bestimmungen über Schulgeldermäßigung an höheren Staatsschulen erlassen. Hiernach werden Unterhaltspflichtige, deren Gesamteinkommen vierteljährlich nicht mehr als 750 RM. im Durchschnitt beträgt, auf Antrag von der Schulgeldzahlung überhaupt befreit. Übersteigt das Einkommen 3000 RM. vierteljährlich, so wird für das erste Kind Er-

*) Siehe auch J. Mayer, Das höhere Unterrichtswesen in Bayern, München 1928, S. 299f.

mäßigung oder Erlaß des Schulgeldes nicht gewährt. Unterhaltspflichtige, deren vierteljährliches Gesamteinkommen bis zu 3600 RM. beträgt, entrichten, wenn sie mehrere in der Ausbildung befindliche Kinder haben, die gleichzeitig höhere Schulen besuchen, für das zweite Kind die Hälfte des für das erste Kind festgesetzten Schulgeldes; das dritte Kind ist schulgeldfrei. Bei einem vierteljährlichen Einkommen von über 3600 RM. ist für das erste und zweite Kind der volle Schulgeldsatz zu zahlen, bei einem vierteljährlichen Einkommen bis zu 4050 RM. ist das dritte Kind schulgeldfrei. Bei einem Einkommen von über 4050 RM. bis 4500 RM. sind für das dritte Kind vierteljährlich 36 RM. zu bezahlen. Die Oberschulbehörde kann in besonderen Fällen noch weitergehende Ermäßigungen gewähren. In Oldenburg betragen die Ermäßigungen für das zweite Kind 12½ v. H., für das dritte Kind 25 v. H., für das vierte Kind 37½ v. H. Schließlich sind noch die besonderen Bestimmungen der Stadt Berlin zu erwähnen, die bei ihren städtischen Schulen nur 180 RM. jährlich Schulgeld erhebt und dazu je nach Kinderzahl und Einkommen erhebliche Ermäßigungen gewährt*).

Über die Arbeiterkurse in Berlin-Neukölln (vgl. Jahrbuch 1927, S. 249) hat F. Karsen im Pädagogischen Zentralblatt (1928, S. 443) einen aufschlußreichen Bericht veröffentlicht. Ähnliche Kurse sind seit 1924 auch in Altona eingerichtet; über sie hat Fr. Breucker ausführlich berichtet (Päd. Zentralbl. 1929, S. 426).

II. SCHULGESUNDHEITSPFLEGE

VON O. SCHWÉERS

In „Das Deutsche Schulwesen", Jahrbuch 1927, ist von mir der Versuch gemacht worden, den gegenwärtigen Stand der Schulgesundheitspflege in Deutschland und die mit ihr zusammenhängenden Probleme in großen Zügen vom grundsätzlichen Standpunkte aus darzustellen. Die nachfolgenden Mitteilungen bauen auf diesen Ausführungen auf, sie können also im allgemeinen auf die in den Jahren 1928/1929 im einzelnen eingetretene Entwicklung beschränkt werden.

In organisatorischer Beziehung hat der Berichtszeitraum der Schulgesundheitspflege keine wesentlichen Veränderungen gebracht. Nach wie vor harrt das Problem einer einheitlichen, gesetzlich fundierten, deutschen Schulgesundheitspflege der Lösung.

Auch die freiwillige Versorgung bisher nicht versorgter Gebietsteile oder Schularten mit Schulärzten ist nur langsam fortgeschritten. Dies gilt insbesondere auch für die dringend nötige Versorgung der Berufs- und Fachschulen mit Schulärzten.

Da ein ganz erheblicher Teil der Besucher der letzteren Anstalten schon zur versicherten Bevölkerung gehört, wird vielfach der

*) Vgl. Nydahl a. a. O. S. 16.

Standpunkt vertreten, daß die Versicherungsträger an den Kosten dieser schulärztlichen Versorgung teilnehmen müßten. Seitens der Versicherungsträger wird dafür mit Recht eine Beteiligung auch bei der Ausgestaltung dieses Teils der Schulgesundheitspflege gefordert.

Die Lösung wird durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu suchen sein, für die die jüngst erlassenen Richtlinien des Reichsarbeitsministers über die Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung*) eine gesetzliche Grundlage bieten.

Die Bildung dieser Arbeitsgemeinschaften hat jetzt in ganz Deutschland eingesetzt. Sie wird hoffentlich nun auch endlich die schulärztliche Versorgung der Fach- und Berufsschulen bringen.

Nötig ist, daß bei diesen Arbeitsgemeinschaften, soweit sie die Schulgesundheitspflege betreffen, die Lehrerschaft zu interessierter sachlicher Mitarbeit herangezogen wird.

Überall dort, wo man in den letzten Jahren zu einer Intensivierung der schulärztlichen Arbeit, insbesondere durch das hauptamtliche System, geschritten ist, hat sich gezeigt, daß ein planvoller Ausgleich der Bedürfnisse des Lehrers und des Schularztes nötig ist, der natürlich auf die Dauer nicht nur auf dem Entgegenkommen einzelner Personen geschaffen werden kann, sondern grundsätzlicher Regelung bedarf.

Dieser Ausgleich kann nur in einer wirklichen Arbeitsgemeinschaft gefunden werden.

Was die ausübenden Kräfte der Schulgesundheitspflege anlangt, so schreitet die Entwicklung in Richtung auf die Einführung des hauptamtlichen Schularztsystems fort. Mit dem Zunehmen der Zahl der Schulärzte tritt nunmehr das Problem ihrer Fortbildung mehr und mehr in den Vordergrund.

Man wird hier auf die Dauer mit kurzfristigen Kursen allein nicht auskommen können, sondern durch mindestens einjährige Abkommandierungen den Schularzt nicht nur allgemeinärztlich auf der Höhe halten, sondern ihn auch befähigen müssen, weitgehend auf die Mitwirkung sogenannter Fachschulärzte verzichten zu können**). Hierdurch werden auch manche Störungen des Unterrichts vermeidbar werden.

Daß dem Schularzt für ganz besondere Fälle Fachärzte konsultativ zur Verfügung stehen müssen, wird hierdurch natürlich nicht berührt.

Infolge der Intensivierung der schulärztlichen Arbeit ist die Frage, wieviel Kinder von einem Schularzt versorgt werden können, vielfach erneut diskutiert worden.

Man neigt jetzt schon vielfach dazu, die Versorgungszahl von etwa 6000 auf 4500 herabzusetzen.

---

*) Reichsges.-Blatt 1929/I S. 29.

**) Dtsch. Zeitschr. f. öfftl. Ges.-Pflege, 5. Jahrg. 1929, Heft 1—2, „Gewinnung und Fortbildung des kommunalärztlichen Nachwuchses".

Hierbei spielt naturgemäß eine fast entscheidende Rolle die Frage, ob der Schularzt sich rein auf Untersuchung und Beratung beschränken soll, oder ob er — mehr oder weniger begrenzt — auch Behandlung ausüben darf.

Diese Frage ist im letzten Jahre nicht nur für die Schulgesundheitspflege, sondern für die ganze Gesundheitsfürsorge überhaupt Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen innerhalb der Ärzteschaft und bei den Trägern der Gesundheitsfürsorge geworden.

Es muß zugegeben werden, daß bei der heutigen Ausdehnung der Gesundheitsfürsorge das Problem nicht nur vom Standpunkte derselben, sondern auch unter dem Gesichtspunkte der gesamten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung angesehen werden muß.

Die Ansichten der Schulärzte gehen vielfach auseinander. Während ein Teil mit dem bisherigen Verfahren auskommen will, fordert der andere, daß der Schularzt das Recht haben müsse zu behandeln, wenn Behandlung anderweitig nicht sichergestellt sei, oder falls es sich um Krankheitszustände handele, die von den Eltern erfahrungsgemäß fälschlich oder gering angesehen werden, und bei denen sie in der Regel keine Neigung zeigen, anderweitige ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen.

Aus den Kreisen der Lehrer ist die letztere Forderung gerade in den großen Städten vielfach unterstützt worden.

Hier kommt hinzu, daß die von ärmeren Eltern oft als Behandlungsstätten benutzten Polikliniken meist zahlenmäßig zu gering sind (lange Wartezeiten!) und räumlich ungünstig liegen.

Vom Standpunkte der Schulgesundheitspflege aus ist die Frage keine prinzipielle, sondern eine rein praktische. Es kommt einzig darauf an, die vorgefundenen Leiden schnell und sicher bei einer möglichst hohen Zahl von Kindern zu beseitigen. Die Lösung wird also nach örtlichen Bedürfnissen zu suchen sein.

Die prinzipiellen Auseinandersetzungen werden voraussichtlich in diesem Winter zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der organisierten Ärzteschaft stattfinden.

Viel Beachtung fanden die im Berichtszeitraum in Baden vorgenommenen Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Fürsorgerinnen.

Hierbei ergab sich die wenig erfreuliche Tatsache, daß etwa ein Drittel aller Außenfürsorgerinnen mit acht- und mehrjähriger Dienstzeit im Laufe der letzten Jahre längeren Urlaub wegen nervöser Zusammenbrüche antreten mußte.

Dies wird teilweise auf die ungenügende Organisation der Wohlfahrtspflege zurückgeführt, die zu starken Reibungen zwischen den einzelnen Dienststellen führe, wobei der Fürsorgerin vielfach die Rolle des Puffers zufalle.

Es wird nicht geleugnet werden können, daß gerade auch die Schulfürsorgerin noch vielfach solchen Verhältnissen gegen-

übersteht. Da aber der Erfolg der Schulgesundheitspflege in ganz erheblichem Grade von der Schulfürsorgerin abhängt, wird man der genauen Abgrenzung ihrer Tätigkeit erhöhte Aufmerksamkeit widmen müssen.

In diesem Zusammenhang verdienen die neuen Richtlinien der Stadt Berlin, durch die versucht wird, das Arbeitsgebiet der rein gesundheitsfürsorgerisch tätigen Schulfürsorgerinnen gegenüber den Kräften der Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge klarer herauszuarbeiten, erhöhte Beachtung.

Aus den Richtlinien sei folgendes zitiert:

A. Allgemeines.

1. pp.
2. Die Schulfürsorgerinnen sind dem Dezernenten für das Gesundheitswesen (Stadtarzt) unterstellt. Ihr fachlicher Vorgesetzter ist der Schularzt.

B. Aufgaben.

I. Assistenz.

1. Die Schulfürsorgerinnen assistieren in den ärztlichen Sprechstunden bei sämtlichen ärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen (Bereitstellung des Inventars).
2. In den schulärztlichen Sprechstunden, bei Reihenuntersuchungen usw. nehmen die Fürsorgerinnen u. a. vor:
   Messen, Wiegen, Urinuntersuchungen, Vorarbeiten zur Seh- und Hörprüfung usw. nach näherer Anweisung des Schularztes.

II. Fürsorgerische Aufgaben.

1. Die Schulfürsorgerinnen haben das zur Stellung der sozialhygienischen Diagnose erforderliche Material zu sammeln.
2. Sie überwachen die Durchführung der
   a) schulärztlichen Anordnungen.
   Hierzu gehört auch die gesundheitsfürsorgerische Kontrolle:
   aller aus gesundheitlichen Gründen einer Überwachung bedürftigen Kinder,
   aller auf Grund des Krüppelfürsorgegesetzes in laufender Betreuung der Krüppelfürsorge stehenden Schulkinder,
   der am Schulsonderturnen teilnehmenden Kinder und der Impflinge;
   b) schulzahnärztlichen Anordnungen.
3. Sie haben bei den ihnen anvertrauten Kindern und deren Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Verbreitung der Kenntnisse der wichtigsten Grundsätze der individuellen Gesundheitspflege zu sorgen. Besondere Beachtung erfordern die Ungezieferbekämpfung, die parasitären Hauterkrankungen sowie jede gesundheitliche Vernachlässigung.

III. Bürotechnische Aufgaben.

Die Schulfürsorgerinnen haben das für Berichtszwecke erforderliche Material zusammenzustellen, die Gesundheitsscheine, Statistiken, Karteien und ein Tagebuch zu führen sowie den laufenden Schriftverkehr zu erledigen.

Diese Arbeiten sind, soweit sie nicht laufend erledigt werden können, in die Zeit der Schulferien zu verlegen. Die hierdurch nicht ausgefüllte Schulferienzeit kann zur Mitarbeit in anderen Fürsorgegebieten verwandt werden.

C. Sprechstunden.

Neben den ärztlichen Sprechstunden müssen in ausreichendem Maße Sprechstunden der Schulfürsorgerinnen eingerichtet werden. In jedem Schularztbezirk muß wenigstens eine dieser Sprechstunden in die späten Nachmittagsstunden fallen.

Die Sprechstunden sollen nach Möglichkeit räumlich und zeitlich mit den Sprechstunden der Familienfürsorge zusammenfallen.

D. Arbeitsbesprechungen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen die Schulfürsorgerinnen teil an:

a) regelmäßigen, gemeinsamen Arbeitsbesprechungen der Schulärzte und Schulfürsorgerinnen,

b) regelmäßigen Arbeitsbesprechungen aller sozialhygienischen Kräfte.

Daneben nehmen die Schulfürsorgerinnen an den vom Bezirksamt jeweilig veranstalteten Arbeitsbesprechungen aller fürsorgerischen Kräfte teil.

E. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.

1. Mit den Organen der Schule.
   Auf ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit dem Leiter und den Lehrern der Schule muß größter Wert gelegt werden.
2. Mit der Familienfürsorge.
   a) Die Schulfürsorge meldet alle Fälle, in denen erzieherische oder wirtschaftliche Notstände, sei es beim Schulkind selbst oder in seiner Familie, vorzuliegen scheinen, an die Familienfürsorge.
   b) Die Familienfürsorge meldet alle Fälle, in denen gesundheitsfürsorgerischer Maßnahmen bedürfende Notstände vorzuliegen scheinen, der Schulfürsorge
   c) pp.
3. pp.

Zur Klärung der Grundfrage aller Schulgesundheitspflege, der Frage nach dem Gesundheitszustand der Schulkinder, ist im Berichtszeitraum der Versuch gemacht worden, eine Art gesundheitlicher Bilanz unserer Schulkinder aufzustellen, und zwar besonders unter Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen.

Hierüber berichtete der Stadtschulrat von Rostock, Professor v. Brunn, auf der Jahresversammlung 1928 des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege*) zunächst auf Grund eigener Beobachtungen aus den Jahren 1920 bis 1927 und ferner unter Heranziehung von Zahlenmaterial einer Reihe von deutschen Städten aus Vorkriegszeit und Gegenwart.

v. Brunn kommt zu dem vielleicht vielfach überraschenden Ergebnis, daß die Folgezustände des Krieges überwunden seien. Die von ihm beobachteten Schulkinder hätten in Länge und Gewicht die Vorkriegswerte wieder erreicht, ja teilweise überschritten. Der Ernährungszustand müsse als völlig normal bezeichnet werden.

*) Mitteilungsblätter des Dtsch. Vereins f. Schulges.-Pflege, „Verhandlungen der XXIII. Jahresversammlung des Vereins am 10., 11. und 12. September 1928 in Leipzig“, S. 53.

Bei Reisen in Holland, Dänemark, Schweden und Finnland hat v. Brunn den Eindruck gewonnen, daß die deutschen Schulkinder in keiner Weise körperlich zurückstehen. Dies gilt nach seiner Ansicht für fast alle Teile Deutschlands in gleichem Maße.

Der Besserung des Ernährungszustandes entspreche der allgemeine Gesundheitszustand. Die vielfach behauptete, erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten sei nicht beweisbar. Die Tuberkulose sei erheblich zurückgegangen und sei ebenso wie die Geschlechtskrankheiten viel weniger verbreitet, als man im Publikum meine.

Auch die Rachitis, die bei der gegenwärtigen Schülergeneration im Säuglings- und Kleinkindalter viel verbreiteter gewesen ist als früher, habe im wesentlichen nur Schönheitsfehler hinterlassen.

Es darf zumindest als zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Beobachtungen v. Brunns so allgemein zutreffen, wie er glaubt.

Sicher ist, daß die herauswachsende Generation rein äußerlich überraschend schnell den durch die Nahrungsnot bedingten Entwicklungsrückstand eingeholt hat. Viele Anzeichen sprechen aber doch dafür, daß diese Bilanz nicht den Rückschluß zuläßt, daß die Folgezustände des Krieges wirklich bereits überwunden seien.

Die vielfach beobachtete, starke Zunahme der nervösen Reizbarkeit beim Schulkinde und das Ansteigen der nervösen Erkrankungen sind ernste Zeichen, die zu großer Zurückhaltung im Urteile Veranlassung bieten.

Es besteht nach wie vor — was übrigens auch v. Brunn selbst betont — die Notwendigkeit zu gegenüber der Vorkriegszeit stark erhöhter gesundheitlicher Fürsorge für die Schuljugend.

Den Ausführungen v. Brunns ist von mancher Seite widersprochen worden.

Es wird auf Grund des bisher vorliegenden Materials nicht leicht sein, zu einer Entscheidung zu gelangen, so erwünscht diese auch schon aus sozialpolitischen Gründen sein würde. Das liegt u. a. an den großen methodischen Mängeln, die unser Berichtswesen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege noch heute zeigt.

In diesem Zusammenhange verdient als Versuch die Arbeit des Magdeburger Schularztes Bregmann*) Erwähnung, zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Schulkinder durch Aufstellung einer funktionellen Statistik zu gelangen, die an Stelle des Vergleichs von Größen und Gewichten oder der Zählung an sich vielleicht belangloser Defekte sich auf der Betrachtung der Leistungsfähigkeit in körperlicher und geistiger Beziehung und

*) Zeitschr. f. Schulges.-Pflege und soziale Hygiene, 42. Jahrg., 1929, Nr. 17, S. 500.

der sie beeinträchtigenden oder gefährdenden Momente somatischer und sozialer Art aufbaut.

Die Methode, die auch vom Standpunkt des Lehrers bedeutungsvoll wäre, bedarf natürlich der Nachprüfung und Fortbildung. Die Frage der Schaffung einer vernünftigen, vergleichbaren, auch für Regierung, Parteien und Publikum brauchbaren regelmäßigen Gesundheitsbilanz unserer Schulkinder muß endlich gelöst werden.

In der Schulgesundheitspflege selbst standen im Berichtszeitraum stärker als seit vielen Jahren die Probleme des Schulhauses und seiner Einrichtung im Vordergrund des Interesses.

Hierbei ringen heute die Wünsche, höchstwertige, neue Schulen zu bauen, mit der Notwendigkeit, einen erheblichen Teil der überhaupt vorhandenen, beschränkten Mittel für die unaufschiebbare Erneuerung der zum Teil unerträglich überalterten, vorhandenen Schulgebäude zu verwenden.

Unter diesen Umständen dürften die an einigen Orten geplanten oder bereits im Bau befindlichen Millionenschulen kaum die Bedeutung richtunggebender Typisierung gewinnen, es muß vielmehr nach Schulhausformen gesucht werden, die mit dem geringsten Aufwand an Mitteln das Notwendige leisten.

Eine wertvolle Förderung erfuhr die Frage durch die diesjährigen Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, bei denen der Bausachverständige (Stadtbaurat Wolf, Dresden) und Schulfachmann (Stadtrat Stahl, Leipzig) und der Sozialhygieniker (Stadtmedizinalrat Schnell, Halle a. S.) den Interessenausgleich beim neuzeitlichen Schulbau suchten.

Die Tendenz geht in der Richtung auf die Überwindung der vielgeschossigen Schulkaserne und auf Ersatz derselben durch Flachbauten, deren Dächer auch zu Unterrichtszwecken benutzt werden können.

Zur Abkürzung der Zugangswege sollen im allgemeinen Schulen von nicht mehr als 24 Klassen bevorzugt werden. Gespart werden kann in erster Linie durch Minderung der Bauhöhen, durch vereinfachte Lüftungs- und Heizungsanlagen und Vermeidung unnötigen, dekorativen Schmuckes.

Beachtenswert ist, daß man jetzt auf die Anordnung aller Schulräume auf einer Korridorseite verzichtet und zum — natürlich gut belichteten — Mittelkorridor zurückkehren will.

Jede Klasse soll ihren eigenen Unterrichtsraum haben, daneben aber sind alle Spezialfächer in besonderen Räumen zu lehren, die mit Nebengelassen für Arbeitsmaterial versehen sein müssen!

Beim Anstrich der Schulräume kehrt man sich jetzt von der zeitweise übertriebenen Farbigkeit wenigstens insoweit ab, als man

dunklere Farbtöne vermeidet und wieder weiß oder ganz zarte Farbtöne fordert.

Große Beachtung findet die Schaffung von Gelegenheit für den Unterricht im Freien (Unterrichtslauben, Terrassen u. a.).

In der Lüftungsfrage hat man sich im allgemeinen für den Fortfall der komplizierten indirekten Lüftungsanlagen (mechanische Lüftungseinrichtungen, Luftschächte u. a.), die doch meist falsch oder gar nicht bedient wurden, entschieden.

Dafür sollen die Zwischenpfeiler aufs äußerste beschränkt und die Fenster fast bis zur Decke durchgeführt und als Schiebefenster ausgebildet werden, damit die Klassenräume bei einigermaßen günstiger Witterung fast völlig geöffnet werden können. Soweit daneben mechanische Lüftung nötig ist, kommt sog. Drucklüftung in Frage.

Erwähnenswert erscheint übrigens, daß man heute als richtige Art der Fensterlüftung nicht mehr die Pausenlüftung und auch nicht das ständige Offenlassen eines Fensterspaltes ansieht, sondern empfiehlt, alle 10 bis 15 Minuten alle Fenster etwa zehn Sekunden zu öffnen*).

Bei der Streitfrage, ob das Schulhaus der Zukunft neben den schulischen Zwecken auch noch anderen Aufgaben dienen solle (Fürsorgewesen, Verwendung für Wahlen, für private Vereine, als Zentrum für ganze Stadtteile), wird von hygienischer Seite schon mit Rücksicht auf den Seuchenschutz ein ablehnender Standpunkt eingenommen.

Bei der Inneneinrichtung ist wichtig, daß man jetzt mehr und mehr dem Verzicht auf Schulbänke und ihrem Ersatz durch frei bewegliche Tische und Stühle zuneigt.

Daneben werden jetzt mit aller Energie auch für die älteren Schulen ausreichende Handwaschbecken mit Rollhandtuch und Seife sowie Klosettpapier für die Schüler gefordert.

Es ist verwunderlich, daß diese so selbstverständlich erscheinenden, primitiven, hygienischen Notwendigkeiten heute noch als „Forderungen" aufgestellt werden müssen. Sie sollten in der Tat an allererster Stelle erfüllt werden.

Bei der Ausgestaltung des Schulhofes, der mindestens 2 bis 3 qm pro Schulkind groß sein muß, soll sowohl der Kasernenhoftyp als auch der Charakter des Sportplatzes (etwa mit Aschenbahn) vermieden werden, er soll vielmehr „ein Stück Natur" sein (Schnell) und auch dem geisteswissenschaftlichen Unterricht im Freien nutzbar gemacht werden.

Hiermit kommen wir zwanglos zum Problem der Freiluftschule, das im vergangenen Jahre auf drei großen Kongressen — in Amsterdam, Paris und Leipzig — behandelt worden ist.

---

*) Braun in „Blätter der Volksgesundheitspflege" 1929, 53—54 (1929).

Es werden unter diesem Namen noch recht verschiedenartige Dinge zusammengefaßt.

Insbesondere scheint eine schärfere, begriffliche Trennung zwischen Freiluftschulen als allgemeinen, unterrichtlichen Veranstaltungen, wie wir sie in einigen Teilen Englands finden, und Freiluftschulen mit Heilzweck für ausgewählte Kinder (schwächliche und kranke Kinder) nötig.

Letztere sind doch wohl mehr eine andere Form der Erholungs- bzw. Kurfürsorge.

Die echte Freiluftschule ist zweifellos die wahre Gesundheitsschule, doch wird sie aus naheliegenden Gründen in größeren, dicht bebauten Gemeinwesen eine Ausnahme bleiben.

Deswegen erscheint die Erfüllung der vorher erwähnten Forderungen für den Schulhausbau, die es ermöglichen sollen, auch innerhalb der Stadt den Unterricht soweit als möglich im Freien abzuhalten bzw. durch weitgehende Öffnung der Wände nach dem neuerdings beim Krankenhausbau verwandten Dosquetschen System das Maximum der Lufterneuerung zu erzielen, doch wohl gegenwärtig in erster Linie der Weg zu sein, um der Gesundheitsschule als Allgemeinerscheinung näherzukommen.

Daß wir daneben soweit als möglich in den Randbezirken Freiluftschulen bauen sollten und auch entsprechende Einrichtungen für ausgewählte, schwache und kranke Kinder schaffen müssen, wird dadurch natürlich nicht berührt.

Auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung interessieren besonders die Ergebnisse der sogenannten aktiven Immunisierung gegen die Diphtherie, die man an einigen Stellen, so insbesondere in Berlin, durchgeführt hat. Es kann gesagt werden, daß, wenn sicher auch noch abschließende Beweise nicht vorliegen, die Impfung doch anscheinend Gutes geleistet hat. Die vielfach befürchtete Zunahme der Erkrankungen an Diphtherie ist ausgeblieben.

Notwendig ist freilich eine zwei- bis dreimalige Impfung, wobei zwischen den einzelnen Impfungen ein Intervall von 2 bis 3 Wochen liegen sollte (Seligmann)*).

Die Forderung auf eine generelle aktive Immunisierung gegen Diphtherie (ohne Zwang) wird jetzt übrigens auch in Frankreich erhoben (Pierrotet und Moulin)**).

Viel beschäftigt hat man sich im Berichtszeitraum mit der Problematik der Leibesübungen und besonders mit dem Einfluß derselben auf Wachstum und Leistungsfähigkeit. Diese Themen waren besonders auch Gegenstand der Beratung 1928 des Deutschen Ärztebundes zur Förderung der Leibesübungen***).

*) Seligmann, Ergebnisse der aktiven Schutzimpfung gegen Diphtherie (Deutsche mediz. Wochenschrift, 55. Jg., Nr. 7).

**) Ann. Hyg. publ. 7, 46—50 (1929).

***) Leibesübungen und Körperwachstum. Verhandlungsbericht des Deutschen Ärztebundes zur Förderung der Leibesübungen 1928. Gustav Fischer, Jena, 1928.

Danach ist die Einwirkung von Leibesübungen auf das Längenwachstum verhältnismäßig gering, das Breitenwachstum wird aber auf das günstigste gefördert. Das lange Sitzen und die starke geistige Anspannung, die die Schule mit sich bringt, sind geeignet, die körperliche Entwicklung ganz erheblich zu beeinträchtigen und zum Entstehen einer Sitzschädigung im Sinne eines Haltungsverfalles zu führen.

Diese ist von den echten Rückgratverkrümmungen, über deren Entstehung, Vorbeugung und Beseitigung noch immer keine volle Einigkeit der Fachkreise herrscht, scharf zu trennen.

Es bedarf über den üblichen Turnunterricht hinaus im Rahmen der Schule einer planmäßigen Körpererziehung.

Für deren Ausgestaltung stellten auf der Jahresversammlung 1928 des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege*) Professor Schede-Leipzig und Oberturnlehrer Samel-Berlin die nachstehenden Leitsätze auf:

A. Leitsätze „Schede“:

1. Das tatsächliche Bestehen einer Sitzschädigung bei der Mehrzahl der Schulkinder wird nachgewiesen.
2. Die Sitzschädigung ist eine ernste Entwicklungsstörung, die aus Mangel an Bewegung, Licht und Luft entsteht.
3. Die Sitzschädigung ist erkenntlich am Verfall der Haltung und an Unregelmäßigkeiten des Wachstums.
4. Die Schule verursacht diese Schädigung und ist daher verpflichtet, sie zu verhüten und zu beseitigen. Sie ist auch allein in der Lage dazu.
5. Das wirksamste Mittel ist eine planmäßige körperliche Erziehung, die mit der geistigen Erziehung organisch verbunden sein muß. Die Aufgabe der Schule ist die Erziehung des ganzen Menschen, die Entwicklung aller seiner Anlagen zur höchsten Leistungsfähigkeit.
6. Die Schule darf sich diese Aufgabe nicht zerstückeln und entreißen lassen.

   Sonderveranstaltungen von schulfremden Stellen können nur als Provisorium gelten. Sie verschieben die Verantwortlichkeit und verschleiern das Ziel, sie bieten einer Auswahl von Kindern Halbes, wo allen etwas Ganzes geboten werden muß.

   Die Schule selbst hat das größte Interesse daran, daß sie die körperliche Erziehung fest in der Hand behält.
7. Die Durchführung einer planmäßigen körperlichen Erziehung in der Schule hat die Erfüllung folgender Forderungen zur Voraussetzung:
   a) Die Schulen gehören heraus aus dem Zentrum der Städte. Das Ideal ist die Randschule in freier Umgebung am Rande der Stadt mit ungeteilter Arbeitszeit, wo die Kinder ihre sämtlichen Schularbeiten erledigen und sich außerdem körperlich betätigen können.
   b) Zwischen den Unterrichtsstunden muß den Kindern reichlich Gelegenheit zu ausgiebiger Bewegung in freier Luft gegeben werden. Vier Bewegungsviertelstunden, die gründlich ausgenutzt werden, sind besser als eine tägliche Turnstunde nach fünfstündigem Aufenthalt in geschlossenen Räumen.
   c) Die Einflechtung von kurzen Haltungs- und Atmungsübungen in den Unterricht ist ein weiteres vorzügliches Mittel, um die Klasse frisch und leistungsfähig zu halten.

---

*) Mitteil.-Blätter des Dtsch. Vereins f. Schulges.-Pflege, „Verhandlungen der XXIII. Jahresvers. d. Vereins am 10., 11. u. 12. Sept. 1928 in Leipzig“, S. 95.

8. Von der Sitzschädigung (Haltungsverfall), welche Folge mangelnder körperlicher Erziehung ist, und welche die Mehrzahl der Kinder betrifft, sind scharf zu trennen die echten Verkrümmungen der Wirbelsäule (Skoliose). Diese entstehen nicht in der Schule und durch die Schule, sondern durch eine Rachitis der Wirbelsäule oder durch angeborene Anomalien. Ihre Behandlung ist nicht Aufgabe der Schule, sondern ausschließlich Aufgabe des Arztes.

B. Leitsätze „Samel":

Die heutige Pädagogik geht von der Persönlichkeit des Kindes, des Einzelwesens, aus. Deshalb kann die körperliche Erziehung der Jugend nicht als ein Unterrichtsfach bewertet und als allgemeiner, gleichmäßiger Massenunterricht betrieben werden.

Auf allen Stufen ist sowohl auf psychische Eigenart, als auch auf physische Veranlagung des einzelnen Kindes Rücksicht zu nehmen.

Jedes Kind ist zur Höchstentfaltung seiner körperlichen Kräfte zu veranlassen.

Auch für die Körpererziehung muß das alte Wort gelten: „Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir."

Bei der gegenwärtigen und geplanten Ausbreitung der Leibesübungen wird es aber zur besonderen Notwendigkeit, die genaue Anpassung an den Körper des einzelnen Kindes vorzunehmen.

Intensivierung der Körpererziehung ohne Individualisierung könnte zu nachteiliger Auswirkung führen!

Deswegen verdienen die Beobachtungen Schlesingers *) Beachtung, die eine Grundlage für eine vernünftige Dosierung der Körperübungen bieten sollen.

Besonders notwendig ist ein derartiges Vorgehen bei der an sich mit Recht geforderten, stärkeren Einführung der Leibesübungen an den Hilfsschulen usw.

Die wichtigen Arbeiten und Versuche des Privatdozenten Dr. Jaensch **) zur frühzeitigen Erkennung und Behandlung körperlich-geistiger Entwicklungsstörungen, über die bereits im Jahrbuch 1927 berichtet worden ist, sind fortgesetzt worden. Wenn ein abschließendes Urteil auch jetzt noch nicht gefällt werden kann, so sind sie auch auf Grund der neueren Ergebnisse weiterhin als sehr aussichtsreich und ernster Nachprüfung wert zu bezeichnen. Zur weiteren Förderung der Angelegenheit hat die Stadt Berlin zusammen mit der II. med. Klinik der Charité (Prof. Dr. v. Bergmann) unter Leitung von Dr. Jaensch eine öffentliche Untersuchungs-, Beratungs- und Behandlungsstelle für Kinder eingerichtet.

Wiederholt bearbeitet werden auch die Fragen der hygienischen Volksaufklärung im Rahmen der Schule.

---

*) Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, 42. Jahrg., 1929, Nr. 13, S. 361.

**) Dtsch. Zeitschr. f. öfftl. Ges.-Pflege, 4. Jahrg., 1928, Heft 9/12, „Neue Wege und Möglichkeiten bei Erkennung und Behandlung körperlich-geistig Minderwertiger und Schwacher".

Von dieser wird sicher im allgemeinen noch mehr geredet, als dem gegenwärtigen, tatsächlichen Stande der Arbeit entspricht.

Bisher versprach man sich, soweit der Schularzt als Träger in Frage kommt, sehr viel von Vorträgen an Elternabenden usw., doch haben sich diese doch nur teilweise eingeführt.

Neuerdings erhebt Engelsmann*) erneut die Forderung, die Schulärzte möchten die Reihenuntersuchungen mehr für die Aufklärung ausnutzen, sie also mit geeigneten Vorträgen verbinden und überhaupt die belehrende Einwirkung auf die Untersuchten und die anwesenden Eltern und Lehrer intensivieren.

Man wird diesen Vorschlägen nur beitreten können. Sicher wird die Reihenuntersuchung hierzu noch zu wenig benutzt. Daß recht viele der Untersuchten tatsächlich gar nicht recht wissen, um was es sich eigentlich handelt, ergab sich bei im Berichtszeitraum gemachten recht interessanten und nachahmenswerten Versuchen, die Untersuchten über die schulärztliche Arbeit Aufsätze machen zu lassen (Benjamin).

In dem viel bearbeiteten Problem der Aufklärung der Jugend über die Großstadtgefahren (sexuelle Aufklärung) stehen wir jetzt vor einem sehr beachtlichen Großversuch.

Die Stadt Berlin hat die allgemeine Einführung solcher Vorträge beschlossen und dafür die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt:

Richtlinien für die Durchführung der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten
(gem. Beschluß des Magistrats vom 23. November 1927).

1. Eine Warnung der Schüler und Schülerinnen vor den Gefahren des leichtfertigen Verkehrs und des Alkoholgenusses (Aufklärung über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten) ist erforderlich. Der biologische Unterricht der Schule wird dadurch nicht berührt.
2. Die Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten soll erfolgen bei den Volksschulen bei Ablauf der gesetzlichen Schulpflicht bzw. bei Schulabgang, desgleichen bei den Mittel-, Real- und höheren Schulen, bei den Berufsschulen im zweiten Jahr der Berufsschulpflicht. Die Eltern (Mütter) werden bei einem Elternabend entsprechend über Sinn und Absicht des Vortrages jedesmal vorher unterrichtet.
3. Die Vorträge über die Geschlechtskrankheiten sind nur besonders geeigneten Ärzten, nach Möglichkeit den Schulärzten, zu übertragen. Es ist erwünscht, daß jeder Arzt selbst einen derartigen Vortrag gehört hat, ehe er selbst zu den Jugendlichen spricht.
4. Die Vorträge haben sich innerhalb eines bestimmten Rahmens zu halten.
   Es wird einzugehen sein auf die Folgen des Alkoholgenusses und des leichtfertigen Verkehrs und deren Vermeidung, auf den Begriff der Infektion, sowie auf Wesen und Wirkung der spezifischen Infektionserreger (Gonorrhoe und Lues) einschließlich der Folgezustände der sogenannten Geschlechtskrankheiten.

Nach längeren Verhandlungen darf nunmehr mit der Zustimmung des Provinzialschulkollegiums gerechnet werden, so daß die praktische Durchführung zur Schulentlassung Ostern 1930 beginnen dürfte.

*) Hygienischer Wegweiser, 3. Jahrg., Heft 12, 1928, S. 296.

Große Beachtung verdienen auch die auf Grund des bekannten preußischen Ministerialerlasses von 1926 getroffenen Maßnahmen, den Lehrer durch Ausbildung in Gesundheitslehre und Schulgesundheitspflege selbst zu einem Hauptträger hygienischer Volksaufklärung zu machen.

Hier sei wegen Raummangels nur kurz auf die einschlägigen Mitteilungen von König*), Schwarz und Hagen**) verwiesen.

Danach ist die Ausbildung zahlenmäßig ganz gut fortgeschritten. Über Art und Inhalt und Ausbildung bestehen aber, wie nicht anders zu erwarten, weitgehende Meinungsunterschiede.

Auf dem Gebiete der Schulspeisung sei hier nur der Bestrebungen Erwähnung getan, die auf eine Beseitigung oder Einschränkung derselben durch Streichung der Reichsmittel hinarbeiten.

Eine Berechtigung hierzu ist nicht vorhanden.

Mit der eingetretenen Verbesserung der Größen- und Gewichtsverhältnisse kann die Beseitigung nicht begründet werden, da es, wie oben ausgeführt, noch durchaus zweifelhaft ist, ob derselben eine entsprechende Reparation des gesamten Gesundheitszustandes entspricht. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so könnte damit der Fortfall der Schulspeisung nicht begründet werden.

Die rückliegenden Jahre haben gezeigt, daß die Schulspeisung durchaus keine ausschließliche Notmaßnahme für hungrige Kinder, sondern für viele Kinder eine hygienische Notwendigkeit ist, um einen schadenfreien Schulbesuch zu ermöglichen.

Die Schulspeisung ist also weit mehr als eine reine Wohlfahrtsmaßnahme! Sie gehört zu jedem ordentlichen Schulbetrieb und muß eine Dauereinrichtung werden!

Auf dem Gebiete der Erholungs- und Kurfürsorge sind die bereits im Vorjahre erwähnten Maßnahmen zur rationelleren Ausnutzung und Ausgestaltung der vorhandenen Einrichtungen fortgeführt worden.

Man hat im Berichtszeitraum sich besonders bemüht, die Aussendungsfürsorge auch für die Berufsertüchtigung auszubauen.

Erwähnenswert sind hier die Versuche, die die Stadt Kiel mit der Aussendung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in Erholungsfürsorge gemacht hat. Die Verschickungen erfolgten auf durchschnittlich 4 Wochen. Die Kosten wurden zu $1/5$ von den Eltern, zu $2/5$ von den Versicherungsträgern und $2/5$ durch besondere Fonds aufgebracht. Die Erfolge wurden als „gut" bezeichnet. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Verschickungen von Schulentlassenen auf größere Schwierigkeiten stoßen als solche von Schulkindern, so sollte doch das Beispiel Kiels zur Nachahmung anregen.

---

*) Volkswohlfahrt 1929, Heft 1 u. 2.

**) Schwarz und Hagen in „Hygienischer Wegweiser" 1929, Heft 6.

Nachteilig wirkt sich für die gesamte Kurfürsorge der Schulkinder nach wie vor die Tatsache aus, daß bei der gegenwärtigen Ferienregelung bei der Aussendung eine Störung des Unterrichts meist nicht vermieden werden kann, was viele Eltern gerade bei den oft körperlich besonders bedürftigen Besuchern der höheren Lehranstalten abhält, in eine Aussendung zu willigen.

Schon aus diesem Grunde wird man vom Standpunkte der Schulgesundheitspflege die gegenwärtigen Bestrebungen auf Änderung der geltenden Ferienordnung warm begrüßen müssen.

Hinzukommt, daß aber auch planmäßige — ausländische — Studien über die Schwankungen der Leistungsfähigkeit der Schüler zu dem Ergebnis geführt haben, daß eine mindestens zweimonatige Sommerpause nötig ist.

Im Rahmen der Besprechung der Erholungsfürsorge möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die Schullandheime hier immer mehr an Bedeutung gewonnen haben und sich auch als wichtige Einrichtung der Schulgesundheitspflege bewähren.

Auf dem Gebiete der Schulzahnpflege ist mitzuteilen, daß das Deutsche Zentralkomitee für Zahnpflege an den Schulen Grundsätze für deren Ausgestaltung beschlossen hat, deren wichtigste die Forderung der regelmäßig, in einjährigen Abständen zu veranstaltenden, zahnärztlichen Durchuntersuchungen aller Schulkinder ist.

Große Erregung hatte es in den letzten Jahren in weiten Kreisen der Lehrerschaft, der Ärzte und der ganzen Bevölkerung hervorgerufen, daß nach Mitteilungen eines bedeutenden Gelehrten (Prof. Stock) das allgemein auch in der Schulzahnpflege als Füllungsmaterial verwandte und ohne unverhältnismäßige Kosten nicht ersetzbare Kupferamalgam geeignet sei, vielfach schwere Gesundheitsschädigungen, besonders auch nervöser Art, hervorzurufen.

Eingehende im Berichtszeitraum im Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin vorgenommene Untersuchungen*) lassen schon jetzt den Schluß zu, daß diese Befürchtungen der Berechtigung entbehren. Damit ist eine schwere Bedrohung der öffentlichen Schulzahnpflege erfreulicherweise abgewandt.

Hiermit bin ich im wesentlichen am Ende meiner Aufgabe, die Entwicklung der Schulgesundheitspflege im letzten Jahre in ihren Hauptzügen darzustellen.

Es sind ohne Zweifel vielerlei äußerst wichtige Aufgaben der Schulgesundheitspflege im abgelaufenen Jahre erkenntnismäßig ganz erheblich gefördert worden. Die praktische Durchführung wird hoffentlich nicht auf sich warten lassen.

Ein Gebiet aber ist zweifellos von den Schulärzten noch recht vernachlässigt, das Gebiet der Unterrichtshygiene selbst.

---

*) Borinski in „Zahnärztliche Mitteilungen" 1929, Heft 35.

Mit vollem Recht hat Aschenheim*) in einem Aufsatz die Frage gestellt, ob die Schulärzte wirklich ihre Pflicht erfüllen, wenn sie sich zwar mit allerhand Körperfehlern beschäftigten, das vielfach wichtigste, ursächliche Moment aber — den Unterricht — außer Betrachtung lassen.

Dies muß ohne Zweifel in Zukunft anders werden.

Die hier vorhandenen Schwierigkeiten liegen auf der Hand.

Eine Lösung kann nur gefunden werden durch die immer engere Ausgestaltung der Verbindung der Schulärzte zur Lehrerschaft, die vom Nebeneinanderarbeiten zum Zusammenarbeiten und endlich zur Symbiose gesteigert werden muß. Dies ist eine grundlegende Zukunftsaufgabe der Schulgesundheitspflege.

III. SCHULKINDERPFLEGE

A. ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN

VON ERNA CORTE

Tagesstätten.

Der Ausbau der Kindertagesheime ist im letzten Jahre sowohl nach der Seite der Qualität als der der Quantität stark gefördert worden. Die Schaffung von Neueinrichtungen für Kleinkinder spielte im besonderen eine Rolle auf dem Lande, wo noch ein außerordentlicher Mangel an Kindergärten besteht. In der Fachliteratur wurde mit großem Nachdruck auf die sich daraus ergebenden Mißstände hingewiesen, so z. B. aus Ostpreußen, Schlesien, Thüringen und Brandenburg. Bei einer im Frühjahr 1929 von der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt einberufenen Sachverständigenkonferenz „Die Not der Kinder wandernder Landarbeiter" wurde ebenfalls die Schaffung entsprechender Einrichtungen verlangt. Auch die Zeitschrift „Das Land" brachte mehrfach Vorschläge für die Vermehrung der Kindergärten und die Schulung hierfür geeigneter Hilfskräfte.

Handelt es sich auf dem Lande im wesentlichen um die außerhäusliche Betreuung von Kleinkindern, so ist in der Stadt die Bereitstellung von Tagesheimen für Kinder aller Altersgruppen gleich dringlich. Allgemein läßt sich sagen, daß das Bedürfnis nach Horten von der Größe der Städte, der Zahl der Industriearbeiterinnen und den Wohnungsverhältnissen abhängig ist. Städte unter 20 000 Einwohnern haben selten Einrichtungen entsprechender Art. Bei Neueinrichtungen werden in den Großstädten jetzt zumeist Kindertages-

*) Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, 42. Jahrg., 1929, Nr. 13, S. 375.

heime geschaffen, die sowohl Kleinkinder als Schulkinder aufnehmen und somit den arbeitenden Müttern Gelegenheit bieten, die Kinder verschiedenen Lebensalters einem Heim anzuvertrauen. Im Laufe des letzten Jahres sind des öfteren in größeren Siedlungsbezirken mit Kleinwohnungen Kindertagesheime in das Bauprojekt mit einbezogen worden; es wurden auch Versuche unternommen, in diesen Tagesheimen eine besonders enge Arbeitsgemeinschaft mit den Bewohnern der Siedlung herzustellen.

Eine Übersicht über den Gesamtbestand an Kindergärten, Horten, Tagesheimen im Deutschen Reiche liegt bisher nicht vor. Von Thüringen aus ist im Berichtsjahr eine Zusammenstellung dieser Art vorgenommen worden, die über die Zahl der Einrichtungen, die Zahl der Plätze und über das Personal und seine Ausbildung genauen Aufschluß gibt.

Kinderspeisung.

Die Frage der Kinderspeisung hat im Laufe des letzten Jahres lebhafte Erörterungen ausgelöst. Von der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung wurde im Juni 1928 eine Denkschrift über die Notwendigkeit eines Schulfrühstücks für die Kinder abgefaßt, der eine Erhebung bei den Groß-Berliner Jugendämtern und Stadtärzten über die Versorgung der Berliner Schulen mit Frühstücksmilch zugrunde lag. Die Denkschrift erhebt die Forderung eines Milchfrühstücks von hygienisch einwandfreier Beschaffenheit für alle Schulkinder. Im Gegensatz dazu gaben die Fürsorgeärzte der Stadt Gelsenkirchen ein Gutachten gegen die Verabreichung eines Milchfrühstücks ab mit der Begründung, daß es als Mittel für wirklich unterernährte Kinder nicht ausreichend und für Kinder, die ein Frühstück des Morgens daheim in Ruhe einnehmen, überflüssig sei. Das Gelsenkirchener Gutachten kam insgesamt zu einer Ablehnung der Kinderspeisung, wie sie bisher mit Reichs-, Staats- und Kommunalmitteln durchgeführt worden ist. Veranlaßt durch diese Stellungnahme faßte eine am 14. Februar 1929 in Barmen tagende Vollversammlung der Vereinigung der Vorsitzenden der rheinischen Wohlfahrts- und Jugendämter einen Beschluß, der seinerseits wiederum im Gegensatz zu dem Gelsenkirchener Gutachten steht. Man veröffentlichte eine Entschließung, in der es u. a. heißt: „Die Kinderspeisungen bilden unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch einen wichtigen Bestandteil der Kindergesundheitsfürsorge und sind auch nach den Urteilen erfahrener Kommunalärzte und Schulmänner für absehbare Zeit nicht zu entbehren. Die Vollversammlung spricht sich für Fortführung der Kinderspeisungen aus und erwartet auch fernerhin von der Provinz sowie von Staat und Reich die Bereitstellung entsprechender Mittel." Auch die übrige, im Laufe des letzten Jahres erschienene Literatur sieht die Notwendigkeit der Beibehaltung von Kinderspeisungen für gegeben an.

Erholungsfürsorge.

In der Erholungsfürsorge sind Bestrebungen zur Erzielung größerer Planmäßigkeit deutlich erkennbar. Sie kamen im Laufe des letzten Jahres sowohl in der Literatur zum Ausdruck — hier sei vor allem auf das von Oberregierungsrat Dr. Marie Baum u. a. bearbeitete und vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt herausgegebene Buch „Beiträge zur planmäßigen Ausgestaltung der Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche" (Verlag Herbig, Berlin) hingewiesen —, als in einer Reihe von Tagungen, deren Berichte ebenfalls zum Teil bereits gedruckt vorliegen*). — Als neuere Bestrebungen, die im Laufe des letzten Jahres eine Ausdehnung erfuhren, seien erwähnt: die Zeltlager des Vereins der Kinderfreunde, die nach dem Versuch in Seekamp bei Kiel von 1927 im letzten Jahre an einer Reihe von Plätzen errichtet wurden, und die Schullandheimbewegung, die als Verbindung von Unterricht und Erholungsfürsorge weiteren Boden gewann. Beide Bestrebungen würden nach der von Dr. Marie Baum in dem obengenannten Buch gebrauchten Unterscheidung der Erholungspflege zuzurechnen sein, d. h. den Maßnahmen, die im wesentlichen vorbeugender Art sind.

Der derzeitige Bestand an Heimen der Erholungs- und Heilsürsorge für Kinder und Jugendliche beträgt 1319 nach der im Sommer 1928 erschienenen 2. Auflage des Reichsverzeichnisses der Kinderheil-, Genesungs- und Erholungsanstalten des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder", Berlin.

Jugendwohlfahrtsgesetzgebung.

Zu dem für die Regelung der Erwerbsarbeit von Kindern und Jugendlichen wichtigen Arbeitsschutzgesetz erschien im Laufe des Berichtsjahres ein neuer Entwurf, der in Fachkreisen lebhaft erörtert wurde. Eine Einbeziehung der in der Landwirtschaft arbeitenden Kinder ist gleichwie im ersten amtlichen Entwurf von 1927 nicht vorgesehen.

Die Erörterungen über das Gesetz betreffend die Rechtsstellung des unehelichen Kindes wurden ebenfalls weitergeführt. Eine Orientierung über die bisher erschienenen Entwürfe und die Diskussion bietet der vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt im Frühjahr 1929 herausgegebene Führer: „Die Probleme der gesetzlichen Regelung des unehelichen Kindes**)."

Die auf Grund des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor

---

*) Kindererholungsheim und Heilstätten im Rahmen der Gesundheitsfürsorge. Schriften des Deutschen Verbandes evangelischer Kindererholungsheime und Kinderheilstätten. Berlin-Dahlem, Wichernverlag 1928. — Bericht über die Tagung des Reichsverbandes katholischer Anstalten der Kindergesundheitspflege in Norderney. Sonderdruck aus Jugendwohl, Heft 6, 1928 und Heft 1, 1929. Freiburg, Caritasverlag 1928. Selbstverlag.

**) Berlin, Selbstverlag, 156 Sp.

Schmutz- und Schundschriften errichteten Prüfstellen traten in Tätigkeit. Die Oberprüfstelle in Leipzig gab eine Reihe grundsätzlicher Entscheidungen heraus, in denen sie z. B. die Begriffsmerkmale „Schmutz" und „Schund" herauszuarbeiten und eine Klärung über das Verbot von Abbildungen zu geben versuchte. Bis zum April 1929 wurden etwa 50 Schriften auf die Reichsverbotsliste gesetzt.

Eingehende Erörterungen wurden zudem über die Fürsorgeerziehung gepflogen, für die auch Vorschläge zu einer gesetzlichen Neuregelung gemacht wurden. Gefordert wurden vor allem die Übertragung der Fürsorgeerziehung an die Jugendwohlfahrtsbehörden und die reichsrechtliche Schaffung der freiwilligen Fürsorgeerziehung.

B. BERUFSSCHULE UND WOHLFAHRTSPFLEGE
VON J. SCHULT

Zwischen Berufsschule und Jugendpflege bestehen mehr äußere und innere Verbindungen, als Außenstehende, sogar Berufsschullehrer, zunächst annehmen. Seit Kerschensteiner der Berufsschule ihren Anteil an der staatsbürgerlichen Erziehung zugewiesen hatte und seit Preußen in der etwa 1905 begonnenen, sozialistischen und antimilitaristischen Jugendbewegung eine Gefahr erblickte, wurde das Bestreben, die Berufsschulpflicht wenigstens für die männliche Jugend einzuführen, immer stärker. Hier und da ist sie im Gefolge von Veranstaltungen für erwerbslose Jugendliche während des Krieges oder gleich nachher entstanden. Es liegt nahe, daß an Schulen, die von der reifenden Jugend besucht werden, für jugendpflegerische Bestrebungen ein günstiger Boden ist, wie andererseits in sie die Wellen der Jugendbewegung hineinschlagen. Seien es mehr fürsorgerische oder pädagogische Gesichtspunkte, oft finden sich Lehrer und Lehrerinnen, die, ausgehend von der Schule, darüber hinaus ihre Schüler zu geselligen Veranstaltungen zusammenführen. Dabei spielt die Erkenntnis, auf diese Weise die so dringend nötige, engere Fühlung zwischen der Schule und dem Schüler herstellen zu können, eine treibende Rolle, wenn nicht gar eine größere Sicherung des Unterrichtserfolges damit erzielt werden soll. Die heutigen Bestrebungen, die heranreifende Jugend vor Schund und Schmutz in Wort, Bild und Umgang zu bewahren, finden einen ihrer natürlichsten Anknüpfungspunkte in der Berufsschule. Manchen Lehrer mag auch das Gefühl der Unzufriedenheit mit der reinen Unterrichtstätigkeit zur Jugendpflege treiben, andere wieder die Neigung, für eine Liebhaberei jungen Nachwuchs zu gewinnen.

Die Beziehungen zwischen der Berufsschule auf der einen, der Jugendfürsorge und Jugendpflege auf der anderen Seite sind außerordentlich mannigfaltig, so daß ich für die Übersicht, die ich zu geben habe, zunächst die wirtschaftliche und die erziehliche Jugendfürsorge in ihren Beziehungen zur Schule darstelle, sodann die Gesundheitsfürsorge, endlich die geistige Jugendpflege und Geselligkeit.

Wirtschaftliche und erziehliche Jugendfürsorge macht sich zunächst einmal nötig, um einen befriedigenden Schulbesuch zu erzielen. Die Hemmungen, die dem Schulbesuch entgegenstehen, sind Schulunlust, schlechte, familiäre Erziehungsverhältnisse, Jugendtorheiten, Abzüge vom Arbeitslohn für versäumte Arbeitsstunden, wobei der Schulbesuch die Ursache ist, wirtschaftliche Notlage der Eltern, Widerstände der Arbeitgeber, körperliche Gebrechen und Krankheiten. Wo die Berufsschulpflicht noch jung ist, hat sich die Bevölkerung noch nicht recht daran gewöhnt, und die Zahl der Versäumnisse ist anfänglich groß. Dagegen lediglich mit polizeilichen oder gerichtlichen Strafen vorzugehen, empfiehlt sich nicht. Darum ist vielfach die Hilfe der Wohlfahrts- und Jugendämter in Anspruch genommen worden. Diese verfügen über ein geschultes Personal von Försorgern und Fürsorgerinnen, denen die Aufgabe zufällt, Maßnahmen zur Hinwegräumung der Hemmungen einzuleiten. In mehreren größeren Städten haben Mädchenschulen eigene hauptamtliche Schulpflegerinnen, die neben anderen Arbeiten die Aufgabe der Fürsorgerin haben. Eine der ersten dieser Städte war Charlottenburg. Bei dieser Lösung entstehen gelegentlich Reibungen zwischen Schule und Fürsorgestelle, die jedoch bei verständigem Verhalten der beteiligten Personen leicht zu überwinden sind. Ob zweckmäßiger die Fürsorgebehörde oder die Schule hauptamtliche Personen mit dieser Aufgabe anstellt, ist eine örtlich verschieden zu regelnde Zweckmäßigkeitsfrage. In Hamburg sind an den Berufsschulen, die von den sogenannten Ungelernten besucht werden, Gewerbelehrer, für die Mädchen Gewerbelehrerinnen unter Verringerung der ihnen auferlegten Unterrichtsstundenzahl als Schulpfleger tätig. Das hat sich besonders in den ersten Jahren nach der Einführung der Berufsschulpflicht sehr bewährt. Die Schule kam auf diese Weise in gute Fühlung mit der Bevölkerung, und die Lehrkräfte lernten die Umwelt ihrer Schüler aus eigenster Anschauung heraus genauer kennen. Neuerdings taucht allerdings verstärkt die Frage auf, ob diese Tätigkeit nunmehr nicht durch die niedriger bezahlten, beruflich als Fürsorger ausgebildeten Kräfte ausgeübt werden könnte. In zahlreichen Fällen sind Schulpfleger doch nicht imstande, die rechte Abhilfe zu leisten; dazu müssen sie sich an die zuständigen Dienststellen anderer Behörden wenden. Wenn Berufsschullehrer eine solche Tätigkeit ausüben, so hat das eine erfreuliche Wirkung auf sie selbst; sie lernen dadurch die Aufgabengebiete von Behörden kennen, zu denen sie im gewöhnlichen Verlauf ihres Berufs- und Privatlebens vielleicht niemals in Beziehungen treten.

Bei derartiger Tätigkeit stellt sich oft genug heraus, daß der Junge oder das Mädchen Beschäftigung hat, die entweder in körperlicher oder in geistiger oder gar in sittlicher Beziehung zu Bedenken Veranlassung gibt. Eine nachträgliche Änderung der Berufswahl ist

zwar mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, geschieht immerhin gelegentlich doch. Bei den Ungelernten und Berufslosen, die ihre Zeit im Elternhause verbringen, ist jedoch noch oft, besonders im ersten Berufsschuljahr, eine weitgehende Berufsberatung nötig. Daran hat die Schule ein Interesse und sorgt dafür, daß die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Anspruch genommen wird. Das geschieht in schwierigen Fällen unter Zuhilfenahme von Fürsorgern oder Schulpflegern. Genau ebenso wird mit denjenigen verfahren, für die ein Arbeitswechsel oder Stellenwechsel erforderlich erscheint.

Zur Aufklärung dieser Fälle sind Hausbesuche in der Familie nötig. Dabei lernt der Schulpfleger die Umgebung des Schülers genauer kennen. Er wird in die Wohnungsnot, in die oft entsetzlichen Schlafstätten, in die äußerlichen Kennzeichen des mehr oder weniger soliden Familienlebens eingeführt. Er kann die Polizei, die Fürsorgestellen, Vereine und andere halböffentliche Einrichtungen anrufen und die Mißstände mit deren Hilfe zu beseitigen versuchen.

Ihm bietet sich besonders in Großstädten sehr häufig ein Bild schwersten Elends. Gewiß kann er durch Aufmunterung der Familie den Lebenswillen anfachen und damit auch den Willen zu einer sinngemäßen Erziehung der heranreifenden Kinder. Aber mit Moralpredigten allein kommt er nicht weiter. Er muß sich in allen Fällen, wo Aussicht auf Besserung besteht, als getreuer Helfer der Familie erweisen, indem er sie berät, die Behörden auf sie aufmerksam macht, Formalitäten, die die Familie nicht kennt, für sie erledigt, bis er weiß, daß alles in guten Händen ist. Der Schulpfleger erntet dann sicher zumeist den rührenden Dank der Betroffenen. Er kann unter Darlegung der besonderen Notlage der Familie bewirken, daß die Arbeitsfähigen im Nachweis aus besonderen Gründen bevorzugt vermittelt werden; er kann unter Darlegung der von ihm vorgefundenen Zustände die Wohlfahrtsbehörden veranlassen, helfend einzugreifen.

Es gibt genügend Fälle, wo diese Tätigkeit allein den gewünschten Erfolg nicht erzielt, wo es sich vielmehr um schwer erziehbare Jungen oder Mädchen handelt. Diese bilden manchmal auch eine Gefahr für ihre Mitschüler und -schülerinnen in der Berufsschule. In solchen Fällen ist Erziehungshilfe nötig, die neuerdings auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und des Reichsjugendgerichtsgesetzes öffentlich geordnet worden ist. Die Berufsschule darf hierbei nicht die Hände in den Schoß legen oder lediglich angeforderte Auskünfte erteilen. Vieles entzieht sich dem Auge der Jugendämter oder der Jugendgerichte. Vorbeugende Jugendfürsorge ist die beste. An ihr kann und muß die Berufsschule in hohem Grade beteiligt sein. Einem tüchtigen Schulpfleger drängen sich derartige Arbeitsgelegenheiten besonders in Großstädten und in Industriegegenden auf. Er wird daher immer mit den Vormundschafts-

behörden, Jugendämtern und Jugendgerichten in enger Fühlung stehen müssen. Manchmal wird die Überweisung des straffälligen Jugendlichen an die Berufsschule genügen, um ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen.

Der Versuch, schwer erziehbare Mädchen innerhalb eines Berufsschulhauses in einem Heim zu vereinigen, dürfte wohl keine Aussicht auf allgemeine Nachahmung haben. Er enthält zuviel Gefahrenpunkte, und die mit ihm verbundenen Vorteile sind unsicher und wahrscheinlich ganz einseitig auf eine verschwindend kleine Auswahl von Schülerinnen beschränkt. In neuerer Zeit wird ja ganz allgemein wieder die Frage nach dem Wert oder den Gefahren der Anstaltserziehung Schwererziehbarer gestellt. — Eine regelmäßige Meldung der aus den Jugendgefängnissen oder den sonstigen Gefängnissen zur Entlassung kommenden, berufsschulpflichtigen Jugendlichen ist schon an manchen Orten durchgeführt.

In das Fürsorgegebiet gehört endlich die Betreuung der schwangeren Berufsschülerinnen. Auch hier sind es natürlich die Fürsorgebehörden, die sich solcher Fälle annehmen. Die Mitwirkung der Berufsschule kann aber meistens nicht entbehrt werden. Eine deutsche Großstadt vereinigt die schwangeren Berufsschülerinnen in einem Heim, wo sie von einem Arzt und ausgebildeten Pflegerinnen Unterricht über das Verhalten von Schwangeren und Unterricht in der Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern erhalten. Sie haben dabei Gelegenheit, sich hauswirtschaftlich praktisch zu betätigen. Im allgemeinen wird die Betreuung der Schwangeren jedoch den Jugendämtern überlassen.

Die Gesundheitsfürsorge ist das zweite große Fürsorgegebiet, das die Mitwirkung der Berufsschule in Anspruch nimmt. An der Spitze der Maßnahmen steht die ärztliche Überwachung der Berufsschüler und -schülerinnen. In zahlreichen Großstädten, auch in vielen mittleren Städten, hier und da sogar in Landkreisen oder Regierungsbezirken (Düsseldorf), ist die schulärztliche Überwachung durchgeführt. Die Organisation ist sehr verschieden. Am häufigsten ist die Übertragung dieser Aufgabe auf die Amtsärzte (Stadtärzte, Kreisärzte), die sie neben anderen Aufgaben ausführen. An manchen Stellen sind nebenamtlich, an anderen hauptamtlich Schulärzte für Berufsschulen tätig. Gegen die nebenamtliche Beschäftigung wird das geringe Interesse der Ärzte an ihr geltend gemacht, gegen die hauptamtliche die Tatsache, daß derartige Ärzte der Behandlungspraxis entzogen werden. Für weibliche Berufsschulen werden neuerdings Schulärztinnen berufen. Die Tätigkeit ist oft nur gelegentlich. Wenn Fälle vorkommen, wo eine ärztliche Untersuchung erforderlich erscheint, veranlaßt die Schule das Nötige. Derartige gelegentliche Untersuchungen finden dann außerhalb der Schule im Amts- oder Sprechzimmer des Arztes statt. An anderen Stellen hält der Schularzt gelegentlich eine Sprechstunde ab, die

freiwillig von den Schülern aufgesucht werden kann; außerdem senden die Lehrer Schüler dahin, deren Untersuchung sie wünschen. Am zweckmäßigsten ist die Überwachung dort geregelt, wo während der Berufsschulzeit allgemeine Reihenuntersuchungen stattfinden und wo über jeden Schüler ein ärztlicher Überwachungsbogen geführt wird, in den der Arzt, der Lehrer oder eine Schreibkraft die nötigen Eintragungen machen. Besonders interessant wird das Beobachtungsmaterial dann, wenn der Gesundheitsbogen aus der Volksschule entweder durch Anlage in der Berufsschule ergänzt oder einfach fortgeführt wird. Auch dem Lehrer bietet sich durch Einsichtnahme in die Gesundheitsbogen manche Gelegenheit, Eigenarten seiner Schüler richtiger zu beurteilen, als es ohne dies möglich wäre. Eine Reihenuntersuchung ist besonders im ersten Berufsschuljahr nötig, um diejenigen ausfindig zu machen, deren dauernde Beobachtung oder Überweisung in Fürsorge nötig ist. Neuere Untersuchungen haben sich mit Haltungsfehlern der Jugendlichen beschäftigt und festgestellt, daß in einer immerhin bedenklichen Anzahl von Fällen ernste Gefahr für dauernden Schiefwuchs besteht, wenn nicht vorbeugend eingegriffen wird. Solche vorbeugenden Maßnahmen bestehen in orthopädischem Turnen. Aus mancherlei Gründen sind besondere Kurse für berufsschulpflichtige Schüler und Schülerinnen nötig. Als Leiter solcher Kurse kommen fachmännisch ausgebildete Berufsschullehrer und -lehrerinnen in Frage. An männlichen Berufsschulen wird bei Reihenuntersuchungen auch auf Geschlechtskrankheiten untersucht. Für weibliche Berufsschulen kommt die gleiche Maßnahme, so wünschenswert sie sein mag, nicht in Frage, teils aus Mangel an Einrichtungen, teils wegen der Schwierigkeit der Feststellung, teils aus erziehlichen Gründen. Man wird sich da mit denjenigen Fällen begnügen müssen, wo ausreichender Verdacht vorliegt. Am besten ist die gesundheitliche Überwachung da geordnet, wo ausreichend Schulärzte und -ärztinnen zur Verfügung stehen, so daß jährlich eine Gesamtuntersuchung aller Schüler und Schülerinnen stattfinden und nach Bedarf, vielleicht monatlich einmal, eine Sprechstunde im Schulgebäude abgehalten werden kann.

Eine besondere Bedeutung kommt der Zahnpflege zu. Auf diesem Gebiet hat Bonn unter Professor Kantorowicz Vorbildliches geleistet. Auch Hamburg und andere Orte haben besondere Schulzahnkliniken. Die Behandlung erfolgt gegen eine ganz geringe, einmalige, jährliche Gebühr. Der Erfolg wird dadurch angestrebt, daß schon die ersten Anzeichen einer Zahnerkrankung behandelt werden, so daß später keine schwereren Eingriffe nötig werden. Bei den jüngeren Jahrgängen hat sich diese Zahnpflege schon stark ausgewirkt. In Bonn besteht in einer dortigen Berufsschule eine solche Zahnklinik, die allerdings auch von Schülern und Schülerinnen anderer Schulen benutzt werden darf.

In manchen Berufsschulgebäuden sind eigene ärztliche Unter-

suchungsräume eingerichtet. So baut z. B. Hamburg kein neues Berufsschulhaus ohne ein Untersuchungszimmer mit Vorzimmer oder mit mehreren kleineren Umkleidekammern. In jeder Schule sind außerdem Brausebadeeinrichtungen vorhanden.

Stark werden die Schulärzte durch die Erholungsfürsorge in Anspruch genommen. Dieser stehen in den Berufsschulen stärkere Hemmungen entgegen als im allgemeinbildenden Schulwesen. Die überwiegende Mehrzahl der Berufsschüler und -schülerinnen steht in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis, und für eine längere Unterbrechung der wirtschaftlichen Tätigkeit ist die Zustimmung des Lehrherrn oder Arbeitgebers erforderlich. Die Rücksicht auf Verstimmungen hält die Eltern oft davon ab, für ihre Kinder einen Urlaub für Erholungszwecke beim Lehrherrn oder Arbeitgeber einzuholen. Es kommt auch nicht selten vor, daß der Lehrherr die versäumte Zeit durch Hinausschieben des Endtermins der Lehre einzuholen sucht. Bei Jugendlichen, die nicht im Lehrverhältnis stehen, ist Verlust der Arbeitsstelle zumeist die beklagenswerte Begleiterscheinung. Hier können die Bemühungen der Schule oft segensreich wirken. Die Behörden wenden sich gelegentlich auch an die Innungen oder Kammern, um deren Einfluß auf die ablehnenden Lehrherren und Arbeitgeber zu erhalten. Die weitere Entwicklung dieser Bestrebungen hängt von der Gewöhnung der Arbeitgeber an die Berufsschulpflicht und die damit zusammenhängenden Folgeerscheinungen ab. Wenn die Krankenkassen oder Versicherungsanstalten die Verschickung energisch fordern, sind die Widerstände leichter zu überwinden.

Der Erholungsfürsorge unterliegen in erster Linie Schüler und Schülerinnen mit heilbaren Leiden und solche mit unbefriedigendem, allgemeinen Körperzustand. Die Kuren müssen, wenn sie wirksam sein sollen, eine Dauer von mindestens sechs Wochen haben. Es gibt in Deutschland schon eine ganze Anzahl Erholungsheime, die nur mit Jugendlichen belegt werden. Die gemischte Belegung mit Kindern und Jugendlichen bewährt sich im allgemeinen nicht, noch weniger die Belegung eines Heimes mit Jugendlichen beider Geschlechter. Durch Zusammenwirken von Fürsorgestelle und Berufsschule wird in manchen Heimen eine regelmäßige Belegung erzielt, was für die Heime wegen der Wirtschaftlichkeit von großer Bedeutung ist (Dresden, Hamburg, Frankfurt, Stuttgart). Zahlen über den Umfang der Verschickung liegen bisher nur ganz vereinzelt vor. Es ist zu hoffen, daß im nächsten Jahrbuch Zusammenstellungen über eine größere Anzahl von Orten gegeben werden können. Bewährt hat sich, daß an größeren Berufsschulen eine interessierte Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schularzt die für die Verschickungsarbeit erforderlichen Verwaltungsarbeiten übernimmt und Fühlung mit den Fürsorgebehörden hält. Dies letztere ist darum nötig, weil in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle weder Krankenkassen noch

Versicherungsanstalten oder Eltern die Kosten tragen können, so daß in allen größeren Städten ein erheblicher Teil der Unkosten von den Wohlfahrtsämtern eingeworben werden muß. Es gibt Großstädte, die allein für die Verschickung von Berufsschülern und -schülerinnen jährlich mehr als 100 000 RM. aufwenden.

An allen Berufsschulen wird immer wieder und erfreulicherweise mit Erfolg versucht, Gruppen von Schülern oder Schülerinnen zum Wandern zusammenzubringen. Eifrig sind auf diesem Gebiet besonders die großstädtischen Berufsschulen. Das Wandern im Klassenverband wie an den allgemeinbildenden Schulen ist nur an Fachschulen möglich, da die Berufsschüler einer Klasse zahlreiche verschiedene Arbeitsstellen haben und ihre Ferien nicht beliebig erhalten können. So bilden sich denn Gruppen von Schülern oder Schülerinnen aus den verschiedensten Klassen. Sie nehmen natürlich die Vergünstigungen, die die Reichseisenbahnverwaltung für Jugendgruppen gewährt, ebenso die Vergünstigungen des Reichsverbandes deutscher Jugendherbergen in Anspruch. Vielfach besichtigen sie auf ihren Wanderungen industrielle oder sonst in ihr Fach schlagende Sammlungen, Museen, Anlagen. Hier und da sind in den Haushaltsplänen der Berufsschulen Mittel eingestellt, um bedürftigen Schülern Zuschüsse für solche Reisen zu gewähren. Auch Lehrherren, Innungen, Kammern geben als Prämien derartige Zuschüsse.

In den letzten Jahren ist die Ausnutzung des Wochenendes ebenfalls von vielen Berufsschulen als Gelegenheit zu gemeinsamen Wanderungen, in diesen Fällen sogar zumeist im Klassenverbande, benutzt worden. In Bielefeld haben die Berufsschulen ein bestimmtes Ziel, eine besondere Jugendherberge. Ähnliches kann von Dresden berichtet werden. Die Hamburger Berufsschulen haben am Rande des Stadtgebietes in freier Natur sogar einen eigenen Jugendpark von mehr als 55 ha Größe mit Unterkunftsbaracken, großen Spielwiesen, Gehölzen, Heideflächen, Badegelegenheit und einer Freilichtbühne. Eine Frankfurter Berufsschule verwendet ein weit draußen gelegenes Gelände gleichzeitig zu pflichtmäßigem Unterricht im Gartenbau.

Auch die Schullandheimbewegung hat in den letzten Jahren in die Berufsschulen ihren Einzug gehalten. So unterhalten vier Hamburger Berufsschulen eigene Schullandheime, deren Träger zumeist Vereine sind. In diesen Heimen bringen Schüler oder Schülerinnen ihre bisher noch kargen Ferien zu. Die Gewährung von Freizeit nimmt unter dem Einfluß der Berufsschule zu, und sowohl Lehrherren und Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmergewerkschaften, daneben die Haushaltsmittel der Schule unterstützen bedürftige Schüler und Schülerinnen, damit sie ihre drei oder sechs Tage Ferien mit Gleichaltrigen aus dem Schulverbande in einem eigenen Heim verbringen können. Über die Bedeutung der Schul-

landheimbewegung braucht nichts Näheres gesagt zu werden. Daß zur Finanzierung solcher Unternehmungen innerhalb des Berufsschulwesens sogar Innungen, Handwerks- und Handelskammern ihre hilfreiche Hand bieten, ist ein glänzender Erfolg der Werbearbeit, die von den Berufsschulen betrieben wird. Die freien Jugendverbände sehen allerdings diese Bestrebungen nicht immer mit freundlichen Augen an, da sie befürchten, daß die Schule zu ihnen in einen unerwünschten Wettbewerb tritt. Das ist jedoch ganz allgemein nicht der Fall, da erfahrungsgemäß der größte Teil der berufsschulpflichtigen Jugend keinen Jugendvereinen angehört.

Immer mehr setzt sich der Gedanke in den Berufsschulen durch, daß planmäßige Leibesübungen betrieben werden müssen. Manche Schulen haben solche als ordentliches Unterrichtsfach in ihrem Lehr- und Stundenplan. Doch das sind Ausnahmen. Im Regelfall sind Leibesübungen heute noch in den Berufsschulen freiwillige Veranstaltungen und werden der Jugendpflege zugerechnet. Darum fehlt es zumeist auch an eigenen Turnhallen für Berufsschulen. Vielfach werden die Turnhallen von allgemeinbildenden Schulen gastweise benutzt. Hier und da hat eine Berufsschule allerdings schon eine eigene Turnhalle (Frankfurt a. M., Dresden, Wien, Hamburg). Oft sind Berufsschulen in geräumten Gebäuden ehemaliger Volksschulen untergebracht und haben die vorhandene Turnhalle übernommen. Wien hat für seine neue Berufsschule eine allerdings reichlich kleine Turnhalle gebaut, Hamburg baut für jedes neue Berufsschulhaus Turnhallen und Gymnastiksäle mit Brausebädern und Umkleideräumen. In den meisten Berufsschulen gibt es freiwillige Schülergruppen für Turnen, Fußball, Schlagball, Faustball, Leichtathletik, Wandern und Schwimmen, hier und da auch für Rudern und Kanufahren, Angeln, Tennis, Fechten, Skilaufen, Gebirgssport, an Mädchenschulen zahlreiche Gruppen für Gymnastik, Volkstanz und künstlerischen Tanz bis zu Bewegungs- und Sprechchören. Für den Schwimmsport werden im Winter in Großstädten auch die Hallenbäder verwendet. Sport- und Schwimmfeste werden in manchen Orten abgehalten, wobei die Sieger mit Diplomen, Preisen, Plaketten des Reichspräsidenten oder, soweit es sich um Gruppen handelt, mit Geschenken für ihre Schule ausgezeichnet werden. Über den Umfang der sportlichen Betätigung an Berufsschulen ist sehr schwer Material zu erhalten, da das Bild ständig wechselt. Im nächsten Jahrbuch soll Zahlenmaterial gegeben werden.

Geistig wird alles, was die Berufsschulen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge leisten, in einem besonderen Unterricht über Gesundheitspflege zusammengefaßt. Wegen der geringen Stundenzahl, die den Schulen im allgemeinen zur Verfügung steht, können die Belehrungen meistens nur gelegentlich erfolgen. Man verwendet dazu Ausstellungen (z. B. gern die Wanderausstellungen des Dresdner Hygiene-Museums), für die sexuelle Erziehung Aufklärungstheater-

stücke und Filme, wie solche in letzter Zeit mehrfach mit gutem Erfolg gezeigt worden sind. In manchen Berufsschulen wird der Unterricht in Gesundheitslehre innerhalb der berufskundlichen Fächer erteilt, insbesondere bei Besprechung der Gefahren im Betriebe, der Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebshygiene. In anderen Berufsschulen werden die Belehrungen im kulturkundlichen Unterricht geboten, wie sich denn hinter dem Namen Kulturkunde oft zur Hauptsache ein Unterricht in Gesundheitslehre versteckt. Auch mit dem staatsbürgerlichen Unterricht werden derartige Belehrungen verbunden. Es gibt jedoch Berufsschulen, die ein mit eigenen Stunden ausgerüstetes Unterrichtsfach Gesundheitslehre haben, in dem planmäßig die wichtigsten Gebiete der Hygiene abgehandelt werden. In Mädchenschulen bietet sich bei Besprechungen im hauswirtschaftlichen Unterricht, bei den Kochlektionen und im Unterricht in Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege reiche Gelegenheit für hygienische Belehrungen. Unterstützt wird der mündliche Unterricht durch Bilder, Tafeln, Modelle.

Einen erheblichen Umfang hat in den Berufsschulen die Jugendpflege im engeren Sinne angenommen, die geistige Jugendpflege und die Geselligkeit. Anlaß dazu bieten zunächst die Schulfeiern. Solche finden als Entlassungsfeiern, Erinnerungsfeiern (Jubiläen), Einweihungsfeiern, Verfassungsfeiern statt. Daneben stehen gelegentliche, festliche Veranstaltungen, bei denen sich Schüler, Lehrer, Eltern und Schulinteressenten zusammenfinden. Für alle diese Zwecke brauchen die Schulen besondere Räume, und so gibt es denn in neueren Berufsschulbauten auch schon Aulen, Versammlungsräume, Festräume, ausgestattet mit einem Flügel oder einem Klavier, einem Harmonium oder gar mit einer Orgel.

Sehr allgemein haben die Berufsschulen Ausleihbüchereien eingerichtet. Manche Großstädte haben darauf allerdings im Hinblick auf die vorhandenen öffentlichen Leihbüchereien und Lesezimmer verzichtet. Wo aber derartige Einrichtungen dem Bedürfnis nicht genügen, sind Schulbüchereien aus dem Gedanken heraus entstanden, die heranwachsende Jugend positiv vor Schund und Schmutz zu bewahren und sie mit den Schätzen der deutschen, in Auswahl auch fremder Literaturen vertraut zu machen. Die Büchereien sind in manchen Berufsschulen in eigenen Räumen aufgestellt, mit denen zugleich ein Leseraum verbunden ist. Die Schüler werden oft zur Verwaltung der Bücherei unter Aufsicht von Lehrern herangezogen. In Dresden hat sich an einer Berufsschule ein Lesekreis gebildet, in dem die Bücher umherwandern und auch gelegentlich besprochen werden. Hamburg sieht in jedem Neubau einer Berufsschule eine Bücherei mit Leseraum im Bauprogramm vor. In einigen Städten werden in den Leseräumen auch Zeitungen und Zeitschriften ausgelegt. Die Auswahl der Bücher ist noch wenig geordnet. Oft hält sich die Schule an die Liste der Vereinigten Deutschen Prüfungs-

ausschüsse für Jugendschriften. Jedoch hat dessen Arbeit in Berufsschullehrerkreisen Kritik gefunden, da sie zu einseitig auf schöngeistige Literatur Rücksicht nimmt, die übrigen Gebiete jedoch nur ungenügend bedenkt. In Nürnberg und Hamburg sind darum Berufsschullehrerkreise zusammengetreten, die sich im Anschluß an die Vereinigten Prüfungsausschüsse des Deutschen Lehrervereins mit der Prüfung und Auswahl von besonderer Literatur für die berufsschulpflichtige Jugend befassen. Die Arbeiten stehen noch im Anfang, und so sehen denn die Büchereien in den Berufsschulen noch sehr buntscheckig aus, was zwar nicht in jeder Hinsicht ein Nachteil ist, was aber auch zur Einstellung von Büchern mit geringem Wert führt.

Wo sich ein literaturfreudiger und rezitationsbegabter Lehrer findet, werden in Berufsschulen Lese- und Literaturabende abgehalten. Solches ist mir aus Dresden und Hamburg bekannt. Manchmal führen diese Abende zur Bildung einer Schauspielergruppe aus Schülern, und in einer ganzen Anzahl von Berufsschulen werden regelmäßig Theaterstücke aufgeführt. Daran beteiligen sich auch gern Werkschulen, d. h. Berufsschulen, die von industriellen Werken unterhalten werden. Manche Berufsschulgebäude verfügen über eigene Schulbühnen. Auch Musikgruppen bilden sich häufig. Eine ganze Anzahl von Schulen hat eigene Schülerorchester, Mädchenberufsschulen haben Schülerinnenchöre und Volkstanzgruppen. In manchen Berufsschulen sind die beim Wandern gebräuchlichen Musikinstrumente sehr beliebt. Auf Feiern und Festen wirken diese Gruppen gewöhnlich mit. Bekanntgeworden sind auch Bastelgruppen, Photosport- und zahlreiche andere Liebhabergruppen.

Nötig ist für solche Zwecke eine entsprechende Unterbringung in der Schule. Daher wird immer stärker für jede Berufsschule ein Jugendheim gefordert. Über den Begriff ist man sich nicht überall ganz klar. Gelegentlich wird darunter ein größerer Versammlungsraum oder Festsaal verstanden. In anderen Berufsschulen werden Lehrer- oder Konferenzzimmer für die Zusammenkünfte kleiner Gruppen verwendet. In Frankfurt a. M., in Wien, in Hamburg haben manche Berufsschulen Jugendheime mit besonderer Einrichtung innerhalb des Schulgebäudes. In Wien ist das ein großer, heller Saal mit kleinen gedeckten Tischen, festlich und doch behaglich. Hier können die Schüler auch bescheidene Mahlzeiten erhalten oder das mitgebrachte Essen verzehren. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher stehen zu ihrer Verfügung. In Hamburg gibt es mehr als ein Dutzend solcher Heime. Das sind teils ehemalige Klassenzimmer, die durch Umbauten, durch behagliche Herrichtung und Ausstattung mit schön wirkenden Möbeln, Bildschmuck, einem Klavier, farbigen Vorhängen, hübschen Lampen usw. eine große Anziehungskraft ausüben. Einige Bücherschränke, ein Schrank mit Brett- und Unterhaltungsspielen bieten Gelegenheit zur Beschäftigung. In Neubauten sind die dazu bestimmten Räume von vornherein vorgesehen worden.

Eine Schule hat außerdem ein Bastelzimmer erhalten. Besucht werden die Heime an Abenden und Sonntags. Der Besuch ist im Winter stärker als im Sommer. Es wird kein Wert darauf gelegt, daß nur Schüler der in Frage kommenden Schule das Heim besuchen. Unterrichtsveranstaltungen finden nicht statt, höchstens gemeinsamer Gesang und eine kurze Ansprache des Heimleiters, auch wohl eine Vorlesung oder ein Vortrag. Heimleiter sind besonders für diesen Zweck interessierte Lehrer. Aber auch ganze Klassen oder Gruppen aus einer Klasse benutzen die Jugendheime unter Führung ihrer Lehrer oder Lehrerinnen.

Bei allen geselligen und pflegerischen Veranstaltungen der Berufsschulen können die Schülervertretungen sehr behilflich sein. Zwar hat nicht jede Schule mit ihnen unbedingt gute Erfahrungen gemacht. Bei verständiger Haltung der Lehrerschaft läßt sich jedoch die Einrichtung zu einem tätigen Helfer auf den genannten Gebieten entwickeln. Damit gleiten wir ebenso wie mit den Gruppen, die irgendeine Liebhaberei pflegen, allmählich ins Gebiet der freien Jugendpflege oder Jugendbewegung, in die vereinsmäßig verbundene Jugend über. Ist das erreicht, so hat die Schule den größten Teil ihrer Aufgaben geleistet; denn die Selbständigmachung der Schüler ist eins ihrer vornehmsten Ziele, und die weitere Entwicklung kann sie ruhig den Verbänden überlassen.

Die gesamte, hier aufgezeichnete Tätigkeit der Berufsschule auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und Jugendpflege erfordert das Vorhandensein von besonders dafür interessierten Lehrern und Lehrerinnen. Ja, meistens ist der Umfang, die Richtung und die Güte der Arbeit auf die beiden Augen eines einzigen Lehrers gestellt. Zieht er sich von der Arbeit zurück oder geht er von der Schule ab, dann ist die ganze freiwillige Arbeit in Gefahr oder hört auch sofort auf. Jugendfürsorge und Jugendpflege in Berufsschulen ist also in hohem Maße eine Personenfrage. Der dazu erforderliche Lehrer muß allgemeine menschliche und pädagogische Eigenschaften haben, die ihn weit über den Durchschnitt hinausheben. Er muß über hervorragende Fähigkeiten der Jugendführung verfügen. Darum kann die jugendpflegerische und jugendfürsorgerische Arbeit, die hier gekennzeichnet ist, auch nicht von obenher irgendeinem Berufsschullehrer übertragen werden. Er muß solche Arbeit freiwillig auf sich nehmen. Die vorgesetzten Stellen können aber sehr viel zum Gelingen der Arbeit beitragen, indem sie verständnisvoll auf die Wünsche eingehen, Erleichterungen gewähren, Einrichtungen beschaffen, Mittel zur Verfügung stellen und moralische Hilfe leisten.

Aus alledem ergibt sich, daß die Berufsschule trotz der wenigen wöchentlichen Unterrichtsstunden, die ihr nur einen schwachen Einfluß auf die Jugend ermöglichen, durch fürsorgerische und pflegerische Arbeit zu einem sehr wichtigen Faktor der Jugenderziehung werden kann. In der weiteren Ausgestaltung dieser Tätigkeitszweige wird eine besonders starke Rechtfertigung für sie liegen.

IV. SCHULE UND BERUFSBERATUNG

VON B. KLOPFER

Die Beziehungen zwischen dem Schulwesen und der öffentlichen Berufsberatung haben sich seit dem durch den letzten Bericht im Jahrbuch 1927 erfaßten Zeitraum nicht wesentlich geändert, da sich die dort geschilderten Vorgänge (die Umorganisation der Berufsberatung und wirtschaftliche Verhältnisse) noch nicht bis zu einer Klärung der Sachlage entwickelt haben.

Zahlenmäßig läßt sich über die Organisation der öffentlichen Berufsberatung nach einer Erhebung der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. Mai 1929 folgendes mitteilen:

Es gibt innerhalb der Reichsanstalt infolge der strafferen Durchorganisation (Zusammenlegung kleinerer Arbeitsnachweise) nur noch 166 hauptamtlich besetzte Berufsberatungsstellen und 134 nebenamtliche Stellen. Beschäftigt sind 471 hauptamtliche Fachkräfte der Berufsberatung und 349 nebenamtliche Kräfte, wobei der Anteil der Lehrerschaft, namentlich an den nebenamtlichen Kräften, sehr erheblich ist.

Naturgemäß wurde durch die Schwierigkeit der organisatorischen Umstellung die Entfaltung der Beziehungen zum Schulwesen vorübergehend zurückgedrängt, so daß sich die Auswirkung der neuen Organisation in dieser Richtung auch jetzt noch nicht übersehen läßt.

ANHANG

DAS ZENTRALINSTITUT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

Arbeitsbericht für die Zeit vom 1. April 1925 bis 1. April 1929.

I. ALLGEMEINES.

Über Entstehung und Aufbau des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht ist in den voraufgegangenen Jahrbüchern ausführlich berichtet worden. Hier sei zusammenfassend gesagt, daß das Institut eine gemeinnützige pädagogische Einrichtung ist, die von der „Jubiläumsstiftung für Erziehung und Unterricht“ getragen wird. In ihrem Vorstand sind Reich, Länder, Städte, Lehrerverbände und die „Gesellschaft der Freunde des Zentralinstituts“ vertreten. Zweigstellen des Instituts bestehen in Köln und Essen.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht wurde im März 1915 gegründet als Sammel-, Auskunfts- und Arbeitsstelle für Erziehungs- und Unterrichtswesen, nachdem bereits längere Zeit vorher von staatlichen und städtischen Stellen sowie von der Lehrerschaft über die Einrichtung eines Reichsschulmuseums und einer zentralen Stätte für die wissenschaftliche und pädagogische Förderung der Lehrerschaft verhandelt worden war. Im Laufe der Jahre hat sich die Tätigkeit des Instituts stets den pädagogischen Bedürfnissen der Zeit anzupassen gesucht. Gegenwärtig lassen sich seine Aufgaben folgendermaßen kennzeichnen:

1. Unterstützung der Unterrichtsbehörden bei der Durchführung von Verordnungen, Richtlinien, Versuchen und methodischen Neuerungen;
2. Fortbildung der Lehrerschaft an Volks-, mittleren, höheren und Berufsschulen durch Sammlung und Bereitstellung von pädagogischem Material (Lehrmitteln, Büchern, Unterrichtsergebnissen), durch Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Lehrgängen, Arbeitswochen und Studienfahrten und durch Vorträge im Rundfunk;
3. Beobachtung der pädagogischen Strömungen und Vorgänge im In- und Auslande, Klärung praktischer Schul- und Bildungsfragen, Untersuchungen pädagogischer und psychologischer Art sowie Durchführung pädagogischer Bestandaufnahmen;
4. Auskunftserteilung an Behörden, Schulen und private Stellen und Personen in pädagogischen Fragen; Beratung, insbesondere Schul-, Erziehungs- und Berufsberatung; amtliche Begutachtung von Bildstreifen und Schallplatten.

Die Durchführung dieser Arbeiten geschieht in sechs Abteilungen (Verwaltungsabteilung, Pädagogische Abteilung, Ausstellungsabteilung, Auslandsabteilung, Kunstabteilung und Bildstelle), von denen die Verwaltungsabteilung im Laufe der Berichtszeit, und zwar am 1. April 1928, eingerichtet wurde. Am 1. April 1929 ist der Rundfunk aus der pädagogischen Abteilung herausgelöst und als siebente selbständige Abteilung zu den übrigen bereits bestehenden hinzugetreten.

II. VERWALTUNGSBERICHT.

Den Vorsitz im Gesamtvorstand und im geschäftsführenden Vorstand der Jubiläumsstiftung für Erziehung und Unterricht führt seit Februar 1922 der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Professor D. Dr. Dr.-Ing. Becker; sein Stellvertreter ist seit dem Ausscheiden des Staats-

sekretärs Heinrich Schulz aus dem Amt der Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern, Pellengahr.

Das Amt als Geschäftsführer des geschäftsführenden Vorstandes bekleidet nach wie vor Geheimer Ober-Regierungsrat Professor Dr. Pallat, der am 1. April 1928 das Amt des Kurators der Universität Halle übernommen hat. In seinen Händen befindet sich zugleich die Gesamtleitung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht und insbesondere die Leitung der Kunstabteilung. Sein Stellvertreter in der Gesamtleitung des Zentralinstituts ist Professor Dr. Lampe.

Es leiten außerdem: die Verwaltungsabteilung Geheimer Rechnungsrat Gennburg, die Pädagogische Abteilung seit dem 1. Oktober 1928 Oberschulrat i. W. Hilker. Während des ersten Teils der Berichtszeit hat die letztgenannte Abteilung vom Dezember 1922 an unter der Leitung von Prof. Dr. Lampe gestanden. Als Mitarbeiter in der Pädagogischen Abteilung waren wie in den Vorjahren beschäftigt Lehrer Konetzky mit Angelegenheiten der Fortbildung für Volksschulen und Studienfahrten, ferner Oberschullehrer Westermann mit Angelegenheiten der Fortbildung für Mittelschullehrer, staatsbürgerlichen Lehrgängen, Einführungskursen für Einheitskurzschrift, Lehrgängen für Werkarbeit sowie mit Angelegenheiten des Pädagogischen- und Schulfunks. Vorsteher der Auskunftsstelle für Jugendkunde ist nach wie vor Dr. Bobertag. In die Pädagogische Abteilung ist am 1. Januar 1926 Dr. Klopfer neu eingetreten. Er nimmt die Geschäfte in der Berufsberatungsstelle sowie in der Auskunftsstelle für Erziehungsberatung wahr, ferner bearbeitet er die Angelegenheiten des Berufsschulwesens und der Heilpädagogik. Die Auslandsabteilung wurde wie bisher von Stadtschulrat i. R. Niemann, die Ausstellungsabteilung von Dr. Ladewig geleitet. Neben der Leitung der Pädagogischen Abteilung hat Oberschulrat Hilker auch die der Kunstabteilung I (Zeichen- und Werkunterricht, Kunstbetrachtung und Körpererziehung, insbesondere Gymnastik). Die Angelegenheiten der Kunstabteilung II, nämlich die der Sprecherziehung, des Jugend- und Laienspieles, bearbeitet nach wie vor Dr. Lebede.

Als Kunstabteilung III wurde in der Berichtszeit eine Musikabteilung errichtet, deren Tätigkeit sich auf das gesamte musikalische Unterrichts- und Erziehungswesen erstreckt. Sie wird von Ministerialrat Kestenberg geleitet, dem dabei Studienrat Dr. Fischer, Dr. Reichenbach und Frau Dr. Dispeker zur Seite stehen. Vorsitzender der im November 1927 beim Zentralinstitut eingerichteten Prüfungsstelle für Schulmusikplatten ist der Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik, Professor Dr. Moser.

Als Mitarbeiter und Stellvertreter in der von Professor Lampe geleiteten Bildstelle des Zentralinstituts ist seit Februar 1928 der Direktor des städtischen Filmseminars, Dr. Günther, beschäftigt.

Die räumliche Beengung des Zentralinstituts, die sich besonders bei größeren Veranstaltungen im großen Saale bemerkbar machte, der zugleich als Vortrags- und Ausstellungssaal dienen muß, führte im Jahre 1926 zu seitlichen Anbauten an diesen Saal, nach deren Vollendung der Saal von den Schränken für die dauernde Lehrmittelausstellung freigemacht und zur Unterbringung von etwa 600 Personen bei Vorträgen, Vorführungen und Konzerten hergerichtet werden konnte. Die Einweihung des vergrößerten Saales fand am 6. November 1926 unter gleichzeitiger Vorführung von Jugendspielen statt. Für die Aufnahme kürzerer, großer Sonderausstellungen ist er auch weiterhin noch unentbehrlich.

Mit dem 9. Januar 1926 ist die Zweigstelle Essen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, die wegen der Besetzung der Stadt Essen durch die Franzosen einige Jahre geschlossen werden mußte, wieder eröffnet worden. Die Leitung liegt in den Händen des Oberstudiendirektors Vollmann und des Rektors Bünger.

Am 6. November 1926 fand eine Mitgliederversammlung der „Gesellschaft der Freunde des Zentralinstituts" statt, in der die Rech-

nungsabnahme sowie eine Neuwahl des Gesamtvorstandes der Gesellschaft erfolgte und verschiedene Satzungsänderungen beschlossen wurden. Eine weitere Mitgliederversammlung wurde am 22. März 1929 abgehalten, die gleichfalls der Rechnungsabnahme und der Neuwahl des Gesamtvorstandes der Gesellschaft diente und in der ferner Frau Studiendirektorin Dr. Molthan (Neuzelle) den weiteren Ausbau der Veranstaltungen des Zentralinstituts in der Provinz anregte und Oberschulrat i. W. Hilker über die Notwendigkeit Pädagogischer Bestandsaufnahmen berichtete. Nach dem Beschlusse des Gesamtvorstandes der Gesellschaft der Freunde wird dem Zentralinstitut für pädagogische Forschungsarbeit auf die Dauer von drei Jahren aus Mitteln der Gesellschaft der Freunde ein laufender Zuschuß bewilligt. Im unmittelbaren Anschluß an die beiden Mitgliederversammlungen trat der Gesamtvorstand zum Zweck der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Wahl eines neuen Vorsitzenden des Gesamtvorstandes zusammen, nachdem Staatsminister Dr. Schmidt-Ott dieses Amt niedergelegt hatte. An seiner Stelle wurde Staatsminister a. D. Dr. Boelitz zum Vorsitzenden des Gesamtvorstandes der Gesellschaft der Freunde gewählt.

III. DIE TÄTIGKEIT DER ABTEILUNGEN.

1. DIE PÄDAGOGISCHE ABTEILUNG.

Zum Aufgabenkreis der Pädagogischen Abteilung gehören alle pädagogischen Fragen der verschiedenen Schularten und Lehrergruppen, soweit sie nicht künstlerischer Art sind. Für die letzteren ist die Kunstabteilung zuständig. Die Arbeit vollzieht sich in der Form von Veranstaltungen für die Lehrerschaft, eigenen Arbeiten und Auskunftserteilung an Ratsuchende.

Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen für die Lehrerschaft bestanden in der Berichtszeit aus Vortragsreihen, Tagungen, Lehrgängen, Arbeitswochen und Studienfahrten.

Vortragsreihen. In den Vortragsreihen wurden zeitgemäße pädagogische Fragen in Form von miteinander im Zusammenhang stehenden Einzelvorträgen behandelt. Zur Vorbereitung der Gedenkfeier von Pestalozzis 100. Todestag am 17. Februar 1927 fanden im Großen Saal des Instituts „Sechs Pestalozzi-Abende" statt, an denen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Gedankenwelt Pestalozzis gegeben wurde. Es sprachen am 7. Januar 1927 Prof. Dr. Nohl, Göttingen, über „Die geistige Welt Pestalozzis", am 13. Januar 1927 Dr. Charlotte Bühler, Wien, über „Pestalozzis Forderung der Beachtung der Individuallage bei der Erziehung und ihre wissenschaftliche Grundlegung in der Kinder- und Jugendpsychologie", am 20. Januar 1927 Direktorin Lily Droescher, Berlin, über „Pestalozzi und die erziehliche Bedeutung der Mutter", am 27. Januar 1927 Prof. Dr. Spranger, Berlin, über „Das Prinzip der Anschauung bei Pestalozzi und seine Auswirkung in der neuen Pädagogik", am 4. Februar 1927 Professor Dr. Flitner, Kiel, über „Die sozialpädagogischen Bestrebungen Pestalozzis und ihre Bedeutung für die Gegenwart", am 10. Februar 1927 Lic. Dr. Delekat, Berlin, über „Pestalozzi und die religiöse Erziehung". Die Vorträge fanden so starken Anklang, daß der weite Raum des Großen Saales kaum ausreichte, um die Besucher zu fassen.

Das rege pädagogische Leben, das im letzten Jahrzehnt nicht nur in Deutschland, sondern in allen Kulturländern der Welt sich bemerkbar macht, gab Veranlassung, die pädagogischen Vorgänge des Auslandes der Lehrerschaft in Vorträgen zur Kenntnis zu bringen. Unter dem Gesichtspunkt der „Vergleichenden Erziehungskunde" sprechen seit 1928 ausländische Pädagogen, die Berlin besuchen, im Zentralinstitut von Zeit zu Zeit über die pädagogischen Bestrebungen und Versuche ihres Landes. Den Anfang machte Prof. Dr. Del Manzo von der Pädagogischen Fakultät der Columbia-Universität, New York, im August 1928 mit

drei Vorträgen über „Die Erziehungsarbeit in den amerikanischen Schulen", den „Organischen Aufbau der höheren Schulen der Vereinigten Staaten" und „Die Arbeit der amerikanischen Volksschulen" (mit Vorführung eines Films über die Platoon-Schulen der Stadt Detroit). Am 19. November 1928 sprach Prof. Kandel, New York, über „The Meaning of American Education", am 22. Januar 1929 Prof. Dr. Raup, New York, über „Psychology and Education in America", am 28. Januar 1929 Mlle. Butts, Genf, über „Die Arbeit des Internationalen Erziehungsbüros in Genf".

„Pädagogische Fragen der Volksschule" behandelte eine Vortragsreihe in Bremerhaven. Die einzelnen Themen lauteten: „Schule und Elternhaus" (Oberstudiendirektor Dr. Schlemmer, Frankfurt a. d. O., am 29. November 1928), „Freie geistige Schularbeit" (Dozentin Lotte Müller, Leipzig, am 10. und 11. Januar 1929), „Sütterlin-Schreibweise" (Lehrer Stoltefuß, Elberfeld, am 18. März 1929), „Innenaufbau der Volksschule auf Grund freier geistiger Tätigkeit der Schüler" (Geh. Rat Prof. Dr. Karstädt, Hannover).

Eine vierte Vortragsreihe in Berlin war den „Schwererziehbaren in der Normalerziehung" gewidmet. Es sprachen am 24. Januar 1928 Dr. Arthur Kronfeld, Berlin, über „Erscheinungsformen der Geisteskrankheiten und der Psychopathie im Kindes- und Jugendalter", am 31. Januar 1928 Dr. Bruno Klopfer, Berlin, über „Die Zusammenhänge von Erziehung und Fehlentwicklungen", am 7. Februar 1928 Erwin Lindner, Spandau, über „Die Behandlung der Schwererziehbaren". Eine ähnliche Vortragsreihe wurde unter Mitwirkung von Sanitätsrat Dr. Juliusburger, Dr. Klopfer und Landgerichtsdirektor Francke am 10. und 24. März 1928 in Guben und Sommerfeld gehalten. Einen lebendigen Gedankenaustausch unter Fachleuten bezweckten die Berichte aus der „Praxis der Heilerziehungsheime", die in der Zeit von Januar bis März 1929 im Zentralinstitut von führenden Persönlichkeiten der Heilpädagogik erstattet wurden.

Tagungen. Die Tagungen des Zentralinstituts dienen der systematischen Erörterung allgemeiner Erziehungs- und Bildungsfragen, die aus bestimmten Anlässen in den Vordergrund des Interesses treten. Infolge der durchgreifenden Umgestaltungen, die sich auf dem Gebiete des deutschen Schulwesens vollziehen, nehmen die Tagungen einen breiten und wichtigen Raum in der Arbeit des Instituts ein. In der Berichtszeit ging die Erörterung vor allem um die beiden Fragen „Schulform und Bildungsziel" und „Die Erziehungsaufgabe der Schule".

Der Orientierung über „Schulform und Bildungsziel" dienten eine Reihe von Tagungen, auf denen die besonderen Aufgaben der einzelnen Schulformen umrissen wurden. Auf dem Gebiete der höheren Schulbildung war bereits im Jahre 1923 das Bildungsziel der Realschule und im Jahre 1924 die Bildungsaufgabe von Lyzeum und Oberlyzeum herausgearbeitet worden. Es folgten 1925 in kurzen Abständen die Berliner Tagungen: „Das Gymnasium" vom 6. bis 9. April, „Das Landerziehungsheim" vom 18. bis 20. Mai (in Verbindung mit der Vereinigung der Landerziehungsheime und Freien Schulen) und „Die Mittelschule" vom 28. bis 30. Dezember (in Verbindung mit dem Preußischen Verein für das mittlere Schulwesen). Im Jahre 1926 wurden die Bildungsaufgaben der „Reformanstalten und Oberrealschulen" vom 4. bis 7. Oktober in Frankfurt am Main, im Jahre 1928 Wesen und Bildungsziel der über das Lyzeum hinausgehenden „Frauenschulen" vom 2. bis 4. April in Berlin erörtert. Es würde zu weit führen, auf die Einzelvorträge und die Auswirkungen dieser großen Veranstaltungen einzugehen, zumal da ihre Verhandlungen und Ergebnisse in einer Reihe von Veröffentlichungen (s. dort) unter gleichem Titel gedruckt erschienen sind.

In diesen Zusammenhang dürften auch vier weitere Tagungen gehören, von denen zwei der Entstehung und Verbreitung des „Schullandheims" gewidmet waren. Gelegentlich der Tagung der Landerziehungsheime und Freien Schulen führte die Überlegung, wie der wohltätige pädagogische Einfluß des Land-

lebens wenigstens vorübergehend auch den Schülern und Schülerinnen der Großstadtschulen zugänglich gemacht werden könne, zu der Erwähnung einzelner bereits bestehender Landheime, in die seit einigen Jahren Klassen großstädtischer Schulen für zwei bis drei Wochen übersiedelten, um dort Erholung, Bildung und Gemeinschaftssinn im Zusammenleben von Lehrern und Schülern bei Unterricht, werktätiger Arbeit und auf Wanderungen zu pflegen. Besonders warm traten auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen für diese Neuerung Geh. Rat Dr. Walther, Frankfurt a. M., und Vizepräsident Dr. Borbein, Kassel, ein. Das Zentralinstitut veranstaltete auf ihre Anregung hin zunächst eine Bestandaufnahme (s. S. 181), die zu dem überraschenden Ergebnis führte, daß bereits gegen 120 solcher Heime in Deutschland vorhanden waren. Auf der Tagung „Das Landheim" am 6. und 7. Oktober 1925 in Berlin wurden der Stand der Bewegung, das Leben im Heim, die Gestaltung des Unterrichts, hygienische Vorteile, Organisations- und Kostenfragen in Vorträgen und einer kleinen Ausstellung vor einer zahlreichen Zuhörerschaft dargelegt. Die Einzelheiten können in dem Buche „Das Schullandheim" (s. Veröffentlichungen) nachgelesen werden. Die Vertreter der Schullandheimbewegung schlossen sich zusammen zum „Reichsbund der deutschen Schullandheime" und veranstalteten zusammen mit dem Zentralinstitut am 1. und 2. Oktober 1926 in Düsseldorf eine „II. Schullandheimtagung", die im wesentlichen die weitere Ausgestaltung der Bewegung und die Beseitigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten erstrebte. — In Verbindung mit der „Freien Waldorfschule" in Stuttgart veranstaltete das Zentralinstitut vom 31. Mai bis 2. Juni 1926 im Bürgersaal des Neuen Rathauses zu Berlin-Schöneberg eine Tagung, um die breitere pädagogische Öffentlichkeit über Wesen, Bildungsziel und Arbeitsmethoden dieses Schulversuchs, der die Vereinheitlichung von Volks- und höherer Schule darstellt, zu unterrichten. Mit der Tagung war eine Vorführung pädagogischer Eurhythmie und eine Ausstellung von Schülerarbeiten der verschiedensten Art (Malereien, Zeichnungen, Nadelarbeiten, Holzspielzeug, Schnitzereien, Bucheinbände) verbunden. — Als neuartige Schulform kann auch der „Arbeitsschulgarten" angesehen werden, wie er sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit in einer Reihe von Städten entwickelt hat. Eine Tagung in Dresden, die vom 18. bis 22. Juni 1926 zusammen mit der „Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Lehrerverbände" veranstaltet wurde und sich auf den von den sächsischen Lehrerverbänden angelegten Arbeitsschulgarten in der Dresdener Jubiläumsgartenbau-Ausstellung stützte, suchte die Arbeitsschulgarten-Bewegung für alle Schulgattungen zu fördern und die Formen ihrer Verwirklichung zu klären.

Die Erziehungsaufgaben der Schule waren Gegenstand der Erörterung auf drei größeren Tagungen. Vom 3. bis 5. Januar 1927 veranstaltete das Zentralinstitut in Gemeinschaft mit dem Landesverein Preußischer Volksschullehrerinnen, dem Verein Katholischer Deutscher Lehrerinnen, dem Landesverband Preußischer Lehrerinnen für Nadelarbeit, Leibesübungen und Hauswirtschaft und dem Reichsverband der Lehrerinnen an Beruflichen Schulen eine Reihe von Vorträgen über „Die Volksschülerin", um unter Zurückstellung der schulorganisatorischen Fragen auf Grund der Eigenart der weiblichen Psyche und im Hinblick auf die besonderen Lebensaufgaben der Frau die Gesichtspunkte für die Erziehung und Bildung der Volksschülerin zu klären. Die Verhandlungen sind in einem Buch gleichen Namens (s. Veröffentlichungen) veröffentlicht worden. — Mit der „Aufgabe des Lehrers in der Erziehungsgemeinschaft von Schule und Haus" beschäftigte sich die Pädagogische Ostertagung vom 12. und 13. April 1927 in Berlin. In Gemeinschaft mit der „Deutschen Gesellschaft zur Förderung häuslicher Erziehung" bemühte sich das Zentralinstitut, die Möglichkeiten einer Einwirkung des Lehrers auf die Eltern in Erziehungsfragen des schulischen und häuslichen Lebens sowie seine Vorbereitung für diese Aufgabe klarzulegen. — Die Tagung „Schule und Berufsberatung" (vom 2. bis 5. Januar 1926 in Berlin) behandelte die wichtigsten Fragen der Mitarbeit der Schule an der Berufsberatung, die Abgrenzung der beiderseitigen Aufgabengebiete

und die Möglichkeit ihres Ineinandergreifens in drei Fragekomplexen: der erste betraf grundsätzliche Fragen und allgemeine Orientierung, der zweite die wichtigsten Aufgaben der Schule (psychologische Beobachtung und Berufserziehung im Rahmen des Unterrichts), der dritte die besondere Gestaltung der Mitarbeit der Schule bei einzelnen Schulgattungen. Die Anregungen dieser letzteren und aller anderen Tagungen wurden nutzbar gemacht und weiter verfolgt in einer Reihe von Lehrgängen.

Lehrgänge. Die Lehrgänge des Zentralinstituts haben den Zweck, Vorbereitung oder Fortbildung auf einzelnen Gebieten zu geben.

In kurzfristigen Lehrgängen wurden allgemein-pädagogische, methodische, jugendkundliche und organisatorische Fragen der einzelnen Schularten und Schulfächer behandelt. Eine erste Gruppe diente der Erörterung und Klärung allgemein-pädagogischer Aufgaben. Nahezu 150 Lehrgänge waren der „Arbeit in der Grundschule" gewidmet. Sie erwuchsen aus der durch das Grundschulgesetz geschaffenen Tatsache der allgemeinen Grundschulpflicht und aus dem Wunsche, von den leidenschaftlichen und deshalb unsachlichen Auseinandersetzungen über die Grundschule zu einer Besinnung auf ihre erzieherischen Aufgaben hinüberzukommen. Den Auftakt bildeten die beiden Osterveranstaltungen vom 29. bis 31. März 1926 in Berlin und vom 12. bis 13. April 1926 in Danzig. Unter Mitarbeit der Behörden und regster Anteilnahme der gesamten Lehrerschaft folgten dann in den Jahren 1926, 1927 und 1928 14 Reihen zwei- oder dreitägiger Lehrgänge, die in Verbindung mit den Zweigstellen des Instituts in allen Teilen Deutschlands durchgeführt wurden. Der Zweck, den sie verfolgten, rein pädagogisch und frei von jeder schulpolitischen Färbung den Sinn der Grundschule und die Eigenart ihrer Arbeit herauszustellen, für eine Förderung der Grundschularbeit zu wirken und vor allem ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen der Grundschule und den weiterführenden Schulen einerseits und Schule und Elternschaft anderseits anzubahnen, ist nach den dem Zentralinstitut zugegangenen Berichten erfüllt worden. Eine ausführliche Darlegung über die Durchführung der Lehrgänge, über ihre Wirkungen sowie eine Zusammenfassung der während der Lehrgänge gehaltenen Vorträge bringt das von Karl Eckhardt und Stefan Konetzky im Auftrage des Zentralinstituts herausgegebene und im Verlag Julius Beltz, Langensalza, erschienene Buch „Grundschularbeit" (s. Veröffentlichungen).

Die bereits in früheren Jahren in den Tätigkeitsbereich des Instituts aufgenommenen „Staatsbürgerlichen Lehrgänge" wurden in der Berichtszeit fortgesetzt. Im Jahre 1925 fanden zehn Lehrgänge solcher Art statt in Wesermünde, Quedlinburg, Braunschweig, Elberfeld, Borkum, Wittenberg, Otterndorf, Rotenburg (Hannover), Bremen, Hadeln. 1926 folgten acht Lehrgänge in Luckenwalde, Kiel, Weißenfels, Angermünde, Kottbus, Landsberg a. d. Warthe, Arnsberg und Görlitz. In den Jahren 1927/28 fand je eine Veranstaltung in Wittenberg und Görlitz statt.

Von allgemein pädagogischen Fragen wurde weiterhin das Verhältnis von Deutscher Kultur und Erziehung in zwei Lehrgängen behandelt. An der ersten Veranstaltung, die unter dem Titel „Deutsche Kultur als Grundlage deutscher Erziehung und Bildung" vom 31. März bis 2. April 1925 auf Wunsch der Lehrerschaft in Northeim (Hannover) stattfand, beteiligten sich als Referenten Prof. Dr. Brandi, Göttingen („Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Kultur"), Dr. Kurth, Berlin („Die deutsche bildende Kunst als Grundlage deutscher Erziehung"), Oberstudiendirektor Dr. Schlemmer, Frankfurt a. d. O. („Die moderne Jugend und die Dichtung der Gegenwart"), Dr. Dörries, Göttingen („Deutsche Landschaft und die deutsche Stadt"), Höckner, Bieberstein („Deutsche Musikkultur"), Prof. Dr. Nohl, Göttingen („Das Problem der deutschen Kultur"). — Ein zweiter Lehrgang in Strausberg bei Berlin (im Mai und Juni 1925) stellte sich die enger begrenzte Aufgabe, die Arbeit der Volksschule unter dem Gesichtspunkt des deutschen Kulturgedankens zu beleuchten. — Auf Grund der Anregungen, die

die Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schule Preußens dem deutschen Unterricht geben, versuchte ein „Deutschkundlicher Lehrgang", der vom 4. bis 6. Oktober 1926 vom Zentralinstitut in Gemeinschaft mit der Berliner Ortsgruppe der „Gesellschaft für Deutsche Bildung" und dem „Großberliner Deutschlehrerverband" in Berlin veranstaltet wurde, die Teilnehmer durch Vorträge, Museumsführungen und Lehrproben in die Strömungen der modernen Licht- und Bildkunst sowie in die Ergebnisse der prähistorischen Wissenschaft und der germanischen Altertumskunde einzuführen und dadurch zu unmittelbarer methodisch-didaktischer Erörterung Gelegenheit zu geben. — In Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Vereine für Volkskunde fand vom 5. bis 9. Oktober 1927 in Berlin ein Lehrgang für Deutsche Volkskunde statt, auf dem Mundart, Sage, Märchen, Lied, Dorf, Haus, Tracht, Glaube und Brauch in ihrer Bedeutung für die Schule und die volkskundliche Vorbildung der Lehrer behandelt wurden. — Der Heimatkunde dienten drei Berliner Museumslehrgänge, von denen der erste im Frühjahr 1927 unter Leitung von Direktor Dr. Kiekebusch in der Vorgeschichtlichen Abteilung des Märkischen Museums, der zweite im Herbst desselben Jahres unter Leitung von Direktor Dr. Stengel und Direktor Dr. Hilzheimer in der Kulturgeschichtlichen und Naturwissenschaftlichen Abteilung des Märkischen Museums, der dritte unter Leitung von Prof. Dr. Brunner im Frühjahr 1928 in der Staatlichen Sammlung für Deutsche Volkskunde stattfand.

In Weiterverfolgung der Anregungen, die die Arbeitsschulgartentagung 1926 in Dresden gegeben hatte, wurde vom 9. bis 20. April 1927 ein Lehrgang in Berlin eingerichtet, um geeignete Lehrkräfte für die Schulgartenarbeit heranzubilden. Die 30 Teilnehmer des Lehrgangs erhielten Einblick in die Tätigkeit der beiden Gartenarbeitsschulen in Berlin-Neukölln und Berlin-Wilmersdorf und hatten Gelegenheit, sich mit den Leitern dieser beiden großzügigen Versuche über theoretische, organisatorische und praktische Fragen auszusprechen.

Eine zweite Gruppe von Lehrgängen gab Fortbildung in Grundfragen, Stoffauswahl und Methodik der einzelnen Lehrfächer.

Auf Anregung des Berliner Philologen-Vereins und der Arbeitsgemeinschaft der Direktoren fand vom 6. bis 10. April 1926 im Zentralinstitut ein Osterlehrgang in den verschiedenen Lehrgegenständen der höheren Schulen (Religion, Geschichte, Deutsch, Erdkunde, klassische und neuere Sprachen, Naturwissenschaften, Kunstbetrachtung und Musik) statt, wobei über die neuere Entwicklung einzelner für die Schule wichtiger Wissenschaften Bericht erstattet und in Lehrproben gezeigt wurde, wie die Selbsttätigkeit der Schüler entwickelt werden kann.

Den Religionsunterricht in Volks- und höherer Schule behandelten Lehrgänge in Berlin (3. und 4. Oktober 1927), Kassel (2. und 3. Januar 1928), Schneidemühl (11. und 12. April 1928), Essen (4. bis 6. Oktober 1928) und Waldenburg (4. und 5. Januar 1929), von denen die vier letzten in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für Evangelische Pädagogik veranstaltet wurden. — Deutsch- und Geschichtsunterricht in der Arbeitsschule waren Gegenstand eines Lehrgangs in Norden vom 16. bis 18. April 1925. — Den fremdsprachlichen Unterricht betrafen eine größere Anzahl von Lehrgängen für Philologen, Mittel- und Volksschullehrer. Ein altsprachlich-archäologischer Lehrgang in Berlin vom 2. bis 4. April 1928 behandelte in Vorträgen und Lehrproben die arbeitsunterrichtliche Praxis auf altsprachlichem Gebiet mit ausgewählten Beispielen zur Lektüre griechischer Dichtung. Dem Unterricht im Französischen diente ein staatlicher Fortbildungslehrgang für Lehrer und Lehrerinnen der neueren Sprachen vom 3. bis 15. Oktober 1927 in Berlin. Außerdem fanden eine Reihe von staatlichen Lehrgängen zur Weiterbildung der Mittelschullehrerschaft im Englischen und Französischen statt, und zwar vom 1. bis 14. Oktober 1926 in Königsberg (Englisch), vom 4. bis 16. Oktober 1926 in Berlin (Englisch), vom 5. bis 15. Oktober 1926 in Halle (Englisch), vom 25. bis 30. Oktober 1926 in Köln (Fran-

zösisch), vom 4. bis 14. April 1927 in Kiel (Englisch), vom 1. bis 6. Oktober 1928 in Königsberg (Französisch), vom 12. Januar bis 2. März 1929 in Breslau (Englisch). — Für die Mittelschullehrerschaft bestimmt waren auch ein geschichtlich-geographischer Lehrgang in Breslau vom 3. bis 5. Januar 1928, ein geographisch-geologischer Lehrgang in Gleiwitz in der Zeit von Januar bis April 1928 und ein naturwissenschaftlich-geographischer Ferienkursus in Göttingen vom 2. bis 7. Juli 1928. — Den neuzeitlichen Rechenunterricht behandelte ein von Rektor Karselt geleiteter Lehrgang in Guben vom 26. bis 28. November 1925. — Für Lehrer und Lehrerinnen, die in den oberen Klassen der Mädchenschulen naturwissenschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen, fand vom 26. April bis 20. Mai in Berlin ein Fortbildungslehrgang über Hauswirtschaftslehre, praktische Chemie und Physik in Mädchenschulen statt. Es sollte gezeigt werden, wie der Unterricht nach der praktischen Seite hin ausgestaltet werden kann unter steter Berücksichtigung der durch das tägliche Leben gegebenen Tatsachen, Beobachtungen und Erfahrungen. Eine Einführung in die praktische Arbeit des hauswirtschaftlichen Unterrichts erstrebte auch der Hauswirtschaftslehrgang in Leipzig, der vom 22. November bis 11. Dezember 1926 in Verbindung mit dem Reichsverband der Lehrerinnen für Nadelarbeit, Leibesübungen und Hauswirtschaft eingerichtet wurde. Die unter Leitung von Fräulein Rosa Peter stehende Veranstaltung umfaßte Hospitationen, praktische Übungen und Lehrbeispiele der Teilnehmerinnen mit Schulkindern. Ein dritter Lehrgang dieser Art fand auf Veranlassung der Lehrerinnenorganisationen der Provinz Schlesien und der städtischen Schulbehörde Breslau vom 5. bis 9. Januar 1928 in Breslau statt. — Der Einführung in die Sütterlin-Schrift dienten Vorträge und Übungen am 13. Juni 1925 in Pritzwalk. — Einführungslehrgänge in die Deutsche Einheitskurzschrift, die unter Leitung von Oberschullehrer Westermann standen, liefen während der Berichtszeit in Berlin zu wiederholten Malen.

In einer dritten Reihe von Lehrgängen wurden jugend- und berufskundliche Fragen behandelt.

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Nordhausen wurde im Herbst 1927 im Rahmen der Jahrtausendfeier der Stadt für die Lehrerschaft von Nordhausen und Umgegend ein zweitägiger Lehrgang über Fragen der Jugendkunde eingerichtet. In sechs Vorträgen gaben Professor Tumlirz, Schulrat Eckart, Oberstudiendirektor Schlemmer, Dr. Erna Barschack, Dr. Isemann und Regierungsrat Hylla einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der jugendkundlichen Forschung und ihre praktische Verwertung im Schulwesen.

Gemeinsam mit der Gesellschaft für evangelische Pädagogik veranstaltete das Zentralinstitut am 2. und 3. Januar 1929 in Berlin einen Sexualpädagogischen Lehrgang, der sich nicht nur mit den biologischen Gegebenheiten, sondern auch mit den ethischen Zielsetzungen zu einer zeit- und jugendgemäßen Sexualerziehung befaßte. — Mit einem Lehrgang über die theoretische und praktische Bedeutung der Individualpsychologie im Dezember 1925 machte das Zentralinstitut den Versuch, die vielumstrittenen Anregungen der modernen psychologischen Strömungen aufzugreifen und in sachlich-kritischer Form einem breiteren pädagogischen Publikum zugänglich zu machen. Die Veranstaltung umfaßte drei Abende mit je einem Redner aus den Reihen der Anhänger Alfred Adlers und einem sachverständigen Außenseiter. Der erste Abend erforschte die Bedeutung der Individualpsychologie auf medizinischem, der zweite auf pädagogischem und der dritte auf sozialem Gebiet. Eine Ergänzung fand diese Veranstaltung durch die in der Reihe „Schule und Leben" als Heft 10 erschienene Broschüre „Individualpsychologie und Pädagogik". Im Januar und Februar 1927 wurde ein Lehrgang „Individualpsychologie und Pädagogik" in Görlitz auf Wunsch und in Verbindung mit der dortigen Ortsgruppe der „Montessorigesellschaft" eingerichtet. Die Themen lauteten: „Einführung in die Individual-

psychologie", „Die pädagogische Bedeutung der Individualpsychologie" und „Das nervöse Kind und seine Behandlung". — In die Bedeutung der Schrift als charakteristischen Ausdrucks der Persönlichkeit führte ein graphologischer Kursus ein, der unter Leitung von Minna Becker, Hamburg, vom 19. bis 25. November 1927 in Berlin stattfand und den Charakter nach Stoff, Artung, Gefüge, Scheintypen, beständigen Eigenschaften und Tektonik an Hand von Handschriften behandelte. — Zur Einführung in die Fragen der Schülerauslese veranstaltete das Institut in Gemeinschaft mit der Diesterweg-Hochschule, Berlin, in der Berichtszeit fünf Lehrgänge. Jeder Lehrgang umfaßte 15 Mittwochnachmittage. Zur Teilnahme waren jedesmal etwa 30 Damen und Herren, zum größten Teil aus der Volksschullehrerschaft Groß-Berlins kommend, zugelassen. Die Aufgabe bestand darin, die Teilnehmer für ihre Tätigkeit als Mitglieder von Prüfungskommissionen an mittleren und höheren Schulen beim Übergang der Schüler aus der Grundschule vorzubereiten. Gegenstand der Besprechungen und Übungen waren gesetzliche Bestimmungen, Gutachten, Zeugniserteilung, psychologische Schülerbeobachtung, insbesondere Begabungsfeststellungen, experimentelle Prüfungsmethoden. Die ersten beiden Lehrgänge wurden geleitet von Dr. Bobertag und Regierungsrat Hylla, die letzten drei von Dr. Bobertag und Rektor Ruthe. In Fortsetzung dieser Lehrgänge fanden von Oktober 1928 bis März 1929 unter Leitung von Dr. Bobertag und Regierungsrat Hylla Übungen zur Methodik der Begabungsfeststellung in der Grundschule statt. — Die auf der Berliner Tagung „Schule und Berufsberatung" gesammelten Erfahrungen führten zu dem Entschluß, die Aufklärungsarbeit mit Hilfe von zwei- bis dreitägigen Lehrgängen in die Provinzen und Länder hinauszutragen. Solche Lehrgänge „Schule und Berufsberatung" wurden 1927 durchgeführt für Schleswig-Holstein in Kiel vom 3. bis 5. Januar 1927; für Brandenburg am 7. und 8. Januar 1927 in Berlin; für Thüringen am 21. und 22. Februar in Weimar; für Braunschweig und die Provinz Hannover am 27. und 28. Oktober in Hildesheim; für Oberschlesien am 21. September 1928 in Oppeln und für das Rheinland vom 28. bis 30. Juni 1929 in Düsseldorf. Die Lehrgänge legten das Hauptgewicht auf die Fühlungnahme zwischen den Vertretern der örtlichen Organe der Berufsberatung und der Lehrerschaft ihres Bezirks. Sie waren durchschnittlich von 150 Teilnehmern besucht und wurden durchgeführt mit Hilfe eines Beirats aus den Sachbearbeitern der beteiligten Zentralbehörden (Reichsarbeitsverwaltung, Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerium für Handel und Gewerbe), die auch als Redner bei den Lehrgängen mitwirkten.

Eine vierte Reihe von kurzfristigen Lehrgängen diente der allgemeinen pädagogischen Fortbildung besonderer Lehrergruppen und der Orientierung von Schulaufsichtsbeamten über wichtige Fragen der Schulaufsicht.

Die Auswanderung zahlreicher Lehrkräfte aus den an Polen abgetretenen Gebieten gab Veranlassung zu mehreren Fortbildungslehrgängen für Flüchtlingslehrer und -lehrerinnen, die die Entwicklung des preußischen Volksschulwesens seit 1920, den Geschichts- und Deutschunterricht und die Heimatkunde in der neuen Schule zum Gegenstand hatten. Solche Veranstaltungen fanden statt in Breslau am 11. und 12. Januar 1926, in Oppeln am 12. und 13. Januar 1926, in Neiße am 13. und 14. Januar 1926, in Ratibor am 14. und 15. Januar 1926 und in Gleiwitz am 15. und 16. Januar 1926. — Vom 4. bis 6. Oktober 1926 und vom 1. bis 6. Oktober 1928 wurden in Berlin zwei Fortbildungslehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummen-Anstalten und vom 3. bis 10. Juli 1925 in der Staatlichen Blindenanstalt, Berlin-Steglitz, ein Fortbildungslehrgang für Blindenlehrer durchgeführt. — Zu einer besonders fruchtbaren Zusammenarbeit kam es mit dem Verband der Schulräte Preußens. Auf ihren Wunsch wurde vom 11. bis 13. Mai 1925 in Berlin ein Lehrgang für Schulaufsichtsbeamte eingerichtet, um zu Fragen Stellung zu nehmen, die das

besondere Interesse der Schulverwaltung hatten: Stand der Versuchsschulen, Lehrmittelerlaß und seine Durchführung in der Landschule, Naturkunde in Verbindung mit Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Gewerbe, Förderung des Musikunterrichts und des Lichtbildwesens, Staatsrechtliche Stellung des Schulrats in Preußen und rechtliche Fragen aus der Schulverwaltung. Zu dem Landesverband der Schulräte Preußens trat in der Folgezeit die Vereinigung der Regierungs- und Schulräte hinzu. In einem zweiten Lehrgang, der unter dem Thema „Schulrevision und Schulpflege" am 8. und 9. November 1927 in Berlin statfand, wurde Gelegenheit zu einer ausführlichen Erörterung gegeben, wie Schulrevision und Schulpflege sinnvoll zu gestalten und in innere Verbindung zu bringen sind, damit die Arbeit an der Volks- und Mittelschule eine wirksame Förderung im Geiste der Richtlinien erfährt. Die Veranstaltung wurde durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Dr. Becker, eröffnet, Professor Dr. A. Fischer hielt das einleitende Referat über „Schulrevision als psychologisches und pädagogisches Problem". Es nahmen über 160 Schulaufsichtsbeamte aus allen preußischen Provinzen und außerpreußischen Ländern an dem Lehrgang teil. Ein Jahr später, vom 4. bis 6. Dezember 1928, wurde die Arbeit fortgesetzt mit einem Lehrgang Gesundheitspflege und Gesundheitslehre in der heutigen Schule. An der Veranstaltung, auf der u. a. Professor Dr. von Drigalsky, Professor Dr. Schütz und Professor Dr. Schwarz, Elbing, sprachen, beteiligte sich der Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung, dessen Vorsitz von Professor Dr. Adam geführt wird.

Außer den kurzfristigen Veranstaltungen hat das Zentralinstitut seit Jahren auch regelmäßig langfristige Lehrgänge von einem bis sechs Monate Dauer durchgeführt, um Weiter- oder Ausbildung auf bestimmten pädagogischen Gebieten zu geben.

In erster Linie sind hier die Lehrgänge für Schulamtsbewerber zu nennen. Während der Berichtszeit wurden im ganzen fünf solcher Ausbildungsmöglichkeiten gegeben, die die Zahl der bisherigen Lehrgänge von fünf auf zehn erhöhten. Der erste fand im Herbst 1925 statt und erstreckte sich über einen Zeitraum von sechs Wochen. Außer Vorträgen umfaßte er praktische Übungen und zahlreiche Unterrichtsversuche. Von 120 Meldungen konnten nur 70 berücksichtigt werden. Der zweite Lehrgang dauerte vom 20. September bis 30. Oktober 1926, der dritte vom 26. September bis 5. November 1927, der vierte vom 17. September bis 27. Oktober 1928. Da der Andrang zu diesen Lehrgängen immer größer wurde, obwohl die Teilnehmer nur zu ganz geringem Teile eine staatliche Beihilfe erlangen konnten, wurde beschlossen, außer im Herbst alljährlich bis auf weiteres auch einen Frühjahrskursus einzurichten. So fand der fünfte und letzte Lehrgang der Berichtszeit (der zehnte im Rahmen der Gesamttätigkeit des Instituts auf diesem Gebiete) vom 25. Februar bis 30. März 1929 statt.

Für solche Schulamtsbewerber (-innen), die außerhalb des Berufslebens stehen, hat das Zentralinstitut vom 18. Juli bis 6. August 1927 einen Lehrgang im Kinderdorf Staumühle in der Senne eingerichtet, als einen erstmaligen Versuch, die erziehlichen und unterrichtlichen Werte der Einrichtungen des Kinderdorfes in den Dienst der Fortbildung des berufsentfremdeten Lehrernachwuchses zu stellen. Das Heft 2 des Jahrgangs 1927 der „Blätter für Junglehrerfortbildung" bringt ausführliche Berichte über den Verlauf des Lehrgangs.

Zahlreiche Erfahrungen, die das Zentralinstitut in den letzten Jahren gesammelt hat, haben deutlich erkennen lassen, daß in der Lehrerschaft ein starkes Bedürfnis nach psychologischer Fortbildung besteht. Insbesondere legten die Arbeitsgemeinschaften für Lehrerfortbildung Wert auf Erweiterung und Vertiefung der psychologischen Kenntnisse; doch stieß die Gewinnung geeigneter Dozenten auf große Schwierigkeiten. Das Zentralinstitut hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, solche Dozenten in besonders hierfür eingerichteten Lehrgängen für Pädagogische Psychologie heranzubilden. Der erste Lehrgang dieser Art fand für Lehrende in Arbeitsgemeinschaften der Provinz Brandenburg im

Sommer 1927 (vom 7. Juni bis 9. Juli) statt, der zweite Lehrgang war für Lehrende in Arbeitsgemeinschaften der Provinzen Nieder- und Oberschlesien (30. April bis 24. Mai 1928), der dritte für die Provinz Pommern (21. Januar bis 16. Februar 1929) bestimmt. Der Arbeitsplan umfaßte folgende Gebiete: Psychologie des Lernens, psychologische Methoden der Schülerauslese, praktische Übungen zur psychologischen Schülerbeobachtung, Übungen zur Psychologie des Lehrers, und Schulbesuche. Die aufgenommene Reihe soll für die übrigen Provinzen mit Unterstützung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung fortgeführt werden.

Von Ostern 1925 bis Ostern 1927 leitete Prof. Dr. Spranger zum zweiten Male eine Studiengemeinschaft für wissenschaftliche Pädagogik, deren Aufgabe es war, die einzelnen Teilnehmer zu intensiver eigener Arbeit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Pädagogik anzuregen und ihnen Gelegenheit zu regelmäßigem Gedankenaustausch mit Fachgenossen zu geben. Die Arbeit lehnte sich an eine Reihenfolge von vierstündigen Universitätsvorlesungen Prof. Sprangers an, die im ersten Semester Geschichte der Pädagogik vom Altertum bis zu Rousseau, im zweiten Semester Geschichte der Pädagogik von Rousseau bis zur Gegenwart, im dritten Semester Systematische Pädagogik und im vierten Semester ein Sondergebiet der Pädagogischen Psychologie zum Gegenstande hatten. Im ersten Semester veranstaltete Prof. Spranger für die Mitglieder der Studiengemeinschaft außerdem besondere Übungen. Als Dozenten wirkten in dem Lehrgang mit Dr. Bobertag (Psychologie), Dr. Birkemeier (Philosophie), und Lic. Dr. Delekat (Pädagogik). Es nahmen im ganzen 35 Lehrer und Lehrerinnen der verschiedenen Schulgattungen an diesem Lehrgang teil.

In der Zeit von Oktober 1926 bis Anfang April 1927 beteiligte sich das Zentralinstitut an einem von der Deutschen Montessori-Gesellschaft in seinen Räumen veranstalteten Lehrgang zur Ausbildung deutscher Lehrkräfte in der Montessori-Methode. Der Unterricht wurde von Frau Dr. Maria Montessori persönlich geleitet unter Hinzuziehung ihrer Schülerinnen Elsa Ochs und Klara Grunwald. Die Teilnahme als ordentliches Mitglied war nur staatlich geprüften Lehrkräften und Kindergärtnerinnen mit staatlichem Examen gestattet.

Das immer dringender werdende Bedürfnis nach einer systematischen Vorbereitung für die heilpädagogische Tätigkeit auf den verschiedenen Gebieten der Erziehung und Fürsorge außerhalb des Schulwesens veranlaßte das Zentralinstitut, sich mit dem Deutschen Fröbelverband, dem Deutschen Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen, dem Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, der Gesellschaft für Heilpädagogik, der Heilpädagogischen Fachgruppe, der Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen und der Konferenz sozialer Frauenschulen (Wohlfahrtsschulen Deutschlands) zu einer „Arbeitsgemeinschaft für Heilpädagogische Ausbildung" zusammenzuschließen, als deren vorläufige Aufgaben bezeichnet wurden: Austausch von Nachrichten über alle Einrichtungen, die einer an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Gruppe für die heilpädagogische Ausbildung gehörten; Austausch von Plänen und gegebenenfalls auch Anmeldungen für eingerichtete Lehrgänge; Vermittlung von Arbeitsstellen für die heilpädagogisch ausgebildeten Schülerinnen; Festsetzung eines Ausweises über empfangene Ausbildung; Bereitstellung der Fachliteratur in einer heilpädagogischen Leihbücherei und Sammlung sonstigen einschlägigen Materials. In die Berichtszeit fällt die Durchführung des ersten vom Zentralinstitut und Pestalozzi-Fröbel-Haus im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft veranstalteten „Heilpädagogischen Lehrgangs" im Winterhalbjahr 1927/28, worüber ein ausführlicher Bericht in Heft 5 (Jahrgang 1928) des „Pädagogischen Zentralblattes" erschienen ist.

Arbeitswochen. Im Herbst 1927 machte das Zentralinstitut zum erstenmal den Versuch, zur Klärung bestimmter pädagogischer Fragen an landschaftlich

schön gelegenen Orten, fern von der Großstadt, Arbeitswochen stattfinden zu lassen. Die Trennung von der Stadt und das Zusammenleben in einer Gemeinschaft sollte den Teilnehmerkreis fester zusammenschließen und gründliche Vertiefung in die zur Bearbeitung gestellten Fragen ermöglichen. Jedesmal wurde ein festumrissenes Teilgebiet aus dem Umkreis von Erziehung und Unterricht unter sachkundiger Leitung in Angriff genommen und durch Vorträge des Leiters, Referate der Teilnehmer, gemeinsame Übungen, Erörterungen und Erfahrungsaustausch zu klären versucht. Dieser Versuch einer Fortführung der Tagungs- und Lehrgangsanregungen in intensiver Kleinarbeit hat außerordentlichen Erfolg gehabt. Es fanden bisher statt für die Volksschule:

Pfingstarbeitswoche auf der Freusburg (Sieg) vom 29. Mai bis 5. Juni 1928: „Der neuzeitliche Zeichenunterricht in der Volksschule". Leitung Zeichenlehrer Fritz Pirner, Berlin.

Pfingstkursus in Prerow (Ostsee) vom 30. Mai bis 19. Juni 1928: „Körpererziehung in der Grundschule". Leitung Dr. Fritz Klatt, Prerow.

Arbeitswoche in Wieda (Südharz) vom 1. bis 6. Oktober 1928: „Die Landschule". Leitung Schulrat Karl Eckhardt, Biedenkopf.

Arbeitswoche in Wieda (Südharz) vom 1. bis 6. Oktober 1928: „Schul- und Volksmusikpflege". Leitung Musiklehrer Ekkehart Pfannenstiel, Berlin.

Arbeitswoche in Sieber (Harz) vom 1. bis 7. Oktober 1928: Zeichnen.

Osterarbeitswoche in Wieda (Südharz) vom 2. bis 8. April 1929: „Grundschularbeit" (für Teilnehmer des Herbstlehrgangs für Schulamtsbewerber [-innen] 1928).

Pfingstarbeitswoche in Elbingerode (Harz) vom 21. bis 27. Mai 1929: „Die Landschule" (für Teilnehmer des Frühjahrslehrgangs für Schulamtsbewerber [-innen] 1929).

Zeichenarbeitswoche in Sieber (Südharz) vom 18. bis 27. Mai 1929.

Dazu kommen eine Reihe von fremdsprachlichen Arbeitswochen, und zwar vom 3. bis 8. Oktober 1927 in Grund im Harz (Englisch für Neuphilologen), vom 10. bis 14. April 1928 in Godesberg a. Rh. (Französisch für Mittelschullehrer) und in Friedrichroda (Englisch für Mittelschullehrer); vom 28. Dezember bis 3. Januar 1929 in Sieber im Harz (Englisch für Mittelschullehrer) und in Friedrichroda (Französisch für Mittelschullehrer).

Studienfahrten. Die Studienfahrten, die das Zentralinstitut alljährlich unternimmt, haben den Zweck, die Lehrerschaft sowie Vertreter verwandter Berufe mit deutscher Landschaft, Geschichte und Kultur, fremden Ländern und Menschen bekannt zu machen, um auf diese Weise der Arbeit in der Schule einen lebendigeren Hintergrund zu geben. Sie fanden zuerst in den Pfingst- und Sommerferien statt und trugen ausschließlich landes- und kulturkundlichen Charakter. Im Jahre 1925 fanden neun Studienfahrten statt, und zwar nach Westfalen, Lüneburger Heide, Thüringen, Rheingau, Schwaben, oberem Donautal, Oberösterreich und Steiermark, Schweden und Norwegen. Berichte der Fahrtleiter über diese Reisen nebst einem einführenden Beitrag über den Sinn und die Durchführung der heimatkundlichen Studienfahrten sind zu einem Büchlein „Heimatkundliche Studienfahrten des Zentralinstituts" zusammengestellt worden, das im Selbstverlage des Zentralinstituts erschienen ist. — Das Jahr 1926 brachte Fahrten nach dem Harz, Ostfriesland, Schwarzwald, dem Rhein-Neckar-Gebiet, dem Salzkammergut, der Westschweiz (Neuenburger See) und Norwegen. Dazu kam eine Erweiterung der Bildungsabsicht ins Kunstgeschichtliche und Allgemein-Pädagogische durch die „Archäologische Studienfahrt nach Griechenland", die unter Leitung von Geheimrat Pallat und Prof. Noack vom 17. September bis 17. Oktober stattfand, und die von Oberschulrat Hilker geführte „Pädagogische Studienfahrt durch die Sächsischen Versuchsschulen". — 1927 folgten Fahrten nach Ostpreußen, an die Lahn, nach Schwaben, Tirol und Wallis und in den Oktoberferien eine wiederum unter Führung von Oberschulrat Hilker stehende „Pädagogische

Studienfahrt durch die Landerziehungsheime und Freien Schulen". So war nunmehr auch der Herbst in die Reisezeit einbezogen. — Im Jahre 1928 erweiterte sich diese noch auf die Osterferien, indem vom 1. bis 4. April eine Osterfahrt in das östliche Riesengebirge und das obere Bobertal unternommen wurde, die einen ersten Versuch darstellte, Schneelauf und winterliche Landschaft in den Bildungsplan der Studienfahrten einzubeziehen. Es sind ja in der letzten Zeit mehrere Schulverwaltungen zur Förderung der wintersportlichen Betätigung der Schulen und der planmäßigen Durchführung von Winterfahrten der Jugend übergegangen. Die Riesengebirgsfahrt fand starken Anklang. Sie brachte eine Einführung in die Technik des Skilaufens und gute Übungsgelegenheit für Fortgeschrittene; außerdem wurden in Vorträgen und Aussprachen die Erfahrungen der gemeinsamen Geländefahrten für die Durchführung von Schulwanderungen ausgewertet. — Die Pfingst- und Sommerfahrten 1928 gingen nach den deutschen Ostseestädten Stralsund, Anklam, Greifswald, Rostock, Doberan, Wismar, Lübeck und Hamburg, an den Mittelrhein, nach Ulm (unter gleichzeitiger Veranstaltung von Vorlesungen und Exkursionen naturwissenschaftlicher, technischer, archäologischer und kunstgeschichtlicher Art), in den Schwarzwald und das obere Donautal, nach Kärnten und Osttirol und nach Finnland. Der Herbst brachte zum ersten Male eine „Wirtschaftskundliche Studienfahrt in das rheinisch-westfälische Industriegebiet" unter Leitung von Min.-Rat Prof. Woldt und eine von Dr. Klopfer geführte „Pädagogische Studienfahrt durch deutsche Heilerziehungsheime".

In das Jahr 1928 fällt auch die erste große pädagogische Studienfahrt ins Ausland, die Amerikafahrt des Zentralinstituts, die vom 22. März bis 1. August 1928 dauerte und unter Leitung von Oberschulrat Hilker stand. Es nahmen daran 19 Herren und 10 Damen aus allen Gegenden Deutschlands, den verschiedenen Schularten, einschließlich der Universität, und der städtischen und staatlichen Schulverwaltung teil. Die Fahrt war von dem International Institute der Pädagogischen Fakultät der Columbia-Universität, New York, insbesondere von den Herren Prof. Alexander und Prof. Del Manzo, die abwechselnd auf der Reise führten, in glänzender Weise vorbereitet worden. Die Rundreise ging nach achttägiger Einführung an der Columbia-Universität von New York aus durch die Städte Albany, Rochester, Buffalo, Cleveland, Detroit, Milwaukee, Chicago, St. Louis, Nashville, Ashville, Salesbury, Winston-Salem, Greensboro, Durham, Raleigh, Washington, Philadelphia, Baltimore, Boston und zurück nach New York. Überall wurde die Studiengesellschaft von den staatlichen und städtischen Schulverwaltungen aufs herzlichste willkommen geheißen und in den Aufbau und die Formen des Bildungswesens eingeführt. In der Columbia-Universität empfingen Präsident Butler und der Dekan der Pädagogischen Fakultät, Dr. William F. Russell, die deutschen Gäste in einer besonderen Abendveranstaltung, bei der der Fahrtleiter eine Sammlung von 500 der besten und neuesten Werke der deutschen Pädagogik dem International Institute als Gegengabe des Zentralinstituts für eine umfangreiche Bibliothek von amerikanischen Textbüchern, die im Zentralinstitut aufgestellt ist, überreichen durfte. In Albany begrüßte der Unterrichtsminister des Staates New York, Dr. Graves, die Studiengesellschaft in den Räumen des Ministeriums und ließ ihnen durch die Leiter der verschiedenen Abteilungen einen Überblick über die straffe Schulorganisation im Lande New York geben. Ähnliche Konferenzen wiederholten sich in den zentralen Unterrichtsverwaltungen der Staaten Massachusetts (Boston) und North Carolina (Raleigh), sowie in den großen Stadtverwaltungen von Rochester, Buffalo, Cleveland, Detroit, St. Louis, Philadelphia und Baltimore. Besondere Erwähnung verdient auch der freundliche Empfang in den Universitäten Columbia, Cornell, Ann Arbor, Chicago, Chapel Hill, Pennsylvania, John Hopkins, Harvard und in den zahlreichen Colleges, von denen nur erwähnt seien Peabody (Nashville), Radcliffe und Wellesley (bei Boston). Es wurden auch zahlreiche Landschulen besucht, von der einklassigen Farmschule bis zu den großen vereinigten Landschulen (consolidated rural schools), die Elementar- und höhere Schulen vereinigen und mit Hilfe

von Autobussen die Kinder aus einem Umkreis von 10 bis 20 Meilen sammeln. Überall war der Empfang ein äußerst herzlicher. Selbst die Bürgerklubs ließen es sich nicht nehmen, die deutsche Gesellschaft bei sich zu Gaste zu laden, um sich über Deutschland und sein Erziehungswesen zu orientieren. In Buffalo, Detroit, Milwaukee, Baltimore und Boston fanden zu Ehren des deutschen Besuchs festliche Veranstaltungen der deutschen Vereine statt. In St. Louis wurden die deutschen Pädagogen zusammen mit den Bremen-Fliegern von der Stadt empfangen und durch ein Bankett geehrt. Ein Komitee deutschstämmiger Bewohner von St. Louis, an ihrer Spitze der Begründer und Leiter des dortigen Schulmuseums, Herr Rathmann, hatten für den kurzen Aufenthalt ein sehr interessantes Besichtigungsprogramm vorbereitet, das mit einer Konferenz der Schulverwaltung und aller Schulleiter und Fachberater abschloß, auf der von drei Teilnehmern Referate über den Aufbau und den Geist des neuen Schulwesens in Deutschland sowie über die Entwicklung der Jugendbewegung gehalten wurden. Mit besonderem Interesse nahmen sich die deutschen Konsulatsbehörden in Cleveland, Chicago, St. Louis und Boston der Reisegesellschaft an. Generalkonsul von Tippelskirch in Boston besuchte mit den Teilnehmern der Fahrt die Unterrichtsanstalten in Boston und nahm auch teil an der Schlußbesprechung, die bei den höchsten Unterrichtsbehörden des Staates Massachusetts stattfand. Die gesamte Fahrt dürfte allen Reiseteilnehmern in unvergeßlicher Erinnerung bleiben, sowohl wegen der gastlichen Aufnahme als auch wegen des umfassenden und wertvollen Einblicks, den sie in das amerikanische Schul- und Volksleben erhielten. Es sind Verbindungen angeknüpft worden, um den Austausch pädagogischer Erfahrungen zwischen Lehrern von hüben und drüben zu einem dauernden zu gestalten. Im Jahre 1929 ist bereits ein Gegenbesuch amerikanischer Pädagogen unter Leitung von Prof. Alexander in Deutschland erfolgt. Im Zentralinstitut selbst hat die Reise zu stärkerer Beschäftigung mit dem Erziehungswesen des Auslandes geführt und die Arbeiten zur „Vergleichenden Erziehungskunde" veranlaßt, von denen bereits oben unter der Rubrik „Vortragsreihen" die Rede war. Es findet außerdem ein beständiger Austausch von Veröffentlichungen zwischen dem Zentralinstitut und den besuchten amerikanischen Instituten statt. An dieser Stelle sei all den Freunden und Helfern in den Vereinigten Staaten, die den Besuch der deutschen Pädagogen so eindrucksvoll und fruchtbar gestalteten, aufs herzlichste gedankt.

Eigene Arbeiten.

Im Laufe der Zeit hat das Zentralinstitut in zunehmendem Maße versucht, außer den Veranstaltungen für die Lehrerschaft auch eigene Arbeiten auf dem Gebiete der Pädagogik und Psychologie in Form von Arbeitsgemeinschaften, Bestandaufnahmen und Einzeluntersuchungen durchzuführen.

Arbeitsgemeinschaften. Im Winter 1926/1927 untersuchten Dr. Bobertag und Dr. Klopfer in einer Arbeitsgemeinschaft für neue Menschenkunde Hauptfragen der Charakterologie und ihre Anwendung auf die Erziehung. — Auf Anregung von Prof. Silbermann beteiligte sich das Zentralinstitut im Frühjahr 1927 an der Begabtenauslese für das neugegründete Berliner Abendgymnasium. Die Auswertung der etwa 1600 verwendeten Testhefte geschah im Zentralinstitut, wofür diesem vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ein Zuschuß von 300 RM. bewilligt wurde. In gleicher Weise fand eine Beteiligung an den Auslesen in den Jahren 1928 und 1929 statt. Es wurden 740 bzw. 640 Personen geprüft. — Vergleichende Begabungs- und Leistungsfeststellungen wurden im Herbst 1928 in Verbindung mit den Oberstudiendirektoren Dr. Freitag, Dr. Gaster, Dr. Karsen, Dr. Kawerau, Dr. Reimann und Dr. Zorn an verschiedenen höheren Schulen Groß-Berlins durchgeführt, desgleichen im März/April 1929 an Volks- und höheren Schulen der Stadt Eberswalde in Fortsetzung einer vor vier Jahren begonnenen Untersuchung.

An die „Wirtschaftskundliche Studienfahrt in das rheinisch-westfälische Industriegebiet" schloß sich im Winter 1928/29 eine unter Leitung von Ministerial-

rat Prof. Woldt stehende Arbeitsgemeinschaft „Wirtschaft und Erziehung“ an, die die Frage der stärkeren Inbeziehungsetzung von Industrieleben und Pädagogik durch gemeinsames Studium und durch Sichtung von Anschauungsmaterialien und Lehrmitteln zu klären suchte.

Bestandaufnahmen. Um eine Übersicht über die bestehenden Schullandheime zu gewinnen, richtete das Zentralinstitut im Sommer 1925 durch die Pädagogische Presse an alle Schulen und Lehrerkollegien die Bitte, ihm Material über Schullandheimgründungen, Berichte, Abmeldungen, Kosten- und Organisationspläne, einzusenden. Diese allgemeine Aufforderung wurde ergänzt durch eine Rundfrage mittels Fragebogen, die an alle Schulen der Großstädte mit mindestens 100 000 Einwohnern gerichtet wurden. Das Ergebnis dieser Bestandaufnahme, das zu der Schullandheimtagung im Herbst 1925 führte, ist niedergelegt in dem Aufsatz „Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Schullandheimbewegung“ in dem Buch „Das Schullandheim“ (Verlag Julius Beltz, Langensalza). — Aus Übungen zur Psychologie des Lehrers im Rahmen der vorerwähnten Lehrgänge für Pädagogische Psychologie ist eine von Regierungsrat Hylla und Dr. Bobertag veranstaltete „Umfrage zur Psychologie des Lehrers“ hervorgegangen, mit der das Zentralinstitut an eine Reihe von Schulleitern und Schulaufsichtsbeamten herangetreten ist. Die eingegangenen Antworten sollen später von bestimmten Gesichtspunkten aus bearbeitet werden.

Untersuchungen. Von dem Fachpsychologen des Instituts, Dr. Bobertag, wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

1. Untersuchung über Begabungsdifferenzen in einer Berliner Grundschulklasse, begonnen im Juni 1927, in ihrem ersten Teil abgeschlossen im Januar 1928 (die Untersuchung wird fortgesetzt);
2. Nachprüfung der Bißkyschen Diagnoskopie, im Bios-Institut in Charlottenburg (elektrodiagnostische Charakterfeststellung im Dienste der Schulbahn- und -berufsberatung);
3. Untersuchung über die Zuverlässigkeit der Graphologie, veranlaßt durch ein Schreiben des Brandenburgischen Landesarbeitsamts im Frühjahr 1927, durchgeführt in den Jahren 1927/28 in Zusammenarbeit mit sechs Graphologen als Gutachtern und 20 Damen und Herren des Instituts als Versuchspersonen.

Beratungsstellen.

Durch die weitverzweigte Zusammenarbeit des Zentralinstituts mit den Lehrergruppen und Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im In- und Auslande haben sich wertvolle persönliche und sachliche Erfahrungen angesammelt, die mehr und mehr von Ratsuchenden in Anspruch genommen werden.

Schulberatung. Die in der Berichtszeit entstandene Schulberatung erstreckt sich auf die Unterbringung von Kindern, für die aus irgendwelchen Gründen die öffentliche höhere Schule nicht in Frage kommt, in Landerziehungsheimen und freien Schulen.

Erziehungsberatung. Eine Ergänzung zu der Tätigkeit des Zentralinstituts auf dem Gebiet der heilpädagogischen Ausbildung, Fortbildung und Belehrung entwickelte sich von September 1926 ab durch die Vortragsreihe „Erziehungsberatung“ im pädagogischen Rundfunk. Zweck dieser Vortragsreihe war die Aufklärung von Pädagogen und pädagogischen Laien über das Wesen von Erziehungsschwierigkeiten und Fehlentwicklungen. Die Rundfunkerziehungsberatung veranlaßte auch eine Reihe von Ratsuchenden aus den verschiedensten Gebieten Deutschlands, sich auf schriftlichem oder mündlichem Wege unmittelbar an das Zentralinstitut zu wenden. Die sonstige Inanspruchnahme der Auskunfts- und Beratungstätigkeit durch Behörden, Organisationen, Berufserzieher, Eltern und Jugendliche bei Erziehungs-, Entwicklungs- und Berufsschwierigkeiten und die dabei zutage tretende Unklarheit über die vorhandenen Beratungsstellen hat zur Einrichtung einer „Auskunftsstelle für Erziehungsberatung“ am 1. Mai 1928 geführt. Sie will Jugendwohlfahrts- und Unterrichtsbehörden,

Schulen und freien Vereinigungen Auskunft erteilen und den Erfahrungsaustausch zwischen ihnen anregen. Ratsuchenden Erziehern, Eltern und Jugendlichen dient die Auskunftsstelle in der Hauptsache nur als Wegweiser zu den vorhandenen Einrichtungen. Die Aufgabengebiete sind im einzelnen: 1. Auskunft über normal- und heilpädagogische Beratungsstellen; 2. Übersicht über die Unterbringungsmöglichkeiten für normale und abnorme Kinder in Pflegefamilien, Erziehungsheimen und Heilerziehungsheimen verschiedenster Art; 3. Beratung bzw. Wegweisung in praktischen Einzelfällen.

Auskunftsstelle für Berufsberatung. Im September 1925 nahm die Auskunftsstelle für Berufsberatung nach einer durch die Inflationszeit und ihre Nachwirkung bedingten Ruhepause ihre Vermittlungstätigkeit zwischen der Schule und den Organen der öffentlichen Berufsberatung wieder auf. An laufenden Aufgaben war die Bearbeitung der von den preußischen Schulen eingegangenen amtlichen Berichte über ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Berufsberatung und die Beantwortung der zahlreichen Anfragen nach Literatur über Berufsberatung zu übernehmen.

Eine Zusammenstellung der neueren Literatur zur Berufsberatung brachte Nr. 7/8 der Literaturnachweise des Zentralinstituts. Als Grundlage für die gesamte Vermittlungstätigkeit der Auskunftsstelle für Berufsberatung wurde in Gemeinschaft mit der Reichsarbeitsverwaltung das Handbuch „Die Schule im Dienst der Berufserziehung und Berufsberatung" (Verlag Reimar Hobbing, Berlin) herausgegeben. Es enthält in drei Abschnitten die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen, die stoffliche Grundlage für Lehrer und Schüler (auch Lesestücke und Unterrichtsstoffe) und die Gestaltung der berufserzieherischen Aufgaben in den verschiedenen Schularten.

Eine Zusammenstellung der während der Berichtszeit neuerschienenen Literatur zur Berufsberatung ist in Vorbereitung.

Das Bedürfnis nach der Vermittlungstätigkeit der Auskunftsstelle für Berufsberatung zeigt sich auch in dem Anwachsen der mündlichen Auskunftserteilungen und Beratungen. Die Auskunftsstelle übte hierbei immer nur die Funktion eines Wegweisers aus, um sowohl die Elternschaft als auch die Lehrerschaft nachdrücklich auf die Tätigkeit der öffentlichen Berufsberatung zu verweisen. In Sonderfällen, die sich insbesondere auf das sozial- und heilpädagogische Gebiet bezogen, wurden allerdings bisweilen auch die Ratsuchenden von den öffentlichen Stellen der Auskunftsstelle zur Rat- und Auskunftserteilung zugesandt. Die schriftlichen Anfragen über berufskundliche Literatur und über einzelne Beratungsfälle von Schulen wurden nach einer Vereinbarung mit den Zentralbehörden jeweils dem zuständigen Landesberufsamt überwiesen. Für die Fragen der berufskundlichen Literatur wurde die Auskunftsstelle von den Zentralbehörden zur Begutachtung herangezogen.

Rundfunk.

Daß aus den Veranstaltungen der Pädagogischen Abteilung heraus folgerecht im Herbst 1924 zunächst die Tagung „Rundfunk und Schule", dann ein Vertrag mit der Gesellschaft „Deutsche Welle" erwuchs, ist im Arbeitsbericht über das Zentralinstitut während der Jahre 1923 und 1924 bereits geschildert (Jahrbuch 1925, Berlin 1926, S. 127, 128). Wie alle anderen Unternehmungen des Zentralinstituts, sollte auch der von ihm geplante „Pädagogische Rundfunk", eigentlich nur in der Form sich unterscheidend von den übrigen Darbietungen, sich an Lehrer aller Art, an Erzieher im weitesten Sinne des Wortes, auch an Schulaufsichtsbeamte wenden. Daß Eltern sich unter die Hörer des Pädagogischen Rundfunks befänden, wurde von vornherein gewünscht; dagegen als erst der Erprobung bedürftig wurde die Teilnahme von Schülern bezeichnet. Keinesfalls war die Ausschaltung der mit den Schülern in persönlicher Berührung stehenden Lehrer beabsichtigt. Im Januar 1925 begann ein eigenes kleines Mitteilungsblatt zu erscheinen, der „Z. I.-Funk", das die Monatsprogramme der Rundfunkdarbietungen bringen sollte, die vom Zentralinstitut und der in Bildung begriffenen Gesellschaft

„Deutsche Welle" über den Sender von Königswusterhausen verbreitet werden sollten. Aber es dauerte noch ein volles Jahr, bis die Deutsche Welle und ihr Großsender den Betrieb aufnahmen. Inzwischen bereitete der Z. I.-Funk die Lehrerschaft auf die neue Art vor, in der pädagogische Anregungen ihr zuströmen sollten. Der Leiter der Pädagogischen Abteilung, Prof. Lampe, trug noch im November 1924 auf der ersten Ausstellung der Deutschen Funkindustrie über „Rundfunk und Erziehung" vor, so daß allgemeine Berührungspunkte auch zwischen Funktechnik und Pädagogik gefunden und klargelegt wurden. Die Schriftleitung des Z. I.-Funks lag zunächst in den Händen von Schulrat Niemann.

Die erste Nummer des zweiten Jahrgangs konnte endlich den Beginn des Pädagogischen Rundfunks ankündigen. Unter dem 22. Dezember 1925 stimmte der Reichspostminister — III. Z — der „Eröffnung pädagogischer Unterrichtskurse der Deutschen Welle" zu und stellte ihr den Sender werktäglich 3—5 Uhr nachmittags zur Verfügung. Unter dem 23. Dezember teilte die Gesellschaft „Deutsche Welle" dies dem Zentralinstitut mit. Die Aufnahme des Sendebetriebs wurde auf den 7. Januar 1926 festgesetzt. Durch Aufsätze und Mitteilungen im Z. I.-Funk war dafür gesorgt, daß die Hörer unterrichtet waren darüber, was Reichsrundfunkgesellschaft sei, welche Sendegesellschaften unter ihrem Dache sich mit örtlichen Darbietungen befaßten, welche besondere Rolle die ganz im Dienst der Volksbildungspflege stehende Gesellschaft „Deutsche Welle" im Kreise der übrigen Sendegesellschaften spielen werde, und wie bei der Pädagogischen Abteilung des Zentralinstituts ein eigener Ausschuß gebildet sei, bestehend aus Vertretern des Reichsministerium des Innern, des Reichspostministeriums, der preußischen Ministerien für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, für Volkswohlfahrt, aus Vertretern auch des Städtetages, Reichsstädtebundes, Landgemeindetages und des Verbandes deutscher Landkreise sowie aus Vertretern der großen Lehrerverbände. In diesem Ausschuß sollten die Vortragsthemen und die Redner festgestellt werden. Diese Organisation hob nun doch die Rundfunkveranstaltungen aus dem üblichen Rahmen der Unternehmungen des Zentralinstituts etwas hinaus.

Am 7. Januar 1926, mittags 12 Uhr, wurde als erste Sendung eine Ansprache des Kultusministers D. Dr. Becker verbreitet. Er betonte, daß die Zusammenarbeit des Zentralinstituts mit der Deutschen Welle, die über einen besonders weithin zu hörenden Sender verfüge, für den Wert der nunmehr zu leistenden pädagogischen Arbeit bürge. „Um alle Volksgenossen, hoch und niedrig, arm und reich, will der pädagogische Rundfunk ein einigendes Band schlingen, sie zu einer großen Kulturgemeinschaft zusammenschließen." Staatssekretär Bredow folgte mit einer zweiten Ansprache: „Neben der Schule und der Buchdruckerkunst ist der Rundfunk vielleicht das beste Mittel, die geistige Einstellung eines Volkes zu beeinflussen. Vor allem will der Rundfunk sich der großen Masse jener Volkskreise annehmen, denen bisher nur wenige Bildungsmöglichkeiten geboten wurden; aber daneben hat sich das Bedürfnis herausgestellt, besondere berufsfördernde Vortragskurse abzuhalten. Dieser Aufgabe hat sich die Deutsche Welle angenommen und beginnt ihre Tätigkeit heute mit dem »Pädagogischen Rundfunk«. Ich danke dem Zentralinstitut für diese wertvolle Erweiterung des Aufgabenbereichs der Rundfunksender." Den Abschluß der Eröffnungsdarbietungen machte der Vortrag des Leiters des Zentralinstituts, Geh. Oberregierungsrat Pallat, über „Zentralinstitut und Rundfunk". Niemals, führte er aus, ist es dem Zentralinstitut in den bisher 11 Jahren seines Bestehens so deutlich wie heute gewesen, daß seine pädagogische Tätigkeit im Dienste des ganzen Volkes steht und daß es sich deshalb den Bedürfnissen des Volkes anzupassen hat. Weder an Vorschriften gebunden, noch bevormundet, hat das Zentralinstitut dank seiner elastischen Konstruktion bisher frei die ihm gestellte Aufgabe einer Sammel-, Arbeits- und Auskunftsstelle für das gesamte Gebiet der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen gesucht. Aber so groß der Kreis der Teilnehmer an seinen Veranstaltungen auch war, nie hat sich ihm solche Möglichkeit wie jetzt durch den Rundfunk geboten,

auch abseits Stehende zu erreichen. Wir sind uns bewußt, daß es für Rundfunkdarbietungen noch an methodischen Grundlagen fehlt, verkennen auch nicht, daß ein Widerspruch darin liegt, daß unser Institut sich mit Energie der Unterrichtsform angenommen hat, bei der der Lernende selbsttätig mitarbeitet, und daß es sich nun eines Verbreitungsmittels bedient, bei dem der empfangende Teil sich aufnehmend verhält. Doch wir wollten Umwege vermeiden, wie wir sie gehen mußten, als wir einsahen, daß wir unsere Jugend gegen Gefahren des Lichtspiels schützen mußten, das viel zu lange sich selbst überlassen war. Das Zentralinstitut verfügt über eine umfassende Kenntnis von dem, was auf den Gebieten der Erziehung und des Unterrichts geforscht, gelehrt, versucht und verordnet wird. Reich ist es an Erfahrungen auch darüber, wie solche Kenntnisse zu verbreiten sind, ohne dogmatische Norm anzunehmen. Groß ist die Zahl der Mitarbeiter auf den Gebieten der Pädagogik. In gemeinsamer Arbeit mit der Deutschen Welle und mit den Hörern, auf deren Anregungen und Wünsche wir hoffen, möge nun der rechte Weg für die Auswertung des Rundfunks zu Volksbildungszwecken gefunden werden.

Man erkennt aus allen diesen Gedankengängen, wie stark das Bewußtsein dafür war, was es für den Rundfunk bedeute, daß das Zentralinstitut jetzt in die praktische und theoretische Rundfunkarbeit eintrat, aber ebenso auch dafür, was diese Rundfunkaufgaben für das Zentralinstitut zu bedeuten hätten. Daß man von vornherein Vortragende von Ruf zu gewinnen wußte, geht schon daraus hervor, daß am Nachmittag des 7. Januar Prof. Spranger, Frau Ministerialrat Gertrud Bäumer und Prof. Guardini ins Mikrophon sprachen.

Nach vier Richtungen hin hat sich in den 3¼ Jahren bis zum 31. März 1929 die Rundfunktätigkeit des Zentralinstituts entwickelt. Erstens wirkte die eingehende Beschäftigung mit der Programmbildung, der Auskunfterteilung, der Belehrung der Lehrerschaft wie der Schulaufsichtbeamten und Schullastenträger befruchtend auf die theoretische Erkenntnis ein. Im Vordergrunde stehen hier die Lehrgänge, die im Auftrage und mit Unterstützung des preußischen Kultusministeriums vor allem im Osten und auch im Westen abgehalten wurden. In Schlesien und in Ostpreußen war der Verlauf gleich: Zuerst eine allgemein orientierende Veranstaltung in Breslau und in Königsberg für Regierungs- und Oberschulräte zu dem Zweck, mit den beiden schlesischen und dem ostpreußischen Provinzialschulkollegium sowie mit den drei schlesischen und drei ostpreußischen Regierungen in Fühlung zu treten wegen der Maßnahmen, die für die Interessierung der Lehrerschaft, namentlich der auf dem Lande, am Rundfunkgebrauch zu eigener Fortbildung und zur Belebung des Unterrichts wünschenswert erschienen. In beiden Fällen waren die Leiter der Pädagogischen Abteilung und Studienrat Scheiffler zugleich Vortragende und zeigten, was der Rundfunk pädagogisch und methodisch bei rechter Verwendung zu leisten vermöge, ferner, welche technischen Kenntnisse, gegebenenfalls Bastelfähigkeiten die Lehrer besitzen müßten, um die Anlage in Betrieb zu setzen und das Empfangsgerät zu bedienen. Beide Male schlossen sich Lehrgänge für Lehrer in den drei schlesischen und drei ostpreußischen Regierungsbezirken an, immer am Sitz der Regierung, nur in Oberschlesien statt in Oppeln in Gleiwitz. Zunächst war bei diesen Lehrgängen, zu denen besonders geeignete Lehrer durch die Kreisschulräte ausgesucht waren und nun zu Rundfunkberatern für ihre benachbarten Amtsgenossen herangebildet werden sollten, nur an die technische Schulung der Teilnehmer und an die Übung ihrer Basteltätigkeit gedacht; aber bei allen drei schlesischen Lehrgängen wurde seitens der Teilnehmer ein so lebhafter Wunsch gerade nach methodischer Belehrung über die rechte Verwendung des Rundfunks als Lehrmittel geäußert, daß in Gleiwitz ein zweiter Lehrgang unter Hereinbeziehung der Methodik veranstaltet werden mußte, und daß die ostpreußischen Lehrgänge in Allenstein, Königsberg und Gumbinnen von vornherein ausgiebige methodische Belehrungen und Aussprachen vorsahen. Es zeigte sich dabei, daß die Anregung, den Rundfunk unmittelbar im Unterricht zu verwenden, ganz im allgemeinen zu recht ergebnis-

reichen und durch ihre Frische erfreulichen Erörterungen über Methodik namentlich der Selbsttätigkeit der Schüler führten. Allerdings wuchsen durch die Entsendung zweier Vortragender die Unkosten der Veranstaltung, so daß auf Gesamtkürzung der Unternehmung Bedacht genommen werden mußte. Aus dreitägigen Lehrgängen sind zweitägige geworden. Schon außerhalb der Berichtszeit, nämlich im Frühjahr und Sommer 1929, fallen solche Kurzveranstaltungen in Magdeburg und in Stettin. Anderseits war man auch im Westen vorangegangen. Bereits im Herbst 1927 weilte der Leiter der Pädagogischen Abteilung im Saargebiet, um dort bei der Lehrerschaft und auch auf den Bürgermeistereien anregend und aufklärend zu wirken für eine gedeihliche Verwendung des Rundfunks in Schule und Volksbildungspflege, und im November 1928 veranstaltete die Zweigstelle Köln des Zentralinstituts einen Rundfunklehrgang für die rheinische Lehrerschaft in Köln, im Februar 1929 das Zentralinstitut und die Regierung in Wiesbaden gemeinschaftlich mit dem Frankfurter Sender und mit Unterstützung des Kultusministeriums einen Rundfunklehrgang für die Lehrerschaft von Hessen-Nassau in Frankfurt a. M.; zu ihm waren die Teilnehmer eingeladen, genau so wie zu den Veranstaltungen in den Provinzen Schlesien, Ostpreußen, Pommern und Sachsen. In Köln meldeten sich die Teilnehmer von sich aus. Bei allen diesen Lehrgängen wirkte der Leiter der Pädagogischen Abteilung mit, schon um örtliche Wünsche kennenzulernen und örtliche Verwendungsarten des Rundfunks zu studieren. Insbesondere erwiesen sich die Berührungen mit den provinzialen Lehrerschaften als fruchtbar für die Programmgestaltungen. Der größte von allen diesen Lehrgängen war der vom Anfang September 1928 in Berlin. Anläßlich der fünften Jahresausstellung wünschte die Funkindustrie im Schoße der Ausstellung selbst einen Lehrgang, der, rückblickend auf den ersten Lehrgang des Zentralinstituts im Jahre 1924 und auf die erste Ausstellung im gleichen Herbst, die Rundfunktechnik Seite an Seite der Volksbildung, des Unterrichts und der Erziehung zeigen sollte. Über 700 Teilnehmer hatten sich eingefunden. Haftete dieser Unternehmung etwas Repräsentatives an, so vollzog sich bei den übrigen Lehrgängen die Heranziehung von Schulaufsichtsvertretern und Lehrerschaft in der Stille, doch bei nachhaltig wirkender gediegener Arbeit. Ergebnis der Bemühungen war das von Lampe und Scheiffler verfaßte, vom Zentralinstitut herausgegebene kleine Handbuch „Rundfunkempfang, ein Ratgeber für Eltern und Erzieher" (Langensalza 1929, J. Beltz), ferner die im Selbstverlag des Zentralinstituts bei Mittler & Sohn in Berlin 1928 gedruckte Veröffentlichung der wichtigsten 6 Vorträge, die bei dem Berliner September-Lehrgang 1928 gehalten waren, unter dem Titel „Schule und Rundfunk".

So lebendig sich die eben geschilderte Tätigkeit des Zentralinstituts für die Entwicklung des Rundfunkwesens auch gestaltete, die Hauptaufgabe lag doch in der Aufstellung der Vortragsfolgen für den Pädagogischen Rundfunk. Die Angebote waren Legion; die Auswahl gestaltete sich bei der Vielfältigkeit der Bedürfnisse, die angemeldet wurden, nicht leicht. Hinzukam alsbald die Erkenntnis, daß beste Sachkenner für dies oder jenes Gebiet nicht immer die technisch ausreichenden Rundfunksprecher sind. Daß das Mikrophon ein eigenwilliger Erzieher ist zu gutem lebendigen Sprechen wie zu aktivem kritischen Hören, wurde sehr bald klar. Von Anfang an war durch Studienrat Friebel und Lektor Mann für den englischen Sprachunterricht, durch Studienrat Dr. Voelcker und Lektor Grander für den französischen, durch Dr. Alfieri und Gertrud van Eyseren für das Spanische im Zwiegespräch eine anregend wirkende Form der Rundfunkbelehrungen gefunden. Es wurde ausprobiert, sie auf andere Darstellungsgebiete auszudehnen. Sodann drängte die Entwicklung des Rundfunks durchaus auf die Verwendung im laufenden Unterricht hin. Man war zunächst sehr vorsichtig mit den Versuchen des ersten „Schulfunks". Darf doch der örtliche Lehrer nicht durch einen fremden Zentralredner, der die Schüler nicht kennt, keinesfalls ersetzt werden. Anderseits gibt es zweifellos vieles, z. B. an musikalischen oder rezitatorischen Veranstaltungen, an Wiedergaben von Zeitereignissen, was die ein-

zelne Schule ihren Schülern zu bieten gar nicht imstande ist, was aber von zentraler Stelle aus gesendet werden kann. Mit den Jahren baute sich tatsächlich der Schulfunk immer weiter aus. Gleichzeitig mußte der Pädagogische Rundfunk sich mit Einschränkungen abfinden.

Nicht nur das im engeren Sinne pädagogische Funkwesen entwickelte sich. Die Gesellschaft Deutsche Welle hat in den ersten Monaten des Jahres 1926 vorwiegend pädagogische Darbietungen entsendet. Als sie eine Stunde der Hausfrau und ähnliche nicht mehr eindeutig pädagogische Stunden der Berufsbildung einrichtete, war ihr das Zentralinstitut zunächst dabei noch behilflich. Aber diese Erweiterungen des Gesamtplanes der Veranstaltungen erforderten natürlich einen Ausbau der Gesellschaft selbst. Ihr neuer Direktor, Prof. Schubotz, berichtet schon für das Jahr 1927, daß neben 1887 „berufsbildenden" Veranstaltungen 968 „allgemeinbildende" gestanden haben, und daß unter den berufsbildenden nur 1107 noch als „pädagogisch" bezeichnet werden konnten. Auch von diesen aber sind ein großer Teil durch die Deutsche Welle unmittelbar betreut worden. Das Zentralinstitut gab den bloßen Sprachunterricht — soweit es sich nicht um Sprachunterricht im Schulfunk handelte — an die Deutsche Welle ab und ist auch bei den Jugendstunden für die Kleinen, bei Märchenerzählen und Bastelunterricht — immer abgesehen vom Schulfunk — nicht beteiligt. In dem Maße der eigentlich „Pädagogische Rundfunk" für die Lehrerschaft sich wegen der Inanspruchnahme des Senders für andere Zwecke beschränken mußte, ließ in den Vormittagsstunden sich der Ausbau des Schulfunks durchführen. Diese Verschiebungen ergaben, daß mit der Zeit der ursprünglich eingesetzte Hauptausschuß der Bildstelle nicht mehr ein voll geeignetes Organ für die zu leistenden Arbeiten war und der Veränderung bedurfte. Ebenso war infolge des erfreulichen Ausbaus des Betriebes bei der Deutschen Welle der Z. I.-Funk des Zentralinstituts zum D. W.-Funk der Deutschen Welle und des Zentralinstituts geworden. Doch auch dabei blieb die Entwicklung nicht stehen. Gerade die wachsende Beachtung der Schulfunkdarbietungen ließ ein eigenes Rundfunkblatt für die Lehrerschaft notwendig erscheinen, in dem Anweisungen für die Benutzung der zu erwartenden zentralen Sendungen durch den örtlichen Lehrer zu finden seien. Es bestand bereits ein kleines, von Dr. Neels herausgegebenes Blatt „Der Schulfunk". Dies übernahm nunmehr das Zentralinstitut und der Verlag von Julius Beltz in Langensalza, um es zu einem zentralen Blatt für die gesamte Schulfunkbewegung auszubauen.

Damit gelangt man zu einer dritten Entwicklungsreihe. Nicht nur Pädagogischer und Schulfunk und die auf sie verwendete Tätigkeit des Zentralinstituts wuchsen an, nicht bloß die Deutsche Welle vermehrte und verbreiterte ihren Betrieb; es wandten sich auch andere Sendegesellschaften den Problemen des unterrichtlichen und erziehlichen Funkwesens für Lehrer und Eltern, für die Jugend und die Schule zu. Schon bei dem ersten Rundfunklehrgang im Jahre 1924 konnte seitens des Hamburger Senders über die Hans-Bredow-Schule berichtet werden. Später griff der Langenberger, Frankfurter und auch der Königsberger Sender ein in diese Bewegung. Um einen Überblick über die Ausbaupläne zu gewinnen, lud der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im März 1928 die Sendegesellschaften, das Zentralinstitut und andere Interessierte zu einer Aussprache ein, der sich eine zweite im Februar 1929 anschloß. Auch hatte der Leiter der Pädagogischen Abteilung auf Reisen nach Koblenz, Frankfurt a. M. und Königsberg bereits persönliche Fühlung mit leitenden Herren bei den betreffenden Sendegesellschaften oder bei ihren Pädagogischen Ausschüssen gewonnen. Es zeigte sich, daß die Gesichtspunkte, unter denen der Pädagogische und der Schulfunk an den einzelnen Stellen verwendet wurde, sich in manchen Einzelheiten unterschieden und daß wechselseitige Kenntnisnahme der Erfahrungen die Gesamtentwicklung fördern würde. Die Sendungen der Deutschen Welle, viel weiter hinausgreifend in die Ferne als die örtlichen Darbietungen der regionalen Sender, werden naturgemäß anderen Rücksichten Rechnung tragen müssen als die Ortssender. Gerade

die besondere Stellung des Deutschlandsenders und die Verbundenheit des Zentralinstituts mit ihm zu einer Arbeitsgemeinschaft machen die Rundfunkstelle im Zentralinstitut zu einer geeigneten Stelle des Erfahrungsaustausches und den „Schulfunk" des Zentralinstituts zur gegebenen Stelle gemeinschaftlicher Verkündigung aller Sendeprogramme, die dem Pädagogischen und dem Schulfunk dienen. Öfters wiederkehrende Zusammenkünfte der Vertreter dieser Sender werden von hohem Nutzen sein.

Handelt es sich hier um eine Zusammenfassung räumlich getrennter, sachlich aber gleichmäßig am pädagogischen Funkwesen interessierter Stellen, so ist das Zentralinstitut mit einer Tagung über Rundfunkmusik in Göttingen während des Mai 1928 in recht geglückter Weise der Zusammenfassung fachlich getrennter Gruppen nähergetreten, die sich um den Rundfunk bemühen. Die Musiker, die Techniker des Rundfunks, die Rundfunkintendanten, die Volksbildner und Vertreter der Presse, sie sind sich untereinander über die Entwicklungsmöglichkeiten der Rundfunkmusik keineswegs einig, und es war gut, sie alle in einen Verhandlungsraum zu bringen, wo die physikalische Wissenschaft der Frequenzuntersuchungen und die Rundfunktechnik zeigen konnten, wieweit man über die verschiedenen Deformationen, die die Töne erleiden, Bescheid weiß und welche Abhilfsmaßnahmen gegen technische Unzulänglichkeiten bereits gefunden, welche noch erforderlich seien, wo ferner die Musiker sich zu äußern hatten über alle Sorgen und Hoffnungen, mit denen die Musikpflege den Betrieb der Rundfunkmusik begleitet. Vorträge, Vorführungen, Aussprachen wechselten, und das Ergiebigste war wohl das persönliche Beisammensein und die Erörterung der aufgeworfenen Probleme im kleinen Kreise. Unvergessen bleiben wird die Aufführung von Mozarts „Entführung", der 1. Akt im Göttinger Theater, sofort darauf nochmals von derselben Sängerschar aus Kassel in der Übertragung aus dem Theater, dann der 2. Akt wieder im Theater. Um das Zustandekommen dieser Veranstaltung in Göttingen hatte sich die Musikabteilung des Zentralinstituts verdient gemacht, die ebenso wie die zweite Abteilung der Kunstabteilung — Jugend-, Laienspiel und Sprecherziehung — den größten Anteil am Ausbau der Sonnabendveranstaltungen im Schulfunk haben. Sie dienen der Kunsterziehung und sind die ersten Schulfunk-Unternehmungen gewesen. Aus diesen allwöchentlichen Veranstaltungen haben die drei festlichen Veranstaltungen zum Gedächtnis an Heinrich von Kleist, an Franz Schubert und an Lessing sich herausgehoben. Wurde im allgemeinen der Pädagogische wie der Schulfunk aus dem Funkhaus gesendet, so die künstlerischen Darbietungen vielfach aus dem großen Vortragssaal des Zentralinstituts, in den Schüler und Schülerinnen von Berliner Schulen geladen waren, vor denen musiziert und rezitiert wurde, indem die ganze Veranstaltung zugleich durch die Deutsche Welle übertragen wurde. Die Lessing-Feier wurde aus dem großen Konzertsaal der Hochschule für Musik übertragen, der das Zentralinstitut dankbar dafür ist, daß es die dort bestehende Funkversuchsstelle zu Übungszwecken mitbenutzen darf.

Das ungeheuer reiche Leben, das sich aus dem Rundfunk am Zentralinstitut entwickelte, konnte trotz freundlicher Mithilfe der anderen Abteilungen schließlich von der Pädagogischen Abteilung nicht mehr verwaltet werden. Nachdem Schulrat Niemann schon früher durch Oberschullehrer Westermann aus Gründen der Überlastung ersetzt worden war, wurde, als dieser am 1. April 1929 das Rektorat einer Berliner Volksschule annahm, die Rundfunkstelle zu einer eigenen Abteilung umgewandelt, deren Leitung Studienrat Friebel übernahm.

Bibliothek.

Die im Jahre 1924 eingerichtete „Pädagogische Bücherschau" verfolgt, wie schon bekannt, den Zweck, die pädagogischen und für Pädagogen wertvollen Neuerscheinungen in freiester Benutzungsform so schnell wie möglich nicht nur zu zeigen, sondern wirklich verfügbar zu machen. Sie ist als eine ständige

Ausstellung deutscher Verleger in Angriff genommen und mit reichem Erfolge durchgeführt worden. Waren im Anfang des Jahres 1925 gegen 9000 Bände als unbefristetes Leihgut 120 deutscher Verleger verfügbar, so waren es zu Ende März 1929 21 200 Bände, dargeboten von 186 Verlegern. Ein großer Teil der Verleger ist sehr besorgt für die rasche Zustellung von Neuerscheinungen, bei gleichzeitiger Rückforderung der veralteten Exemplare. Der von seiten der Verleger voll erkannte Erfolg der so versuchten Propaganda des Buches läßt weitere Steigerungen erwarten und wird die allgemeine gleichmäßige Funktion herbeiführen. Zur Stunde ist schon als Erfolg das Interesse der mit erzieherischer Literatur arbeitenden Benutzer erkennbar, indem der Besuch des Lesesaales 35- bis 40mal größer als vor fünf Jahren ist. Lediglich die Beschränktheit der Räume der Bibliothek verhindert die Leitung an Maßnahmen, welche eine zu große Verkehrssteigerung zur Folge haben müßten.

Ein Gesamtbestand von über 21 000 Bänden stellt die Eigenbibliothek des Hauses dar. Es befinden sich dabei etwa 3000 Bände der Jugendbibliothek, der deutschen Schulausstellung von 1911, die im Jahre 1927 in das Zentralinstitut gebracht wurden. Leider konnte dieses wertvolle Material aus Raummangel noch nicht im Hause benutzbar gemacht werden.

An laufenden Zeitschriften besaß das Zentralinstitut am Schlusse der Berichtszeit 335 (dabei 50 Auslandszeitschriften), die sich eines lebendigen Zuspruches von Lesern erfreuten.

Die Schwierigkeit, die Pädagogische Bücherschau mit der Eigenbibliothek des Zentralinstituts gemeinsam zu verwalten, hat sich erfolgreich bewältigen lassen durch straffe Ordnung und eine den Verhältnissen angepaßte einfache bibliothekarische Methodik. Die in vielen Räumen des Zentralinstituts verteilten Bestände werden ohne wesentlichen Zeitverlust im Lesesaal verfügbar gemacht. An besonderen für sich verwalteten Spezialbibliotheken sind die Bibliothek des Vereins für Schulhygiene (seit 1927) und die Bibliothek für Heilpädagogik (seit 1928) zu erwähnen, deren Bestände auch außer dem Hause verliehen werden können. Vom Eigenbestand des Zentralinstituts bilden etwa 2500 Bände eine Handbibliothek im Lesesaal.

Als eine zukunftsreiche Sonderabteilung sucht das Zentralinstitut seine Bibliothek für Auslandspädagogik zu entwickeln. Von einiger Bedeutung ist bis jetzt die amerikanische Abteilung, welche einen Bestand von etwa 500 Bänden besitzt.

Die seit 1925 geübte Praxis, durch ständige Sonderausstellungen die Kenntnis des für Erzieher wertvollen oder wichtigen Buches zu fördern, ist unausgesetzt entwickelt worden. Ebenso fanden fortlaufend Buchausstellungen gelegentlich der wissenschaftlichen Kurse im Zentralinstitut statt. Als ein besonderer Versuch ist die Zusammenstellung einer „Pädagogischen Wanderbücherei" des Zentralinstituts im Jahre 1927/28 anzuführen, welche eine begrenzte Auswahl von etwa 500 Neuerscheinungen aufzuweisen hatte, wesentlich der Jahre 1925 bis Ende 1927. Zunächst wurde die Ausstellung in Berlin gezeigt, dann Februar 1928 in Bonn und im Juni 1928 in Frankfurt a. M. Die Sammlung wurde im Sommer 1928 als deutsche Gabe an die Columbia University, New York, übergeben. Sie wurde zum großen Teil auch an die Deutsche Pestalozzi-Gesellschaft in Prag im Januar 1929 in Erwerb vom Buchhandel abgegeben.

2. DIE KUNSTABTEILUNG.

Die Kunstabteilung umfaßt drei Arbeitsgebiete: Bildende Kunst, Werkarbeit und Körpererziehung; Sprecherziehung und Laienspiel; Musikerziehung. Die Arbeit gestaltete sich in der Berichtszeit so umfangreich, daß für die drei Gebiete Sonderabteilungen eingerichtet wurden. Die Veranstaltungen fanden entweder gemeinsam oder als selbständige Unternehmungen der einzelnen Sonderabteilungen statt.

A. Gemeinsame Tätigkeit

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen für Kunsterziehung fand ihren Ausdruck in Vortragsreihen und künstlerischen Veranstaltungen, die das gesamte Gebiet der Kunst behandelten.

Vom 26. bis 31. Oktober 1925 hielten Prof. Johannes Itten, Dr. Fritz Klatt, Prof. Dr. Lothar Schreyer und Prof. Fritz Jöde im Zentralinstitut eine Reihe von Vorträgen, in denen sie unter dem Titel „Die Lehre vom Gestalten" die Gesetzmäßigkeiten und die Pflege der Kräfte darzulegen suchten, durch welche sich das Gestaltwerden menschlicher Schöpfungen vollzieht. Die Hauptthemen lauteten: „Geist und Körper" (Itten), „Gedanke und Sprache" (Klatt), „Gesicht und Bild" (Schreyer), „Raum und Klang" (Jöde).

In den Monaten Januar bis März 1926 folgten vier Veranstaltungen im Großen Saal des Zentralinstituts zur „Pflege schöpferischer Gestaltung und künstlerischer Kultur". Der erste Abend am 30. Januar 1926 war dem Thema „Jugend und Bühne" gewidmet und brachte außer einem Vortrag von Dr. Hans Lebede über „Jugend und dramatisches Spiel" eine Reihe von dramatischen Improvisationen und geformten Spielen der Jugendbühne der Gemeinschaftsschule Berlin-Niederschönhausen unter Leitung von Karl Hahn. Im Zusammenhang damit stand eine Vorführung der „Geestländer Tanzkreise" aus Hamburg, die unter Leitung von Anna Helms und Julius Blasche am Vormittag des nächsten Tages im Lehrervereinshaus bunte Tänze und das Weihetanzspiel „Marienkind" aufführten. — Der zweite Abend am 12. Februar 1926 diente der „Künstlerischen Körperschulung". An einen Lichtbildervortrag von Luise Langgaard über „Bewegung" schlossen sich gymnastische Vorführungen und rhythmische Spiele der Vorführungsklasse Loheland, Schule für Körperbildung, Landbau und Handwerk. — Am 3. April und 5. März hielt Dr. F. G. Hartlaub, Mannheim, „Lichtbildvorträge zur bildenden Kunst", und zwar am 3. März über „Alte und neue Kalenderkunst", am 4. März über „Das magische Element in der Kunst der Renaissance", am 5. März über „Die Kunst seit dem Expressionismus". — Den Beschluß bildete am 27. März ein Abend „Jugend und Musik", an dem Dr. Hermann Reichenbach über „Musizieren aus dem Geiste der Jugend" sprach und Jugendmusikgruppen Lieder, instrumentale Musik und Volkstänze darboten.

Unter dem Gesichtspunkt der „Entwicklung der gestaltenden Kräfte aus dem Rhythmus der Atmung" hielten die Leiterinnen der Rothenburger Atemschule, Hedwig Andersen und Clara Schlaffhorst, vom 26. April bis 1. Mai 1926 im Zentralinstitut einen Einführungskursus für Lehrer und Lehrerinnen (insbesondere der Grundschule). Frl. Schlaffhorst leitete den Kursus durch einen Vortrag über „Die Bedeutung der Atemschulung und des natürlichen Lebensrhythmus in der Schulerziehung" ein; an den übrigen Nachmittagen der Woche zeigte Frau Marie Selbmann-Schlaffhorst, Leiterin des Rothenburger Kinderheims, in praktischer Arbeit die Entwicklung von Sprechen, Lesen, Schreiben, Singen und Bewegung aus dem Rhythmus der Atmung.

Am 6. November 1926 wurde der neu hergerichtete Große Vortragssaal des Zentralinstituts mit einer Feier eröffnet, die nach einem Rundgang durch den Saal und die angebauten neuen Ausstellungsräume eine Reihe von Jugendspielen szenischer, musikalischer und tänzerischer Art brachte.

Für den Winter 1927/28 waren drei gemeinsame Veranstaltungen der Kunstabteilung vorgesehen. Am 28. November 1927 hielt der Direktor der Elisabeth-Duncan-Schule in Schloß Kleßheim bei Salzburg, Max Merz, einen Lichtbildvortrag über „Rhythmus und Ausdruck des Körpers", woran sich Vorführungen von Schülerinnen der Elisabeth-Duncan-Schule anschlossen. Im Januar 1928 folgten zwei öffentliche Aufführungen von Shakespeares „Sturm" mit Schülern des Reformrealgymnasiums Weißensee, unter Leitung von Martin Luserke. Der für Ende Februar 1928 angesetzte Abend englischer Tänzer mußte jedoch auf spätere Zeit verschoben werden. Ende Juni

und Anfang Juli fand dieses Gastspiel der englischen Tänzergruppe „Travelling Morrice" statt, in Form einer Rundreise, die von Essen über Berlin, Halle, Weimar, Göttingen, Marburg und Bonn führte. Die aus 14 Tänzern und 7 Tänzerinnen bestehende Gruppe stand unter Leitung des Herrn Rolf Gardiner, London. Die Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen und den Angehörigen der englischen Seminare in den oben genannten Universitätsstädten vorbereitet wurden, fanden überall regen Zuspruch und verdienten Beifall.

B. Sonderveranstaltungen.

Bildende Kunst, Werkarbeit und Körpererziehung.

Bildende Kunst. Unter den Veranstaltungen zur bildenden Kunst sind zunächst die Lehrgänge für Museumsführungen zu erwähnen, die die Lehrerschaft anleiten sollten, die Schüler beim Besuch der Berliner Museen sachkundig zu führen. Es fanden statt vom 4. Mai bis 2. Juni 1925 fünf Führungen durch das Völkerkundemuseum (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schuchhardt), vom 11. Juni bis 2. Juli 1925 drei Führungen durch die Ägyptische Abteilung im Neuen Museum (Dr. Scharff), vom 3. Dezember bis 17. Dezember 1925 drei Führungen durch die Vorderasiatische Abteilung des Kaiser-Friedrich-Museums (Prof. Dr. Weber), von Januar bis März 1926 acht Führungen durch das Alte Museum (mit Vorträgen von Geh. Rat Dr. Wiegand, Prof. Dr. Köster, Dr. Neugebauer und Dr. von Massow), vom 14. April bis 20. Mai 1926 fünf Führungen durch das Kaiser-Friedrich-Museum (mit Vorträgen von Dr. Vollbach, Dr. Kühnel, Dr. Bange und Prof. Dr. Schottmüller), vom 3. Juni bis 1. Juli 1926 fünf Führungen durch das Kaiser-Friedrich-Museum und das Schloß-Museum (unter Leitung von Prof. Dr. Schottmüller, Prof. Dr. Voß und Prof. Dr. Schmitz), vom 16. September bis 21. Oktober 1926 fünf Führungen durch Schloß-Museum und Nationalgalerie (Prof. Dr. Schmitz, Dr. Thormaehlen und Prof. Dr. Makowsky).

Im Herbst 1926 unternahm das Zentralinstitut die erste „Archäologische Studienfahrt nach Griechenland", die vom 7. September bis 18. Oktober dauerte. Unter Führung von Prof. Dr. Noack, Berlin, und des Leiters des Zentralinstituts, Geh. Rat Prof. Dr. Pallat, nahmen daran 34 im klassischen Schuldienst stehende Philologen teil. Von diesen stammten 24 aus Preußen, 3 aus Württemberg, je 1 aus Sachsen, Hessen, Thüringen, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg und Danzig. Die Fahrt nahm ihren Ausgang von München und ging zunächst über Rom und Neapel nach Patras. Hier begann die eigentliche Studienfahrt. Sie führte nach Olympia, Athen, Kreta und zum Peloponnes, auf dem Korinth, Sikyon, Nauplia, Epidaurus, Tiryns, Sparta, Mistra, Tegea und Mykene besucht wurden. Darauf folgte ein achttägiger Aufenthalt in Athen. Den Schluß bildeten Besuche in Eleusis, Aegina und Delphi. Auf der ganzen Fahrt wurde die Studiengesellschaft von den griechischen Behörden und den archäologischen Fachgenossen aufs freundlichste aufgenommen und unterstützt. Leider erkrankte ein Teilnehmer während der Reise an Malaria und starb in Athen. Dieses Ereignis warf einen schweren Schatten auf die sonst so ertragreich und schön verlaufene Unternehmung. — Vom 9. bis 14. Juli 1928 fand unter Leitung von Prof. Dr. Krüger eine „Archäologische Woche in Trier" statt. Sie umfaßte Vorträge der Professoren Dr. Krüger, Dr. Loeschke, Dr. Steiner und Dr. Keune, ferner Besichtigungen und Führungen durch das Trierer Museum, das Amphitheater und die Basilika, durch die Tempelbezirkgrabung im Altbachtal, Porta Nigra und Paulinuskirche, die Kaiserthermen und Barbarathermen.

Im Februar und März 1929 hielt Prof. Dr. Paul Schubring, Hannover, im Großen Saal des Zentralinstituts vier Lichtbildvorträge über „Dantes Göttliche Komödie", um an künstlerischen Darstellungen aus sechs Jahrhunderten die drei Reiche des Dichters zu veranschaulichen.

Der „Einführung in die Kunstbetrachtung" war ein Lehrgang gewidmet, den Dr. von Bezold von Januar bis März 1928 im Zentralinstitut

leitete. In den Übungen wurden folgende Themen behandelt: „Die geistige Leistung der bildenden Kunst"; „Künstlerisches Denken"; „Stufen des künstlerischen Denkens"; „Das Problem der Bewegung in der bildenden Kunst"; „Komposition"; „Graphik"; „Architektur"; „Malerei"; „Kunstgewerbe"; „Plastik". — Vom 30. April bis 2. Juli desselben Jahres schloß sich daran unter Leitung desselben Dozenten ein Kursus „Architektonisches Denken", der in der Form von Exkursionen, Zeichenübungen und Besprechungen durchgeführt wurde. — Zwischen Neujahr und Ostern 1929 gab Kunstmaler Walter-Kurau auf Wunsch der Zeichenlehrerschaft im Zentralinstitut einen „Orientierungskursus über die heutigen Kunstbestrebungen".

Mit den praktischen Fragen des Kunstunterrichts in der Schule beschäftigte sich eine weitere Gruppe von Veranstaltungen. Im Winter 1926/27 trat im Zentralinstitut regelmäßig 14tägig eine Arbeitsgemeinschaft von Künstlern, Kunstwissenschaftlern und Lehrern zusammen, um die verschiedenen Möglichkeiten der „Kunstbetrachtung" zu klären. Eine kleinere Kommission aus diesem Kreise stellte aus dem umfangreichen Material von E. A. Seemanns Farbendrucken zwei Dutzend Mappen zu 15 bis 30 Blättern zusammen, in denen eine Auswahl von Kunstblättern für die Schule zu mäßigem Preise gegeben wurde (s. Veröffentlichungen). Die eine Hälfte dieser Mappen faßt die Hauptentwicklungsepochen der Malerei zusammen, die andere gibt eine Gruppierung der Kunstblätter nach künstlerischen Aufgaben (z. B. Landschaft, Porträt, Gruppenbild). — Im Sommer 1927 wurde im Großen Saal des Zentralinstituts eine Auswahl der besten Kunstreproduktionen aus den verschiedenen Vorlagen ausgestellt, wozu Oberschulrat i. W. Hilker einen Vortrag über „Die Verwendung des künstlerischen Bildes in der Schule" hielt.

Der Pflege des Zeichenunterrichts in der Volksschule waren zwei Arbeitswochen gewidmet, die unter Leitung von Zeichenlehrer Pirner vom 29. Mai bis 5. Juni 1928 auf der Freusburg und vom 1. bis 7. Oktober 1928 in Wieda (Harz) stattfanden.

In Verbindung mit der Ausstellungs- bzw. Auslandsabteilung wurden eine Reihe von Zusammenstellungen von Schülerzeichnungen innerhalb Deutschlands und nach dem Auslande verschickt. Solche Zusammenstellungen gingen im Jahre 1925 an die deutschen Schulen in Böhmen, nach Siebenbürgen, Melbourne (Australien), Korea, zum Internationalen Pädagogischen Kongreß in Heidelberg und an das Pädagogische Seminar der Universität in Göttingen; im Jahre 1926 an die Columbia-Universität New York; 1927 nach Japan; 1928 nach Genf (an die Internationale Vereinigung für Kinderhilfe); 1929 nach den Vereinigten Staaten und nach Holland.

Werkarbeit. Unter der Bezeichnung „Werkarbeit für Schule und Leben" veranstaltete das Zentralinstitut in Gemeinschaft mit dem Rat der Stadt Nürnberg und dem Landesverband Bayern des Deutschen Vereins für werktätige Erziehung vom 12. bis 17. Juli 1925 in Nürnberg eine pädagogische Woche, auf der durch Vorträge und Ausstellungen gezeigt wurde, wie die Werkarbeit der Jugend für den Unterricht und den Schulbedarf in den allgemeinbildenden Schulen und in den Berufsschulen nutzbar gemacht werden kann. Mit der Tagung waren Führungen durch Schüler- und Lehrwerkstätten und industrielle Werke verbunden. Die Vorträge liegen gedruckt vor in dem Buche „Werkarbeit für Schule und Leben" (s. Veröffentlichungen). — Vom 29. September bis 2. Oktober 1926 fand in Königsberg i. Pr. ein „Lehrgang für werktätige Erziehung" statt, den das Zentralinstitut in Gemeinschaft mit dem ostpreußischen Provinzial-Lehrerverein, dem ostpreußischen Volksschullehrerinnenverein und dem Verein technischer Lehrerinnen in Königsberg durchführte. Er bestand aus Vorträgen, praktischen Übungen in sechs Gruppen (Tafelzeichnen, Klebearbeiten, Papparbeiten, Holzarbeiten, Metallarbeiten, Buchbinderarbeiten), Ausstellung von Schülerarbeiten und Besichtigungen.

Zur handwerklichen Ausbildung von Philologen wurden vom Zentralinstitut in den Räumen der Staatlichen Kunstschule, Berlin-Schöneberg, eine Reihe von Lehrgängen eingerichtet, deren erster vom 21. September bis 17. Oktober 1925 für auswärtige Philologen bestimmt war und Metallarbeiten und Papparbeiten umfaßte. Die weiteren Lehrgänge wurden abwechselnd für Berliner Teilnehmer, über längere Zeiträume verteilt, und für Auswärtige, zur Oster- oder Herbstzeit in 14tägigen Kursen zusammengefaßt, veranstaltet. Es haben im Laufe der Berichtszeit sieben Lehrgänge stattgefunden.

Den besonderen Aufgaben des Nadelarbeitsunterrichts war eine Tagung vom 7. bis 9. April 1925 im Zentralinstitut gewidmet. Es nahmen daran über 400 auswärtige Besucherinnen teil. Die Arbeit wurde geleitet durch Fräulein Mundorff, Köln, und Frl. Grupe, Prieros. — Einen ähnlichen Lehrgang leiteten Frl. Fangauf, Berlin, und Frl. Martus, Berlin, vom 22. bis 24. Oktober 1925 in Frankfurt a. d. O.

Lehrgänge für künstlerische Papp- und Holzgestaltung wurden im Sommer 1927 und im Winter 1927/28 im Zentralinstitut von Frl. Charlotte Dähnicke durchgeführt. — Die Bildhauerin Frau Bergemann-Könitzer aus Jena leitete vom 18. bis 30. Oktober 1926 im Zentralinstitut einen „Lehrgang für plastische Gestaltung", der für Kindergärtnerinnen, Lehrer und Lehrerinnen bestimmt war. Die Teilnehmerinnen wurden durch praktische Übungen in die Grundgesetze des Tonformens eingeführt, um die phantasiemäßige plastische Gestaltung der Kinder verstehen und entwickeln zu lernen.

Körpererziehung. Eine rege Tätigkeit entfaltete das Zentralinstitut auf dem Gebiete der Körpererziehung.

Durch die neuen preußischen Richtlinien für die Körpererziehung in der Schule wurde eine Reihe von Tagungen veranlaßt, die in den Jahren 1925 bis 1927 in acht verschiedenen Städten Deutschlands stattfanden und sowohl die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Formen der Körpererziehung wie auch die praktische Anregung der Turnlehrer und -lehrerinnen sowie der leibesübungentreibenden Vereine zur Aufgabe hatten. Die Veranstaltungen standen unter der Leitung des Referenten für Leibesübungen im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerialrat Dr. Ottendorff. Es beteiligten sich daran außer dem Zentralinstitut die Preußische Hochschule für Leibesübungen in Spandau, die Stadtverwaltungen, Lehrerorganisationen und Turn- und Sportverbände der Tagungsstädte. Unter dem Titel „Planvolle Körpererziehung in der Schule" („Körperliche Erziehung in Haus, Schule und Öffentlichkeit", „Gesundheitliche, soziale und kulturelle Bedeutung der Leibesübungen") fanden solche Tagungen statt in Königsberg (27. bis 29. Mai 1925), Wiesbaden (11. bis 15. Oktober 1925), Landsberg a. d. W. (6. bis 9. Februar 1926), Halle (25. bis 28. September 1926), Bonn (25. bis 28. Oktober 1926), Rostock (13. bis 14. November 1926), Frankfurt a. d. O. (2. bis 4. September 1927), Magdeburg (17. bis 19. September 1927). Einen zusammengefaßten Bericht darüber hat Min.-Rat Dr. Ottendorff im „Pädagogischen Zentralblatt", Jahrgang 1926, Seite 689 ff. veröffentlicht.

Eine besondere Förderung fand im Rahmen der Körpererziehung die aufkommende gymnastische Arbeit. Das Zentralinstitut, das im Jahre 1922 durch die Tagung „Künstlerische Körperschulung" der breiten Öffentlichkeit die erste Bekanntschaft mit der gymnastischen Bewegung vermittelt hatte, veranstaltete zu Pfingsten 1926 zusammen mit dem neugegründeten „Deutschen Gymnastikbund" die Tagung „Gymnastische Körperbildung" im Planetarium der Gesolei, Düsseldorf. Die Veranstaltung sollte als Fortführung der Berliner Tagung 1922 die Grundsätze und Möglichkeiten einer Körperschulung zeigen, die, von den naturgegebenen Kräften des Körpers ausgehend, den Menschen zur vollen Entfaltung und zur reinsten Formentwicklung seiner Persönlichkeit verhilft. Es sprachen auf der Tagung Geh. Oberregierungsrat Dr. Pallat („Gymnastische

Körperbildung"), Oberschulrat i. W. Hilker („Die Kulturaufgabe der Gymnastik"), Frau Kallmeyer („Aus der Arbeit von Geneviève Stebbins"), Frl. Gindler („Die Gymnastik des Berufsmenschen"), Fritz Böhme („Die neue Raumlehre der tänzerischen Bewegung"). Die Vorträge sind in Heft 5/6 der „Gymnastik", Jahrgang 1926, veröffentlicht. An den Vorführungen nahmen teil die Schulen Hagemann, Hamburg, Bund für angewandte und freie Bewegung, München, Dr. Bode, München und Berlin, Rhythmische Schulgemeinde Hilda Senff, Düsseldorf, Loheland, Elsa Gindler, Berlin, Anna Hermann, Berlin, Dora Menzler, Leipzig, Margarete Schmitz, Essen, Mary Wigmann, Dresden. An den Abenden fanden Aufführungen der Bode-Schule, München, der Tanzgruppe Mary Wigmann, der Hamburger Bewegungschöre Rudolf von Laban und der neuen Tanzbühne Münster statt.

Zur praktischen Einführung von Turn- und Sportlehrerinnen in die gymnastische Arbeitsweise veranstaltete das Zentralinstitut zu Ostern 1926, 1927 und 1928 drei „Gymnastische Frauenlehrgänge" von sechswöchiger Dauer auf der Insel Föhr in der Nordsee, wo das Sanatorium von Dr. med. Gmelin eine ausgezeichnete Aufnahme gewährte. Die Lehrgänge bestanden aus praktischer gymnastischer Arbeit, Vorträgen medizinischer und pädagogischer Art und Unterrichtsversuchen mit den Schülergruppen des Nordseepädagogiums. Im ersten Lehrgang hatten die Teilnehmerinnen getrennten Unterricht in hygienischer Gymnastik (Mensendieck) und in Bewegungsschulung (Bode- oder Laban-Gymnastik nach Wahl); im zweiten hatten sie für die ganze Dauer sich für Gindler-, Bode- oder Laban-Gymnastik zu entscheiden; der dritte Lehrgang wurde einheitlich von der Loheland-Schule unter Leitung von Frl. Langgaard durchgeführt. In allen drei Lehrgängen wurde auch der Aufbau der sportlichen Arbeit auf den gymnastischen Grundsätzen gezeigt. An dem ersten Lehrgang beteiligten sich 76, am zweiten 96, am dritten 64 Turn- und Sportlehrerinnen.

Die Anwendung der Gymnastik in besonderen Schul- oder Erziehungsformen wurde in zwei Arbeitswochen gezeigt, von denen die eine in Prerow an der Ostsee, die andere in Stettin stattfand. Die Prerower Arbeitswoche vom 30. Mai bis 9. Juni 1928 hatte zum Thema „Die Körpererziehung in der Grundschule". Die Stettiner Veranstaltung fand im dortigen Magdalenenstift in Zusammenarbeit mit der deutschen evangelischen Asylkonferenz statt und stellte sich zur Aufgabe, die Bedeutung der Gymnastik in der Fürsorgearbeit zu erproben.

Sprecherziehung und Laienspiel.

Am knappsten und übersichtlichsten gibt eine tabellarische Zusammenstellung der Veranstaltungen Auskunft über die Arbeiten der zweiten Gruppe der Kunstabteilung. Es sei dabei die zeitliche Aufeinanderfolge innegehalten.

I. Schule und Theater, bzw. Jugend und Bühne.

1. Pfingsten 1925 Vorträge des Abteilungsreferenten in Schneidemühl (Pädagogische Woche) und Neukloster in Mecklenburg (Lehrerseminar und Deutsche Oberschule i. A.).
2. Behandlung einschlägiger Fragen im V. Lehrgang des Sprechseminars; Vorführungen der Arbeitsgemeinschaft Jugendbühne, unter Leitung von Karl Hahn in Niederschönhausen.
3. Zwei Kunsterziehungsabende mit Vorführung des Marionetten-Theaters Münchener Künstler („Faust" und Poccis „Zaubergeige"), November 1926.
4. März 1927: Drei Vorträge „Mensch und Maske" von Lothar Schreyer. Mit Lichtbildern. 1. Das Spiel der Primitiven; 2. Das antike Theater; 3. Das Bühnenspiel der Neuzeit.
5. 31. Mai 1927: Veranstaltung „Schule und Theater" in Magdeburg (Theater-Ausstellung): Zwei Vorträge Lebede und zwei Führungen durch die historische Abteilung (3000 Zuhörer).

6. Anfang September 1927: Viertägige Veranstaltung „Jugend und Bühne“ in Magdeburg (Theater-Ausstellung), unter Mitwirkung von Magdeburger Schulen, den Geestländern („Blaue Prinzessin“) und Luserke („Schwan, kleb an“).
7. Lehrgang für Laienspielleiter im Januar 1928; Leitung Luserke; Aufführung von Shakespeares „Sturm“ mit Schülern des Reform-Realgymnasiums Weißensee.
8. In Verbindung mit dem Volkswohlfahrts-Ministerium 2. Laienspiellehrgang, unter Leitung von Dr. Gentges, im November 1928.

II. Seminar für Sprechkunde.

1. Fünfter Lehrgang von Oktober bis Dezember 1925 (81 Vollteilnehmer, 49 Einzelhörer).
2. Winter 1926/27: Sprechchorübungen unter Leitung von Hannah Zweig.
3. Januar 1927: Zwei Tagungen „Sprecherziehung“ in Gemeinschaft mit dem Thüringischen Ministerium für Volksbildung in Weimar und in Jena (Dr. Lebede und Lektor Buch; 300 bzw. 250 Teilnehmer).
4. Sprechtechnikkurse unter Leitung von Graef und Schmidt-Born.
5. April bis Juni 1927: VI. Lehrgang des Sprechseminars (17 Teilnehmer).
6. Juni/Juli 1927: Kursus „Sprecherziehung für Ausländer und Auslandsdeutsche“.
7. Januar bis März 1928: Sprechtechnikkurse wie Nr. 4.
8. Übungen in Prosa-Lesen, Dr. Michaelis.
9. Übungen in freier Rede und Diskussion, Dr. Gerathewohl aus München.
10. Neuzeitlicher Deutschunterricht und Sprecherziehung. Im Rahmen der Ausländerwoche, Juni/Juli 1928.
11. Sprechtechnik für Anfänger (zwei Kurse), Graef und Schmidt-Born, Oktober bis Dezember 1928.
12. Sprechchorübungen, Christians, Oktober bis Dezember 1928.
13. Sprechtechnik für Fortgeschrittene (zwei Kurse), Graef und Schmidt-Born, Januar bis März 1929.
14. Stilformen der Vortragskunst, Drach, Januar/Februar 1929.

Musikerziehung.

Die Aufgaben des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht auf dem Gebiete der Musik stehen in engem Zusammenhang mit den Bestrebungen einer Organisation der volkstümlichen Kunstpflege, wie sie in der Reform der Schulmusik, der Regelung des Privatmusikunterrichts, der besonderen Förderung der Volks- und Jugendmusik, der Wiederbelebung der Kirchenmusik und der Unterstützung des Chorgesangwesens zum Ausdruck kommen. Wie auf allen anderen pädagogischen Gebieten, sucht auch hier das Zentralinstitut zwischen den behördlichen Maßnahmen und den Interessen und Wünschen des einzelnen oder der Gemeinschaft den notwendigen Ausgleich herbeizuführen, unter ständiger Beobachtung aller neuzeitlichen Ideen und Forderungen und in enger Fühlungnahme mit den führenden Persönlichkeiten auf dem Gebiete der Musikerziehung. Durch diesen menschlichen Kontakt verlieren nicht nur die mannigfaltigen amtlichen Bestimmungen ihre Starrheit, sondern es wird auch zugleich in weiteste Kreise unserer Volksgemeinschaft der Gedanke einer Erneuerung unserer musikalischen Kultur getragen. Insbesondere werden dadurch alle Kräfte zu einheitlichem Wollen zusammengefaßt und die gerade auf musikalischem Gebiet so notwendige Überbrückung der Gegensätze angebahnt.

Zur Lösung der vielen schwebenden Fragen sollten in erster Linie eine Reihe von Tagungen und Kursen dienen, die jeweils im engsten Einvernehmen mit den maßgebenden Stellen durchgeführt wurden. Sie fanden in allen Teilen des Reiches statt und erfreuten sich nicht nur in den engeren Fachkreisen, sondern auch in der breiteren Öffentlichkeit reger Anteilnahme und aktiver Unterstützung.

Während in der ersten Zeit die verschiedenen neuen Bestrebungen auf dem musikerzieherischen Gebiet noch heiß umstrittene Probleme waren, für die die Vorträge und Diskussionen ein Forum der Auseinandersetzung bedeuteten, trat mit der Zeit immer mehr und mehr ein Wille zum fachlichen Lernen in den Vordergrund, für den die Form der Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge geeigneter waren.

Im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen standen die Reichsschulmusikwochen, die seit ihrer Einrichtung bei allen beteiligten Kreisen ständig sich mehrende Beachtung fanden. Die durch das großzügige Reformwerk des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geschaffene Lage drängte auf allen Seiten zur Entscheidung, warf eine Fülle von neuen Fragen auf, die auf breitester Basis zur Diskussion gestellt werden mußten. Dabei traten im Verlauf der einzelnen Reichsschulmusikwochen jeweils einige führende und bestimmende Gesichtspunkte mit besonderer Deutlichkeit hervor. So erhielt die 5. Reichsschulmusikwoche in Darmstadt vom 11. bis 16. Oktober 1926 ihren besonderen Charakter durch die Einbeziehung einer Reihe von Grenzgebieten (Kirchenmusik, Volksliedpflege, moderne Tonkunst) und führte Schulpraktiker, Theoretiker und schaffende Tonkünstler zu gemeinsamer Arbeit zusammen*).

Der Gedanke der Einheit in allen musikerzieherischen Fragen war richtunggebend für die Vorträge und Aussprachen der 6. Reichsschulmusikwoche in Dresden, die vornehmlich die Musik im Kindergarten, in höheren, Mittel- und Volksschulen, pädagogischen Akademien und Universitäten behandelte. Sie bezweckte nicht nur die Förderung einer wissenschaftlichen Fundamentierung der Musikerziehung, sondern versucht auch, eine Zusammenfassung und Darstellung der einheitlichen musikpädagogischen Auffassung in allen Schultypen vom Kindergarten bis zur Akademie herbeizuführen. In Verbindung damit erlangte die Frage der Ausbildung der akademischen Musiklehrer in den verschiedenen deutschen Ländern sowie der Beziehung der Schulmusik zur Universität, zur Musikwissenschaft und zur höheren Tonkunst besondere Bedeutung**).

Bei der 7. Reichsschulmusikwoche in München standen die bayerischen Musikverhältnisse im Vordergrund***). Der Plan für die Tagung war im Einvernehmen mit dem bayerischen Kultusministerium und der Stadt München aufgestellt worden, und der Besuch der Augsburger Singschule und die Vorführungen der Instrumentalpflege in öffentlichen Schulen zeigten typische Beispiele der bayerischen Jugenderziehung.

Das sehr große Interesse, das diesen Reichsveranstaltungen entgegengebracht wurde, veranlaßte uns, auch mit der Einrichtung von provinziellen Schulmusiktagungen zu beginnen. Eine erste derartige Tagung fand vom 15. bis 18. Mai 1929 in Wiesbaden statt, bei der u. a. besonderer Nachdruck auf das Problem der Stimmbildung gelegt wurde. Um für die so wichtige Frage der Weiterbildung der Junglehrerschaft an Volksschulen auch auf musikalischem Gebiete beizutragen, wurden in Verbindung mit der Pädagogischen Abteilung des Zentralinstituts Arbeitswochen eingerichtet. Neuerdings beginnen wir auch mit der Entsendung von Referenten an Arbeitsgemeinschaften solcher Orte, wo eine spezielle musikpädagogische Anregung fehlt.

Die große Bedeutung, die heute wieder die allgemeine musikalische Volksbildung auch über den Rahmen der Schule hinaus gefunden hat, veranlaßt das Zentralinstitut, auch auf diesem Gebiet zu einer öffentlichen Auseinandersetzung eine Tagung einzuberufen. Die Gelegenheit dazu ergab sich im Rahmen der Ausstellung „Musik im Leben der Völker“ in Frankfurt a. Main, zu deren Teilnahme

---

*) Vgl. den Kongreßbericht „Musik in Volk, Schule und Kirche“, Quelle & Meyer, 1927.

**) Kongreßbericht unter dem Titel „Musikpädagogische Gegenwartsfragen“, Quelle & Meyer, Leipzig 1928.

***) Kongreßbericht unter dem Titel „Schulmusikalische Zeitdokumente“, Quelle & Meyer, Leipzig 1929

die Stadt Frankfurt an das Zentralinstitut eine Einladung ergehen ließ. Die vom 27. bis 30. Juli 1927 veranstalteten Volksmusiktage ließen erkennen, daß die Schaffung einer einheitlichen musikalischen Volkskultur zu den dringendsten Aufgaben der Gegenwart gehört.

Auf dem Gebiet des Privatmusikunterrichts veranstaltete das Zentralinstitut in Gemeinschaft mit dem Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer eine Reihe von Tagungen, die gleichfalls von dem Gedanken ausgingen, daß eine gegenseitige Annäherung und Verständigung aller beteiligten Kreise notwendig ist. In Dortmund fand vom 21. bis 23. April 1927 eine Tagung für Privatmusikunterricht statt und in Frankfurt a. Main eine Musikpädagogische Tagung vom 16. bis 20. August 1927. Um auch den Privatmusiklehrern selbst die Möglichkeit zu geben, ihre Bildung zu vertiefen und mit den neuen Ideen der Musikerziehung vertraut zu werden, wurde vom 28. Mai bis 2. Juni 1928 in Kassel ein erster Fortbildungskursus für Privatmusiklehrer, und zwar wiederum in Gemeinschaft mit dem „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer" veranstaltet, der bei außerordentlich reger Beteiligung einen sehr anregenden Verlauf nahm.

Als im Winter 1928 ein Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auch das Gebiet des Kindergartens in die Neuordnung der Musikerziehung einbezog, war es wieder eine dringende Aufgabe für das Zentralinstitut, durch eine Tagung „Musikpflege im Kindergarten" für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen die Forderungen der Gegenwart dieses Zweiges der Musikerziehung durch Vorträge und Vorführungen zu klären.

Auch im Bereiche der Fach- und Berufsschulen findet gegenwärtig die Frage der musikalischen Erziehung mehr und mehr Interesse, wofür sich das Zentralinstitut gern zur Verfügung gestellt hat. Eine Umfrage soll erst einmal eine Klärung der Lage herbeiführen, woraufhin das Zentralinstitut dann weitere Vorschläge zu einem Ausbau dieser für die musikalische Volkserziehung nach der Schulentlassung so sehr wichtigen Frage machen will.

Auch auf dem Gebiet des Chorgesangwesens war eine öffentliche Auseinandersetzung notwendig, zu welchem Zweck wir im Herbst 1928 eine Tagung für das Chorgesangwesen*) nach Essen einberiefen, als deren besonderen Erfolg die organisatorische Zusammenfassung aller Chorgesangsverbände zu einer Interessengemeinschaft für das Chorgesangwesen zu verzeichnen ist.

Waren die bisher angeführten Tagungen dem wechselnden Teilnehmerkreis entsprechend besonderen Hauptgebieten der Musikerziehung gewidmet, so konnte in einem anderen Fall einmal das gesamte Arbeitsfeld berücksichtigt werden. Im Rahmen der Pädagogischen Studienwochen für Ausländer fand vom 26. Juni bis 9. Juli 1928 ein Kursus „Musikpflege" in Berlin statt, der den 25 Teilnehmern aus den verschiedensten europäischen Ländern einen umfassenden Einblick in die neuen Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulmusik, des Privatmusikunterrichts, der Kirchenmusik, des Chorgesangwesens usw. gestattete.

In Verfolg seiner musikpädagogischen Bestrebungen hat das Zentralinstitut auch der Rundfunkmusik erhöhte Beachtung geschenkt. Die Bedeutung des Rundfunks für die musikalische Erziehung gab Anlaß, den vielen Fragen nachzugehen, die mit der künstlerischen, akustischen, phonetischen und pädagogischen Gestaltung des Rundfunkwesens in Zusammenhang stehen. In enger Fühlung mit den maßgebenden Stellen wurde der Plan für eine erste Tagung für Rundfunkmusik gefaßt, die vom 7. bis 9. Mai 1928 in Göttingen stattfand und reichen Anlaß zur Erörterung der verschiedenen Probleme bot. Die Tagung trug wesentlich zur Klärung der vielen noch ungelösten Fragen bei und brachte die an der Gestaltung des Rundfunkwesens beteiligten Persönlichkeiten bei dieser Gelegenheit in engere Verbindung.

---

*) Bericht im Verlag Quelle & Meyer, Leipzig: „Organisationsfragen des Chorgesangwesens."

In Berlin selbst veranstaltete das Zentralinstitut im Winter 1928/29 dann eine Reihe von musikpädagogischen Vorträgen, bei denen Einzelfragen der Musikerziehung von führenden Pädagogen dargestellt wurden. Diese Vorträge, die etwa monatlich stattfanden, fanden bald ein festes Publikum aus den Kreisen der Berliner Musikerzieher, so daß wir für den Winter 1929/30 beabsichtigen, den Radius der Vortragsreihe noch zu erweitern und unter dem Namen „Musikalische Zeitfragen" alle gegenwärtigen Probleme der Musik einzubeziehen.

Außer diesen Tagungen, Vortragsreihen und Kursen hat das Zentralinstitut in den letzten Jahren eine Reihe von besonderen Einrichtungen innerhalb der Musikabteilung geschaffen, die gleichfalls der Förderung der Musikpflege dienen sollen. Hierher gehört die Einrichtung einer Musikberatungsstelle, die sich in der Zeit des Überganges als besonders dringend und notwendig erwies. Sie darf nicht nur als eine heilsame Entlastung des behördlichen Apparates angesehen werden, sondern zugleich als eine zentrale Auskunftsstelle, die in allen Fragen der Musikerziehung und Musikpflege gerade dem einzelnen förderlich sein will. Sie sucht ihren Aufgaben durch die Einrichtung von öffentlichen Sprechstunden (gegenwärtig Montag und Mittwoch von 5 bis 7 Uhr und Freitag von 11 bis 1 Uhr) und durch gewissenhafte Beantwortung aller an sie gerichteten schriftlichen Anfragen gerecht zu werden. Um für diese Auskunfterteilung in jedem Falle ausgerüstet zu sein, bedurfte es einer archivarischen Sammlung aller musikpädagogischen Unterlagen. Es ist jetzt begonnen worden, diese Sammlung zu einem umfassenden musikpädagogischen Archiv auszugestalten. Dazu gehört auch eine Verbindung mit der Presse, für die eine besondere Pressestelle eingerichtet wurde.

Ferner wurde auf Anregung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine Prüfungsstelle für Schulmusikplatten eingerichtet, die es sich zur Aufgabe macht, Schallplatten auf ihre Verwendbarkeit für den Musikunterricht hin zu prüfen. Zu diesem Zweck ist eine Kommission ins Leben gerufen worden, die sich aus führenden Männern der Schulpraxis zusammensetzt. Die als geeignet anerkannten Platten werden fortlaufend im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen" veröffentlicht.

An den vom Zentralinstitut veranstalteten „Künstlerischen Darbietungen für die Schule" (Schulfunk) konnte sich die Musikabteilung ständig beteiligen*). Die jeden Sonnabend in der Zeit von 12 bis 12.50 Uhr stattfindenden Veranstaltungen sollen allen Schülern Gelegenheit geben, eine Rundfunkdarbietung zu hören, die in engem Zusammenhang mit den kunsterzieherischen Aufgaben des Unterrichts steht.

Eine Ergänzung finden diese Rundfunkveranstaltungen durch die Einrichtung von Schülerkonzerten, die zuerst im Winter 1926/1927 in Gemeinschaft mit Berliner Schulmusiklehrern durchgeführt wurden. Die dabei gemachten Erfahrungen haben erkennen lassen, daß gegenwärtig alle Mittel und Kräfte für die bedürftige Provinz aufgewandt werden müssen. Deshalb hat sich die Musikabteilung entschlossen, in erster Linie alle Orte zu berücksichtigen, die in irgendeiner Weise von der Kunst abgesperrt sind. In Zusammenarbeit mit der „Gemeinnützigen Vereinigung zur Pflege deutscher Kunst" haben in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, der Grenzmark, in Schlesien und dem Rheinland bereits mehrere hundert Konzerte stattgefunden, die nicht nur bei den Schülern selbst frohe Begeisterung ausgelöst, sondern auch den Lehrern einen Einblick in die Aufgaben eines neuzeitlichen Musikunterrichts vermittelt haben.

3. DIE AUSLANDSABTEILUNG.

Seit dem Jahre 1925 wurde der Aufgabenkreis der Auslandsabteilung erweitert durch die Veranstaltung von Studienfahrten in deutsche Siedlungs-

*) Vgl. auch den Aufsatz von Hans Fischer „Musikalischer Schulfunk" in der Zeitschrift „Funk".

gebiete. Die Reisen verfolgen einen doppelten Zweck. Sie sollen die deutschen Lehrer und die Lehrer des Wirtsvolkes vertraut machen mit den modernen pädagogischen Strömungen in Deutschland und ihrer Auswirkung im Unterricht. Dies wird erreicht durch Vorträge und Unterrichtsbeispiele, die von erfahrenen Praktikern geboten werden. Zum andern sollen sie deutsche Pädagogen in die Wesensart und Kultur fremder Länder und Völker einführen. Die erste dieser Studienreisen führte in der Zeit vom 5. Juli bis 27. Juli 1926 eine größere Anzahl nach Siebenbürgen und der Bukowina, die zweite in der Zeit vom 17. September bis 15. Oktober 1927 nach Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Memel und Danzig. Bei dieser Reise wurde mit gutem Erfolg der Versuch durchgeführt, den pädagogischen Darbietungen künstlerische anzuschließen, die von der „Gemeinnützigen Vereinigung zur Pflege deutscher Kunst" geboten wurden. Die dritte Fahrt galt ausschließlich dem Banat und wurde in Gemeinschaft mit dem „Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik" in Münster unternommen. Der pädagogische Kursus fand in der Osterwoche in der „Banatia" in Temesvar statt und vereinigte dort mehrere hundert Lehrer und Lehrerinnen des Landes zu ernster pädagogischer Arbeit. 1928 wurden in einer Reihe von Städten Nord-Böhmens pädagogische Kurse für die dortige Lehrerschaft vom 23. Mai bis 5. Juni eingerichtet, und im Herbst des gleichen Jahres fuhr eine kleine Zahl deutscher Pädagogen zu dem gleichen Zweck vom 27. September bis 7. Oktober nach Nord-Schleswig.

Wie in der vorigen Berichtszeit, wurden auch in dieser verschiedene Ausstellungen aufgebaut. Neben dem Aufbau einer Schreib- (Sütterlin), Zeichen- und Werkausstellung für die California University in Berkeley, die dann nach Chile ging, sind besonders zu nennen: die Ausstellung „Das Kleinkind", die im Januar 1926 in Gemeinschaft mit der Ausstellungsabteilung im großen Saale des Zentralinstituts gezeigt wurde und dann als Wanderausstellung nach Estland und Siebenbürgen ging; die Siebenbürgische Volkskunstausstellung vom 17. März bis 6. April 1927 und die Ausstellung „Die Arbeitsschule in Sowjet-Rußland" vom 24. Mai bis 10. Juni 1927. Die Siebenbürgische Volkskunstausstellung, mit der eine Gemäldeschau siebenbürgischer Maler verbunden war, wurde in Gemeinschaft mit dem deutschen Kulturamt in Hermannstadt aufgebaut. Die Ausstellung wurde von etwa 18 000 Schulkindern und vielen Einzelpersonen besucht. An den Abenden hielten Lehrer- und Lehrerinnenorganisationen, vor allem die Fachverbände, Versammlungen in den Ausstellungsräumen ab. Für die Sonntage hatten sich siebenbürgische Künstler und Künstlerinnen zu musikalischen Morgenfeiern zur Verfügung gestellt. An der Ausstellung „Die Arbeitsschule in Sowjet-Rußland" beteiligte sich die „Gesellschaft zum Studium Osteuropas". 1928 wurde eine Zeichenausstellung für Mexiko zusammengestellt.

An Lehrgängen wurden abgehalten: Lehrgang zur Einführung in den Dienst an deutschen Auslandsschulen vom 2. bis 28. Februar 1925. Pädagogische Studienwochen für Ausländer: 17. bis 30. August 1925, 12. bis 26. August 1926, 29. Juli bis 26. August 1927 und 25. Juni bis 22. August 1928. Der Kursus für den Dienst an deutschen Auslandsschulen war dem Zentralinstitut vom Auswärtigen Amt übertragen worden. Die Pädagogischen Studienwochen für Ausländer wurden von Jahr zu Jahr stärker ausgebaut. 1925 und 1926 fanden zwei Kurse statt, 1927 waren es schon fünf, die von Pädagogen aus 17 verschiedenen Ländern besucht waren, 1928 wurden sie auf acht vermehrt, die von mehreren hundert Gästen besucht waren.

Um den deutschen Auslandsschulen die Anschaffung guter, preiswerter Jugendlektüre zu erleichtern, wurde im Jahre 1927 ein Literaturführer herausgegeben „Deutsche Jugendschriften für Auslandsschulen". Er wurde sämtlichen deutschen Auslandsschulen kostenfrei übersandt.

Auf Grund der amtlichen Richtlinien, die eine stärkere Berücksichtigung des Auslanddeutschtums im Unterricht zur Pflicht machen, und auf Grund vielfach geäußerter Wünsche von seiten der Lehrerschaft veranstaltet die Auslandsabteilung

seit dem Jahre 1928 zweitägige Lehrgänge in deutschen Schulen mit dem Thema „Auslanddeutschtum und Schule". Die besten Kenner des Auslanddeutschtums und der auslanddeutschen Schule berichten über grundlegende Fragen in deutschen Siedlungsgebieten in Europa und deutschen Kolonien in außereuropäischen Ländern und über die Verhältnisse und Schwierigkeiten der dortigen deutschen Schulen. An Unterrichtsbeispielen mit Schülern und Schülerinnen verschiedener Schularten wird die Behandlung des Auslanddeutschtums im Unterricht praktisch vorgeführt. Ein auslanddeutscher Abend, der für die gesamte Bürgerschaft der betreffenden Stadt zugänglich ist, schließt die Tagung ab. Die Lehrgänge werden durchgeführt in Gemeinschaft mit dem „Verein für das Deutschtum im Ausland" in Berlin und dem „Deutschen Auslandinstitut" in Stuttgart. In der Berichtszeit wurde die Auslandsabteilung von 16 Städten zu diesem Zweck eingeladen:

1928: Berlin, Lübeck, Wilhelmshaven-Rüstringen, Osnabrück, Stettin, Celle, Lüneburg, Halle, Magdeburg.

1929: Bonn, Barmen, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Bochum, Essen, Dresden.

Bei den Unterrichtsbeispielen wurden die Hefte der Schriftenreihe „Der Deutsche im Auslande" zugrunde gelegt, die von der Auslandsabteilung herausgegeben wird. Jedes Heft umfaßt ein geschlossenes Siedlungsgebiet und wird von einem in dem betreffenden Lande lebenden und wirkenden Pädagogen zusammengestellt. Die Hefte sind für Jugend und Volk bestimmt und sind reich illustriert. Bisher wurden herausgebracht:

Siebenbürgen (2. Auflage in Vorbereitung), Chile, Wolgaland, Transkaukasien, Banat, Argentinien, Mexiko, Peru, Kärnten.

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die zahlreichen Besucher aus allen Ländern der Welt, die sich ratsuchend in der Auslandsabteilung einfanden. In der Berichtszeit waren besonders stark vertreten die Leiter wissenschaftlicher Institute aus Rußland, Japan, Schweden, Rumänien, Ungarn und der Türkei. Auch aus den Vereinigten Staaten und selbst aus Indien kamen wiederholt Leiter großer Institute, um das deutsche Schulwesen kennenzulernen.

4. DIE AUSSTELLUNGSABTEILUNG.

Lehrmittelausstellung.

In den Jahren 1925 bis 1929 sind umfangreiche Aufgaben durchgeführt worden. Als die wichtigste ist die völlige Neuorganisation der ständigen Lehrmittelausstellung zu nennen, indem der Umbau des großen Saales im Zentralinstitut während des Sommers 1925 besondere Räume für die dauernde Lehrmittelausstellung erforderlich machte. Die in Hufeisenform um den großen Saal gelegten Räume sind zwar recht beschränkt, aber freundlich und gestatten die Unterbringung der Schausammlung erheblich staubsicherer, als es früher im großen Saal der Fall war.

Es konnten nur die Hauptabteilungen aufgenommen werden: Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Geographie und Biologie. Für sonstige wichtige Fächer, wie Mathematik, Grundschule, Volksschule u. a., mußte aus Raummangel durch in Schränken im Büro magazinierte wichtigste Gegenstände ausgeholfen werden, so daß Auskunftsuchende keinesfalls ohne Hilfe zu bleiben brauchten. Bei der Durchführung der Schausammlung ist das Ziel verfolgt worden, den Bedarf der Volksschule besonders zu zeigen. Der augenblickliche Stand ist, daß Grund- und Volksschule in eigenem Raum, Chemie, Physik, Biologie (teilweise) und Mineralogie bereits in Sondersammlung dastehen.

Die Ausstellung soll immer ein Bild der Gegenwart zeigen. Es finden demnach eine ständige Zu- und Abflußbewegung von Lehrmitteln statt. Der Erfolg dieser Taktik zeigt sich in der unausgesetzten starken Steigerung des Verkehrs in- und ausländischen pädagogischen Publikums, das sich mit Nachfragen an das Zentralinstitut wendet, auch um Vermittlung von Lehrmittelankäufen ersucht. Im Sommer 1929 konnte ein Lehrmittelauftrag von 25 000 RM. für das Ausland vermittelt werden!

Sonderausstellungen.

Innerhalb der Berichtszeit wurden eine Reihe von Sonderausstellungen durchgeführt. Die wichtigen und größeren verzeichnet die nachfolgende Zusammenstellung. Daneben sind fortlaufend eine Reihe kleinerer, z. B. solche über Erfolge des Zeichenunterrichts, die von der Kunstabteilung des Zentralinstituts ausgingen, und Bücherausstellungen sowohl gelegentlich von pädagogischen Kursen im Zentralinstitut wie als Lebensäußerung der Pädagogischen Bücherschau durchgeführt worden.

Im Jahre 1925 wurde die alte Wanderausstellung des Zentralinstituts „Das Kleinkind" vollkommen neu geschaffen. Sie ist mit großem Erfolge in Deutschland und im Auslande gezeigt worden; seit Ende 1928 harrt sie der notwendigen Revision und Ergänzung auf die Gegenwart.

A. Im Zentralinstitut.

1925. Mai 18. bis 22.: Zeichenunterricht im Landerziehungsheim.
August 15. bis September 15.: Das schöpferische Kind. Arbeiten aus Zeichen- und Handwerksunterricht.
Anfang September: Deutsche Städtebilder.
November 23. bis 24.: Das Kleinkind. Wanderausstellung, neu geschaffen.
Dezember 28. bis 30.: Zeichen-, Werk- und Nadelarbeiten der Mittelschule.

1926. Januar 2. bis 5.: Berufsberatung. Lichtbilder, Bücher, statistisches und graphisches Material.
April 29. bis Mai 5.: Das Kleinkind (im Marmorsaal des Zoologischen Gartens), zusammen mit Zeichenausstellung.
November 6.: Die Lehrmittelausstellung des Zentralinstituts wird in ihren neuen Räumen eröffnet.
November 25. bis Dezember 12.: Das Kinder- und Jugendbuch vom 16. Jahrhundert bis heute (unter Beteiligung der Sammlung Hobrecker-Berlin).

1927. Februar 8. bis 24.: Pestalozzi-Ausstellung des Berliner Lehrervereins.
März 3. bis April 4.: Siebenbürgische Volkskunst. Ausstellung vom Deutschen Kulturamt in Rumänien.
April 24. bis Mai 15.: Erdkunde und Eugenik. Ausstellung von der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene.
Mai 25. bis Juni 6.: Die Arbeitsschule in Sowjet-Rußland (m. U. des Volkskommissariats und der Gesellschaft für kulturelle Verbindung der Sowjetunion mit dem Auslande). Veranstaltet von der Deutschen Gesellschaft zum Studium Osteuropas.
Juni 27. bis Juli 9.: Kunst und Schule. Schülerzeichnungen und Kunstdrucke.
Oktober 24. bis 29.: Sowjetrussische Kinderbücher. Durch Vermittlung von Dr. Meksin-Moskau.
Dezember 7. bis 31.: Arbeiten der Elisabeth-Duncan-Schule.

1928. März: Ausstellung Pädagogischer Literatur 1925 bis 1928 als Material einer pädagogischen Wanderbücherei.
April 2. bis 14.: Nadelarbeiten in Lyzeen und Frauenschulen nach den neuen Richtlinien.
April 21. bis 29.: Große Bastelschau der Funktechnischen Vereinigung Berlin.
Juni 18. bis 19.: Auslanddeutschtum und Schule.
September 12. bis 21.: Japanische Kinderzeichnungen. Vermittelt durch die Japanische Botschaft, das Deutsche Auswärtige Amt, das Reichsinnenministerium und das Japaninstitut.
November 24. bis Dezember 2.: Plan-, Modell- und Bildschau des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands.

1929. Januar 30. bis Februar 9.: Schülerzeichnungen der Guericke-Oberrealschule Magdeburg (Zeichnen in allen Schulfächern).
Februar 23. bis März 3.: Ausstellung der Reichsunfallverhütungswoche.

1929. März 8. bis 13.: Ausstellung der Vereinigung der Arbeiterphotographen Deutschlands.
März 18. bis 26.: Das kartographische und biologische Relief und Bild.

B. Auswärtige Ausstellungen.

1925. Juli 12. bis 18. in Nürnberg: Werkarbeit für Schule und Leben.
1926. 1925 Nov. 23. bis 1926 Februar 21. in Lettland (Wesenberg, Fellin, Pernau, Reval) Wanderausstellung „Das Kleinkind".
1927. April 4. bis 1928 Dezember 12.: Wanderausstellung „Das Kleinkind" in größeren und kleineren Städten in Rumänien.
1928. Mai: Nadelarbeiten in Lyzeen und Frauenschulen nach den neuen Richtlinien, in Kassel bei dem Verband technischer Lehrerinnen.
Juni/Juli: Dieselbe Ausstellung in Koblenz bei der Tagung katholischer Lehrerinnen.
Juni 15.: Pädagogische Wanderbücherei des Zentralinstituts in der Pädagogischen Akademie in Frankfurt a. M.
November 15. bis 1929 Januar 15.: Japanische Kinderzeichnungen im Pestalozzianum in Zürich.
1929. März 17.: Japanische Kinderzeichnungen in Oldenburg.
März: Werkarbeiten der Physik und aus der Staatlichen Kunstschule zu einer internationalen Ausstellung in Vancouver (Kanada).

Pädagogische Bücherschau und **Bibliothek** s. Pädagogische Abteilung.

5. DIE BILDSTELLE.

War schon bisher die Begutachtung von Bildstreifen die Hauptaufgabe der Bildstelle, so ist seit der Erweiterung der Zuständigkeit der Bildstelle von der Prüfung von Lehrfilmen auf die von volksbildenden und (seit dem 16. April 1926 — Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung U IV Nr. 762 —) auch auf die von künstlerischen Bildwerken die begutachtende Tätigkeit der Bildstelle noch stärker angewachsen. In den vier Jahren vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1929 haben 836 Begutachtungssitzungen stattgefunden, von denen 376 sich mit Lehrfilmen, 277 mit volksbildenden, 183 mit künstlerischen Bildstreifen beschäftigt haben. In diesen Sitzungen wurden im ganzen 2685 Filme mit 2 104 849 m geprüft. Diese Anzahl von Metern wird von der Filmprüfstelle Berlin, von der jeder im Deutschen Reich vorzuführende Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung zugelassen werden muß, ungefähr in einem Jahr erledigt. Also sind in den letzten vier Jahren etwa ein Viertel sämtlicher von der Filmprüfstelle Berlin zugelassenen Bildwerke von den Filmherstellern der Bildstelle zu freiwilliger Begutachtung eingereicht worden. Unter diesen Bildstreifen wurden 2045 in der Länge von 1 434 037 m anerkannt und 640 in einer Länge von 670 812 m abgelehnt, d. h. also rund 76 v. H. anerkannt und rund 24 v. H. abgelehnt. Die Anerkennung und Ablehnung verteilt sich auf die drei Gruppen der Bildstreifen in folgender Weise:

	eingereicht:			anerkannt:			abgelehnt:		
Lehrfilme:	1627	Stück	(914 144 m)	1368	Stück	(784 141 m)	259	Stück	(130 003 m)
volksbild.:	864	„	(710 994 m)	581	„	(407 649 m)	283	„	(303 345 m)
künstl.:	194	„	(479 711 m)	96	„	(242 247 m)	98	„	(237 464 m)

Zum Vergleich sei mitgeteilt, daß in den fünf Jahren vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1925 im ganzen 937 Bildstreifen mit 537 445 m geprüft sind, davon anerkannt 811 mit 430 334 m und abgelehnt 126 mit 107 111 m. Für die Anerkennung sind gewisse Richtlinien aufgestellt worden. Die Anzahl der Gutachter bei den Lehrfilmprüfungen schwankt je nach der Eigenart des Bildstreifens; bei Begutachtung von künstlerischen und volksbildenden Bildwerken müssen acht Gutachter mitwirken, unter denen zwei aus den Kreisen der Filmindustrie stammen.

Die Begutachtungssitzungen finden im allgemeinen statt im Vorführungszimmer des Polizeidienstgebäudes, Alexanderstraße 3 bis 6, oder in den Räumen der Filmprüfstelle Berlin, Platz der Republik 6.

Um mit der Filmprüfstelle räumlich und auch sachlich nahe verbunden zu sein, war die Bildstelle seit dem September 1922 im Reichsministerium des Innern untergebracht. Wegen Mangels an verfügbarem Raum mußte sie jedoch am 1. April 1927 von dort nach dem Zentralinstitut in der Potsdamer Straße zurückverlegt werden. Die sich steigernde Begutachtungsarbeit führte zu einer Vermehrung der Hilfskräfte an der Bildstelle. Als Assistent war Dr. Eichner vom 1. September 1925 bis zum 30. Juni 1927 tätig. Statt seiner trat der Referendar a. D. Böhm in die Bildstelle ein. Seit dem 27. Februar 1928 ist der Direktor des Deutschen Bildspielbundes Dr. Walther Günther Stellvertreter des Leiters der Bildstelle, der bei dem Vorsitz in den Begutachtungssitzungen außerdem noch durch den Wirklichen Geheimen Kriegsrat Dr. Baier und Ministerialrat Dr. Haslinde vertreten wird.

Seit dem Jahr 1920 hat die Bildstelle Vertreter der Schulaufsichtsbehörden, Lehrer und Jugendpfleger, die sich mit dem Film und Lichtbild beim Unterricht beschäftigen, in jedem Herbst zu einer Deutschen Bildwoche vereint, bei der Erfahrungen ausgetauscht werden und durch Vorträge, Vorführungen, Ausstellungen und Aussprachen neu auftauchende Fragen über Methodik, Technik und Organisation des Lichtbild- und Filmwesens beantwortet werden. In der Berichtszeit fand die 6. Bildwoche 1925 in Wien, die 7. 1926 in Breslau, die 8. 1927 in Dortmund und die 9. 1928 in Köln a. Rh. statt, jedesmal in den Oktobertagen und ohne Wiederholungen zu bringen. Die Wiener Bildwoche wirkte klärend und anregend für die Ausgestaltung des Lichtbild- und Filmwesens in Österreich, die Breslauer zeigte, was in Schlesien auf dem Gebiete des Unterrichts und der Volksbildungspflege mit Lichtbild und Film bereits geleistet wird und erhielt eine Bedeutung einerseits dadurch, daß zum erstenmal der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung persönlich an ihr teilnahm, zweitens durch die überaus starke Zahl von Bildwochenbesucher. Dagegen war die 8. Bildwoche in Dortmund eine rechte Arbeitstagung, an der vor allem die Frage der Ausbildung von Lehrern für den Unterricht mit Film und Bild eingehend erörtert wurde. Die 9. Bildwoche in Köln behandelte Organisationsfragen und brachte zahlreiche Lehrbeispiele. Seit dem Jahr 1922 tritt neben dem Zentralinstitut der Deutsche Bildspielbund als ständiger Träger der Bildwochen mit auf.

Die in Stuttgart 1924 begründete Arbeitsgemeinschaft amtlicher Bildstellenleiter hatte am 8. Februar 1926 in Berlin ihre erste Zusammenkunft und regte an, daß die Bildstelle des Zentralinstituts die gemeinschaftliche Geschäftsstelle sein und ständige Mitteilungen herausgeben möge. Diesem Wunsch ist seitens der Bildstelle entsprochen worden. Außerdem faßte man den Beschluß, gelegentlich jeder Bildwoche zusammenzukommen. Das ist seither geschehen. Die Zahl und Eigenart amtlicher Bildstellen ist durch die Arbeitsgemeinschaft inzwischen festgestellt worden, und der Leiter der Bildstelle des Zentralinstituts hat seit 1926 die Leitung dieser Arbeitsgemeinschaft gehabt. Auch werden seit dem März 1926 die Mitteilungen der Bildstelle amtlich und vertraulich herausgegeben und seither als fester Maßstab in ihren Gutachten über anerkannte und abgelehnte Bildstreifen gewertet; die an Behörden und amtliche Bildstellen weitergegeben werden, ohne in den öffentlichen Buchhandel zu gelangen. Sie sollen Auskunftszwecken dienen und enthalten vor allem die Gutachten über die von der Bildstelle geprüften Bildstreifen, ferner Erlasse und andere amtliche Mitteilungen aus dem Umkreis von Bild und Film, auch die Gutachten über die von der bayerischen Bildstelle geprüften Filme.

Seit der Ausbreitung des Lichtbildwesens im Schulunterricht und im Gefolge der Bestimmungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. Januar 1926, haben sich in immer größerer Zahl Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten der Prüfung als technische Leiter von Lichtbildveranstal-

tungen an Schulen und in der Jugendpflege unterzogen. Es sind außer dem im Jahre 1923 eingesetzten Berliner Ausschuß, in dem der Leiter der Bildstelle den Vorsitz führt, in Preußen noch Ausschüsse in Arnsberg, Breslau, Düsseldorf, Halle, Hannover, Köln, Königsberg, Liegnitz, Oppeln, Schleswig, Stettin und Wiesbaden eingerichtet worden, und auch Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg haben Prüfungsordnungen erlassen und Prüfungsausschüsse gebildet. In Gemeinschaft mit dem „Deutschen Bildspielbund" hat die Bildstelle des Zentralinstituts im Berliner Filmseminar während der Berichtszeit 31 Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Prüfung abgehalten. In ihnen wurden 612 Teilnehmer ausgebildet, und vom Berliner Prüfungsausschuß sind in 15 Prüfungsterminen von zum Teil mehrtägiger Dauer in den vier Berichtsjahren 676 Bewerber um das Zeugnis geprüft; es konnte 640 Bewerbern zuerkannt werden. Seit dem 17. August 1926 gibt es außer dem Zeugnis für technische Leiter noch ein besonderes für Vorführer bei Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. Von den gesamten Prüflingen haben 118 dieses Zeugnis als Vorführer, 522 das als Leiter erhalten. Die Bildstelle dient dem Berliner Prüfungsausschuß als Geschäftsstelle. Der Leiter ist der Vorsitzende des Berliner Prüfungsausschusses. Er wurde im Dezember 1925 und im April und November 1927 in das Saargebiet geschickt, um als Vorsitzender eines dort bestehenden Prüfungsausschusses in den Orten Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Wemmetsweiler, Völklingen, Merzig, St. Ingbert und St. Wendel die entsprechenden Prüfungen zu leiten. Es wurden dort 302 Teilnehmer geprüft, von denen 294 bestanden. Außerdem hat der Vorsitzende des Berliner Ausschusses bei Lehrgängen mitgewirkt in Dortmund, Bochum, Liegnitz und Frankfurt a. M. Die Bildwochen besonders in Dortmund und Köln boten die Gelegenheit zu Besprechungen der verschiedenen Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

Im Frühjahr und Sommer 1925 war der Leiter der Bildstelle zu Aufnahmen eines Rheinfilms an Rhein und Mosel. Dieser Bildstreifen sollte vornehmlich die Tätigkeit des Staates in der Rheinprovinz veranschaulichen. Hergestellt vom Zentralinstitut und vertrieben vom Deutschen Bildspielbund, ist der Bildstreifen nicht nur in zwei verschiedenen Längen ausgegeben den Schulen zur Verfügung gestellt worden, sondern Teile von ihm sind als selbständige Bildstreifen unter den Titeln „Vom deutschen Wein" und „Vom rheinischen Hafen-, Wasser- und Talsperrenbau" in Umlauf gesetzt worden.

Die Bildstelle hat sich beteiligt an der Begründung einer europäischen Lehrfilmkammer auf einer Tagung am 8. April 1927 in Basel und steht in Fühlung mit dem Internationalen Lehrfilminstitut in Rom.

Teils unmittelbar, teils mittelbar durch Beteiligung ihres Leiters hat die Bildstelle mitgewirkt an Lehrgängen und Tagungen, bei denen Angelegenheiten von Lichtbild und Film zur Erörterung standen, z. B. 1925 in Chemnitz, Kottbus, Düsseldorf, Köln, Breslau, Königsberg, Göttingen, Weimar, Wien, Steyr in Oberösterreich und Waldenburg, im Jahr 1926 in Hamburg, Chemnitz, Budapest, Leipzig, Flöha, im Jahre 1927 in Quedlinburg, Kattowitz, Magdeburg, im Jahre 1928 in Schneidemühl, Weimar, Pforzheim, Hamburg. Bei Magdeburg handelt es sich um eine Veranstaltung auf der Theaterausstellung.

Die Lichtbildsammlung wurde vermehrt durch Ankauf von Negativen und Diapositiven für die zwei neugebildeten Gruppen „Die neue Schule" und „Eignungsprüfung".

IV. DIE ZWEIGSTELLEN.

1. ZWEIGSTELLE ESSEN.

Die Zweigstelle Essen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht wurde durch die Bemühungen des damaligen Oberbürgermeisters Dr. Luther als erste am 3. Januar 1920 errichtet. Der Verwaltungsausschuß wählte den Kreisschulrat Gerdes zum Leiter, dem als Assistentin Fräulein Edler bei-

gegeben wurde. Neben den Verwaltungsausschuß, dessen erster Vorsitzender Dr. Luther war, trat ein pädagogischer Beirat von rund 40 Mitgliedern. Die Zweigstelle wurde untergebracht im Gebäude des Helmholtz-Realgymnasiums, Heinickestraße 8. Am 17. Oktober 1920 fand die feierliche Eröffnung statt. Nach dem Tode des Kreisschulrats Gerdes am 9. Oktober 1921 wurde Studiendirektor Vollmann mit der Oberleitung beauftragt und Fräulein Edler auf ein weiteres Jahr als Assistentin beschäftigt, während Lehrer Savelsberg die Einrichtung und Verwaltung der Bibliothek übertragen wurde. Die fortschreitende Entwertung des Geldes, der Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet, sowie die Beschlagnahme der Räume führten eine sehr starke Beeinträchtigung der Arbeitsmöglichkeiten und dann Ostern 1922 das völlige Erliegen der Zweigstelle herbei.

Nach einer Klärung der wirtschaftlichen und politischen Lage wurden im Januar 1926 die Verhandlungen zur Wiedereinrichtung der Zweigstelle zwischen Oberbürgermeister Bracht und Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Pallat aufgenommen, die rasch zum Abschluß kamen. Die Oberleitung hatte für einige Wochen der Leiter der Essener Akademischen Kurse Dr. Däbritz, dem Rektor Bünger und Oberstudiendirektor Vollmann zur Seite standen, die dann kurz nach Ostern 1926 allein die Leitung übernahmen. Die geschäftliche und amtliche Vertretung der Zweigstelle nach außen erhielt Rektor Bünger.

Durch die Übersiedlung aus der Heinickestraße in die Häuser III. Hagen 13 und 15 wurde im Winter 1926 die Einrichtung und Angliederung des Arbeitsschulseminars ermöglicht. Das Jahr 1927 brachte eine Erweiterung der Arbeit durch die Angliederung der Bildstelle und der Mittelschullehrerkurse. Im Jahre 1928 wurde das heilpädagogische Seminar mit der Zweigstelle verbunden, so daß zur Zeit folgende Abteilungen bestehen: Pädagogische Abteilung, Arbeitsschulseminar, Bildstelle, Mittelschullehrerkurse, Heilpädagogisches Seminar.

In der Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. Dezember 1927 fanden folgende Veranstaltungen statt.

1. Lehrgänge und Tagungen.

a) Allgemein pädagogische.

Philosophisch-psychologische Vorlesungen, in Essen. Dozenten: Professoren Kutzner und Behn-Bonn, ab Oktober 1926 (6 Semester) fortlaufend.

Psychologie: Psychologische Strömungen der Gegenwart, in Schwerte, Hörde, Recklinghausen, Essen, je 8 Doppelstunden. Geisteswissenschaftliche Psychologie in Essen, 6 Doppelstunden. Dozent: Schoder-Essen.

Pädagogische Probleme der Gegenwart, in Essen, 6 Doppelstunden. Dozent: Dr. Hagedorn-Essen.

b) Schulpraktische.

Französischer Lehrgang für geprüfte Mittelschullehrer(innen), in Dortmund vom 4. bis 14. April 1927 (täglich).

Englischer Lehrgang für geprüfte Mittelschullehrer(innen), in Essen ab Dezember 1927 bis März 1928 (fortlaufend).

Hygienischer Lehrgang in Essen, 30 Doppelstunden.

Lehrgang zur Einführung in die Sprechtechnik. a) Anfänger (2 mal) in Essen, Hamborn, Krefeld, 10 Doppelstunden; b) Fortgeschrittene (2 mal) in Barmen, 10 Doppelstunden.

Lehrgang zum Quellenstudium in Geschichte, in Dortmund, ½ Jahr (14 tägig).

Heimatkundlicher Lehrgang, 5 Vorträge.

Einführung in die Arbeit des 1./2. Schuljahres, 20 Doppelstunden.

Einführung in die Sandkastenarbeit, je 40 Doppelstunden, in Essen, Grossenbaum, Velbert, Neviges, Krefeld.

Einführung in das arbeitsunterrichtliche Zeichnen, in Essen, Grossenbaum, Remscheid, je 10 Doppelstunden.

Der Chemieunterricht auf der Oberstufe auf Grund von Schülerversuchen, in Essen, Velbert, je 20 Doppelstunden.

Einführung in das Film- und Lichtbildwesen, in Essen, 18 Nachmittage, wöchentlich 6 Stunden.

Einführung in die Richtlinien für den Musikunterricht (3mal), 8 Doppelstunden.

Einführung in die Sütterlinschrift, 3 Doppelstunden.

Photographischer Lehrgang, 5 Nachmittage.

Junglehrer-Fortbildungslehrgang in Essen, 6 Wochen (täglich 8 Stunden).

c) Kunst.

Lehrgang für Graphik, 12 Nachmittage (3 Stunden).

Lehrgang für Modellieren, 12 Nachmittage (3 Stunden).

Lehrgang für Gobelinweben, in Essen, Krefeld und Elberfeld, je 8 Doppelstunden.

Lehrgang für Entwurfzeichnen und Kunstnadelarbeit, 8 Doppelstunden.

Führungen durch das Essener Münster und seine Kunstschätze.

Führungen durch die Werdener Abteikirche, Werdener Burg.

Lehrgang zur Einführung in die Betrachtung eines Kunstwerkes.

d) Tagungen.

Grundschultagungen. Die Tagungen fanden in folgenden Orten statt: Iserlohn, Menden, Langenberg, Barmen, Rheydt, Rheinberg, Dinslaken, Elberfeld, Castrop-Rauxel, Sterkrade, Ohligs, M.-Gladbach, Vohwinkel, Solingen, Oberhausen, Lennep, Moers, Mülheim, Grevenbroich, Hamborn, Essen, Opladen, Iserlohn, Remscheid, Krefeld.

Montessori-Tagung.

Die künstlerische Gedichtbetrachtung im Unterricht, Dozent: Dr. Drach-Berlin, in Essen, Hamborn und Hörde.

2. Arbeitsgemeinschaften.

1. Schulgeographen: Vorträge: 1. Die Entstehung der Landschaftsformen zwischen Ruhr und Emscher in der weiteren Umgebung von Essen. 2. Das Klima des Ruhrgebietes. 3. Fauna und Flora im Industriegebiet. 4. Verkehrsfragen im rhein.-westf. Industriegebiet. 5. Die Siedlungen im Industriegebiet.

2. Neuere Sprachen: Englische und französische Vortragsveranstaltungen.

3. Arbeitsgemeinschaft für Altsprachler. Angegliedert sind Mittelschullehrerkurse. Zur Zeit laufen folgende Kurse: 3 Kurse für Französisch, 3 Kurse für Englisch, 3 Kurse für Deutsch, 3 Kurse für Geschichte, 3 Kurse für Mathematik, 2 Kurse für Physik-Chemie-Mineralogie, 2 Kurse für evgl. Religion, 1 Kursus für Latein, 2 Kurse für Erdkunde, 2 Kurse für Biologie.

4. Bildstelle mit Ausleihe von Glasbildern und Apparaten an Schulen und Vereine für Jugendpflege.

5. Arbeitsschulseminar. 2 Ganztagskurse, 4 Halbtagskurse und Sonderkurse in Holzarbeit, Buchbinden, Klassenzimmertechniken, Entwurfzeichnen und Kunstnadelarbeit zur Ausbildung von Werklehrern, mit Zweigstelle Hamborn.

6. Ausstellungen: Natur und Heimat. Der Werkgedanke in der Schularbeit.

* * *

Seit 1928 ist die Zweigstelle Essen dazu übergegangen, zu Beginn eines neuen Semesters einen geschlossenen Prospekt über die Veranstaltungen herauszugeben, der den Schulen, den Schulräten der drei Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg und sonstigen Interessenten zugestellt wird. Wir kommen damit dem Wunsche der Lehrerschaft entgegen, die zum Zwecke der Arbeitsverteilung auf das Semester vorher einen Überblick über die geplanten Veranstaltungen wünscht. Außerdem bedeutet die Herausgabe eine starke Entlastung der Leitung und des Büros, die durch diese Form Zeit für neue Arbeit gewinnt. Zustande kommen die Prospekte in Zusammenarbeit mit den Behörden (Regierung und Schulräten), der Lehrerschaft und der Hauptstelle in Berlin. Aus dieser Zusammenarbeit erklärt sich die Vielgestaltigkeit und die große Zahl der Veranstaltungen. Wie die Prospekte zeigen, handelt es sich um Veranstaltungen über Fragen allgemein pädagogischer Art und solche für einzelne Schularten: höhere Schulen, Mittel-, Volks- und Hilfsschulen, für technische Lehrerinnen (Hauswirtschaft, Handarbeit), Werklehrer, Diplomhandelslehrer.

Die Art der Arbeitsgestaltung folgt aus der Aufgabe des Zentralinstituts, die unseres Erachtens darin besteht, die gesamte Lehrerschaft

a) mit den wichtigsten Fragen moderner Pädagogik bekanntzumachen;

b) sie in das Wie der praktischen Verwirklichung einzuführen.

Daraus ergibt sich für die Organisation der gesamten Arbeit:

1. namhafte Dozenten zu gewinnen, die der Lehrerschaft etwas wirklich Neues zu sagen haben. So sind neben einer großen Anzahl hervorragender Essener Dozenten an Mitwirkenden von auswärts gewonnen: Prof. Dr. Stern-Gießen („Die neuen Richtungen in der Psychologie und ihre Bedeutung für die Heilerziehung"), Dr. Roemer-Stuttgart („Die ärztliche Psychologie und ihre Testmethoden"), Prof. Dr. Behn-Bonn („Problemgeschichte der Pädagogik"), Prof. Dr. Kutzner-Bonn („Kulturphilosophie"), Dr. Wittneben-Treysa („Beiträge zur Theorie, Kasuistik und Therapie des archikapillären Zustandbildes"), Dr. Hoepfner-Kassel („Sprachheilfragen vom medizinischen Gesichtspunkt aus"), Prof. Dr. Räderscheidt-Bonn („Frühere und jetzige Lehrerausbildung und ihre Angleichung"), Rektor Gansberg-Bremen („Das Ganzbuch in der Schule"), Lehrer Münch-Leipzig („Der Aufsatzunterricht in der Schule") usw.;

2. Lehrgänge von längerer Zeitdauer einzurichten. Die Arbeitsgestaltung in diesen Lehrgängen entspricht der des modernen Unterrichtes: gemeinsame Erarbeitung, um so die Teilnehmer die neuen Arbeitsformen erleben zu lassen. Die Erkenntnis über Fragen modernen Unterrichtes (Arbeitstechnik, Gesamtunterricht usw.) soll in Eigentätigkeit gewonnen werden, so daß also zu der klaren Erkenntnisgewinnung das Einfühlen tritt. Dazu einige Beispiele aus vorliegendem Arbeitsplan:

a) aus dem Teil allgemeiner Fortbildung: Die Teilnehmer des Lehrganges zur Einführung in das Film- und Lichtbildwesen erarbeiten die stofflichen Grundlagen über Optik, Apparatebedienung, Elektrizität usw. selbständig; in den hygienischen Lehrgängen gründet sich die gemeinsame Aussprache auf vorangegangene Beobachtungen in den Kliniken;

b) aus der besonderen Fortbildung: Arbeitsschulseminar. Auch die rein technische Ausbildung erfordert arbeitsschulmäßige Gestaltung: Selbstsuchen des Arbeitsstückes, eigener Entwurf, eigene Versuche. In der Arbeitspädagogik werden die verschiedenen Arbeitsformen freigeistiger Arbeit in den verschiedensten Arbeitsgebieten durchgeführt. Die Erarbeitung der Erkenntnisse baut sich auf auf Lehrproben, gemeinsame Lektüre usw.; in der zweiten Hälfte des Jahres auf Unterrichtspraxis (jeder Kursist erhält 4 bis 6 Stunden Unterricht unter fachkundiger Aufsicht). Es wird der Versuch gemacht, die gesamte Werkarbeit in enge Beziehung zum Unterricht zu bringen.

I. Allgemeine Fortbildung.

Tagungen in Essen:

1. Musikerziehungstagungen in Verbindung mit den Privatmusiklehrern von Rheinland und Westfalen.
2. Die Pädagogik Rudolf Steiners und ihre Bedeutung für das Ruhrgebiet in Verbindung mit der Waldorf-Schule.
3. Religionspädagogische Tagung.
4. Tagung für das Chorgesangwesen.
5. Auslandsdeutschtum und Schule.
6. Heimatkunde des Industriegebietes.
7. Das musikalische Schaffen des Kindes.
8. Die Werkgedanken im Rahmen der gesamten Schularbeit.

Lehrgänge in Essen:

1. Pädagogisch-philosophischer Lehrgang: Geschichte der Pädagogik; Ethik und eine Übung über die sittliche Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen; Geschichte der Pädagogik II. Teil und Theorie der Bildung; Kulturphilosophie: Die Selbstregierung im Dienste der Charakterbildung und der staatsbürgerlichen Erziehung.
   Fortlaufend 3., 4., 5. Semester.
2. Psychologische Lehrgänge, 12 Nachmittage (3 mal).
3. Über Psychoanalyse, 10 Nachmittage.
4. Jugend und Schrifttum, 6 Nachmittage.
5. Sprechtechnische Lehrgänge für Anfänger und Fortgeschrittene, je 10 Nachmittage (6 mal).
6. Musikpädagogische Lehrgänge, 10 Nachmittage:
   a) Einführung in die Tonika-Do-Lehre;
   b) Einführung in die Eitzsche Methode.
7. Hygienischer Lehrgang, 20 Nachmittage (3 mal).
8. Lehrgang zur Fortbildung von Junglehrern(innen), 15 Nachmittage.
9. Einführung in das Film- und Lichtbildwesen mit abschließender Vorführerprüfung (2 mal).
10. Einführung in die Arbeit des 1. und 2. Schuljahres (3 mal).
11. Einführung in die Arbeit des 3. und 4. Schuljahres.
12. Einführung in die Nahrungsmittelchemie (für Hauswirtschaftslehrerinnen).
13. Lehrgang für Handarbeitslehrerinnen.
14. Sandkastenarbeit in der Schule (2 mal).
15. Fremdsprachliche Lehrgänge:
    a) für Neusprachler;
    b) für Mittelschullehrer.
16. Einführung in die deutsche Graphik (Dürer-Ausstellung).
17. Technische Lehrgänge:
    a) Zeichenunterricht an Volksschulen;
    b) Klassenzimmertechniken;
    c) Photographische Lehrgänge;
    d) Radiobastelkurse (Bau von Empfangsgeräten für die Volksschulen durch die Vertreter der Schule).

Auswärtige Veranstaltungen:

Tagungen:

1. Auslandsdeutschtum und Schule, in Gelsenkirchen-Buer, Recklinghausen, Bochum, Barmen.
2. Das musikalische Schaffen des Kindes, in Iserlohn.
3. Der Werkgedanke im Rahmen der gesamten Schularbeit, in Iserlohn.
4. Die Umwandlung des Schul-Gesangunterrichtes in einen Schul-Musikunterricht im Sinne der ministeriellen Richtlinien, in Viersen.

Lehrgänge:

1. Psychologischer Lehrgang, in Bochum.
2. Sprechtechnische Lehrgänge für Anfänger und Fortgeschrittene, in Hamborn, Bochum, Barmen.
3. Einführung in das Film- und Lichtbildwesen mit abschließender Vorführerprüfung, in Hamborn.
4. Sandkastenarbeit in der Schule, in Hamborn, Wiesdorf.
5. Klassenzimmertechniken, in Düsseldorf, Grossenbaum, Hamborn.

Einzelvorträge:

1. Dr. Dorner: Das nordamerikanische Bildungswesen.
2. Prof. Dr. Räderscheidt: Frühere und jetzige Lehrerausbildung und ihre Angleichung.
3. Lehrer Münch: Der Aufsatzunterricht in der Schule.
4. Prof. Dr. Gerhards: Psychologisches und Grundsätzliches zur Montessori-Erziehung.

Führungen von Dr. Kaestner vom Folkwang-Museum:

a) Besichtigung der Münsterkirche;
b) Besichtigung des Münsterschatzes;
c) Besichtigung der Abteikirche und der Luciuskapelle in Werden.

Arbeitsgemeinschaften:

1. Altsprachliche. Dozenten der Universitäten Köln, Syntax und Elementargrammatik, Sprachwissenschaft und Schule, Antike Jenseitsvorstellungen.
2. Neusprachliche. Lektoren der französischen und englischen Sprache von den Universitäten Köln und Münster. Referate, stilistische Übungen.
3. Arbeitsgemeinschaft der Schulgeographen: Bericht über Klimatologie, Siedlung, Struktur des Industriegebietes, heimatliche Führungen durch Essen und Werden.
4. Arbeitsgemeinschaft für Kunsterziehung und künstlerische Werktätigkeit: Graphischer Kursus.

II. Besondere Fortbildung:

a) Mittelschullehrerkurse;
b) Arbeitsschulseminar;
c) Heilpädagogisches Seminar.

2. ZWEIGSTELLE KÖLN.

Das Bestreben, die berufliche Fortbildung der Lehrkräfte des rheinischen Grenzlandes zu erleichtern, führte bereits am 19. Juni 1922 zur Eröffnung der Kölner Zweigstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht. Diese konnte jedoch erst nach Überwindung schwieriger Jahre (es sei besonders an die Geldentwertung und den Rhein-Ruhrkampf erinnert) ihre Tätigkeit ungehindert ausüben.

Die Zweigstelle, die im Schulhause Frankstraße 24, Lesesaal, Lichtbildausleihstelle, Zeichensaal sowie einen großen und einen kleinen Vortragssaal besitzt, ist mit neuzeitlichem Epidiaskop, Kino und Radio ausgestattet und stellt den Besuchern ihre päd. Standbücherei, 27 Fachzeitschriften sowie ihren sorgfältig ausgewählten Lichtbildbestand zur Verfügung. Die Bücherei mit dem täglich geöffneten Lesesaal, die zu Beginn der Berichtszeit 840 Bände umfaßte, besaß am 1. April 1927 rund 1900 Schriften, die nach Sachgebieten und nach dem Alphabet katalogisiert wurden. Der Bestand der Lichtbildausleihstelle stieg in derselben Zeit von 5000 auf 11 000 Bilder. Die monatliche Ausleihe betrug durchschnittlich 5000 Bilder. Die Auskunftstelle wurde weitaus am meisten in unterrichtsmethodischen Fragen angerufen.

A. Bericht für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1928

Kölner Veranstaltungen.

Für die Lehrkräfte der höheren Schulen waren die laufenden Vortragsreihen bestimmt, die jährlich in der Aula des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums unter Leitung des Obmannes der Studiengemeinschaft für Deutschkunde die Probleme des Deutschunterrichtes und seiner Grenzgebiete erörterten. Eine geschichtliche Vortragsreihe dortselbst im Jahre 1926, die Naturwissenschaftliche und Geographische Heimatwoche in Bonn 1925 dienten ebenfalls den höheren Schulen wie die Lehrgänge für alle Fakultäten, welche die Zweigstelle in Gemeinschaft mit der Universität Bonn zu Ostern eines jeden Jahres in Bonn veranstaltete. Gemeinsam mit dem Philologenverein bereitete sie außerdem eine Philologenwoche vor, die 1926 in den Räumen der Kölner Hochschule stattfand.

Dreitägige Lehrgänge über Nadelarbeitsunterricht in Köln und Aachen 1925 und 1926, ferner über die Hauswirtschaftskunde 1927, die von Teilnehmern aus dem ganzen Reiche besucht wurden, waren der Fortbildung der technischen Lehrerinnen gewidmet. Herbst 1926 nahmen die rheinischen Mittelschullehrer in Köln an einer Fortbildungswoche in der französischen Sprache teil. Studienfahrten an den Niederrhein 1925 und an die Mosel 1927 führten Vertreter aller Schulgattungen in diese Landschaften. 1927 bereitete die Zweigstelle gemeinsam mit der Stadt Köln dem Gedenken Pestalozzis eine würdige Feier in dem großen Messesaal, der von den Lehrkräften und den reiferen Schülern aller Schularten gefüllt war.

Die Hauptarbeit galt naturgemäß der Volksschule. Das nationale Bewußtsein zu stärken, die staatsbürgerliche Pflicht zu vertiefen, ist besondere Pflicht der Schulen des Grenzlandes. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, ist es psychologisch notwendig, den gesamten Unterricht in den Dienst des Heimatprinzips zu stellen. In Köln vermittelten morphologische, geologische, kunstgeschichtliche und heimatkundlich-methodische laufende Lehrgänge eine tiefere Kenntnis der Heimat. Ebenfalls fanden gemeinsam mit dem Kölner Verein für Natur- und Heimatkunde durchgeführte Lehrgänge über die Eigenart der Kölner Landschaft, ihre Tier- und Pflanzenwelt, statt, die mit regelmäßigen wöchentlichen Wanderungen verknüpft waren. Jährlich liefen durchschnittlich 14 vierteljährige Kurse mit heimatkundlichem Charakter. Das Interesse an solchen Lehrgängen dauert unvermindert fort. Im Einvernehmen mit der Schulbehörde und der Lehrervertretung verfaßte eine Arbeitsgemeinschaft der Zweigstelle die Heimatrechenbücher für die ersten fünf Schuljahre der Kölner Volksschulen.

Während so bereits seit Anfang 1923 die materialen Voraussetzungen für einen heimatkundlichen Unterricht geschaffen wurden, behandelten gleichzeitig andere Lehrgänge die Aufgaben der Grundschule. 1925 fanden acht Lehrgänge statt über die Methodik des Gesamtunterrichts des ersten Schuljahres sowie der Hauptunterrichtszweige der drei folgenden Jahre. Sie wurden im Sommerhalbjahr 1926 wiederholt. Im Wintersemester 1926/27 behandelten halbjährige Lehrgänge nochmals besonders eingehend die Methodik des Rechen-, Heimatkunde-, Zeichen- und vor allem des Deutschunterrichts. Der jeweilige Vortrag fußte stets auf einem Unterrichtsversuch mit Schülern der einzelnen Schuljahre. Wegen der starken Teilnahme wurden diese Darbietungen fast immer in der Turnhalle der Schule Frankstraße verlegt, auch 1927, als während des ganzen Sommersemesters nochmals ein umfassenderer Lehrgang alle Fragen des Gesamtunterrichts des ersten Schuljahres erörterte. An den anderen Lehrgängen haben sich fast alle an der Grundschule tätigen Kräfte der Kölner Schulen beteiligt. Die übrigen Lehrgänge beschäftigten sich mit der Methodik der vier oberen Jahrgänge, so seit Beginn der Berichtszeit drei Lehrgänge über Arbeitsweise und Methode des neuzeitlichen

Zeichenunterrichts, die halbjährigen Gesangslehrgänge 1926 und 1927 über neuzeitlichen Gesangunterricht im Geiste der neuen ministeriellen Richtlinien und der Lehrgang in Geschichte und Staatsbürgerkunde, der 1925 eine Reihe von vorhergehenden gleichartigen Lehrgängen abschloß. Endlich unterrichteten während der Berichtszeit vier vierteljährige Lehrgänge über Stimmhygiene und Technik, acht kunsthistorische Lehrgänge über Gebiete der allgemeinen Kunstgeschichte. Neun Lehrgänge 1926 vermittelten die Kenntnis der Einheitskurzschrift.

Alle während der Berichtszeit für die Kölner Lehrerschaft getroffenen Veranstaltungen, ihre berufliche Fortbildung zu fördern, sind mit einer Ausnahme von der hiesigen Zweigstelle vorbereitet und durchgeführt worden.

Die Zweigstelle hielt es für eine ihrer Aufgaben, die zahlreichen in Fremdberufen tätigen Junglehrer Kölns zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. Am 1. April 1925 war eine A.-G. tätig. Jetzt sind in vier solcher Gruppen fast alle nicht im Schuldienst beschäftigten Junglehrer Kölns zusammengeschlossen. Ein Lateinlehrgang ermöglicht ihnen die Vorbereitung auf die Lateinprüfung der Hochschule.

Auswärtige Veranstaltungen.

Die pädagogischen Tagungen und Vortragsreihen außerhalb Kölns, im Rheinlande, wurden vorbereitet und durchgeführt im Einvernehmen mit den Regierungsbehörden, den Kreisschulräten und den Lehrerverbänden. Es erwies sich als zweckmäßig, für jeden Schulaufsichtsbezirk gesonderte Veranstaltungen zu verwirklichen, deren Programm in gemeinsamer Arbeit mit den Vertretern der Schulbehörde und der Lehrerschaft zusammengestellt wurde. So fanden im Jahre 1925/26 15 Tagungen für 21 Aufsichtsbezirke statt, 1926/27 26 Tagungen für 28 Aufsichtsbezirke. Vom 1. April 1927 bis 21. Dezember 1927 führten wir 21 Tagungen für 21 Aufsichtsbezirke durch. 24 dieser 62 auswärtigen Vortragsreihen waren der Grundschule gewidmet, sieben dienten dem Leitgedanken „Heimat und Landschule". Bei den übrigen Tagungen standen der Geschichtsunterricht und die Staatsbürgerkunde sowie der Deutschunterricht im Vordergrund. Die Schulreform stellte die Volksschule vor eine Fülle neuer Aufgaben, deshalb beherrschten methodische Fragen das Programm. Fünf Vortragsreihen führten in Wesen und Aufgaben der Experimental- und der Strukturpsychologie ein, drei Vorträge behandelten sexual-pädagogische Fragen.

Die Lehrerschaft war trotz der weiten Wege und der erheblichen Kosten, die den meisten Teilnehmern den Besuch erschwerten, fast bei allen Vortragsreihen vollzählig zugegen.

B. Bericht für die Zeit vom 1. April 1928 bis 1 April 1929.

Kölner Veranstaltungen.

Die für die Volksschullehrkräfte bestimmten Veranstaltungen in Köln waren durchweg laufende Unternehmungen. Sie bestanden in methodischen Lehrgängen, wissenschaftlichen Vortragsreihen und in Arbeitsgemeinschaften.

Lehrgänge. Die methodischen Lehrgänge fanden im großen Vortragssaale statt. Wie im Vorjahre dienten sie an erster Stelle dem Deutschunterricht unter steter Berücksichtigung seiner umfassenden Stellung, seiner Beziehungen zu den übrigen Fächern. Die Vorträge waren regelmäßig mit Unterrichtsversuchen verknüpft. Ein Lehrgang im Sommerhalbjahr führte in die neuzeitliche Arbeitsweise der Kinder des ersten Schuljahres ein. — Die Pflege des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, ferner die Sprachlehre- und Rechtschreibeübungen des Grundschulkindes sowie der Schüler der vier oberen Jahrgänge behandelten zwei Lehrgänge im Winter- und Sommersemester.

Ergänzend entwickelte in derselben Weise ein weiterer halbjähriger Lehrgang die Praxis der Kunstpflege mit Schülern der Mittel- und Oberstufe.

Eine Buchwoche warb eindringlich für die Pflege des deutschen literarischen Volksguts durch ihre Ausstellung und durch Vorträge über die Bedeutung und die Vermittlung des deutschen Literaturschatzes.

Ein Rechenlehrgang behandelte im Wintersemester den Rechenunterricht der Mittel- und Oberstufe.

Drei Parallelkurse, von denen der erste im vierten, der zweite im zweiten und der dritte im ersten Jahre liefen, beschäftigten sich mit Technik und Methode des heutigen Zeichenunterrichtes.

Zwei dreitägige Lehrgänge dienten dem Leitgedanken: „Die Faustskizze im Unterricht."

Vortragsreihen. Von den wissenschaftlichen Vortragsreihen behandelten drei halbjährige Lehrgänge sowie ein Ferienkursus, an dem vorwiegend Lehrkräfte höherer Lehranstalten teilnahmen, durch Vorträge, Lichtbildvorführungen und Besichtigungen kunsthistorische Fragen mit besonderer Berücksichtigung rheinischer Kunst.

In Gemeinschaft mit dem Verein für Natur- und Heimatkunde veranstaltete die Zweigstelle drei einjährige Vortragsreihen über die Tierwelt, die Botanik und die Geologie der Heimat, ferner sonntägliche Wanderungen, die unter Leitung fachkundiger Führer während des ganzen Jahres von mehreren Gruppen durchgeführt wurden. Die erste Gruppe beschäftigte sich besonders mit den Tieren der Heimat, die zweite mit ihrer Flora, die dritte mit ihrer Geologie, während die Hauptgruppe Wanderungen ausführte, auf denen man sich im allgemeinen mit dem genannten heimatkundlichen Gebiete beschäftigte.

Vom 5. bis 9. Oktober 1928 fand in den Messesälen die IX. Deutsche Bildwoche in Köln statt, die dem Leitgedanken diente: „Lichtbild und Film im Dienste der Schule, Jugendpflege und Volksbildung." Veranstalter waren das Zentralinstitut Berlin und die deutschen Organisationen, die den Interessen des Lichtbildwesens dienen. Die örtliche Durchführung lag in Händen der Kölner Zweigstelle.

Eine dreitägige Veranstaltung „Rundfunk und Schule" führte an demselben Orte die Vertreter der rheinischen Lehrerschaft und Schulbehörden zusammen.

Anfang Juli 1928 führte eine zehntägige Studienfahrt nach Frankreich zu den Kunstschätzen der Städte Reims, Paris, Versailles und Chartres.

Arbeitsgemeinschaften. Die Zweigstelle beschäftigte die Kölner berufsfremdtätigen Junglehrer in fünf Arbeitsgemeinschaften. Eine Arbeitsgemeinschaft praktischer Schulmänner setzte ihre Tätigkeit, heimattreue Rechenbücher zu schreiben, fort. Das Rechenbuch für das sechste Schuljahr ist im Druck erschienen, das Rechenbuch für das siebente und achte Schuljahr wurde im Manuskript vollendet.

Auswärtige Veranstaltungen.

Die Zweigstelle war Mitveranstalter der wissenschaftlichen Ferienkurse, die Ostern 1928 an der Universität Bonn gehalten wurden. Lehrende aller Schulgattungen hatten Zutritt.

Der außerordentlich strenge Winter 1928/29 erschwerte stark die Durchführung der auswärtigen Veranstaltungen. Eine Reihe von Tagungen mußte deshalb ausfallen und in das kommende Sommersemester verlegt werden.

Grundschultagungen und -lehrgänge fanden statt in: Heinsberg, Siegburg und Köln/Land.

Deutschlehrgänge und -tagungen wurden durchgeführt in: Berg. Gladbach, Porz, Kirn/Sobernheim, Kreuznach, Jülich, Neuerburg, Bitburg, Erkelenz und Aachen/Stadt.

Lehrgänge über Geschichtsunterricht und Staatsbürgerkunde in: Monschau, Euskirchen, Lechenich und Daun/Gerolstein.

Eine Buchwoche in Call versammelte Lehrer und Elternschaft des Aufsichtsbezirkes Schleiden.

Zwei Lehrgänge in Bergheim und Stolberg behandelten die Sexualpädagogik, eine Vortragsreihe in Offenbach/Glan die geschichtliche Entwicklung des Bildungsbegriffes, während eine Tagung in Wipperfürth die Auswertung des Gemeinschaftsgedankens in der Volksschule erörterte.

Im Laufe des Winterhalbjahres bereitete die Zweigstelle in Gemeinschaft mit der Schulbehörde und den Vertretern der Lehrerschaft 16 auswärtige Tagungen vor.

V. VERÖFFENTLICHUNGEN.

A. BÜCHER UND SCHRIFTEN.

1. Allgemeine Pädagogik:

Die Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung; Jul. Beltz, Langensalza 1925.
Jugendkunde und Schule; Jul. Beltz, Langensalza 1926.
Begabungsprüfung für den Übergang von der Grundschule; Jul. Beltz, Langensalza 1926.
Begabungsprüfung für die letzten Volksschuljahre; Jul. Beltz, Langensalza 1926.
Pädagogik des Auslandes; Jul. Beltz, Langensalza.
1. Hamäide, Die Methode Decroly; Böhlau, Weimar 1928;
2. Ferrière, Schule der Selbstbetätigung oder Tatschule; Böhlau, Weimar 1928.

Die Volksschülerin; Selbstverlag, 1927.
Grundschularbeit; Jul. Beltz, Langensalza 1928.
Pestalozzi, sein Wollen und Wirken in Selbstbekenntnissen; Union, Deutsche Verlagsanstalt, Berlin 1927.
Freizeit und Bildung in Deutschland; Selbstverlag des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände und des Zentralinstituts, 1929.
Schule und Leben, Schriften zu den Bildungs- und Kulturfragen der Gegenwart; Mittler & Sohn, Berlin. Heft 10: Individualpsychologie und -pädagogik, 1927; Heft 11: Westeuropäische und deutsche Kultur, 1927; Heft 12: Die deutsche Kultureinheit im Unterricht, 1927.
Der Deutsche im Auslande; Jul. Beltz, Langensalza. Heft 13: Kärnten; Heft 23: Banat; Heft 24: Siebenbürgen; Heft 30: Wolgaland; Heft 31: Transkaukasien; Heft 53: Mexiko; Heft 57: Argentinien; Heft 58: Chile; Heft 64: Peru.
Deutsche Jugendschriften für Auslandsschulen, Literaturführer; Jul. Beltz.

2. Schulformen.

Schulform und Bildungsziel; Quelle & Meyer, Leipzig. Lyzeum und Oberlyzeum, 1925; Das Gymnasium, 1926; Das Landerziehungsheim, 1926; Die Mittelschule, 1926; Reformanstalten und Oberrealschule, 1928; Frauenschulen, 1929.
Die Volksschule auf dem Lande; F. Hirth, Breslau 1925.
Das Schullandheim; Jul. Beltz, Langensalza 1926.

3. Arbeitsschule.

Werkarbeit für Schule und Leben; Hirt, Breslau 1926.

4. Kunsterziehung.

Künstlerische Körperschulung, 3. erweiterte Auflage; F. Hirt & Sohn, Leipzig 1926.
Kunsterziehung; Voigtländer, Leipzig 1929.
Musik in Volk, Schule und Kirche; Quelle & Meyer, Leipzig 1927.

Musikpädagogische Gegenwartsfragen; Quelle & Meyer, Leipzig 1928.
Musikpflege im Kindergarten; Quelle & Meyer, Leipzig 1929.
Organisationsfragen des Chorgesangwesens; Quelle & Meyer, Leipzig 1929.
Schulmusikalische Zeitdokumente; Quelle & Meyer, Leipzig 1929.

5. Berufsbildung und Berufsberatung.

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, II. Aufl.; Quelle & Meyer, Leipzig 1929.
Die Schule im Dienste der Berufserziehung und Berufsberatung; Reimar Hobbing, Berlin 1927.

6. Heilpädagogik.

Handbuch der Hilfsschulpraxis; Diesterweg, Frankfurt a. M. Heft 1: Der Werkunterricht als Klassenzimmer und Werkstattarbeit in der Hilfsschule, 1926; Heft 2: Berufsberatung, Berufsspychologie, Berufsbetreuung des Hilfsschülers, 1927; Heft 3: Der evangelische Religionsunterricht in der Hilfsschule, 1928; Heft 4: Schreibmelodien, 1929.

7. Lichtbild, Film und Rundfunk.

Filmfahrt in die Rheinlande; Selbstverlag 1926.
Die 7. deutsche Bildwoche in Breslau; Priebat'sche Buchhandlung, Breslau 1927.
Rundfunk und Schule; Jul. Beltz, Langensalza 1925.
Rundfunkempfang; Jul. Beltz, Langensalza 1929.
Schule und Rundfunk; Selbstverlag, 1928.

8. Verschiedenes.

Heimatkundliche Studienfahrten des Zentralinstituts; Selbstverlag, 1926.
Lehrmittelführer; Jul. Beltz, Langensalza 1926.
Ist die Graphologie zuverlässig? Niels Kampmann, Heidelberg 1929.
Führer durch die deutsche Abteilung der internationalen Schulausstellung Florenz; Selbstverlag, 1925.

B. ZEITSCHRIFTEN.

1. Pädagogisches Zentralblatt, Jahrgang 1925/28; Verlag Jul. Beltz, Langensalza.
2. Z. I.-Funk (1. Januar 1925 bis 1. September 1926), D. W.-Funk (1. September 1926 bis 1. April 1928), Schulfunk (1. April 1928, fortlaufend).
3. Pädagogischer Literaturnachweis, Selbstverlag, 1925, fortlaufend bis 1929, Nr. 4 bis 30/31.

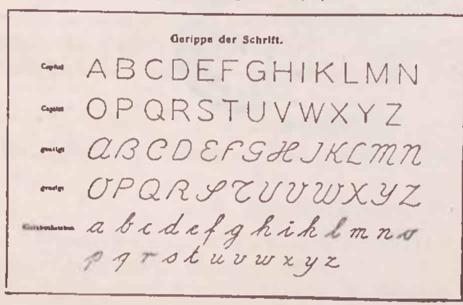
C. VERSCHIEDENES.

Farbige Bilder zur Kunstgeschichte aus E. A. Seemanns Farbendrucken, 14 Mappen mit Begleittexten; Verlag E. A. Seemann, Leipzig.

Zur Schriftreform.

Ludwig Sütterlin hat schon 1907 in der „Werkkunst“, Zeitschrift des Vereins für das deutsche Kunstgewerbe 6. Heft vom 15. Dez., in dem Aufsatz „Eine neue Schreibfeder“ auf die Bedeutung eines von Rudolf Blanckertz im Jahre 1906 verfaßten Lehrheftes für Ly-Renaissance-Schrift hingewiesen, in welchem Blanckertz das Schriftgerippe oder das haarstrichlose Grundalphabet, mit der Redis geschrieben, veröffentlicht hat. Sütterlin zeigte in der Werkkunst in vortrefflichen Zeichnungen, wie Rudolf Blanckertz seine linksgeschrägten Ly-Federn und rechtsgeschrägten Toh-Federn aus dem Zuschnitt und der Schriftwirkung der antiken Rohrfeder und der Vogelpose entwickelte, um dann, die wunderbar schönen Handschriften der Humanistenzeit als Grundlage benützend, mit diesen Geräten eine freie Umbildung neuzeitlicher Kurrent und Kursive durchzuführen. Der Erfolg dieser Bestrebungen veranlaßte den Künstler und allgemein verehrten Lehrer Sütterlin zu dem Ausruf: „Die Industrie ist nicht nur im Wirtschaftsleben eine Macht, sondern auch im Kulturleben. Wo sie im Bewußtsein ihrer Verantwortung mit wissenschaftlichem Ernst und mit Verständnis für die künstlerischen Forderungen der Zeit ihrer Aufgabe gegenüber steht, kann ihr großer Einfluß auch in Fragen künstlerischer und kultureller Bedeutung nur segensreich wirken. In solchem Geiste muß wohl die Stahlfederfabrik von Heintze & Blanckertz geleitet sein. Diesen Eindruck gewinnt der Beschauer des Etablissements, der nach langen Wanderungen zwischen dröhnenden Maschinen in einer stillen oberen Etage eine Stätte ernster wissenschaftlicher Arbeit betritt. Hier ist alles auf die Kunst und Technik des Schreibens Bezügliche, was der Fabrikherr auf weiten Reisen gesammelt, zu einem veritablen Museum vereinigt. Hier kann man auch die Zusammenhänge erkennen, die zwischen Technik und Kunst des Schreibens bestehen, hier kann man insbesondere erkennen, wie das Schreibinstrument den formalen Charakter der Buchstaben hauptsächlich bestimmt. Aus dieser Erkenntnis nun zieht Rudolf Blanckertz den logischen Schluß, daß an der Entartung unserer Schreibschrift ein entartetes Schreibinstrument zum großen Teil die Schuld trage. Es ist ein freudig zu begrüßender Fortschritt, wenn die Industrie die Konstruktion der alten Rohr- und Kielfedern in Stahl so getreu nachbildet, als die Übersetzung in dieses Material dies gestattet. Dies scheint mir vorzüglich gelungen zu sein bei der von Blanckertz konstruierten Ly-Feder, deren Verbreitung dem ästhetischen Gesundungsprozeß in unserem Schreibwesen gute Dienste leisten kann.“ Aus den vorstehenden Worten des großen Reformators Sütterlin sehen wir, daß er selbst die Schriftfrage eng mit der Werkzeugfrage verband. Und so gingen die oben genannten neuen Werkzeuge als Mithelfer zur Schrifterneuerung in den Schulbetrieb über, und zwar nach Anweisungen von Sütterlin und seinem Mitarbeiter Rektor Otto Schmidt als kleine Redis — To — Ly-Feder.

Schriftgerippe



aus dem im Jahre 1906 erschienenen Lehrheft „Ly-Renaissance-Schrift“ von Rudolf Blanckertz.

BRANCHEN=VERZEICHNIS



Die ersten Schreibübungen nach Sütterlin beginnen mit der kleinen Ornamentfeder 1 mm und der bekannten Cito=Kugelfeder 46/I

Vom 2. bis 3. Schuljahre findet die feinere Schriftzüge erzeugende Cito=Kugelfeder 46/II Verwendung

Für fortgeschr. Schüler kommen vorwiegend die rechtsgeschrägten Rustica=Breitfedern 47 u. 647 bzw. die linksgeschrägte 648 in Frage





Remington Portable



Die Schreibmaschine für Reise und Haus

Unentbehrlich für jedermann

Remington Schreibmaschinen-Ges. m. b. H.

Berlin NW 7, Friedrichstraße 154

Telephon: Zentrum 57, 58, 72, 78, 79 — Filialen überall

Friedrich Althoff und sein Werk

Von Dr. Arnold Sachse, Oberregierungsrat und Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat
380 Seiten feinstes, echtes Federleicht-Papier. Mit Bildnis Althoffs RM. 12,50, in Ganzleinen RM. 15,—

Inhalt:

Erstes Buch: Die Jugend- und Vorbereitungszeit (1839—1871)

Zweites Buch: Die Straßburger Zeit (1871—1882)

1. Althoff als Beamter — 2. Althoff als Universitätsprofessor — 3. Der Oberpräsident von Möller — 4. Althoff und der Statthalter Freiherr von Manteuffel — 5. Berufung nach Berlin

Drittes Buch: Die Berliner Zeit (1882—1908)

I. Abschnitt: Der äußere Lebensgang — II. Abschnitt: Der Charakter — III. Abschnitt: Allgemeine Politik — IV. Abschnitt: Das Werk.
1. Die Universitäten — 2. Die Technischen Hochschulen — 3. Internationale Unternehmungen — 4. Das Höhere Knabenschulwesen — 5. Das Höhere Mädchenschulwesen

Verlag E. S. Mittler & Sohn * Berlin SW 68



Silberne Staatsmedaille

Ernst Schotte & Co.

Geographisch-artist. Anstalt und Verlag

BERLIN W 35

Potsdamer Straße 41 a

Reliefgloben, Reliefkarten, Erdgloben, Himmelsgloben, Induktionsgloben, Tellurien, Planetarien und andere astronomische Lehrmittel in allen Sprachen

Preislisten unentgeltlich

ERNST A. BÖTTCHER

Naturwissenschaftliche Lehrmittel-Anstalt

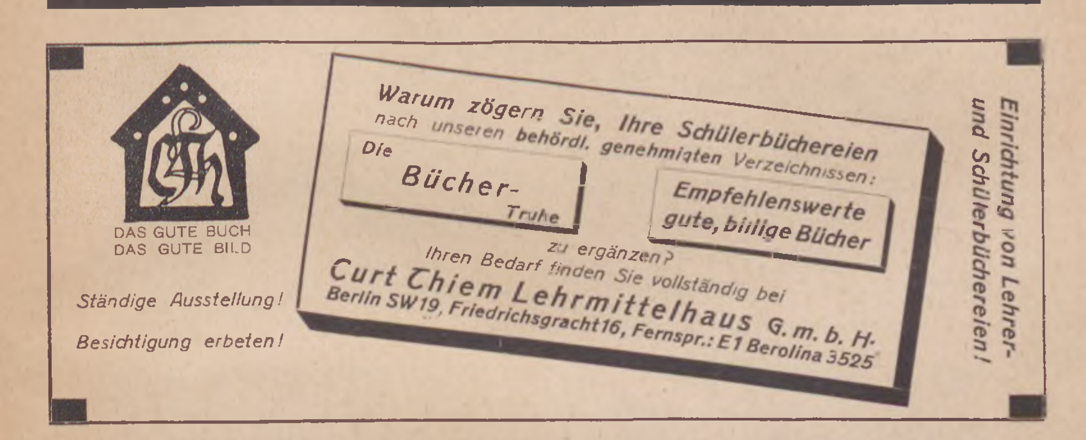
BERLIN C 2

Brüderstraße 15

Fernsprecher E 2, Kupfergraben 1438

Präparate, Modelle, Wandtafeln, Bücher und Utensilien für Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie

Goldene Medaille Weltausstellung St. Louis



DAS GUTE BUCH
DAS GUTE BILD
Ständige Ausstellung!
Besichtigung erbeten!
Warum zögern Sie, Ihre Schülerbüchereien
nach unseren behördl. genehmigten Verzeichnissen:
Die Bücher-Truhe
Empfehlenswerte gute, billige Bücher
zu ergänzen?
Ihren Bedarf finden Sie vollständig bei
Curt Thiem Lehrmittelhaus G. m. b. H.
Berlin SW 19, Friedrichsgracht 16, Fernspr.: E1 Berolina 3525
Einrichtung von Lehrer- und Schülerbüchereien!

Evangelisches Pädagogium
Godesberg / Rhein und Herchen / Sieg

gegründet 1887 bzw. 1901. Leitung Professor Otto Kühne. Die Anstalten umfassen:

1. in Godesberg die Klassen eines bis zur Oberprima ausgebauten Realgymnasiums und einer Oberrealschule. Durch die Vereinigung der beiden Schularten an derselben Anstalt ist ein Übergang vom Gymnasium zum Realgymnasium oder zur lateinlosen Oberrealschule leichter möglich. Im ganzen 450 Schüler, davon 250 in 15 Familienhäusern des Internats.
2. in Herchen die sechs Klassen einer lateinlosen Realschule. 100 Schüler, 90 in sechs Familienhäusern des Internats.

Die Reifeprüfung zur Universität sowie die Versetzungsprüfung nach Obersekunda wird an den Anstalten selbst abgelegt.

Der besondere Vorzug der unter der Bezeichnung des „Godesberger Systems" bekannten Einrichtung dieser beiden Pädagogien sind nicht sowohl die für den erfolgreichen Unterricht wertvollen kleinen Klassen, die wundervolle, der Erziehung und der Gesundheit zugute kommende Lage, die Pflege der körperlichen Entwicklung durch Sport und gesunde Ernährung – das haben wohl auch andere Anstalten –, sondern die Verteilung der internen Zöglinge auf die den Anstalten gehörenden 21 Familien-Erziehungshäuser, wo sie zu etwa 15 bis 20 in und mit der Familie ihrer Lehrer und Erzieher leben, arbeiten und spielen, Pflege des Geistes, des Gemütes und des Pflichtgefühls erfahren und mütterliche Fürsorge für Körper und Herz auch fern vom Elternhaus nicht zu entbehren brauchen. Gute Kameradschaft, die in solchen kleinen Schülergruppen gedeiht und von den Erziehern gut zu übersehen ist, vollendet die gute Wirkung solcher Lebensgemeinschaft und macht Godesberg und Herchen den Zöglingen zur zweiten Heimat. Davon zeugt der seit 30 Jahren bestehende Verband der ehemaligen Schüler, durch den sie die herzlichsten Beziehungen mit der früheren Schule aufrechterhalten. – Drucksachen und Aufnahmebedingungen sind zu beziehen durch das

Evangelische Pädagogium
Godesberg am Rhein

*

Deutsche Abende

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Deutsche Wortkunst und deutsche Bildkunst Von Prof. Dr. Waetzoldt. RM. 0,60.

Der Verfasser führt den Leser durch die geschichtlichen Beziehungen zwischen deutscher Poesie und bildender Kunst und zeigt an ausgewählten Beispielen aus den großen Zeitabschnitten regsten künstlerischen Lebens in Deutschland die Art der künftigen Behandlung des Deutschunterrichts.

Deutsche Renaissance. Betrachtungen über unsere künftige Bildung / Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. K. Burdach. Zweite, vermehrte Auflage. RM. 2,50.

Der Verfasser spricht die Hoffnung aus, daß bald eine „deutsche Renaissance" erblühen werde, die die deutsche Wesensart noch reiner und selbständiger zum Ausdruck bringen werde. Er zieht daraus Forderungen für die künftige Gestaltung der höheren Schulen, die der Jugend den Geist eines neuen Lebens der nationalen Wiedergeburt einflößen soll.

Die künstlerische Form des Dichtwerks Geh. Hofrat Prof. Dr. Walzel. RM. 0,70.

Stärkung des künstlerischen Gefühls bei den Aufnehmenden, Erziehung zu vertieftem Kunstverständnis, vor allem auch Selbstbestimmung bei der Betrachtung dichterischer Kunstwerke ist das Ziel, das dem Verfasser vorschwebt und zu dessen Erweiterung er wertvolle Anregungen gibt.

Die Bedeutung unseres klassischen Zeitalters für die Gegenwart / Von Prof. Dr. Karl Joël RM. 0,60.

Geistvoll und anziehend erörtert der Verfasser die hohe Bedeutung der deutschen Klassiker für den Gegenwartsmenschen. Mehr denn je braucht dieser die stärksten Nerven, d. h. den stärksten Willen. Diese Kraft wird gestärkt durch die Lehre der Klassiker, deren Leben und Schaffen immer Kampf war und die unermüdlich forderten, dem Ideal Genuß, Glück und Leben aufzuopfern.

Geschichtliche Abende

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Persönlichkeit und geschichtliche Welt Von Geh. Rat Prof. Dr. Meinecke. 2. Aufl. RM. 0,90.

Die Frage „Was bedeutet die geschichtliche Welt für die Bildung der Persönlichkeit?" findet hier von besonders berufener Seite eine wertvolle Beantwortung. Die allgemeinen Grundsätze, aus denen sich die pädagogischen Nutzanwendungen ergeben, reichen in Probleme hinein, die nicht nur den Historiker, sondern jeden nach Persönlichkeit Strebenden heute angehen.

Die Bedeutung des Geschichtsunterrichts für die Einordnung des Einzelnen in das Gemeinschaftsleben / Von Prof. Dr. Spahn. RM. 0,60.

Das in unserm jungen Geschlecht vorhandene oder zu weckende Gemeinschaftsbewußtsein und sein Verständnis für das Wachstum und den Bestand der Staaten kann erst voll entfaltet werden, wenn der Schüler die Vorstellung des überzeitlichen Daseins aller Gemeinschaftsbildung besitzt. Der Geschichtsunterricht, gestützt von der Bürgerkunde, muß ihn dazu rüsten.

Der bildende Wert der Geschichte des Altertums / Von Prof. Dr. Fabricius. RM. 0,80.

Die Betrachtung geschichtlicher Vorgänge des Altertums regt dazu an, sich über den tiefen inneren Zusammenhang alles materiellen und geistigen Lebens mit den staatlichen Einrichtungen, mit bürgerlicher Freiheit und sittlicher Gebundenheit klar zu werden.

Der bildende Wert der vaterländischen Geschichte / Von Prof. Dr. Brandi. RM. 0,60.

Der vaterländische Geschichtsunterricht soll den Schicksalsweg des deutschen Volkes zum inneren Erlebnis machen. Nichts vermag unserem Volke jetzt oder später so viel Zuversicht zu geben wie die eigene Geschichte. Die Einsicht in die Größe unserer Vergangenheit wird auch die sicherste Führerin sein bei den inneren Kämpfen der Gegenwart.

Der bildende Wert der Weltgeschichte der Neuzeit / Von Prof. Dr. Haller. RM. 0,60.

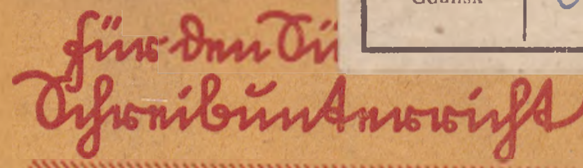
Der Verfasser stellt fest, daß die Fähigkeit, geschichtlich zu denken und zu urteilen, in den letzten Jahrzehnten bei den Deutschen keine Fortschritte gemacht hat und daher sich auch der Mangel an politischem Verständnis in unserem Volke erklärt. Es gäbe kein besseres Mittel zur Politisierung als die neuere Geschichte in ihrer Ausdehnung auf die Weltgeschichte.

Die Bedeutung der deutschen Geschichtschreibung seit den Freiheitskriegen für die nationale Erziehung / Von Geh. Rat Prof. D. Dr. Lenz. RM. 0,60.

Die Frage, in welcher Weise Deutschlands Historiker die politische Entwicklung unseres Volkes während der letzten hundert Jahre beeinflußt und ob sie die Grundlagen, auf denen sich die Gegenwart der Nation aufbaut, folgerichtig gezeigt haben, beantwortet der angesehene Verfasser mit einer Charakteristik der deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts, ihres Denkens und Schaffens.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hugo Hertel, Berlin-Schöneberg, Thorwaldsenstr. 11.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.





Heintze & Blanckertz

Erste Deutsche Stahlfederfabrik

Berlin

Der bekannte Schriftreformer Rektor Otto Schmidt sagt in seinem berühmten Lehrbuch etwa wie folgt: Ich griff zu einem Kunstwerkzeug, der Redisfeder; Ludwig Sütterlin stimmte meinen Versuchen zu. Auf meine Anregung hin gestaltete die Federfabrik Heintze & Blanckertz ihre Redis 1145 zu einer Feder für den Anfangsunterricht um. Die kleine Redis erzieht zur richtigen Federführung und fährt selbst über geringwertiges, schlecht geleimtes Papier ohne Schwierigkeit hinweg. Diese kleine Redis ist so haltbar, daß einzelne Federn länger als ein Jahr von Kindern gebraucht wurden. Für die Breitfederschrift ist die gebräuchlichste Feder die große To 64 oder die kleine To 634½ sowie die große To 63 und die kleine To 633½, die sich in meiner Erfahrung gut bewährt haben. Kinder, die eine unzweifelhafte Neigung zeigen, den Handteller der Schriftfläche zuzuwenden, lasse man die Ly-Feder 42 benutzen. Lesen Sie auch die Bücher: „Die deutsche Schreibschrift als Anfangsschrift" von Heinr. Gruber, 1,20 RM; „Neugestaltung des Schreibunterrichtes nach Sütterlin" von Friedr. Melchior, 1,80 RM; „Die Offenbacher Schrift" von Prof. Rud. Koch, 2,70 RM; „Neue Wege des Schreibunterrichts" von Studienrat Franz Lebrecht, 3,90 RM und „Mit Sütterlin" von Lehrer W. Jungk, 1,20 RM.

Heintze & Blanckertz, Verlag für Schriftkunde, Berlin.